

(R) Est. A-593  
3+1R

Statistisch = Topographische  
Nachrichten

von den Herzogthümern

Kurland

u n d

S e m g a l l e n

Mebst  
andern kürzern Aufsätzen.



Der nordischen Miscellaneen 9tes und 10tes Stück.

v o n

August Wilhelm Hupel.



Riga,

verlegt Johann Friedrich Hartknoch. 1785.

*Der von Wahl Lustiger*

*1910*



### Vorerinnerung.

Der gewählte Titel bedarf wohl keiner Rechtfertigung: Die Leser werden bald finden, daß er nicht unschicklich ist. Nur erwarte man hier keine vollständige Topographie von Kurland \*): inzwischen wäre zu wünschen, daß die gegenwärtige Ausarbeitung einen thätigen Kurländer, der sein Vaterland hinlänglich kennt, auch durch reichhaltige Beyträge sich etwa dazu in Stand gesetzt sieht, zur Anfertigung und Herausgabe eines solchen noch fehlenden Werks, ermuntern möchte.

Was ich hier von Kurland liefere, ist, wie man leicht erachten kan, nicht meine eigene sondern die Arbeit eines angesehenen patriotischgesinnten Kurländers, welcher zur Uebersendung

\*) Daß in der Folge sowohl Kurland als Curland ist geschrieben worden, setze man nicht auf die Rechnung einer Unachtsamkeit: beide Schreibarten sind heutiges Tages gewöhnlich.

Staats- und  
 Geschichte  
 von den Provinzen

Kurland

von

A. H. M. v. S.

Est. A

Tartu Ülikooli  
 Raamatukogu

35485

*Handwritten signatures and notes at the bottom left of the page.*

*Hofmann  
Baron Brack  
Cyl. Winkel  
u. a. m.*

sendung seiner Aufsätze einen Weg gewählt hat, durch den sein Name immer unentdeckt bleiben wird. Es wäre daher vergeblich, wenn sich Jemand nach demselben bey mir erkundigen wolte; als welches bisher zuweilen in Ansehung andrer eingerückten fremden Aufsätze geschehen ist. Nur weis ich aus zuverlässiger Hand, daß er sein Vaterland kennen zu lernen ungemein viel Mühe angewandt hat, und eine hübsche Sammlung von Schriften besitzt, die dessen Geschichte und Verfassung betreffen.

Im dritten Stück dieser nordischen Miscellaneen lieferte ich eine Adelsmatrikul und Landrolle von Kurland; äusserte aber, weil ich das Mangelhafte zu deutlich fühlte, dabey den Wunsch, daß ein patriotischer Kurländer dieselbe berichtigen, oder eine bessere herausgeben möchte. Dieser Wunsch ist nun erfüllt. Hätte ich damals Bedenken getragen, die mangelhaften Nachrichten abdrucken zu lassen; so würde ich jetzt keine bessern liefern können, und meine Leser hätten vielleicht dieselben noch lange entbehren müssen. Aus diesem Grund darf ich wohl nicht den Vorwurf befürchten, daß es unschicklich sey, abermals eine Adelsmatrikul und Landrolle an das Licht zu stellen: bey der flüchtigsten Gegenüberhaltung wird man den Unterschied sogleich bemerken. Hier werden lauter zuverlässige Nachrichten mitgetheilt; die Namen

men der adelichen Familien, der Landgüter, und der Kirchen, sind so geschrieben wie sie heißen müssen; von den meisten Gegenständen werden nicht nur Erläuterungen gegeben, sondern auch Beweise beygefügt. Wo der geschickte Herr Verfasser einige Zweifel fand, da zeigt er sie an, und was er nicht mit Gewisheit bestimmen konnte, übergeht er lieber stillschweigend, als daß er den Leser der Gefahr sich irre geführt zu sehen, aussetzen sollte. Vielleicht entschließt sich einer von seinen edel denkenden Landesleuten, durch Ergänzungen und weitere Ausführung sich um das wissbegierige Publikum verdient zu machen. — Inzwischen liefere ich seine mir durch einen dritten Mann übersandten Materialien, sämtlich. Daß ich ein Paar anderwärts erhaltene Nachrichten, doch mit gehöriger Anzeige beygefügt habe, wird er mir nicht übel deuten.

Erst geraume Zeit nach dem Abdruck des dritten Stückes, erfuhr ich, daß der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgalln, schon eine dasige Adelsmatrikul unter den Beylagen Nr. 131, geliefert habe. Aber bey genauer Beleuchtung fand ich, daß sie eben so fehlerhaft und unvollständig ist, als die ich hatte abdrucken lassen. Es scheint als habe er keine bessere Handschrift, als ich, zum Führer gehabt: und dieß verdient keinen Vorwurf. Zwar sind wirklich von der Adels-

matrikul zwey Originale vorhanden gewesen, davon bey dem Schluß der Ritterbank, der Herzog eins, und die Ritterschaft das andre, zu sich nahmen. Nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung ist, keins von beiden mehr in Kurland zu finden. Vielleicht liegt das erste noch im Reichsarchiv zu Stockholm, wenn es nicht bey dem Brand des königlichen Schlosses 1697 im Rauch aufgegangen ist: wenigstens hat das kurländische Archiv zweymal das Schicksal erfahren, von den Schweden mit weggebracht zu werden; und nur die wenigsten Schriften sind zurückgekommen. Wo das zweite geblieben sey, ist ungewiß: doch sagt man, daß beide verloren wären. Die meisten vorhandenen Abschriften sind, wie sich leicht vermuthen läßt, mangelhaft: wer sie berichtigen will, der muß eine ausgebreitete Kenntniß von dem dasigen Adel besitzen. Die im 7ten Stück der nord. Miscell. mitgetheilten Berichtigungen, erschöpften die Sache noch nicht. Aber nun werden die Leser, wie ich überzeugt bin, ganz befriediget. Das vollständige Ritterbankprotokoll konnte hier nicht Platz finden: aber die daraus gemachten, hier mitgetheilten, Auszüge sind hinreichend und zuverlässig. Es wurde mir freygestellt, ob ich sie unabgelürzte einrücken, oder nur die im 2ten Stück befindliche Matrikul daraus verbessern und ergänzen wollte. Billig wählte ich das erste, 1) um die

die Nachrichten so vollständig als möglich zu liefern, da der wohlgerathene Aufsatz nichts überflüssiges enthält; 2) weil die im 2ten Stück befindliche Matrikul wegen ihrer Mängel einer Umarbeitung bedurfte, sonderlich wegen der vielen falsch geschriebenen Namen; 3) weil einzelne Verbesserungen, wenn sie ohne Zusammenhang hingesezt werden, höchstens nur einem äußerst mühsamen Leser nützlich sind; 4) weil die Berichtigungen fast ebenso viel Blätter einnehmen würden als der ganze Aufsatz, sonderlich wenn ich die Zeit der Aufnahme eines jeden Geschlechts, als eine wichtige Eigenschaft solcher Matrikuln, gehörig anzeige, auch die eingemischten historischen Nachrichten nicht unterdrücken wollte.

Ein altes vollständiges Ritterbankprotokoll, welches eigentlich nur bis zum 30sten Jul. 1648 reicht, befand sich in des Doctors Joh. Georg Weygandts \*) Sammlung von kurländischen Landesachen, ward zu Goldingen 1735 abgeschrieben, und kam in der väterlichen Erbschaft an den jetzigen Herrn Besitzer, welcher es dann allmählig durch seine Bekanntschaft mit seinem Vaterland, und durch sorgfältige Gegeneinanderhaltung mit andern Abschriften, ganz zuverlässig gemacht, und nun den gegenwärtigen Aus:

\*) Eine Nachricht von ihm liefert Herr Gadebusch in der Abhandlung von den livländischen Geschichtschreibern S. 212.

Auszug daraus angefertigt hat. Um demselben noch eine vollständigere Brauchbarkeit zu geben, fand er für gut, auch die nachherigen seit dem Jahr 1648 abgefaßten Ritterbankprotokolle zu Rathe zu ziehen, nach Anleitung derselben eine bis auf die jetzige Zeit reichende Adelsmatrikul zu entwerfen, und dieselbe durch mancherley benzesugte interessante Nachrichten zu bereichern. Einige Geschlechtsnamen stehen hier nicht in derjenigen Ordnung, wie man sie sonst in den Verzeichnissen, auch im bereits angeführten 2ten Stück, findet: sie werden aber so namhaft gemacht, wie sie vor der Ritterbank erschienen sind, und ihren Adel bewiesen haben; daher keine Familie Ursach finden wird, sich über die hier vorkommende Folge zu beschweren. — Uebrigens muß ich noch anmerken, daß in Kurland selbst, aus der Adelsmatrikul, ich weiß nicht aus welchem Grund, eine Art von Geheimniß gemacht wird. — Aber daß daselbst alte adliche Familien auf dem Ritterhaus erscheinen, adliche Rechte genießen, gar zu allen Würden gelangen, da sie doch nicht in der Matrikul stehen, ist noch eine weit merkwürdigere Erscheinung, welche forschenden Lesern zu mancherley Muthmaßungen und Schlüssen Anlaß geben kan. Ihre Namen findet man Lit. D. die eigentliche Bewandniß dieser Sache ist mir nicht gemeldet worden. Kaum läßt sich glauben, daß

daß diese Geschlechter eine Aufnahme in die Matrikul, für überflüssig geachtet, oder sich mit ihren Beweisen gehörig einzufinden verweigerten und versäumt hätten.

Die gegenwärtigen statistisch:topographischen Nachrichten beziehen sich oft auf das vorher erwähnte kurländische Staatsrecht, wie auch auf Zetschens kurländische Kirchengeschichte; aus beiden Werken werden Erläuterungen und Beweise wörtlich angeführt. Ob es mir gleich freigestellt war, dergleichen Auszüge nach Befinden wegzulassen; so habe ich mich doch verbunden gehalten, eine fremde mir mitgetheilte Arbeit unabgekürzt, mit den eingerückten Auszügen, zu liefern, zumal weil die beiden Bücher nicht in jedermanns Händen sind, es auch beschwerlich fallen würde öfters darinn nachzuschlagen, und überdieß in beiden viel Druckfehler vorkommen, die einer Berichtigung bedürfen. So finden die meisten Leser hier, so fern es möglich war, eine Art von Ganzen.

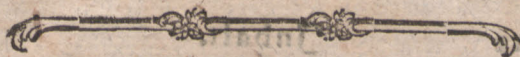
Da der Piltensche Distrikt jetzt eigentlich nicht zu den Herzogthümern Kurland und Semgallen gehört, so ist desselben nur an etlichen Stellen gleichsam im Vorbeygehen gedacht, aber keine statistisch:topographische Nachricht davon geliefert worden: als welche man nur von einem dasigen Eingewessenen erwarten muß. Bis eine solche einmal an das Licht treten wird, mag man sich allenfalls

falls indessen an die im 2ten Stück der Nord. Miscellan. befindliche Landrolle halten, in welcher auch der Piltensche Distrikt (ob richtig, kan ich nicht entscheiden,) vorkommt. Eben dieß gilt auch von der Haakenzahl der kurländischen Städte, von welcher man gleichfalls nicht hier, wohl aber im 2ten Stück, eine Anzeige findet. Daß sonst noch irgendwo die dasige Landrolle im Druck erschienen sey, habe ich nicht erfahren: vielmehr meldet mir ein glaubwürdiger und der Sache kundiger Mann, es sey zu vermuthen, daß so lange Kurland in der jetzigen Verfassung bleibt, schwerlich die Landrolle jemals dort zum Druck mbchte befördert werden.

Die stärkere Bogenzahl des ersten Aufsales, gab die Veranlassung, wie schon vorher einmal geschehen ist, im gegenwärtigen Bändchen zwey Stücke zugleich zu liefern.



## Inhalt



## Inhalt des neunten und zehnten Stücks.

### I. Statistisch-topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgalln. Darinn kommen vor:

- I. Der Adel, und dabey eine vollständige Adelsmatrikul.
- II. Etwas von der innern Einrichtung des Landes.
- III. Die Landgüter oder die Landrolle.
- IV. Die Kirchen und kretlichen Einrichtungen.
- V. Von der neuerlichen Gränzregulirung zwischen Dieß und Kurland.

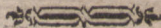
### II. Kürzere Aufsätze:

- I. Bemerkungen über die russischen Titulaturen.
- II. Etwas über die Advocaten.
- III. Historische Nachricht von der Stadt Wolmar in Liefland.

### III. Kurze

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen  
und Anfragen.

- I. Die Wiburgsche Stadthaltertschaft,
- II. Beschreibung dreyer alten russischen  
Münzen.
- III. Beschreibung einer noch vorhandenen  
alten ehstnischen Burg, vermuthlich  
Wärbola.
- IV. Meliorations-Berechnung auf den Kron-  
Gütern in Liefland.
- V. Kurze Anmerkungen über die in Ingers-  
manland befindlichen Eschuden.
- VI. Nachricht wegen der zum 2ten Stück der  
Nordischen Miscellaneen gehörenden  
Karte.
- VII. Ein in der Hand ausgebrütetes Ey.
- VIII. Fragen:
  1. Ueber das Recht eines Testators, in  
seinem Testament die Natur eines  
Landgutes, in Hinsicht auf die Erbs-  
folge, zu ändern.
  2. Ueber die Communications- und Kir-  
chenwege in Lief- und Ehstland.



Statistisch = topographische  
Nachrichten  
von den Herzogthümern  
Kurland  
und  
Semgallen.

Vertrag zwischen dem Kaiserlichen  
Königlichen Hofe und dem  
Kurländischen Adel

von dem Jahre 1709

in Kurland

und  
Lithauen

und

in dem Jahre 1709



I.

Kurländische Ritterbank oder Adels-  
Matrikul,   
nebst andern den dasigen Adel betreffenden  
den Nachrichten.

A. Historischer Bericht,

von der Entstehung der kurländischen Regiments-  
Formel \*) u. d. g.

**K**urz vor dem Absterben des ersten Herzogs  
in Kurland Gotthardt Kettler, welches  
den 17ten May 1587 erfolgte, hatte er in seinem  
Testament gewissermaßen die Regierung des  
Herzogthums unter seine beiden nachgelassenen  
Söhne getheilt; wodurch doch die beiden Herzogs-  
thümer

\*) Sie ist ein Grundgesetz in Kurland.

thümer selbst eigentlich nicht getheilt seyn solten: welche Regierungsart aber dem kurländischen Adel gar nicht gefallen wolte. Im Jahr 1601, da der Krieg zwischen Polen und Schweden wegen Plesand, sich den kurlischen Gränzen näherte, solte der Adel den Rosßdienst stellen, weßwegen denn ein Landtag ausgeschrieben ward. Auf demselben übergab die Ritter- und Landschaft dem Herzog Friedrich verschiedene Beschwerden des Landes, unter denen die hauptsächlichste Unschuldigung war, daß beide Brüder die Regierung dem Namen nach zusammen, in der That aber jeder besonders, führten; und verlangte derselben Abschaffung. Eben diese Beschwerden, und noch andre mehr, wurden i. J. 1606 wiederholt. Selbige aber gediehen damals durch einiige erwählte Ritter zum gütlichen Vergleich. Jedoch war diese, in Abwesenheit des jüngern Bruders, nemlich des Herzogs Wilhelm, geschlossene Transaction von keinem Bestand, indem er den damaligen Häuptern der Landschaft, welche die Beschwerden 1601 eingegeben hatten, noch immer übel begehrte. Diese waren die Schwerinen und Nolden. — Die innerlichen Streitigkeiten dauerten indessen immer fort, bis 1614 die beiden Gebrüder von Nolden, welche als königliche Commissarien nach Riga gingen, auf ihrer Reise durch

Mitau,

Mitau, den 11ten Aug. auf Veranlassung des Herzogs Wilhelms, der damals in Mitau gegenwärtig war, erschlagen wurden. Diese Uebertretung rechnete sich der König selbst, wie leicht zu erachten ist, zum hohen Despekt. Beide Fürsten wurden auf die Angabe des Adels, auf dem Reichstag 1616 ausgeladen, und ihnen fast alle in den Beschwerden von 1601 wider sie angebrachte Unschuldigungen, besonders auch die Ermordung der Gebrüder Nolden, zur Last gelegt, auch auf die Entsetzung vom Lehn, geklagt. Der Herzog Wilhelm erschien nicht, und wurde durch ein bloßes Contumacial-Decret des ganzen Lehns und der herzoglichen Würde, verlustig erklärt. Der Herzog Friedrich erschien, und vertheidigte sich. Der Erfolg davon war, daß er zwar bey dem Lehn erhalten, jedoch eine Commission verordnet wurde, die in Kurland weitere Anordnungen machen solte. Sie fand sich auch 1617 ungesäumt ein; die ernannten Commissarien waren: Johann Ruczborski Bischof von Culm und Pomesanien, Adam Talvois Starost von Samogitien, Maximilian Przerobski Castellan von Samihost und Starost von Petrikow, Mathias Smogolecki Starost von Bidgost, Andreas Mieleczko Landrichter des Upitschen Kreises, und Wilhelm Cochanski königlicher Sekretär. Das

gutes und rotes Schick.

B

Gute

Gute was hieraus entsproß war, daß eine bestimmtere Regiments-Form, auch gewisse Landes-Statuten, woran es bisher gänzlich gemangelt hatte, errichtet wurden. Dies ist die Formula Regiminis, auf welche sich die Landtags-Schlüsse, und die Ritterbank's-Abschiede berufen. Die Paragraphen welche daraus zur Ritterbank gehören, sind nachfolgende vier: sie machten eine Untersuchung des Adels und Nichtadels nothwendig, und bezogen sich auf eine zu haltende Ritterbank.

Extract aus der Formula Regiminis Ducatum Curlandiae et Semigalliae v. J. 1617\*).

§. I.

Inprimis sub Regimine Illustris Curlandiae et Semigalliae Ducis, supremi Consiliiarii et Assessores sint hi: Land-Hoffmeister, Cancellarius, Burggravius et Land-Marschalcus; omnes quatuor Nobiles, Indigenae beneque possessionati; cum duobus Doctoribus Jurisconsultis, Nobilibus itidem, si haberi possint, vel iis deficientibus, ex civico statu.

(Die

\*) Sie steht auch in Herrn von Ziegenhorns curländ. Staatsrecht, unter den Beylagen zum J. 1617. Der hieher gehörende Inhalt ist für Leser welche der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, kürzlich beygefügt.

(Die 4 Oberräthe sollen aus dem eingebornen anseßigen Adel genommen werden.)

§. V.

Secundum hos Consiliarios, Assessores proximo loco in Ducatu sint Capitanei majores (Oberhauptleute) quatuor, duo in Semigallia, Selburgensis et Mitaviensis, et si Regia Majestas ac Respublica Ducatus quoque Curlandici partem sub unius ejusdemque Principis regimine esse voluerint; in Curlandia totidem Goldingensis et Tuccumensis; qui et ipsi ex indigenis, beneque possessionatis a Principe eligantur, ex quorum quatuor Capitaneorum numero, si quis ex Consiliariis praefatis supremis decesserit, alius in locum defuncti a Principe surrogetur.

(Auch die 4 Oberhauptleute sollen vom Herzog aus dem eingegebornen anseßigen Adel erwählt, und in die durch Absterben erledigten Stellen der Oberräthe befördert werden.)

§. XXXVIII.

Titulum Nobilitatis convenientem (best Edlen) Illustris Princeps in Literis aliisque Diplomatum suis in posterum tribuere sese velle, sponte sua obtulit.

(Aus eigener Bewegung will der Herzog dem Adel einen schicklichen Titel in Schriften beylegen.)

## §. XXXIX.

Modo inter eos, qui re vera Nobiles sunt, et qui plebeii, constituto iudicio Equestri quod (Ritterbanck) appellatur, discrimen fiat, quam in rem Nobilitas cum Principe consensit.

(Der Herzog ist mit der Ritterschaft einig, daß durch eine anzuordnende Ritterbank soll entschieden werden, wer zum Adel oder Unadel gehört.)

Extract aus dem kur- und serngallischen Landtags Abschied vom 31sten Aug. 1618, die Ritterbank betreffend.

## Der §. 6.

Dieweilen auch wegen des adelichen Titels allerhand Beschwerd beykommen, haben Wir die Ritterbank secundum Formulam Regiminis zu halten, nunmehr gewisse Zeit angesetzt, nemlich vom künftigen Fest Trium Regum über ein Jahr, wenn man schreiben wird 1620, damit sich niemand verkürzt befinde; und dann den modum probationis sich darnach zu achten, einer Ritter- und Landschaft folgender Gestalt angedeutet: daß ein jedes Geschlecht sich aufs beste befließigen und umthun soll, damit er aus dem Orte, daher sein Geschlecht ursprünglich den Anfang hat, nicht

nicht allein zu Erweisung vier Ahnen von beiden Seiten, sondern zum wenigsten andere genugsame und in solchen Fällen erforderliche Probationes zu Wege bringe, sich in Termino damit gefaszt und bereit einstelle, gehört zu werden, und alsdenn seinen Adel darthue und erweise; welches denn eine Ritter- und Landschaft also acceptires und annimmt; daneben auch unterthänig gebeten, den alten unzweifelhaften Geschlechtern, oder ja denjenigen so alsbald ihren Adel probiren würden, den Titel Edel zu geben; dieweil Wir aber den Unterscheid der Titel und Personen nicht machen können, auch dieses Werk der Ritterbank auf einmal gänzlich vollzogen werden muß, soll es bis dahin dem alten nach, mit den Titeln aus Unserer Kancheley gehalten werden, und will eine Ritter- und Landschaft unsere Briefe gebührlich empfangen. —

Der 7. §. des landtäglichen Schlußes vom 23sten Dec. 1618.

Und weil eine Ritter- und Landschaft sich beschweret wegen des adelichen Titels, daß derselbe einem oder dem andern gegeben werde; als wollen Wir hinführo keinem, er sey auch wer er will, hintenan gesetzt aller vorigen Exempel, demselben geben, ehe und bevor die Ritterbank gehalten wird. —

Der 13. §. des landtäglichen Schlusses von eben demselben Jahr.

Mit der Ritterbank lassen Wir es nochmals bey der Regiments-Formul und jüngsten Landtägigen Abschiede festiglich veruchen; jedoch soll diese clausula bey dem letzten Paragrapho hinzu gethan werden: daß solcher Terminus den Unmündigen, und so aussershalb Landes, oder sonst ihre Probationes so schleunig nicht an die Hand bringen können, nicht soll präjudicial seyn.

Der 17. §. des landtäglichen Schlusses vom 24sten Dec. 1624 \*).

Die Ritterbank soll zukünftigen Sommer zu Mitau wieder angefetzt werden. —

Der 22. §. des landtäglichen Schlusses von eben demselben Jahr.

Johann Tiefenhausen von Calgenau, ist mit Unserer und der Landschaft Bewilligung, für einen Mitbruder unsers Fürstenthums auf und angenommen worden.

Der 3. §. des Landtags-Schlusses vom 9ten Febr. 1627. Was aber die Ritterbank betrifft,

ob

\*) Um das Ritterbanks-Protokoll hernach nicht zu unterbrechen, sind die 3 letzten Paragraphen von 1624 und 1627 gleich hier beygefügt worden.

ob Uns wohl selbstn daran gelegen, daß dieselbe continuiret und fortgesetzt werde; so geben Wir doch einer Edlen Ritter- und Landschaft selbstn zu erwegen, wie solches die Zeithero wegen Unsicherheit des Landes, hat geschehen können; sobald aber der liebe Gott beständige Sicherheit bescheret, und die Gerichte im Schwange gebracht werden können, wollen Wir keine Gelegenheit versäumen, dieselbe fortzusetzen, stracks nach dem ersten Criminal-Gerichte; welches Wir einer Edlen Ritter- und Landschaft zur gnädigen Resolution und Landtags-Schlusse wollen ertheilt, und Uns ihnen samt und sonders zu allen Fürstlichen Gnaden anerbotten haben. —

## B. Ritterbanks-Protokoll. \*)

### Instruction,

so eine Wohldele Cur- und Seingallsche Ritter- und Landschaft ihren zur Ritterbank deputirten Richtern, denen Wohlgebornen Edlen Herren Otto Grothusen Oberhauptmann zu Goldin-

B 4

gen;

\*) Der Herr von Ziegenhorn hat es zwar schon abdrucken lassen, aber sein Staatsrecht ist nicht in Jedermanns Händen; überdies kommen darin nicht nur viel Druckfehler, sondern auch andre Unrichtigkeiten, falsch angegebene Namen, Auslassungen u. d. g. vor.

gen; Heinrich von Sacken zu Appricken, Hauptmann auf Grobin; Johann Wulff Hauptmann auf Frauenburg; Hermann Doenhof Hauptmann auf Durben; Wilhelm Plettenberg; George von Vietinghof, Otten Sohn; Johann von Nedemb Mannrichter; Philipp von Altenbockum; Heinrich Plater; Johann Buchholz; Bartholdt Sieberg; Philipp Drachensfels; Eberhardt von Buttler; Otto Torck; und Dietrich Schencking, gegeben, nach welcher sie sich in allem in diesem Judicio reguliren und richten sollen.

Und anfänglich: obwohl unlängbar, und aus den ersten Subjectionen-Pacten, wie auch Ihro Fürstlichen Gnaden Archiven, und dem Notorio, mehr den kund und offenbar, was maassen in diesem Fürstenthum ein Equestris Ordo und unbescholtener Adel gewesen, und noch ist; und daher dieselbe nicht schuldig wäre, sich de novo in diesem Gerichte, welches principaliter auf die Zweifelhaften gerichtet und angesehen gewesen, zu qualificiren; dennoch damit man Ihro Fürstl. Gnaden gratificire, und die aus dem ungleichen Verstande der Regiments-Formul besorglichen Weitläufigkeiten und Dissensionen zwischen Ihro Fürstl. Gnaden und dem Adel,

Adel, vermeide, als ist zwar dahin ultro einhellig bewilliget, daß auch die alten unzweifelbaren Geschlechter ohne Unterscheid sich zu justificiren erscheinen sollen, doch auf folgende Weise: daß nicht alle und jede Personen, sondern eines jeglichen Geschlechts, sich vorstelle und seinen Adelsstand bewelse:

- 1) Entweder mit dem Notorio, quae est probatio probatissima;
- 2) Oder nach Anleitung der polnischen Constitutionen und Prozesse, so Ihro Fürstl. Gnaden selber uns gestern gezeigt, und als nach einer Richtschnur zu procediren, an die Hand gegeben, nemlich: anderer alten von Adel Gezeugniß;
- 3) Oder Deducirung seiner Ankunft aus fremden Landen;
- 4) Oder mit seinem von den Herrnmeistern und andern Ordens-Herrn erlangten Briefen, darin ihm der damalige adeliche Titel attribuit wird;
- 5) Oder durch seine Ahnen;
- 6) Oder mit gesprochenen Urtheil und Decreten;
- 7) Und endlich mit kaiserlichen und königlichen Diplomaten; wie es einem jeden selber am zuträglichsten ist.

Dieser Probationen eine, sollen die Richter ohne einige fernere Inquisition gelten, und den auf diese Weise qualificirten ins Ritterbuch verzeichnen lassen.

Und soll keinem, der auf vorgedachter Weise eine, seinen Adelsstand nicht verificiren könnte, mehr nicht als bloß der adliche Titel in diesem Gerichte adjudicirt und benommen seyn; und da etwas anders gefährliches darunter (wie man doch nicht hoffet,) gesucht würde, von unsern deliquirten Richtern nicht darin gewilliget, sondern soltenmitem dawider protestiret, und dem allgemeinen Adel kund gethan werden.

Da jemand der Richter, er sey von den Fürstlichen Räten, oder ein anderer, einen oder mehr, nicht wolte passiren lassen, sondern publice quaestionem status moviren; so sollen die andern nicht damit zu thun haben, sondern den, der des andern Stand in Zweifel zieht, die Sache allein ausführen lassen. Inmaassen dann, wann einem von denen, welchen man allewege für einen Edlen gehalten, solches begehrte, der ganze Adel demselben so lange beystehen soll und will, bis er durch Urtheil und Recht überwunden; auf welchen Fall derselbe der den andern anrücklich macht, so lange vom Gericht wider die Person, aufstehen soll.

Und

Und soll durch diese Ritterbank unsern abwesenden Mitbrüdern der bekannten Geschlechter, wie sie Namen haben, insonderheit aber den Unmündigen, nichts benommen noch verhänglich seyn.

Dessen zu Urkund haben wir alle Anwesende dieses unterschrieben. Actum Mitau den 7ten October 1620.

## Ritterbank.

### I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die 1620 den 17ten Oct. und die folgenden Tage, vor der niedergesetzten Ritterbank erschienen, und neben dem Notario, auch (mit) Production ihrer Ahnen und andern Documenten, ihren alten Adel genugsam probiret:

1. Mathias von der Reck, Landhofmeister.
2. Michael Mantewel, Canzler.
3. Christopher Sirc's, Burggraf.
4. Otto Grothus, Oberhauptmann zu Goldingen \*).
5. Johann Wulff, Hauptmann zu Frauenburg.
6. Heinrich von Sacken, von Appricen, Hauptmann auf Grobin.
7. Herr:

\*) Die Stammgüter dieser Familie heißen eigentlich Ruhenthal, Versteln und Schwitten.

7. Herrmann Doenhof, Hauptmann auf Durben.
8. Wilhelm von Plettenberg.
9. George von Vietinghoff, Oeten Sohn.
10. Johann von Nedem, Mannrichter.
11. Philip von Altenbockum.
12. Heinrich Plater.
13. Johann Bucholtz.
14. Bartholdt Sieberg.
15. Philip von Drachensfels.
16. Eberhardt Buttler \*).
17. Otto Torck.
18. Dietrich Schencking.
19. Otto Goes, von Deyen.
20. Johann Stromberg.
21. Heinrich Nettelhorst, von Ihlen.
22. Gert von Rahden, von Medsen.
23. Christoph von Treyden.
24. Johann Klopman.
25. Bartholdt von Soyne genannt Huene.
26. Hermann Sahne.

27. Robert

\*) Diese Familie stammt ursprünglich aus Hessen, vom Hause Siegenberg. Durch ein Versehen war das lateinische H für It angesehen, also Itessen aus Hessen gemacht, und in das 3te Stück der Nord. Miscell. gesetzt worden.

27. Robert von Merscheidt genannt Sillessen.
28. Herbert Elmendorff, von Rabben.
29. Dietrich Schoepping, von Bornsmünde.
30. Adolph Landsberg.
31. Gotthardt Biestramb.
32. Eberhardt von der Howe.
33. Heinrich von Dorthesen.
34. Johann Schlippenbach.
35. Adrian Nolde.
36. Christoph Koep.
37. Gotthardt Buttberg.
38. Gotthardt von der Timmen, Oberhauptmann zu Selburg.
39. Alexander Schilling.
40. Gotthardt Hoising.
41. Luloff von dem Brincken.
42. Friedrich Brunnow.
43. Die Knorren.
44. Die Blomberge.
45. Gerhardt, Johann und Jacob Nagel.
46. Gottschalck Reh binder.
47. Wilhelm Dietrich von Trandwitz.
48. Johann von Völkersahm.
49. Johann von Fürstenberg, von der Medden.
50. Wilhelm Freytag, von Demmen.

51. Jos

51. Johann Finckenaue.
52. Johann Buddenbrock.
53. Christoph von Schafhausen.
54. Johann Steinrath.
55. Johann Franke.
56. Hans Berg, von Desel.
57. Die von Mehrfelde.
58. Von Velsen, Landmarschall.
59. Friedrich von Königseck.
60. Otto Rappe.
61. Christian Puttkammer.
62. Gerhardt Mehrbach.
63. Alexander Wiegandt.
64. Die von Lambsdorff.

Es thun sich Ihre Fürstl. Gnaden ausdrücken, sich bewahren, da derselben anderer Beweis sollte einkommen, daß Ihre Fürstl. Gnaden dieses nicht sollte präjudicirlich seyn.

## II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

1. Heinrich Fesendorff.

## III. Classe.

## III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die Kaiserliche und Königliche Privilegia gehabt und produciret:

1. Heinrich zum Berge.
2. Caspar Dreyling I. U. D.
3. George Schelking. Diesem wollen Ihre Fürstl. Gnaden auf Intercession des Oberhauptmanns Otto Grothuß, den adlichen Titel geben; ihre Action aber propter vim illatam reserviren.
4. Gotthardt Schroeder, Oberhauptmann.
5. Die Henninge.
6. Die Hoerner.

## Ritterbank's: Abschiede,

Diejenigen Familien betreffend, deren Probation i. J. 1620 nicht zulänglich und genügsam befunden worden.

1. Johann Klebeck. Dieweilen er seinen Ursprung aus Westphalen und dem Stift Münster deducirt, auch das peinliche Halsgericht, welches mit zur adlichen Freyheit gehört, vor diesem nicht gehabt: als wird er aus solchem Orte da er entsprossen, bessern Beweis gnugsam beybringen. —

2. George

2. George Adeling. Welten in seiner ein- gelegten Genealogie unbekante Wapen stehen, auch den Richtern seine adliche Anfunst nicht be- kannt; als wird er bessern Beweis beybringen, und so lange von der Ritterschaft ausgeschlossen. —

3. Andreas Keyher. Weil er seinen Ursprung aus der Mark Brandenburg deducirt, den Richtern aber nicht bekant, daß daselbst ein ad- lich Geschlecht von den Keyhern vorhanden seyn soll: als wird er bessern Beweis beybringen. —

4. Magnus Piele. Soll bessern Beweis beybringen, bevorab weil der Boeninghausen und Horsten Wapen, wie auch sein eigen Wapen, mit den andern Pielen Wapen nicht übereinkom- men. —

5. Michel Niethoff. Diweil das Kaisers- liche Privilegium ad male narrata ausgebracht, kan er nicht passiren. —

6. Friedrich Piepenstock. Des Piepens- stocks producirte Documente befinden die nieder- gesetzten Richter zur Probation des Adels, nicht gnugsam.

7. Schulze. Diweil die Richter nicht wissen, daß jemalen ein Kantgau im Lande ge- wesen, wird er weiter Nachricht einbringen, wie er zu solchem Wapen kommt. —

8. Jo:

8. Johann Kothermund. Dessen Privi- legium ad male narrata ausgebracht, nicht zurei- chend ist. —

9. Tiedewitze. Diweil aus dem producir- ten Briefe des Compturs zu Goldingen unterm Dato Montags in den Pfingsten 1531, so viel be- findlich, daß des Titels halber zwischen ihm und den andern ein Unterscheid gemacht worden, in- dem er nur Ehrbar, die andern aber Ahtbar und Ehrenfester titulirt worden; denn auch die Wapen mit den Bergen von Desel nicht übereinkommen, und ihm vor diesem das Gericht abgehauen wor- den: als wird er bessern Beweis beybringen.

Dietrich Schencking protestirt hiewider.

10. Heinrich von Bercken. Diweil aus seinem producirten Gezeugniß nicht erscheint, daß die Bercken aus adelichen Stamme, sondern ein gut Geschlecht aus der Stadt Cöln: als hat er seinen Adel nicht genugsam erwiesen.

11. George Düsterloe. Diweil er vor die- sem für keinen von Adel gehalten worden, und sich selber zum bessern Beweis erbeut; als wird er denselben aus dem Orte da er entsprossen, zu gelegener Zeit beybringen, und alsdann Bescheß des erwarten.

12. Otto Rosenberg, aus Mähren; dessen gtes und 10tes Stück. C Was

Wapen mit derer übrigen nicht einstimmig, soll den Adel besser beweisen.

13. Heinrich von Horn, welcher sich auf Beweis beruft, so ihm verbrannt seyn soll: als wird er uns denselben anderweit gnügsam beybringen.

14. Dettloff Harrien. Diemeil der Tödtwren Wapen mit dem rechten Wapen der Tödtwren nicht übereinkommt; auch der Tödtwren von Rinsgen nur eine Tochter verlassen, und Niemand wissentlich, daß Dettlof von Harrien einer von Adel seyn soll; als wird er aus dem Orte, da er seinen Ursprung herdeducirt, bessern Beweis zu gelegener Zeit einbringen, und Bescheides erwarten.

15. Gotthardt Weiß. Diemeil er keine Probation so die Herrn Richter für gültig erkennen, beygebracht: als kan er für keinen von Adel passiren.

16. Friedrich Xieves. Diemeil er keine Probation, so vermöge der Instruction gültig, beygebracht: als kan er nicht passiren.

17. Friedrich Adam. Diemeil die Herrn Richter die beygebrachte Probation nicht für gültig erkennen: als wird er aus dem Orte, da er seinen Ursprung deducirt, bessern Beweis beybringen.

18. Adolf

18. Adolf Heideken. Diemeil die eingeschickte Probation nicht gnügsam; er sich auch auf bessern Beweis beruft: soll er denselben zu gelegener Zeit beybringen, und Bescheides erwarten.

19. George Galbrecht. Diemeil die producirten Probationen nicht gnügsam; als können dieselben nicht angenommen werden. Da er aber inkünftige den Adelsbrief aus der Metrica bekommen, und denselben produciren wird; so hat er weitem Bescheids darauf zu erwarten.

20. Otto Stempel. Diemeil er sich auf mehrern Beweis beruft: als hat er denselben geschüchlich beyzubringen, und Bescheides zu erwarten. Actum Mitau den ... Oct. i. J. 1620.

Friedrich Herzog in Liefland zu Curland  
und Semgallen.

Matthias von der Reck, Landhofmeister.

Christopher Fircks, Burggraf.

Johann Wulff, Hauptmann.

Hermann Doenhoff, Hauptmann.

George von Vietinghoff, Otten Sohn.

Philipp von Altenbockum.

Johann Buchholz.

62

Philipp

Philipp von Drachensfels.  
 Otto Torck.  
 Michael Manteufel, Canzler.  
 Otto Grothuß, Oberhauptmann.  
 Heinrich von Sacken, Hauptmann.  
 Wilhelm von Plettenberg.  
 Johann von Medem, Mannrichter.  
 Heinrich Plater.  
 Bartholdt Sieberg.  
 Eberhardt Buttler.  
 Dietrich Schending.

### Ritterbank's-Protokoll,

welches i. J. 1631 den 30sten Julii und die  
 folgenden Tage fortgesetzt worden.

#### I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien,  
 die neben dem Notorio, auch (mit) Pro-  
 duction ihrer Ahnen und andern Dokumenten,  
 ihren alten Adel genugsam probiret:

65. Johann Ulrich Schwerin, von Allschwangen.
66. Alexander Korff, Oberhauptmann.
67. Heinrich Kummel, von Predenecken.
68. Barthold von der Brügggen, von Stenden.

69. Jos

69. Johann von Tiesenhäusen.
70. Otto Krummes, von Schweten.
71. Wilhelm Keyher.
72. Jacob Juncke.
73. Christoph Haudring.
74. Johann Keyserling.
75. Friedrich Sesswegen.
76. Die Klebecke.
77. Gotthardt Tiedewitz.
78. Die Schulten.
79. Die Brockhausen.
80. Die Witten.
81. Die Lieven.
82. Die Stridhorst.
83. Die Kersebrocke.

#### II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien,  
 die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

2. Die Rosenberge.
3. Die Adelingge.
4. Die Brügener.
5. Die von Haaren.
6. Die Pielen.
7. Die Bercken.

E 3

III. Class

## III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die Privilegia gehabt und producirtet:

7. Growin Thorhake.

## Ritterbanks Abschiede,

diejenigen Familien betreffend, deren Probation i. J. 1631 nicht zulänglich und gnügsam befunden worden.

1. Die von Walden, derer producirtete Testimonia privata scripta, und auf dieselben als bösem Grunde das Privilegium Nobilitatis fundiret, und also ad male narrata, ohne Vorwissen der Fürstlichen Obrigkeit und Ritter- und Landschaft, ausgebracht befunden: und deshalb nicht passiret.

2. Koettger von Aschenberg; dem (weil seine jetzt producirteten Zeugnisse nur privata scripta, und zur Probation des Adels nicht gnügsam,) Jahr und Tag Zeit vergönnet worden, aus dem Orte, daher er seinen Ursprung deduciret, von der Obrigkeit daselbsten, daß er von denen Aschebergen wahrhaftig entsprossen sey, gnügsame Zeugnisse beyzubringen, auch daß seine Vorfahren adeliche Landgüter besessen, an welschem

dem Orte dieselben gelegen, und wie sie davon gekommen, gnügsam darzuthun (hat.)

3. Von Tiepelskirch; der auf künftige Appellations-Berichte mit seinem Beweis sich einstellen, und Bescheids gewärtig seyn solle.

4. Die Zahnbomen; die ihren Adel mit Producirung ihrer Ahnen, als welchen etliche gemangelt, etliche Wapen auch den Richtern nicht bekannt gewesen, nicht genügsam probiret.

5. Friedrich Adam; der sich auf einen Lehnbrief, darin ihm vom Herrmeister der damalige adliche Titul soll gegeben seyn, berufen, und derselbe zum Vorschein gebracht werden müsse, soll denselben inner Jahr und Tag produciren.

6. Elias Kieselstein; aus dessen producirteten Kaiserlichen Privilegio befunden worden, daß sich sein seliger Vater nebst dessen Brüdern, für Kaiserliche Unterthanen angegeben, und der Kaiserlichen Majestät ihre Dienste wieder versprochen; dieselben aber des Kieselsteins eigenem Bericht nach, vor vielen Jahren sich alhier häuslich niedergelassen, und also der Fürstlichen Obrigkeit, in der Oberherrschaft Ihrer Königl. Majestät, mit Eiden und Pflicht verband gewesen, hierdurch die Kaiserliche Majestät hintergangen, und das Privilegium ad male narrata erhalten lassen; so auch genügsam Nachricht vor-

handen wäre, daß das Kaiserliche Privilegium unvollkommen ins Land gebracht, und alhier erstlich perfectioniret worden; und solchergestalt die Königliche Confirmation, und zwar ohne der Obrigkeit und Ritterschaft Consens, erhalten; und also weilen das Confirmatum nicht gut, die Confirmation ebenmäßig nicht bündig: könne also mit dem Kaiserlichen Privilegio und Königlichen Confirmation nicht bestehen.

7. George Fischer; dessen sowohl fürgebrachte Probationen, den Adel zu beweisen, nicht gnugsam, als auch das gebetene Gehör der beiden Zeugen, nach der polnischen Constitution nicht sufficient: daher für keinen von Adel passiret.

8. Ernst Netsner; dessen Probation nicht für gnugsam befunden.

9. Salomon Tobien; unter dessen vom Rath zu Neval beygebrachten Zeugniß keine Subscription; seine Ahnen den niedergesetzten Richtern nicht bekannt; und er und seine Vorfahren für adeliche Leute nicht gehalten: und also seine Probation nicht für gnugsam befunden.

10. Johann Budde; der seinen Ursprung aus Westphalen deducirt, aber dasselbe, wie auch die producirten Ahnen, deren theils Wapen mit der andern nicht übereinkommen; nicht

gnugsam

gnugsam verificirt, vielweniger andern erforderen Beweis beygebracht.

11. Heinrich Sricke; der Befage des Ausschreibens nicht mehr gehört werden können, weil er sich in mehr denn zehn Jahren noch nicht parat mit seinen Documenten eingestellet.

12. Die Piepenstöcke; die über vormals eingelegte Documente, nun nichts mehrers zur gnugsamen Probation beygebracht.

13. Johann Ringmuth; der bey Erhaltung seines Königlichen Privilegii sich für einen Fürstlichen Secretarium angegeben haben solle, jedoch nur Amtschreiber in Doblehn gewesen, und also das Privilegium auf bösen Bericht, ohne der Obrigkeit Consens und Vorwissen ausgebracht: ist nicht passiret worden.

14. Christoph Buddenteich. Auf das künftige Appellationsgericht zum weitem Bescheid ausgesetzt.

15. Gotthardt Weiß; der nichts weiter aber dem in voriger Ritterbank eingewandten, beygebracht; zur Probation aber nicht zureichend befunden worden.

16. Heinrich Steighorst; dem bis künftigen Appellationsgerichte Dilation vergönnet, seine Urkunde die er bisshetzer von seinen Brüdern

den nicht erhalten können, an die Hand zu bringen.

17. Johann Wolff. Abgewiesen, weil seine Probation nicht genug.

18. Bildering. Dilation bis künftigen Appellations-Gerichte erhalten, als der über allen angewandten Fleiß seine Lehrbriefe anjeho nicht an die Hand bringen können.

George Sischer, Elias Rieselstein, Johann und Carsien Wolff, Johann Budde, Heinrich Sricke, die von Walden, die Pipenstöcke, die Ringmuthen, und Ernst Meisner, appelliren an Ihre Königlischen Majestät.

### Ritterbank's Abschied

Hierauf vom 2ten August 1631.

Der an Ihre Königlischen Majestät unsern gnädigsten König und Herrn, von George Sischern, Elias Rieselstein, Johann und Carsien Wolff, Johann Budden, den von Walden, Heinrich Sricken, den Ringmuthen, den Pipenstöcken, und Ernst Meisnern, interponirte Appellation. — Weilen alhier kein contradictorium Judicium, der Paragraphus in der Regiments-Form auch, darin die Ritterbank zu halten,

halten, bewilliget, von keiner Appellation meldet: kan nicht deserirt werden.

Den 2ten August i. J. 1631.

Haben Ihre Fürstlichen Gnaden Heinrich von Sacken von Jelloden, andenten lassen, daß er sich guter Maassen zu bescheiden haben würde, was er sich, wie anfänglich wegen der Appellation Disputat vorgefallen, wegen der Anwesenden erkläret, daß nemlich diejenigen, so für adliche Geschlechter passiren würden, neben Ihre Fürstlichen Gnaden gegen die andern stehen, und die Sache, wo sie nach Polen gerathen solte, außführig machen wolten, denn eine oder zween Schwalben keinen Sommer bringen würden; worauf sich Heinrich von Sacken wegen der Anwesenden erkläret: daß ihm dasselbe gungsam wissend, versehe sich auch wie sie solches damalen nicht widersprochen, also sie auch noch jeso derselben Meinung seyn würden. Actum Mitau ut supra.

Friedrich, Herzog in Piesland zu Curland  
und Semgalln.

Matthias von der Aeck, Landhofmeister.

Otto Grothus, Oberburggraf.

Alexander Korff, Oberhauptmann zu Mitau.

Christopher Sircs, Canzler.

Heinrich

Heinrich von Sacken, Oberhauptmann zu Golsdingen.

Heinrich von Plettenberg, Oberhauptmann zu Luckum.

Johann Ullrich von Schwerin, Hauptmann.

Johann Doenhoff, Hauptmann.

Eberhardt von der Brügggen.

Johann Buchholz.

Engelbrecht von Vietinghoff.

George Franck, Visitator.

Gotthardt Biefram, Hauptmann.

Heinrich Kummel, Hauptmann.

Otto Torck, Rittmeister.

Otto Buttler, von Ruhmen.

Johann von Tiesenhausen.

Dietrich Trancwitz.

Eberhardt Wulff, von Lydinghausen.

Appellatio extraordinaria und Protestatio der resseirten Nobiliten, von dem Ritterbanks Abschiede den 2ten Aug. publicirt, und den 5ten Aug. im piltenschen Landgerichte interponirt \*).

Fügen allen dieses ansechtigen zu wissen, daß coram Actis Judicii Terrestris Piltensis, der Wohl

\*) Diese extraordinäre Apellation gehört eigentlich

WohlEdle Ernst Meisner, vor sich und ihm Namen der nachbeschriebenen von Adel, persönlich erschienen und berichtet: daß sie am 2ten August cur. an. zu Mitau auf der angestellten Ritterbank in puncto status et Familiae Nobilium, als dem höchsten Kleinod auf dieser Welt, zum höchsten lädiret und aggraviret worden. Derowegen sie alsobald viva voce samt als sonderß an Ihro Königlichen Majestät appelliret und protestiret, so ihnen von Ihro Fürstlichen Gnaden und den Herrn Richtern der Ritterbank, denegiret; sind demnach verursachet worden, tanquam maxime gravati, sich des heilsamen beneficii extraordinariae Apellationis zu gebrauchen; gestalt er danu solche schriftlich für sich und im Namen aller graviter interponiret, und zu actiren gebeten. Wie von Wort zu Wort also lautet:

Wohlgeborne, Edle, Gestrenge, Hochgeehrte Königliche Räte,

Emr. WohlEdlen gestrengen Herrlichkeiten können wir unterdienstlich nicht bergen, welcher Gestalt von dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten

ich nicht in das Ritterbanks-Protokoll, weil sie abgeschlagen wurde: indessen findet sie hier als am rechten Ort, sätlich einen Platz. — Einige Stellen sind darin etwas dunkel.

Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, in Plesland zu Carland und Semgalla Herzogen, auf den 29sten Jul. dieses jetzigen Jahres, eine Ritterbank, cum clausula: wer alsdann nicht erscheinen würde, daß derselbe ferner nicht sollte gehört werden, publiciret worden; auf welchem Termino dann die Appellation per expressum vorbehalten worden; wir uns auch gehorsamst eingestellt, und nach damaliger unser Belegenheit und vorgelegter Instruction, an gebühliche Documenten, bis in das nächst vorstehende Appellations-Gerichte in Unterthänigkeit angehalten. Welches dann nicht allein abgeschlagen, sondern auch heute den 2ten August ein Urtheil publiciret worden, in welchem wir bis an unsern Abstand und guten wohlhergebrachten Namen (uns) äußerst verlezet gefunden. Derowegen wir unterschriebene dann insgesammt davon erslich ordinare, hernach aber wie die ordinaria provocatio denegiret gewesen, von welchem (solchem) präjudicirlichen Urtheil extraordinarie an Ihre Königl. Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn provociret, und den ganzen Umstand zum Zeugniß angerufen. Solche extraordinäre interponirte Appellation auch bey Ew. WohlEdlen Gestrengen Herrn hiemit intra fata lia gebühlich interponiren, als auch introduciren,  
auch

auch weder die Emergentien, da etwan unter uns unser adlicher Titel oder Freiheit auf einigerley Weise verringert würde, sowohl auch von den Injurien und Schaden feierlichst protestiren thun, mit angehängter unterdienstlichen Bitte: Ew. Wohlgebornen Gestrengen Herrlichkeiten wollen dieselbe unsere Appellation acceptiren, und Terminum persequendi zwischen Hochgedachte Ihre Fürstlichen Durchlaucht und den sämtlichen Richtern, derer Zunamen und Namen wir allhie vorgesezt haben wollen, in proxima vernali präfigiren, welches der höchsten Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, wie es auch nach äußersten Vermögen einzubringen, und unverdrossen. — Datum Mitau den 2ten Aug. 1631.

Ew. WohlEdlen gestrengen Herrlichkeiten

dienstwillig gestiftene:

George Fischer. Johann Budde. Otto Ringmuth, im Namen aller Gebrüder. Johann Walden, im Namen meiner beiden Brüder. Heinrich Fricke. Gottshardt Weiß. Elias von Kieselstein, und im Namen meiner Vettern. Johann Wolff, und Carsten Wolff, unser eigen Hand. Adam von Buttler und Ernst Haudring, im Namen der beiden Gebrüder von Pipenstock. Ernst Meisner.

Resolui

Resolution des Piltenschen Landgerichts auf  
die interponirte extraordinäre Appella-  
tion und Protestation.

Dieweilen dann solch ihr schriftliches Gesuch zur heiligen Billigkeit gemäß gerichtet, und intra fatalia interponiret; Als thun wir solcher extraordinariae Appellationi et provocationi, in honorem Sae Reg. Majestatis Dni Ntri Clementissimi, hiemit deferiren, und den Parten im nächstkünftigen Monat März, da nach der Curländischen Regiments-Formul des Fürstenthums Curland und Semgalln Sachen gerichtet werden, terminum präfigiren. Urkundlich wird solches mit dem Königlich Piltenschen Landgerichts: Siegel, und des Herrn Praesidis Handzeichen beglaubiget. Actum Hasenpoth die 5. Augusti Anno 1631.

Johann Amboten.  
Rittmeister.

( L. S.  
I. Terr.  
Pilt. )

Ritterbank's: Protokoll,  
vom J. 1632 den 31sten Januar.

Ritterbank's: Abschied.

Dieweilen Ihre Fürstlichen Gnaden sich neben den jetzigen anwesenden Räten und Richtern zu Continuirung der Ritterbank zu schwach befinden

befinden; als wollen sie vermöge des vorigen Ritterbank's: Abschiedes, solche Continuation bis auf künftigen Sommer, geliebtes Gott, verschoben haben; und soll alsdann der Terminus durch gemeine Ausschreiben hinwiederum angedeutet und kund gethan werden. Actum Mitau den 31sten Januar. 1632. \*)

Friedrich, Herzog in Liefland zu Curland  
und Semgalln.

Matthias von der Reck, Landhofmeister.

Otto Grothus, Oberburggraf.

Melchior Soelkersam, Fürstl. Rath.

Otto Torck, Rittmeister.

Christopher Sircs, Cantler.

Alexander Borff, Oberhauptmann.

Johann Ulrich von Schwerin.

Otto von Buttler.

Wilhelm Dietrich von Tranckwig.

Ritter:

\*) Demnach waren die Ritterbank's: Richter zwar vom Herzog auf den 31sten Jan. 1632, zur Beendigung der Ritterbank, verschrieben; doch konnte, weil nur wenige erschienen, nichts abgemacht werden, sondern die Sessionen wurden bis auf eine gelegnere Zeit verschoben. Aus dem gleich folgenden Ritterbank's: Protokoll erhellet, daß am 2ten August 1632 keine Adels-Matrikul hat herauskommen können. Hieraus sind etliche Vermuthungen geses und 10tes Stück. D und

## Ritterbank's-Protokoll

vom J. 1634 vom 18ten bis 20sten Jul. da die Ritterbank gänzlich geschlossen worden.

### I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die neben dem Notorio, auch Producirung ihrer Ahnen und andern Documenten, ihren alten Adel gnugsam probiret:

84. Köttger von Aschenberg; der vorigen Ritterbank's-Abschiede zufolge erwiesen, daß seine ausländischen Vettern ihn auf und angenommen; dabey Ihro Fürstlichen Durchlaucht es auch bewenden lassen, und die von Aschenberge für ein adelich Geschlecht passiren.
85. Die Tiepelskirche.
86. Die Bolschwinge.
87. Die Bülderinge.
88. Die Hahnborne.
89. Die von Neuhoff genannt von der Leye;
90. Die Steichhorste.
91. Die Stempel.

### II. Classe

und Nachrichten im zten Stück dieser Notordischen Miscellaneen S. 10 u. f. zu berichtigen. D. S.

### II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

8. George Vischer, von Bizehden.
9. Friedrich Adam.
10. Ernst Meißner.
11. Jürgen Dürsterlohe.

### III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, deren producirte Privilegia die Ritterbank's Richter für gültig anerkannt haben:

8. Seltgen Christoph Piepenstock's, weiland Fürstlichen Raths und Landrentmeisters hinterlassenen Erben, wollen Ihro Fürstlichen Gnaden den adelichen Titel geben.

### Ritterbank's-Abschiede.

Weilen Heinrich Bolschwing seine Ankunft von den Bolschwingen von Sunßbruch deduciret, daneben auch seine Ahnen produciret; als müssen Ihro Fürstlichen Gnaden ihn für von Adel passiren lassen.

Nachdem Ihro Fürstlichen Gnaden den sämtlichen Richtern proponiren lassen, wie daß bey Ihro Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, dieselbe in Empfangung  
D 2 Ihres

Ihres Lehns zu Wilda, ihrem jetzigen Rath George Kühnrath, ob ipſius bene merita, die Nobilität erhalten, aber das Privilegium Nobilitatis bis auf folgenden Reichstag verſchoben, und jego nicht zum Vorschein gebracht werden können: Als soll gedachter George Kühnrath, sobald Ihrs Fürſt. Gnaden und Dero Rätthen er ſolches Privilegium produciren wird, hie mit für einen von Adel paſſiren.

Auf die vor dieſer niedergeſetzten Ritterbank vom Herrn Landhofmeiſter und Obriften Matthias von der Reck, angeſtellte Klage, gegen und wider Heinrich von Haren, befinden Ibro Fürſt. Gnaden und die ſämtlichen Richter die Sache von der Beſchaffenheit, daß dieſelbe nicht vor dieſ, ſondern an das Criminal: Gericht eigentlich gehöre. Im übrigen bleibt es bey dem hiebevorn auf voriger Ritterbank gegebenen Abſchiede.

Auf Supplication Carl und Heinrich von Buttler, Stephans Söhne, wird aus der Ritterbank zum Beſcheid gegeben: daß zwar die im Ritterbuch enthaltene Clauſul aus bedenklichen Urfachen, weilen es von den Buttlern, und nicht von den Richtern herkommt, ausgethan werden soll; der adeliche Titul aber ihm vor

Anſtrag

Anſtrag der Sachen, weilen ihm controverſia Status moviret, nicht attribuiret werden kan.

Auf Anhalten ſibcaltichen Anwaldeſ, wird auß der Ritterbank zum Beſcheid gegeben: daß er Fiscalis, wohin er diejenigen, ſo wider die Ritterbank freveln möchten, geſtalter Perſon und Sachen nach, zu citiren ſelber wiſſen wird.

### Ritterbankſ: Abſchiede

von 1634 den 20ſten Julii dieſenigen Familien betreffend, ſo bey dem Schluß der Ritterbank abgewieſen worden.

Die von Walden. Nachdem die von Walden nichts Neues beybringen können, und das letzte Königl. Privilegium Nobilitatis auf ſelbigem Grunde beruhet: als wird es bey dem vorigen Abſchied gelaffen, und können ſie für keine von Adel paſſiren.

Die von Ringmuthen. Dieweilen die von Ringmuthen vor dieſes mal nichts Neues beybringen können, und das letzte Königl. Privilegium Nobilitatis auf ſelbigem Grunde beruhet, auch kein Jus novum tribuiret: als wird es bey dem vorigen Abſchied gelaffen, und können ſie für keine von Adel paſſiren.

**Ulias Riefelstein.** Weilen er nichts Neues so zu Probirung des Adels dienlich, beygebracht; das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider die Reichs-Constitutionen, und dieser Ritterbank Abschied, der billig geschlossen, erhalten hat: als wird es beyhm vorigen Abschied gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

**Die Schulzen.** Weilen sie dem vorigen i. J. 1620 gegebenen Ritterbank's Abschied zu folge, in so vielen Jahren kein Ertügen gethan: als können sie für von Adel nicht passiren.

**Christoph Budenteich.** Dieweil kein modus probandi aus seiner producirten Investitur und Lehnbrief befindlich; er auch mit keinen Documenten dargethan, daß er von den rechten Budenteichen sey: als kan er für keinen von Adel passiren.

**Johann Grewinghoff.** Nachdem sein außgebrachtes Privilegium die Requisite, welche vermöge den polnischen Constitutionen und dieser Ritterbank Abschieden erfordert werden, nicht hat: als kan er für keinen von Adel passiren.

**Johann Budde.** Weilen er nichts Neues beygebracht, sondern bey Einlieferung der Ahnen nur drey von der Mutter Seiten, so zum Beweis seines Adels nicht sufficient, produciret: als kan er nicht passiren.

Saloz

**Salomon Tobien.** Obwohler jetziger Zeit, von der Stadt Reval ein recognoscirtes Instrumentum zum Vorschein gebracht, aber weder seine vollkommenen Ahnen, noch sonst eine gnugsame Probation, so zum Beweis des Adels, juxta probandi modum, sufficient, beygebracht: als wird es beyhm vorigen Abschiede gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

**Johann Wolff.** Dieweil er vor diesem ohne gnugsamen Beweis vor der Ritterbank erschienen, und deswegen abgewiesen worden; auch nichts Neues anjago beybringt; der producirte Lehnbrief auch suspect: als kan er für keinen von Adel passiren.

**Matthias Büren.** Nachdem in seinem außgebrachten Privilegio die Requisite, welche vermöge der polnischen Constitutionen, und dieser Ritterbank Abschiede, erfordert werden, nicht befindlich sind: als kan er für keinen von Adel passiren.

**Heinrich Fric.** Weilen er keinen von den beliebten modis probandi produciren können: als wird es beyhm vorigen Abschied gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

**Gotthardt Galau.** Weilen er weder mit Siegel und Briefen, noch rechtmäßigen Ahnen, seinen

D 4

seinen

seinen Adelsstand erwiesen: als kan er für keinen von Adel passiren.

Hierbey haben Ihre Fürstlichen Gnaden neben den beystehenden Räten und Richtern, folgende Punkte dieser gehaltenen Ritterbank zu annectiren für nöthig angesehen, welche auch hinfort fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden:

1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter, (außerhalb Benachbarte und Ausländer welche ins Land kommen und gnugsam bekante von Adel sind,) bey Verlust der Ehre sich nunmehr adeliche Titul arrogire.

2) Welcher auch einem der nicht von Adel den Titul Edel im Schreiben, und Leichenpredigten, Orationen, auch sonst zu eignet, soll toties quoties er deßfalls convinciret wird, halb dem Fisko, die andere Hälfte dem Delatori, hundert Reichsthaler verfallen seyn.

3) Es soll auch nunmehr unter denen von Adel dieses Fürstenthums kein anderer Titul üblich seyn, als aus den Fürstlichen Kanzeleyen Edel, unter ihnen aber selbst, WohlEdel, Mannhaft und Ehrenfester; denen aber so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig, Bestrenge, vor den andern mit zugeeignet.

4) Auf

4) Auf daß auch ein Unterschied unter uralten bekanten Geschlechtern, und die neulich durch Kaiserliche und Königlich Privilegia geadelt, seyn mag; so haben sich die neuen von Adel zwar des adelichen Titels mit zu gebrauchen, zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes, wie auch auf Turnier und Ritterspiel aber, können sie und ihre Posterität nicht eher als in der vierten Generation, admittiret werden; und was die Freiheit betrifft, haben die neuen von Adel, wie auch andere die nach dem Privilegio investiret, ihrer Investituren, und was ihnen von Fürstlicher Obrigkeit darin concediret, zu genießen.

5) Damit auch der Abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Königlich Privilegium ins künftige mehr gelten, das nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Cur- und Gemallischen Landtage, und dann darnach auf erfolgten Reichstage, durch Tugend erlangt worden.

6) Damit auch diese gehaltene Ritterbank vielmehr ihre Autorität und Kraft erhalte; so wollen Ihre Fürstl. Gnaden allen und jeden hienit interdirciret haben, daß alles was in diesem Gerichte votiret worden, bey Verlust der Ehre nicht außgegeben und nachgeschwaget werde, sondern die Richter und die dazu gehörigen Personen,

D 5

nen,

nen, samt und sonders, nebst den jetzt approbirten Geschlechtern, wider die so sich dessen beschweren möchten, alle für einen Mann stehen, und nebst Ihre Fürstl. Gnaden dies Judicium Equestre und dessen Autorität, am Königl. Hof sowohl, als wo es sonst vonnöthen, jure defendiren und vertreten helfen. Solte aber einer oder mehrere dawider handeln, der soll nach Gestalt der Sache mit gebührender Geldstrafe arbiträr belegt werden. Der aber in die Freiheit geriethe, daß er sich mit der Faust an einem oder mehr Richtern, und der gefessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem Fiscal alsobald auf beide Fälle seine Actio zugewachsen seyn: und soll hiemit, nachdem Ihre Fürstl. Gnaden mit Aufsehung und Haltung der Ritterbank, der Regiment's Formul ein Gnüge gethan, dieselbe vollzogen und geschlossen seyn.

Daß dieses alles wie oben stehet, also vorgelaufen und geschlossen, bezeugen neben Ihre Fürstl. Gnaden, wir die sämtlichen zu dieser Ritterbank berufenen Räte und Richter, mit unsern eigenen Händen und angeborenen Petschaft. Geschehen und gegeben Mitau den 20. Jul. im J. 1634.

Friedericus, Herzog in Plesland zu Curland und Semgalln. (L. S.)

(L. S.) Christopher Gireks, Canzler.

(L. S.) Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.

(L. S.) Heinrich Plettenberg, Oberhauptmann.

(L. S.) Hermann Doenhof, Hauptmann auf Durben.

(L. S.) Johann Tiefenhausen, Semgalln Mannrichter.

(L. S.) Wilhelm Niedem, von Berfen.

(L. S.) Engelbrecht von Dietinghoff gen. Scheel.

(L. S.) Otto Grotthus, Oberburggraf.

(L. S.) Alexander Korff, Oberhauptmann.

(L. S.) Johann Ulrich von Schwerin.

(L. S.) Johann Franck.

(L. S.) Heinrich Dummel, von Pornsatzen.

(L. S.) Otto Torck, Rittmeister.

(L. S.) Wilhelm Dietrich von Trandwitz.

(L. S.) Eberhardt von Ludinghausen genannt Wulff.

Vollmacht an den Agenten Wildemann.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich in  
Liesland zu Curland und Semgallen  
Herzog,

Wie auch untenbenannte und zu der gehaltenen Ritterbank niedergesezte Rätke und Richter: Fügen htemit allermänniglich zu wissen. Nachdem in selbiger gehaltenen Ritterbank sich etliche gefunden, so ihren Adel der Gebühr und den präscribirten modis probandi nach, nicht gnugsam erweisen können, und derowegen nicht passiren mögen, sondern abgewiesen worden; und dieselben sich unterstanden, von solchem durch Reichsrätigen Schluß und Königlische Autorität verordneten Judicio Equestri, unzufamer Weise extraordinär zu appelliren; und uns obliegen thut, solchen Ritterbanks Abschied für männiglich, also auch dieser unbefugten Appellanten Beginnen, zu tuiren und zu schügen. Inmaßen dann die auf jüngstem Landtage gewesenene Deputati dasjenige, was wir also hierin schließen würden, genehm zu halten sich erkläret. Als wollen wir dem Fürstlichen Agenten Johann Wildemann, und Advocaten, so in dieser Sache wird bestellet werden, hiermit vollkommene Macht verlihen haben, alles dasjenige was solcher Sachen Nothdurft

durft erfordern wird, zu thun und fortzusetzen. Würden sie auch mehr Macht vonnöthen haben, soll ihnen solches, als wenn es ausdrücklich hier gesezet, ebenmäßig gegeben seyn. Wollen auch alles dasjenige, was dergestalt wird verhandelt werden, fest und genehm halten, ohne Argeliff und Gesehrde. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen aufgedruckten Secret und gewöhnlichen Handzeichen, wie auch Unsern angeborenen Petschaften und eigenen Händen. Gegeben Mitau den 21sten Jul. 1634.

(Die Unterschrift ist von eben denselben welche die letzte Ritterbank unterschrieben haben.)

Wie George Rührvath am 6ten Novembr. 1634 dem Ritterbanks Abschied zufolge, Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Rätken, sein erlangtes Privilegium Nobilitatis zum Vorschein gebracht, und gedachten Abschiede dadurch ein Gnügen gethan, und derselbe seine Wirklichkeit erreicht; als hat er (bey) heutiger Session Ihro Fürstl. Gnaden ins Haupt und den niedergesezten Rätken und Richtern solch Privilegium Nobilitatis nochmalen producirt, und voriger Abschied, daß er für einen von Adel (soll) passiren, dadurch ander:

anderweit bestätigt worden. Actum Mitau den  
7ten Jul. 1637.

Barthold Meyer  
Secretarius.

Concordat cum vero Originali.

Georgius Stephani,  
Archivarius et Secretarius  
Feudalis. m. ppria.

Folgende Familien haben nachhero in vers-  
chiedenen Jahren das Indigenat in  
Kurland erhalten:

In die I. Classe gehören:

92. Johann Wildemann, i. J. 1637 den  
6ten Jul.
93. Die Tornauwen, i. J. 1639 den 17ten März.
94. Christoph von Bodentieck, i. J. 1642  
den 21sten Jul.
95. Wilhelm Dietrich Scholz, i. J. 1642  
den 22sten Jul.
96. Die von Hoff, zu Manenzen und Alt: Lezen-  
zen, i. J. 1648 den 12ten May.
97. Fromhold Wettberg, auf dem Landtage  
1648 den 30sten Jul.
98. Die von Leubel genant Lorbel.

III

In die II. Classe gehören:

12. Gotthardt und Johann Gebrüder von  
Weiß, i. J. 1642 den 22sten Jul.

In die III. Classe gehören:

10. Die Ringmuthen, i. J. 1637 den 6ten Jul.
11. Die Friefen, i. J. 1637 den 6ten Jul.
12. Die Kieselstreine, i. J. 1637 den 6ten Jul.
13. Barthold Meyer genant Kautenfels,  
i. J. 1645 den 16ten August.

Nachfolgenden soll hinführo auß der Fürst-  
lichen Kanzeley der Titul Edel gegeben und zuge-  
schrieben werden:

Christoph und Johann Paskaw. Den Ges-  
brüdern von Pettram. Den Gebrüdern von  
Walden. Den Budden. Den Galawen; und  
Johann von Münchhausen. Actum Mitau  
den 30sten Jul. 1648 \*).

C. Außer obigen immatriculirten Geschlech-  
tern haben nachher noch einige das Indigenat  
in Kurland erhalten; andre haben sollen in Vorr-  
schlag gebracht werden.

Verz

\*) Bis hieher geht das Weygandtische Man-  
uscript. — Alles folgende hat der patriotis-  
sche Kurländer von welchem dieser ganze Aufs-  
satz herrühret, aus seiner eigenen Sammlung  
u. d. g. beygefügt. D. S.

Verzeichniß dererjenigen die das Indigenat erhalten haben:

1. Der Lieutenant von Derschau, ein Sohn Christophers Derschau, Doctors der Rechte, welcher i. J. 1634 den 26sten März zum Fürstl. Kurländischen Rath bestellt wurde. S. von Ziegenhorn Curländisches Staatsrecht, S. 159. S. 436.

2. Der Major Leonhardt von Vietinghof, ward i. J. 1687 nach dem §. 2 des Landtags-Schlusses von diesem Jahr, zum Mitbruder auf und angenommen. (Er stammte wie die unter Nr. 9 angeführte Familie von Vietinghof, aus dem Hause Weitenfeld in Kurland, welches sein Großvater als Erbherr besaß \*). Uebrigens ist er der Uelternvater eines in Plesland befindlichen sehr ansehnlichen Hauses.)

3. Nach dem landtäglichen Schluß von 1718 §. 6 wird das Indigenat des Jacob Friedrich von Ehden festgestellt; und 1724 den 5ten Jan. kommt der Wolgeborne Rath von Ehden, als Landesbevollmächtigter in dem Landtags-Abschied

vor.

\*) Warum er sich in die Matrikul hat aufnehmen lassen, da er ohnehin zu einer der ältesten immatrikulirten kurländischen Familien gehörte, wird nicht angezeigt. D. S.

vor. S. von Ziegenhorn ebend. Beylage 276 S. 343.

4. Durch den Landtags-Schluß vom Jahr 1730 den 6ten Sept. erhielt der Russisch-Kaiserliche Oberkammerherr Reichsgraf Ernst Johann von Biron, das Indigenat in Kurland. S. von Ziegenhorn ebend. S. 78. Gadebusch livländische Jahrbücher 4ter Th. 1ster Abschn. S. 440.

5. Auf dem Landtag 1764 wurde der Fürstliche kurländische Hofmarschall Johann Wilhelm Freyherr von Knigge, zum Mitbruder auf und angenommen.

6. Im J. 1778 erhielten der kurländische Oberjägermeister von Albedyll, ingleichen

7. Der Russisch-Kaiserliche Obriste von der Pahlen, beide alte liefländische von Adel, das Indigenat in Kurland.

8. Im J. 1783 hat der Russisch-Kaiserliche General en Chef, Generalgouverneur über Ples- und Ehfland, und Ritter vieler Orden, George Graf von Browne; ingleichen

9. Der Russisch-Kaiserliche Geheime Rath, Senateur und Präsident des Commerz-Collegiums, wirklicher Kammerherr und Ritter, Graf Alexander Woronzow, das Indigenat in Kurland erhalten.

des 9ten und 10ten Stück. E

Ver.

Verzeichniß dererjenigen, welche haben  
sollen in Vorschlag gebracht  
werden.

1. Der Russisch; Zarische General-Major  
Allard, und
2. Der Russisch; Zarische General Belling,  
soltten im J. 1709 das Indigenat erhalten.
3. Den Russisch; Zarischen General Rudolf  
Selig Bauer, wollen die Deputirten auf künfti-  
gen Landtag recommendiren. S. Landtäglichen  
Schluß vom J. 1712 S. 9.

Anmerk. Vermuthlich ist nichts weiter  
hierin geschehen, denn von allen dreyen  
findet man nur obiges angemerkt.

D. Verzeichniß dererjenigen Geschlechter, die  
zwar das Indigenat in Kurland noch nicht haben;  
jedennoch daselbst als die wahren Indigenae, bene-  
possessionati theils gewesen, die meisten von ih-  
nen es aber noch sind; und je und allewege für  
notorische von Adel gehalten werden. In dieser  
Zahl gehören:

1. Die von Amboten.
2. von Bagge.
3. von Behr.
4. von Bilsau.
5. von

5. von der Borch.
5. Von Brucken genannt Soß.
7. Von Ehler.
8. Von Engelhardt.
9. von Jinc von Jincenstein.
10. von Gangkau.
11. von Gohr.
12. von Sahnesfeldt.
13. von Soltey.
14. von Tgelfstroem.
15. von Rarp.
16. von Kettler.
17. von Kleist.
18. von Klüchzner.
19. von Kniaziewicz.
20. von Koschull.
21. von Maydel.
22. von Mündter.
23. von Offenber.
24. von Opacky.
25. von der Raab genannt Thülen.
26. von Roemer.
27. von Rönne.
28. von Rutenberg.
29. von Rechenberg genannt Linten.
30. von Saff.
31. von Seefeldt.

32. von Schwarzhoff.

33. von Taube.

und mehrere. Aus diesen haben in Kurland nach folgende Geschlechter auch schon die höchsten Landes-Dignitäten, wie die immatriculirten, bekleidet, als: die von Behr, die von Sinck von Sinckenstein, die von Koschkull, die von Ofsenberg, die von Sasz, die von Taube, im Piltenschen aber die von Amboten, die von Maydel, und andre mehr. Verschiedene aus obiger Zahl, waren als herzogliche Gesandten und Landes-Delegirte nach Polen geschickt; einige von ihnen sind aus den Kirchspielen als Deputirte auf den Landtagen erschienen, und in andern wichtigen Landes-Angelegenheiten gebraucht worden. Beweise von dieser Anzeige, geben folgende Beispiele: Werner Behr war 1735 Oberhauptmann zu Goldingen, und nachher 1742 Fürstlich Kurländischer Landmarschall und Oberrath. — Hermann Christoph Sinck von Sinckenstein war 1737 Fürstl. Kurländ. Kanzler und Oberrath. S. von Ziegenhorn Staatsr. Beplage 316 S. 385. — Jacob Koschkull welcher 1681 starb, war Fürstl. Kurländ. Oberburggraf und Oberrath. — Heinrich Christian Offenbergh, der 1781 starb, war 1767 Fürstl. Kurländ. Landeshofmeister und Oberrath. — Otto Friedrich Sasz,

Sasz, Fürstl. Kurl. Oberburggraf und Oberrath. Dessen Sohn Gideon Heinrich Sasz ist jetzt Hauptmann zu Candau, und 1783 Landbothen Marschall auf dem Landtag zu Mitau gewesen. — Wilhelm Friedrich Freyherr von Taube, Fürstl. Kurl. Oberburggraf und Oberrath. Jetzt ist Ernst Johann Freyherr von Taube Fürstl. Kurl. Kanzler und Oberrath. — Christopher Johann von Brucken genannt Sock, war 1718 Kurländischer Deputirter in Polen, in der Successions-Sache des Herzogs Johann Adolph von Weissenfels. S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl. 269 S. 337. — Nach dem Landtags-Abschied vom 5ten Oct. 1717 S. 7. ward Friedrich Gottshardt von Bülow als Landes-Delegirter erwählt und bestätigt. — Nach dem landtäglichen Abschied vom 5ten Jul. 1726 S. 2, ward der Fürstl. Kammerjunker und Besitzer der Wallgahlschen Güter Ferdinand von Rutenberg als Landesvollmächtigter der Kurländischen Ritter- und Landschaft, nach Polen an den König und die Republik delegirt. Nachher war er 1727 Hauptmann auf Windau. S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 264 und 280 S. 333 und 346. — Der Freyherr Gustaf Philipp von Köhne war i. J. 1783 Deputirter der Kirchspiele Candau und Windau, zur Handlungs- und Gränz-Convention zwischen

Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, und  
Er. Durchlaucht dem Herzoge und den Ständen  
der Herzogthümer Kurland und Semgallen. (wel-  
ches man aus derselben Unterschrift siehet.)

### Verzeichniß

einiger notorischen adelichen Familien, welche  
ehemals in Kurland wohlbesiglich waren, aber  
nicht in der kurländischen Adelsmatrikel stehen,  
obgleich einige von ihnen die höchsten Landes-  
Dignitäten als die wahren Indigenae verwaltet  
haben: Deren Geschlecht übrigens theils im vor-  
rigen, theils im gegenwärtigen Jahrhundert, in  
Kurland erloschen ist:

1. Die von Efferri.
2. Von Knorring.
3. Von Schmoeling.
4. Von Essen.
5. Von Plate.
6. Von Anrep.
7. Von Sobbe.
8. Von Gahlen.
9. Von Eekeln genant Hülßen.
10. Von Zering.
11. Von den Wahlen.
12. Von Brackel.
13. Von Wessel.

14. Von

14. Von Bandemer.
15. Schenk von Niedeggen oder Nydeck.
16. Von Halswig.
17. Von Urader.
18. Von Overhusen oder Ueberhusen.
19. Von Fahrensbach \*).

Zum Beweis, daß Männer aus diesen nam-  
haft gemachten Familien, davon man etliche noch  
jetzt in Liefland findet, zu ansehnlichen Landes-  
Würden gelangt sind, mögen folgende Beyspiele  
dienen: Wilhelm von Efferri war 1584 des  
Herzogs Gotthard Rath und Burggraf. S.  
Tersch curländische Kirchengeschichte 3 Th.  
S. 287. — Dietrich von Gahlen hat als Fürstl.  
kurländischer Landmarschall und Oberrath den  
landtäglichen Schluß vom 23sten März 1628 mit  
unterschrieben. — Georg Johann von Ban-  
demer war zu Ausgange des vorigen Jahrhun-  
derts Oberhauptmann zu Eucum. — Johann  
Friedrich von Eekeln genant Hülßen, war  
Hauptmann auf Candau, im Anfang des jetzigen  
Jahrhunderts. Mit ihm erlosch diese Familie in  
Kurland. — Siegmund von den Wahlen war

E 4

Haupt:

\*) Diese Familie war im Frauensburgschen  
besiglich, und ist im vorigen Jahrhundert  
in Kurland erloschen.

Hauptmann auf Frauenburg, und starb 1692. Mit seinem Sohn Benjamin von den Wahlen ist dieses Geschlecht im jetzigen Jahrhundert in Kurland erloschen. — Friedrich von Brackel war Fürstl. kurländischer Landhofmeister und Oberrath. Sein Sohn Casimir Christoph von Brackel war es ebenfalls, S. Ziegenhorns Staatsr. S. 75 S. 181. Mit des letztern seinem Sohn Friedrich Casimir von Brackel ist dieses Geschlecht unlängst in Kurland erloschen.

### E. Namentliches Verzeichniß

aller Kurländischen und Semgallischen Immatrikulirten von Adel, wie selbige ihre Familien-Namen heut zu Tage wirklich schreiben. — (Die erloschenen, oder doch nicht mehr in Kurland vorhandenen, Geschlechter \*) sind mit einem † bezeichnet.)

#### I. Classe.

1. Von der Reck.
2. Von Manteufel genannt Szoerge.
3. Von

\*) Ob zwar in diesem Verzeichniß die in Kurland nicht mehr vorhandenen Geschlechter bezeichnet sind; so hat mir doch Jemand versichern wollen, daß es noch einige gäbe, die hier

3. Von Fircks.
4. Von Grothuß.
5. Von Ludinghausen genannt Wolff.
6. Von der Osten genannt Sacken.
7. Von Doenhof.
8. Von Plettenberg.
9. Von Vietinghoff genannt Scheel.
10. Von Niedem.
11. Von Bockum (Altenbockum.)
12. Von Plater.
13. Von Buchholz.
14. Von Sieberg.
15. Von Drachensfels.
16. Von Buttlar.
17. Von Torck.
18. Von Schenking. †
19. Von Goes.
20. Von Stromberg.

E 5

21. Von

hier nicht sind bemerkt worden, andre Familien aber wirklich auf dem Fall stünden in dem männlichen Stamm zu erlöschen. Ob und in wie weit diese Sage gegründet ist, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. — Sollte sich wider Vermuthen, etwa eine von den als nicht mehr vorhanden oder erloschen angegebenen Familien, noch wirklich in Kurland befinden, so wäre dies ein sehr verzeihliches Versehen. D. S.

21. Von Nettelhorst.
22. Von Rahden.
23. Von Treyden.
24. Von Klopmann.
25. Von Sühne (Süene).
26. Von Zahn.
27. Von Meerscheide genannt Sülßem.
28. Von Elmendorff. †
29. Von Schoppingk.
30. Von Landsberg.
31. Von Bistram.
32. Von der Howe.
33. Von Dorthesen.
34. Von Schlippenbach.
35. Von Nolde.
36. Von der Koop.
37. Von Buddberg.
38. Von der Timmen. †
39. Von Schilling.
40. Von Heyking.
41. Von der Brincken.
42. Von Brunnow.
43. Von Knorr. †
44. Von Blomberg.
45. Von Nagel.
46. Von Rehbinden.
47. Von Tranckwitz. †

48. Von Goelckersam.
49. Von Fürstenberg.
50. Von Freytag von Loeringhoff.
51. Von Sincenaugen.
52. Von Buddenbrock. †
53. Von Schafhausen. †
54. Von Steinrath. †
55. Von Franck.
56. Berg von Oesel. †
57. Von Meerfeldt. †
58. Von Oelsen.
59. Von Königseck. †
60. Von Rappe.
61. Von Puttkammer. †
62. Von Mirbach.
63. Von Hohenastenberg gen. Wiegandt.
64. Von Lambsdorff.
65. Von Schwerin. †
66. Von Korff.
67. Von Kummel.
68. Von der Brügggen.
69. Von Tiefenhausen.
70. Von Krummeh.
71. Von Keyer. †
72. Von Junck.
73. Von Saudring.
74. Von Keyserlingk

75. Von Sefwegen. †  
 76. Von Klebecke. †  
 77. Von Tiedewitz.  
 78. Von Schulte.  
 79. Von Brockhusen. †  
 80. Von Witten.  
 81. Von Lieven.  
 82. Von Stridthorst. †  
 83. Von Bersebrock. †  
 84. Von Aschenberg.  
 85. Von Diepelskirch.  
 86. Von Bolschwing.  
 87. Von Büldring. †  
 88. Von Zahneborn.  
 89. Von Neuenhof gen. von der Leye. †  
 90. Von Stighorst. †  
 91. Von Stempel.  
 92. Von Wildemann.  
 93. Von Tornaun.  
 94. Von Bodendieck.  
 95. Von Scholtz. †  
 96. Von Hoff. †  
 97. Von Wettberg.  
 98. Von Derschau.  
 99. Von Leubel gen. Loebel.  
 100. Von Ehden.  
 101. Von Biron, Reichsgraf.

102. Von

102. Von Knigge, Freyherr.  
 103. Von Albedyll.  
 104. Von der Pahlen.  
 105. Von Browne, Graf.  
 106. Von Woronzow, Graf.

## II. Classe.

107. Von Friesendorff.  
 108. Von Rosenberg.  
 109. Von Adeling.  
 110. Von Brüggener. †  
 111. Von Saaren. †  
 112. Von Psail. †  
 113. Von Bercken. †  
 114. Von Vischer.  
 115. Von Adam. †  
 116. Von Meisner. †  
 117. Von Düsterloh.  
 118. Von Weiß.

## III. Classe.

119. Zum Berg.  
 120. Von Dreyling. †  
 121. Von Schelcking.  
 122. Von Schroeders.  
 123. Von Henning.  
 124. Von Hoerner.

125. Von

125. Von Thorhake.
126. Von Rührath. †
127. Von Diepenstock. †
128. Von Ringemuth. †
129. Von Stricken.
130. Von Kieselstein. †
131. Von Meyer genannt Kautenfels. †

Anmerk. Es war nicht nöthig die Familie des 1687 immatriculirten Leonhardt von Dietinghoff, unter Nr. 100 besonders anzuführen, da dieselbe mit unter Nr. 9 wegen ihres Ursprungs aus dem Hause Weitenfeldt, begriffen ist.

### F. Verzeichniß

der in Kurland und Semgalln befindlichen adelichen Geschlechter, welche zusammengesetzte oder doppelte Familiennamen führen.

1. Von der Ostien genannt Sacken.
2. Von Korff genannt Schmising.
3. Von Freytag von Loeringhose.
4. Von der Wengen genannt Lambsdorff.
5. Von Trotten genannt Treyden.
6. Von Mantuefel genannt Szoege.
7. Von Ludinghausen genannt Wolff.

8. Von

8. Von Grimberg genannt Altenbockum.
9. Von Vietinghoff genannt Scheel.
10. Von Plater genannt von Brütellen.
11. Von Meerscheide genannt Küllßen.
12. Von Hohenastenberg genannt Wiegandt.
13. Von Sinc von Sincenstein.
14. Von Croppen genannt Soelckersam.
15. Von Pfeiliger genannt Franck.
16. Von Wischlingen genannt Sieberg.
17. Von Sudberg von Benninghausen.
18. Von Orgies genannt Rutenberg.
19. Von Brucken genannt Sock.
20. Von Rechenberg genannt Linten.
21. Von Leubel genannt Loebel.
22. Von Hoyne genannt Hühne (Hüene.)
23. Von der Raab genant Thülen.

Alle übrige in der Ritterbank befindliche doppelte Namen, sind von den in Kurland befindlichen Stammgütern hergenommen, zum Unterscheidungszeichen von andern, zu gleicher Zeit lebenden, eben desselben Familien und Taufnamens; welches sich auch aus der Landrolle ergibt. Die wenigsten von obigen gebrauchen heut zu Tage bey ihren Unterschriften den doppellautenden Namen; welches man auch aus dem vorhergehenden Verzeichniß (Lit. E.) ersehen kan.

G. Einige

## G. Einige hieher gehörende Extracte.

Extract aus dem commissorialischen Abschied vom Jahr 1642. S. 30.

Es wollen auch Ihre Fürstl. Gnaden nebst einer Edlen Ritter- und Landschaft, bey Ihrer Königl. Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn inständig anhalten, daß hinführo dem letzten Ritterbank's Abschiede zuwider, keine neue privilegirte Edelleute Ihrer Fürstl. Gnaden und einer Edlen Ritter- und Landschaft mögen aufgedrungen werden; wegen Beförderung aber ad Dignitates dererjenigen so hiebevör angenommen, und Indigenatum erlanget, verbleibet es bey dem Ritterbank's Abschiede. — Wegen des Indigenats soll es künftig allezeit in den Deliberatoriis gesezet werden. —

Des landtäglichen Schlusses vom 18ten März 1645. S. 13.

Wir wollen auch über den im Ritterbank's Abschied enthaltenen Punkt, wegen des abusus nobilitandi, inskünftige neben Ritter- und Landschaft halten, daß derjenigen Privilegium, so nicht ex Commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Cur- und Semgallischen Landtage, und dann darauserfolgten Reichstage, durch Tugend solches erlangt, nicht mehr gelten soll.

Aus

Aus dem Landtagsabschied vom 14ten März 1669. S. 17.

Den alten adelichen gewöhnlichen Titul, wollen Wir den notorischen, sowohl einheimischen als fremden adelichen Geschlechtern, aus unserer Kanzeley geben lassen; und sollen auch die Priester denen allein, und keinen die bey der Ritterbank abgewiesen worden, von der Kanzel solchen Titul zu geben schuldig seyn: der dawider handeln würde, er sey wer er wolle, soll in die Strafe so in den Abschieden bey der Ritterbank verfasst, verfallen seyn. Weilen aber auch unterschiedliche königliche Officiers ihrer Charge halber, Edel titulirt werden müssen, solches aber nur auf ihre Person gehet, als kan ihnen solches nicht deneigret werden.

Des Landtags-Schlusses vom 13ten Jun.

1684. S. 11.

Wir wollen die adelichen Familien, so in der Ritterbank benannt \*); sowohl die Benachbarten

\*) Daß die vorher (Lit. D.) angeführten alten notorischen adelichen Familien die nicht in der Matricul sehen, mit dazu gehören, ist keinem Zweifel unterworfen. Nur verdient es Verwunderung, daß ihrer in keinem Landtags-Schluß, auch nicht im Ritterbank's Protokoll, Erwähnung geschicht. D. 5.

gtes und 10tes Stück. 8

barten und Ausländer, welche ins Land kommen, und genugsam bekannte von Adel seyn; ingleichen die, welche vermöge landtäglichen Schlusses vom J. 1645, ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Earland; und Semgallischen Landtagen, und durch den darauf erfolgten Reichstags-Schluß, durch Tugend solches erlangt haben, mit dem Titel Wohlgeborne aus Unserer Kanzeley begnadigen. Denen aber bürgerlichen Standes, Kriegsbedienten und Staabs-Officieren bis auf den Major inclusive, soll der Titel Edel gegeben werden. Dieselben aber so in dem Ritterbanks-Abschied von 1634 den 20sten Jul. abgewiesen sind, sollen bey Verlust ihrer Ehre, des adelichen Tituls sich enthalten: falls einer oder der andere dieser abgewiesenen dawider handeln, und durch Halsstarrigkeit die Sache ad forum fori gedeien würde, soll selbiger keinen locum standi haben, besonders als ein infamis abgewiesen werden.

Des landtäglichen Schlusses vom 27sten Jul.

1746. S. 56.

Wer sich des ihm nicht zustehenden adelichen Tituls anmaßet, oder denselben präntiret, oder sich auch denselben abusive geben läffet, soll nach den Gesetzen für infam erklärt werden.

Aus

Aus den, nach der Generalconföderation v. J. 1767 und 1768, gemachten ausserordentlichen Reichstags Constitutionen \*).

Aus der ersten besondern Verhandlung, der 4te Art. S. 8.

Gleichwie nun in den Herrschaften der Republik, durch die Gleichheit der Prærogativen, deren sich die nicht-unirte Griechen und die Dissidenten beider Confessionen, mit den Katholischen gemeinschaftlich zu erfreuen haben, die Fähigkeit zu Erlangung der Ehrenstellen und königlicher Gnade, den Kurländern beider Confessionen eben sowohl als den Katholischen, kraft gegenwärtiger besonderer Acte zuerkannt worden; so sollen dagegen auch in Kurland und Semgalln die Adlichen besagter Religionen, ingleichen die Katholischen Kurländer und Polen, falls sie alda besitzlich seyn, eben solche Gleichheit genießen; (welches auch von den bürgerlichen in Rücksicht ihrer Prærogativen, zu verstehen.) —

Ebend. der 5te Art. S. 3.

Die Adlichen des Wilkenschens Kreises, wie auch diejenigen so von ihnen bis anjese als adeliche

§ 2

liche

\*) Ziegenhorn Staatsrecht Beyl. 374. S. 446 u. f.

liche Einfassen gehöriger und landüblicher Waffen aufgenommen worden, sollen gleich dem liefländischen Adel, ohne allen Unterschied der Religionen, bey allen ihren Rechten und Prærogativen in der Republik und den dazu gehörigen Provinzen, dafern sie nur daselbst ansässig seyn, geschützet werden; dahingegen aber soll der polnische Adel sich in dem Piltenschen Kreise und der Republik gehörigen Provinzen, gleicher Rechte und Prærogativen zu erfreuen haben.

Aus der *Formula Regiminis* v. J. 1617.

§. 3.

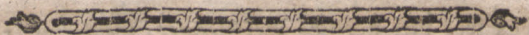
Nomine autem Indigenarum etiam Poloni et Lithuani Nobiles, in Curlandiae et Semigaliae Ducatu bene possessionati comprehendantur. —

Anmerkung aus dem Landtags-Abschied vom 13ten Jun. 1684.

In den Landtags-Abschied vom 30sten Jul. 1648 war §. 32 eingeflossen, daß wofern E. Edle Ritter und Landschaft einige publica gravamina Hinführo hätten, so solten selbige vermöge des i. J. 1642 gegebenen Laudi publici vor dem Landtag schriftlich in Zeiten eingeschickt werden, damit sie in den Deliberatoriis mit eingesezt werden möchten. Es muß also die Ritter und Landschaft nachher i. J. 1684 gravaminirt haben,

daß

daß sehr viel adeliche Geschlechter, welche nicht in der Ritterbank stehen, sich in Kurland sesshaft machten und Landes-Dignitäten bekleideten; weil in diesem Landtags-Abschied der §. 19 folgender Gestalt lautet: „Wir wollen auch, daß die Liefländer, welche tempore pacificationis Olivensis in Liefland geblieben, keine Erbgüter kaufen können.“ — Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen adelichen Familien, die in Kurland wohlbesitzlich sind, und alle Landes-Chargen bekleiden, dennoch aber in der Ritterbank nicht stehen, schon vor dem Jahr 1660 sich aus Liefland entweder nach Polen und Litauen, oder nach dem ehemaligen polnischen Liefland, oder dem Piltenschen District, oder nach Kurland, müssen gewandt haben; welches mir von nachfolgenden Familien selbst bekannt ist, nemlich: von der Borch, von Brücken genant Hülßen, von Koskull, von Münster, von Offenbergh, von Kömme, von Rutenbergh, von Saß, von Schwarzhoff, von Rechenbergh genant Linten, von Taube; und vermuthlich giebt es deren noch verschiedene andre. — Nach der Königl. Polnischen Reichs-Constitution von 1767 und 1768, hat der obige landtägliche Schluß von 1684 freilich wohl einige Abänderung erlitten.



## II.

## Etwas von der innern Einrichtung des Landes \*).

### A. Wegen des Stifftischen oder Piltenschen Kreises.

**A**uf allen Karten, und in den Erdbeschreibungen, wird dieser Kreis zu Kurland gezogen, und zwar nicht ohne Grund, weil er zur Zeit des Ordens

\*) Hier muß man nichts als einzelne Bruchstücke erwarten, die ich aus des vorher erwähnten patriotischen Kurländers mir zu Händen gekommenen Aufsätzen herausgehoben habe. Er selbst hat mir über diesen Titel keine eigentliche Nachrichten gegeben, sondern nur beyläufig etwas davon einfließen lassen. Vielleicht gefällt es ihm, künftig einen eignen Aufsatz darüber anzufertigen, und mir gütigst mitzutheilen, welches ihm vermuthlich sehr leicht fallen wird. — Wer indessen eine vollständigere Anzeige verlangt, der findet sie in des Herrn von Siegenhorns schon oft angeführtem Staatsrecht, welches unter den Händen eines geschickten Kurländers, wohl noch manche Zusätze und Berichtigungen erhalten könnte.

Ordens dazu gehörte. Daher haben die Herzöge von Kurland Kettlerischen Stammes, jederzeit einen Anspruch darauf gemacht, auch bey ihrer Belehnung mit den Herzogthümern Kurland und Semgalln, die Anwartschaft auf denselben als auf einen zu diesen gehörenden Theil, erhalten. Aber nach der polnischen Constitution von 1717 ist derselbe ganz von dem übrigen Kurland getrennt; und hat daher seine eigene Verfassung, Obrigkeit, Ritterschaft und Einrichtung; ist dem König von Polen unmittelbar unterworfen, und heißt daher jetzt der Königliche Piltensche Kreis.

Die dortigen Haaken kommen vermuthlich mit den kurländischen überein. Der davon zu leistende Rossdienst ist in den Jahren 1611 und 1617 einigermaßen bestimmt worden. — Im 3ten Stück dieser Nord. Miscell. ist auch die Landrolle des Piltenschen Kreises befindlich. Nach Anzeige derselben würde er nur aus 53 $\frac{3}{4}$  Haaken bestehen; welches, wenn man den davon zu leistenden Rossdienst erwägt, nicht richtig seyn kan, sondern wenigstens 80, und vermuthlich noch mehrere, Haaken ausmachen müßte. Doch läßt sich hierin nichts mit Gewißheit bestimmen, bis einmal ein in der Verfassung dieses Kreises genugsam erfahrner Mann, den patriotischen Ent-

schluß faßt, nähere Aufschlüsse darüber zu geben. Indessen mag folgende den Rosßdienst betreffende Verordnung, hier eine Stelle einnehmen, als welche vermuthlich vielen Lesern angenehm seyn wird.

Extract aus der Formula Regiminis des Königlich Diltenschen Kreises vom Jahr 1617.

§. 19. „Was den Rosßdienst betrifft, welchen die Ritterschafft Sr. Königlichen Majestät, und der Republik, zu leisten schuldig ist, setzen wir hiemit vest, daß derselbe in Zukunft aus weniger nicht als 80 Mann zu Pferde, die wohl beritten, und mit aller Kriegsrüstung versehen sind, bestehen solle. Diese Reuter sollen nach dem Vermögen und Stande eines jeden von Adel, auf einer von denen zu dieser Handlung besonders vereideten vier Landrätthen, und eben so vielen Mitgliedern aus dem Adel, auszufertigenden Anweisung auf die Güter und Vertheilung der Summa, bey Strafe der fiscalischen Einziehung ihrer Güter, die wider jeglichen, der sich dawider legen dürfte, ergehen soll, gestellet werden. —

§. 20. Die Officier bey diesen Reutern, soll der ganze Adel mit Zuziehung der Landrätthe ansetzen,

setzen, und behalten sich Sr. Königliche Majestät deren Bestätigung vor. Allen die unter ihren Befehlen der Fahne folgen, soll von jedermann die schuldige Ehre erwiesen, und der gebührende Gehorsam geleistet werden.

Da dieser Kreis mit den beiden Herzogthümern Kurland und Semgalln in keiner Verbindung steht, so erstrecken sich die gegenwärtigen statistisch-topographischen Nachrichten in keinem Betracht auf denselben.

## B. Die Obrigkeiten.

### 1) Der Geheime oder oberste Rath des Herzogs.

Für denselben haben der König und die Republik Polen gesorgt: denn der (schon vorn angeführte) §. 1 der Regiments-Formel v. J. 1617, bestimmt des Herzogs Rätthe und ihre Anzahl. Ihrer werden 6 namhaft gemacht: die vier vornehmsten sind, der Landhofmeister, der Kanzler, der Oberburggraf, und der Landmarschall; dann noch zwey Doctoren der Rechte. Die vier ersten sollen aus wohl angeesehenen eingebornen von Adel genommen werden; die zwey übrigen, sollen Doctoren der Rechte und ebenfals adelichen Standes seyn; wenn aber dergleichen von Adel nicht

nicht vorhanden sind, aus bürgerlichem Stand genommen werden. — Den Landhofmeister, Oberburggraf, und Landmarschall, nimmt der Herzog jezo aus den Oberhauptleuten; den Kanzler aber als welcher besonders gelehrt und geschickt seyn soll, wählt er sich aus dem ganzen Adel. Denn in der Regiments-Formel §. 2 heißt es ausdrücklich: Cancellarius sit vir doctus, atque ad obeundum sustinendumque illud munus idoneus; cui defuncto ex majoribus minoribusve Capitaneis, vel reliqua etiam Nobilitate, ubi nimirum vir gerendo muneri par inveniri possit, substitui a Principe debet. Aber vor der Errichtung dieser Regiments-Form ward es anders damit gehalten, wie die zur Zeit des ersten Herzogs Gotthardt gemachten Reccesse bezeugen. Denn in dem vom 11ten Dec. 1568 heißt es: „So viel aber das Kanzler-Amt, so dasselbe le-

„dig würde, anbelanget, weil dieselbe Person zu

„diesem Amt vornemlich für andern gelehrt seyn

„muß, soll auf den Fall, da man sich derselbigen

„unter den Land-Räthen aus der Landschaft oder

„sonsten innerhalb dieses Landes nicht zu erhalten,

„alsdann soll und muß man denselben ausserhalb

„Landes andrer Orten suchen und bestellen.“

Eben dies sagt der Recess vom 22sten Jun. 1570:

„So aber zu dem Kanzler-Amt kein Einzögling

„zu gebrauchen, muß eine tüchtige gelehrte Per-

„son anderswoher berufen und hergenommen

„werden.“

Durch Landtags-Schlüsse ist vestgesetzt worden, daß die Oberhauptleute, aus welchen die Rätze sollen genommen werden, zu der Zeit wenn ihnen die Stelle conferirt wird, schon in wirklicher Ausübung ihres Amtes müssen gestanden haben, welches auch dem Sinn der Regiments-Form gemäß ist. So heißt es im Landtags-Abschied vom 3ten Sept. 1718: „Mit Befegung

„der Oberhauptmannschaften soll es dergestalt

„gehalten werden, daß niemand hinführo zum

„Oberhauptmann bestellet und promoviret werde,

„der nicht wirklich Hauptmann tempore promotionis gewesen, und sothane Function exerciret;

„gleichermaßen auch nur die wirklichen Ober-

„hauptleute in den Oberraths-Stand zu erheben

„sind, excepto solo Cancellario, mit welchem

„es Inhalts Form. Reg. zu halten ist.“

Wegen der beiden letzten Fürstlichen Rätze, der Doctoren, ist in dem Landtags-Abschied v. J. 1636 §. 12, folgendes mit eingerückt worden:

„Nachdem auch eine geraume Zeit zwischen unsern Rätzen, den Doctoren, und den vier

„Ober

„Oberhauptleuten, wegen der Session, Streit  
 „gewesen, und Wir Unfers Theils, vermöge der  
 „Regimentsformel, nicht anders befinden könn  
 „nen, als daß Unsern Rätthen solche Session ge  
 „bühre, und die Sache von unterschiedlichen  
 „Landtügen ad decisionem regiam verschoben  
 „worden: so wollen Wir dennoch, damit andere  
 „Weitläufigkeit verhütet bleibe, und Ritter  
 „und Landschaft Unsere gnädige Affection zu  
 „spüren habe, den vier Oberhauptleuten, als  
 „uralten adelichen Geschlechtern, und keinen an  
 „dern, die Oberstelle über Unsere Rätthe die  
 „Doctoren, oder die an ihrer Stelle seyn wer  
 „den, gegönnet haben. Sonsten aber sollen jezt  
 „gedachte beide Rätthe, neben den andern vier  
 „Rätthen, der Regimentsformel zufolge, in gleich  
 „er Autorität und Respect nun und zu ewigen  
 „Zeiten seyn und gehalten werden.“ S. Ziegenhorn Staatsr. S. 159 §. 436. — Wegen  
 Annahme der beiden Rätthe, der Doctoren, hat  
 der Herzog Ernst Johann, im Landtagsabschied  
 vom 11ten März 1763, versprochen, daß er diese  
 Raths-Stellen mit Sitz und Stimme, lediglich  
 kurländischen Eingebornen von Adel ertheilen  
 wolte. (Ziegenhorn §. 456 S. 167.)

Schon die Königl. Polnische Commission v.  
 Jahr 1642 hatte den Oberrätthen einen Eid vor  
 geschrie:

geschrieben, den man bey Ziegenhorn Beyl. 153  
 S. 199 findet: aber die Königl. Commission v.  
 J. 1717 vermehrte ihn, und setzte noch folgende  
 Worte hinzu: „und so viel an mir ist, nicht zu  
 „verfassen, daß Fremde und Auswärtige zu  
 „den Consiliis und Consultationibus publicis  
 „heimlich oder öffentlich gezogen und admittirt  
 „werden — — und treulich besorgen helfen will,  
 „daß alles juxta Leges cardinales et horum  
 „Ducatum observantiam, einig und allein von  
 „Einheimischen disponirt und administirt werde.  
 „Da aber wider Vermuthen hiewider etwas  
 „unternommen werden möchte, will Ihre Fürstl.  
 „Durchl. ich darüber, Inhalts Form. Regim.  
 „zeitig und gründlich prämoniren, und allen  
 „Fleiß anwenden solches abzustellen; oder wenn  
 „dieses alles nicht versagen würde, will selbiges  
 „J. Königl. Maj. als meinem Oberherrn, ver  
 „möge dieses meines geleisteten Eides, pflicht  
 „mäßig, treu, redlich und unterthänigst vortragen,  
 „und um Remedirung bitten“ u. s. w. \*)

Nach

\*) Ziegenhorn welcher diesen Eid in der Beyl.  
 259 S. 306 anführt, zeigt darüber §. 466  
 S. 171 seine Unzufriedenheit. Er sagt:  
 „Die Rätthe können nach der Regiments  
 „Form unerschrocken gegen den Herzog für  
 „die Landesrechte sprechen; höret er sie nicht,  
 „so

Nach den Decisionen verschiedener königlichen Commissionen, genießen die Oberräthe ausser

„so läuft er seine Gefahr, wenn die Beschwe-  
 „reten sich an den König wenden: aber sie  
 „müssen nicht seine Contraparten werden,  
 „sonsten können sie wohl nicht seine Räthe  
 „bleiben, oder Befoldung (das Wort Bes-  
 „schuldigung, im Staatsrecht, ist ein offens-  
 „barer Druckfehler.) von ihm fordern.“ —  
 Von dieser Königl. Commission i. J. 1717,  
 deren Veranlassung Ziegenhorn, und aus  
 diesen Gadebusch in livländ. Jahrbüchern  
 bey dem J. 1717 kürzlich erzählt, ist anzumerken,  
 daß die Herzöge von Kurland derselben  
 Decisionen als kein Fundamentalgesetz ansehen  
 wollen, weil sie die fürstlichen Rechte zu sehr  
 einschränken, den Adel zu viel begünstigen,  
 und folglich partheyisch abgefasset seyn sollen.  
 Schon damals citirte der Herzog das ganze  
 Commissorialgericht, und die Landschafft,  
 vor die königlichen Relations-Gerichte nach  
 Warschau, beschwerete sich, daß vieles zum  
 Nachtheil seiner fürstlichen Vorrechte wäre  
 verfüget worden, und bat den ganzen  
 commissorialischen Actus zu cassiren. Die  
 damaligen Umstände gestatteten aber hierin  
 keine endliche Entscheidung: daher wurde in  
 Kurland auf der Commissarien Verordnung,  
 nach diesen Decisionen verfahren. Auch der  
 angeführte Eid ist noch heutiges Tages ge-  
 wöhnlich. — Ziegenhorn der die Rechte des  
 Herzogs stark vertritt, hat gleichfals sein Mis-  
 fallen an den angeführten Commissorial-De-  
 cisionen, deutlich geäußert; und sein ganzes  
 Staats-

ausser einer anständigen Wohnung, auch eine  
 ihrem Stand und Amt angemessene Befoldung,  
 welche von Zeit zu Zeit ist vergrößert worden \*).  
 Drey von ihnen müssen abwechselungsweise immer  
 gegenwärtig seyn. Keiner derselben darf nach  
 der Regiments-Formel v. J. 1617 S. 7 ohne recht-  
 mäßige und erhebliche Ursach seines Amtes ent-  
 setzt werden; als worüber der Herzog mit Zuzie-  
 hung der übrigen Oberräthe, und der vier Ober-  
 hauptleute welche er alsdann zu sich beruft, nach  
 Gelegenheit der Umstände erkennet. — In Ab-  
 wesenheit, Minderjährigkeit, Krankheit oder Er-  
 mangelung, eines Herzogs, verwaltet dieser  
 oberste Rath sein Amt eben so gut, als wenn  
 der Herzog dabey gegenwärtig wäre; welches  
 auch Statt findet, wenn ihre Anzahl sich durch  
 Absterben vermindert hat: beides verordnet die  
 Regiments-Form S. 4 ausdrücklich.

2) Ges

Staatsrecht überhaupt ist, wie sich leicht be-  
 merken läßt, gleichsam wider den Adel gericht-  
 et. Ein gewisser Kammerherr von Heyking  
 hat ihn widerlegt. Welcher von beiden das  
 meiste Recht auf seiner Seite habe, mögen  
 Liebhaber prüfen. D. S.

\*) Sie bestand vormals in 1000, aber schon  
 seit langer Zeit ist sie bis auf 2000 Reichs-  
 thaler Alberts gestiegen, wozu noch gewisses  
 Deputat-Holz kommt.

## 2. Gerichtsstühle und Richter des Landes.

Das Hof- oder Obergericht in Kurland, besteht aus dem Herzog und den obigen 6 Räten. Dasselbe theilt sich aber in das Appellations-, Criminal- und Consistorial-Gericht. Zu dem Criminal-Gericht werden nach dem §. 16 der Regiments-Form \*), auch die Oberhauptleute besonders vom Herzog verschrieben. — Zu dem Consistorial-Gericht gehören noch der Superintendent nebst den übrigen Präbsten; doch werden zuweilen an der letztern Stelle, auch andre in der Stadt gegenwärtige Prediger zu Beyfügern genommen. Die Herzöge von Kurland haben jederzeit behauptet, daß in geistlichen und Consistorialfachen keine Appellation nach Polen, Statt finde. — Wenn aber einer von den Rechtenden mit dem Urtheil des Appellations- oder Criminal-Gerichts unzufrieden ist, und glaubt beschwert zu seyn, so sind das letzte Forum die Relations-Gerichte in Polen, wo der König der oberste Richter ist. Doch haben die Geseze ausdrücklich einige Fälle davon ausgenommen: Denn nach

\*) Denn dort heißt es: *Nobilium causae criminales a Judicio Anlico Principis consiliariorum, adjunctis quatuor capitaneis Majoribus, determinantur; appellatione ad Sacram Regiam Majestatem salva.*

nach der Regiments-Formel §. 10 und 17 hat der Herzog das Privilegium, daß von seinem Ausspruch nicht darf nach Polen appellirt werden in Civilsachen welche nicht 600 Floren polnisch, oder nicht die Ehre betreffen; ingleichen wenn Jemand wegen öffentlicher Verbrechen, Einfälle, Spolien, Nordbrennerey, Gewaltthaten, Frauenzimmer-Schändung und Entführung, Raubs und vorsätzlichen Mords halber, verurtheilt wird, da denn der Herzog ohne auf eine etwanige Appellation zu achten, das Urtheil sogleich kan vollziehen lassen; auch ist nach der neuesten Conföderations-Acte, nemlich zufolge der nach der Generalconföderation von 1767 und 1768 gemachten ausserordentlichen Reichstags-Constitution, in der zweyten besondern Verhandlung wegen der Grundgesetze, die Herzogthümer Kurland und Semgalln betreffend §. 7, den Personen bürgerlichen Standes bey ihren Rechtsfachen die Appellation nach Polen ganz abgesprochen worden, doch machen die Hofgerichts-Advocaten hiervon eine Ausnahme. — Die angezeigten drey Obergerichte, (welche eigentlich deswegen so heißen, weil sie im Namen des Herzogs öffentlich publicirt werden \*), und weil dieser wenn er will,

\*) Die Unter-Instanz hat eigentlich dabey keinen und 10tes Stück. G nen

will, darin präsidiret,) sind in gewissen Fällen die erste Instanz, z. B. wenn Fürstliche Beamte, Stadtmagistrate, oder ganze Städte, sollen belanget werden u. d. gl. — Die Concurſs-Gerichte deren Benennung seit 1717 aufgekomen ist, sind eigentlich nur außerordentliche Termine vor dem Hof- oder Appellations-Gericht, daher sie zu demselben gehören.

Nächst den Obergerichten sind in Kurland vier Gerichte erster Instanz \*), bey welchen die Oberhauptleute präsidiren; daher sie eigentlich Oberhauptmannsgerichte sind. Das Herzogthum Semgalln ist in die Selburgsche und Mitauſche, das eigentliche Kurland aber in die Goldingsche und Zuccumsche Oberhauptmannschaft getheilt. Der Herzog erwählt und verordnet die Oberhauptleute nach Vorschrift des §. 7 der Regiments-Formel, aus den 8 Hauptleuten, und besoldet sie auch. Ihr zu leistender Eid wurde

nen Einfluß, indem z. B. das Consistorialgericht kein Unterconsistorium unter sich hat.

\*) Hier hat der Adel seine erste Instanz. Die Hauptleute hegen auch in den ihnen übergebenen Gegenden und Dörtern, ein Gericht der ersten Instanz, aber vor demselben kan der Adel nicht belangt werden.

wurde schon i. J. 1642 von der Königl. polnischen Commission vorgeschrieben, doch durch eine andre i. J. 1717 etwas vermehrt, wie man aus Ziegenhorns Curl. St. X. sehen kan; in demselben muß ein jeder sich unter andern verbindlich machen: „die Schlüssel und Bestung R. so Ihre Fürstl. Durchl. in anbefohiner Oberhauptmannschaft mir anvertrauet, in schuldiger Hütte (Hut) zu halten, und ohne J. F. D. Der Erben und Successoren Willen niemanden zu übergeben; in Gerichtshändln auch allein auf die heilige Gerechtigkeit zu sehen, und nach derselben Richtschnur und Regel — — alle und jede Sachen zu richten und zu erörtern“ u. s. w. Wenn einer von ihnen seines Amts soll entsetzt werden, so muß eben so dabey verfahren werden, wie vorher von der Amtsentsetzung eines Ober-raths erwähnt wurde. — Jeder Oberhauptmann hat über gewisse Kirchspiele, nach Vorschrift der Regimentsform §. 6, welche jedoch hierin nicht vollständig ist \*), die Verwaltung der Jurisdiction in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und

\*) Die Kirchspiele Ueberlauß, Merfften, Neuenburg und Grobin, sind darin nicht namhaft gemacht; hingegen wird unter der Goldingschen Oberhauptmannschaft auch Schrunsden angeführt.

und zwar nach der jezigen Ufsanz, der Selburgsche über die Kirchspiele Selburg, Dünaburg, Ueberlaug, Ascheraden und Nerfften; der Nitrausche über die Kirchspiele Mitau, Bauske, Neuguth, Eckau, Baldohnen, Sessau, Grenz hof, Doblehn, und Neuenburg; der Goldingsche über die Kirchspiele Goldingen, Windau, Allschwangen, Hasenpoth, Durben, Grambsden, Frauenburg und Grobin; der Zuccumsche über die Kirchspiele Zuccum, Candau, Zabeln, Talsen, und Auzen. — Da die Regimentsform §. 6 verlangt, daß die Oberhauptleute bey ihren Gerichts hegungen auch Assessoren haben sollen \*), so versprachen die Herzöge verschiedenemal, dergleichen zu verordnen; welches jedoch sehr selten geschah. Allein i. J. 1759 verordnete der Herzog

308

\*) Denn so heißt es daselbst: Hi autem Capitanei majores quatuor singulis Nobilibus et Ignobilibus, quorum jurisdictio illis attribuetur, in causis primae instantiae, adhibitis Assessoribus, quos habere potuerint, jus dicent u. s. w. — Die Oberhauptleute haben nicht alle gleichen Gehalt: jeder bekommt jährlich 600 Thaler Albertus aus der fürstlichen Renterey, hat aber dabey ein kleines sundirtes Gütchen von 6 bis 8 Bauern, als welches die Verschiedenheit der Einkünfte veranlaßet.

zog Carl, in jeder Oberhauptmannschaft zween Assessoren, und bestimmte ihnen einen jährlichen Gehalt: wobey es denn bisher sein Bewenden gehabt hat. — Wenn ein oder der andre Theil mit dem Urtheil des Oberhauptmanns nicht zufrieden ist, so geht die Appellation an den Herzog oder das Obergericht. — Die Secretäre bey den Oberhauptmanns Gerichten sezet und besoldeet gleichfalls der Herzog.

Ferner sind in Kurland 8 Hauptleute, nemlich 2 in Semgallen, zu Bauske und zu Doblehn; und 6 im eigentlichen Curland, nemlich zu Windau, Grobin, Durben, Schrudnen, Frauenburg und Candau. Sie müssen sämtlich nach dem Sinn der Regimentsform, weil die erledigten Oberhauptmanns Stellen aus ihrer Zahl sollen besetzt werden, aus Einheimischen von Adel besetzt werden. Daher heißt es im Landtags Abschied vom 12ten Aug. 1621 §. 3, ihrentwegen unter andern: „und wollen sonderlich, daß ins „künftige keiner zu Hauptmannschaften soll promovirt werden, er sey denn indigena et bene „possessionatus nobilis.“ Sie bekommen vom Herzog ihren Gehalt \*) und legen eben so einen

G 3

Eid

\*) Einige haben etwa 1000, der Windausche und Grobinsche aber wohl bis 2000 Reichsthaler, jährliche Einkünfte.

Eid ab, wie die Oberhauptleute. — Unter ihrer Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, stehen Städte die keine eigne Stadt Obrigkeit haben, Flecken, Hackelwerke, und fürstliche Bauern; auch nach der Commissorialischen Decision vom Jahr 1642 S. 7. die adelichen Bauern in Crimnalsachen \*). Sie haben wie schon Ziegenhorn S. 546 C. 200 anmerkt, überhaupt wenig Beschäftigungen, auch keine bestellte Assessoren oder Secretäre, sondern müssen in vorkommenden Fällen sich solche selbst besorgen. Was wegen der Appellation bey den Oberhauptleuten ist angeführt worden, das findet auch bey den Hauptleuten Statt. — Daß sie übrigens den öffentlichen Berathschlagungen können beywohnen, über fürstliche Soldaten und Waldförster erkennen, und den Oberhauptleuten zur Revision sollen adjungirt werden, ersieht man aus den Landtags-Echlüssen v. J. 1645 S. 21. v. J. 1692 S. 27, und v. J. 1732 S. 17.

Endlich giebt es in Kurland auch Mannrichter, von welchen Ziegenhorn S. 551 und 552 C. 201 u. f. folgende Nachricht giebt: In jeder Oberhauptmannschaft ist ein Mannrichter; es werden

\*) Doch durchgängig nur, wo kein Oberhauptmann die Gerichtsbarkeit hat.

werden diese, da sie keine Besoldung haben, von der Landschaft aus dem Adel zu solchem Dienste willig gemacht, dem Herzog vorgeschlagen, und durch den Landtags-Abschied bestätigt. Für jede Execution die der Mannrichter verrichtet, erhält er eine bestimmte Bezahlung; und wenn wider ihn Beschwerde geführt wird, daß er bey der Execution excediret, und mehr wie nöthig gewesen ist, dem Theil welchem zum besten er dieselbe verrichtet, eingewiesen habe; so verordnet der Herzog einen Oberhauptmann, der das zu viel abgenommene wieder restituiren muß. Widersetzt sich jemand mit Gewalt der vom Herzog verordneten Execution, Restitution oder Immission, soll er nach den Landesgesetzen als einer der den öffentlichen Frieden verleset, am Leben gestraft werden, und wird hiernächst militärische Execution wider ihn verhänget.

### 3. Vermischte Anmerkungen \*).

Zu den Vorrechten des Herzogs gehört, daß er alle Richter im Lande, und andre dazuerforderliche Personen, bestellt und verordnet. Doch machen die Städte vermöge ihrer Privilegien und

G 4

Ein

\*) In Ziegenhorns Staats-Recht findet man hiervon vollständigere Nachrichten.

Einrichtungen, hiervon eine Ausnahme, weil sie ihre obrigkeitlichen Personen selbst erwählen. Gleichwohl geht die Appellation in allen nicht bloße Kleinigkeiten betreffenden, Rechtsfachen, von dem Stadtrath, welcher in Ansehung der Niedergerichte selbst eine Oberinstanz ist, an das Hofgericht. — Bey Criminalsachen äussert sich in den Städten eine merkliche Verschiedenheit: nur darin kommen alle überein, daß sie, wenn adeliche Personen etwas in der Stadt verbrechen, nicht darüber erkennen dürfen, sondern es an das Criminalgericht verweisen müssen. In Mitau kan der Stadtrath die Bürger und Deutschen nicht höher als mit Gefängniß oder auf Geld, die Ketten oder Undeutschen aber auch mit Staupenschlag und Verweisung, bestrafen: über hochpeinliche Verbrechen muß der Mitauische Oberhauptmann erkennen, wobey zwey Rathsglieder als Assessoren zugegen sind. In Libau richtet der Rath die Undeutschen auch auf Leib und Leben; über die peinlichen Verbrechen der Bürger und anderer Deutschen, erkennet er gleichfalls, nur muß dabey auf dem Rathhaus der Grobinsche Hauptmann präsidiren. In den übrigen Städten wird meistens wie in Mitau verfahren, doch so daß über die hochpeinlichen Verbrechen in Goldingen der Oberhauptmann,

in

in Windau, wie auch in Bauske, der dasige Hauptmann in Friedrichstadt und Jacobstadt der Selburgsche Oberhauptmann, erkennet.

In beiden Herzogthümern ist nur ein Fiscal, welchen der Herzog verordnet und besoldet. Dieser muß bey allen Gerichten, des Herzogs Gerechtfame wahrnehmen, auf die Vollziehung der fürstlichen Befehle dringen, Criminalverbrecher belangen u. s. w. — Die Hofgerichts-Advocaten welche bey allen Ober- und Untergerichten patrociniren können, werden gleichfalls vom Herzog bestellt, vorher aber von den Oberräthen berprüft. Nach der Constitution v. J. 1617 sollen deren nur vier seyn, aber die commissorialische Decision v. J. 1717 verdoppelte ihre Anzahl. Untergerichts-Advocaten findet man nur bey den Stadtgerichten. — Die Sportel-Taxe bey den Kanzleien, nach welcher noch heutiges Tages verfahren wird, ist i. J. 1717 von den Oberräthen, der Landschaft, und der königlichen Commission, bestimmt worden: man findet sie in Ziegenhorns St. K. — Die Kurländer haben vortheilhafte Privilegien; sie sehen auch sehr aufmerksam darauf, daß bey allen Vorfällen und Gerichten nach denenselben, den Pactis subjectionis, der Regiments-Formul, den Commissorialischen

G 5

Deci

Decisionen, den Rechten, Gewohnheiten und der Observanz, wie auch nach den Landtags Abschieden, genau verfahren werde.

### C. Die Kirchspiele und deren Deputirten.

Unter dem Wort Kirchspiel, versteht man nicht etwa wie in Liefland, etliche Höfe und Dörfer die gemeinschaftlich bey einer Kirche eingepfarrt sind; sondern eine weit größere Gegend, oder einen Kreis \*), der mehrere Kirchen in sich begreift. Einige zählen in Kurland und Semgallen nur 26, andre 27, und noch andre 29, solche Kirchspiele: beynahe möchte man sagen, daß jede von diesen Zahlen in gewissen Betracht nicht ganz unwichtig sey; inzwischen hat der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht die Sache nicht auseinander gesetzt. Diese Kirchspiele sind von sehr ungleicher Größe: jedes hat das Recht einen Deputirten auf die Landtage zu schicken; (doch steht es auch frey, anstatt eines einzigen, deren zweyen zu senden, nur haben alsdann beide zusammen

\*) Der Ausdruck Kreis, ist in Kurland gar nicht gewöhnlich; anstatt desselben sagt man Kirchspiel: nur hat ein solches nicht die Größe eines liefländischen Kreises.

sammen nicht mehr als eine Stimme.) Die Zahl der Deputirten hat die erwähnte Verschiedenheit in der Zählung der Kirchspiele, veranlaßt.

Eigentlich ist Kurland in 29 Kirchspiele (oder Districte) eingetheilt, deren 27 vorher unter den Gerichtsbarkeiten der Oberhauptleute zuverlässig namhaft gemacht wurden. Zu diesen kommt noch das Wahnsche, und das Essernsche: weil aber beider ihre allgemeinen und besondern Angelegenheiten von andern dazu bevollmächtigten Deputirten besorgt werden, und sie auch mit unter den übrigen, der Gerichtsbarkeit der Oberhauptleute unterworfenen, 27 Kirchspielen begriffen sind; so hört und spricht man gemeinlich nur von 27 Kirchspielen; und eben so viel, auch eben dieselben welche bey den Oberhauptleuten vorher angezeigt wurden, haben sich in der neuerlichen Gränzconvention zwischen Lief- und Kurland, unterschrieben. Warum der beiden übrigen niemals besonders gedacht wird, ist mir unbewußt; verdiente aber wohl von einem der Sache kundigen Mann untersucht und angezeigt zu werden. — Die beiden Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaug, findet man immer durch das Verbindungswort und zusammengesetzt, beide senden auch allezeit  
auf

auf die Landtage zusammen nur einen (gemeinschaftlichen) Deputirten, welcher daher der Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus genannt wird. Weil also nur 26 Deputirte erscheinen, und eben so viel Stimmen gegeben werden; so haben Einige daraus Anlaß genommen, nur 26 Kirchspiele zu zählen. Vielleicht ist es eine alte Gewohnheit, welche almählig die Natur eines Gesetzes angenommen hat, daß nicht aus allen 29 Kirchspielen besondere Deputirte, sondern nur deren 26, sich auf jedem Landtag einfinden.

Vermöge des Landtags-Schlusses vom 13ten März 1645 S. 20, soll jedes Kirchspiel seinen absonderlichen Deputaten zum Landtag schicken: jedoch ist nach dem landtäglichen Schluß vom 6ten Sept. 1730 S. 28, darin eine Veränderung gemacht, und, wie jezo auch öfters geschieht, beliebt worden, daß einer von drey Kirchspielen Deputirter seyn, oder zwo schriftliche Vollmachten übernehmen könne. Die Ordnung welche die Kirchspiele bey der Wahl ihrer Deputirten beobachten sollen, ist im Landtags-Schluß v. J. 1642 vestgesetzt, auch in desselben S. 48 anbefohlen worden, sämmtige Kirchspiele die keine Deputirten schicken, mit einer bestimmten Strafe zu belegen.

belegen. Auf Ansuchen der Ritterschaft wurde auch durch den Landtags-Schluß vom 19ten Jul. 1763 S. 30 ausgemacht, daß ein Delegirter und Deputirter, der seine in dem Kirchspiel erhaltene Instruktion überschreitet, außer der schon in den Gesetzen bestimmten Nullität, seines Indigenats-Rechts soll verlustig gehen.



### III.

#### Die Landgüter, oder die Landrolle.

Die im dritten Stück der Nordischen Miscellaneen befindliche Thürensche Landrolle von Kurland, ist zwar von einer Seite vollständig, denn sie enthält nicht nur den Piltenschen District, sondern auch den Haaken Anschlag der Städte, manche neu angelegte Höfe und abgetheilte Güter \*); aber es fehlt ihr an Richtigkeit, indem viel Namen falsch geschrieben sind, die

\*) Eben daher wird sie noch zuweilen können nachgeschlagen werden. d. S.

die Beschaffenheit der Güter, ob sie nemlich zu den fürstlichen oder adelichen gehören; zuweilen unrichtig angegeben ist, und man sonderlich oft auf falsche Zahlen stößt. Solche Unrichtigkeiten werden nun durch die gegenwärtige zuverlässige, aus sichern Händen erhaltene, und durch eigne Bekanntschaft berichtigte, Landrolle gehoben. Doch stehen in derselben nicht: 1) die Städte, Flecken und sogenannten Hackelwerke, deren bestimmte Haakenzahl ich nicht mit Zuverlässigkeit angeben kan; 2) einige kleine fürstliche Lehngüter, die keine Haakenzahl haben; 3) auch nicht alle und jede Beyhöfe, Bollwerke, Hoflagen, oder wie man sie sonst nennen mag, von welchen viele durch Familienverträge, oder durch Verkauf, in fremde Hände gekommen, und jetzt besondre Güter sind, obgleich das Haakenbuch von ihnen nichts weiß, auch ihre wahre Haakengröße aus Mangel einer neuen Revision (d. i. Haaken-Schätzung,) mit Gewisheit nicht angeben kan; selbst ihr Ursprung, von welchem Gut nemlich jedes derselben eigentlich abgetheilt sey, läßt sich so leicht nicht bestimmen. Wenn daher etwa manche geschriebene Landrolle von Kurland, in der Anzahl der Güter mit der gegenwärtigen nicht übereinzustimmen scheint, so halte man diese letztere deswegen nicht für mangelhaft. Beyspiele mögen eine

eine Erläuterung geben. Die Thülersche Landrolle (im 3ten St. der Nord. Miscell.) nennt die 3 Güter Brügggen, Kummeln und Demmen, welche zusammen 1 Haaken betragen, im Dänaburgschen Kirchspiel: die gegenwärtige gedenkt nur der beiden letzten, setzt sie aber auch zu 1 Haaken an; das Gut Brügggen welches wirklich vorhanden, und von einem der beiden andern abgetheilt ist, wird also mit unter denselben in Ansehung des Haaken-Anschlags, begriffen. Eben so verhält es sich mit dem Kirchspiel Aug, unter welchen nach der Thülerschen Landrolle die Güter Alt-Aug von  $1\frac{1}{2}$  und Mittelhof von  $1\frac{1}{2}$  Haaken, vorkommen: in der gegenwärtigen ist das zweite ausgelassen, aber das erste als das Muttergut 3 Haaken groß ange setzt worden; beide sind keine fürstlichen, sondern adeliche Güter. Im Gegentheil findet man hier unter dem Succumschen Kirchspiel, die beiden fürstlichen Güter Grendsen von  $3\frac{1}{2}$ , und das davon abgetheilte Saachten von  $\frac{1}{2}$  Haaken: in der Thülerschen Landrolle steht nur das Hauptgut Grendsen, dem aber  $3\frac{1}{2}$  Haaken angeschrieben sind; das dafelst auf der andern Seite vorkommende Gut Saachten ist ein adeliches.

Die Namen der Besitzer stehen zwar in topographischen Nachrichten füglich bey den Gütern:

tern: aber sie ändern sich sehr oft; und es ist schwer sie von 2 Herzogthümern mit Gewisheit anzugeben. Leichtere wäre es gefallen, von den meisten Gütern anzuzeigen, welchen Familien sie eigentlich als Stammgüter gehört haben: nur würde die Erinnerung manchen vormaligen Besitzer unangenehm seyn, sonderlich wo man nicht genau weiß auf welche Art sie von den Familien abgekommen sind. — Die in Kurland vorhandenen geschriebenen Landrollen setzen wie die Thüslensche, die fürstlichen und adelichen Güter ganz vertraut und verträglich unter einander, welches doch sonst daselbst etwas seltenes ist. Manche Gründe scheinen es nothwendig zu machen, daß man sie gehörig von einander absondere. — Diejenigen Güter welche zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht lange nach der Pest \*), unter dem Titel unvermögend oder wüß in das Haakenbuch eingezeichnet sind, mögen jezo wohl reichlich wieder besetzt seyn: indessen da in neuern Zeiten keine allgemeine Revision Statt gefunden hat \*\*), bleibt es in so lange bey den alten.

#### Ueber

\*) Etwa um das Jahr 1715, und noch nachher.

\*\*\*) Dies sagt Ziegenhorn ausdrücklich; also muß wohl die i. J. 1717 anbefohlene, und hernach wirklich angefangene Revision, von welcher

Ueber die eigentliche Beschaffenheit, Berechnung und Schätzung eines Kurländischen Haakens, giebt der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht S. 125, folgende Nachricht. „Der Adel in Kurland hat seine eigne Adelsfahne, und das Recht, zu den Officieren von diesen Kosdienstrentern, zwei Personen dem Herzoge vorzuschlagen, davon er einen bestätigt \*). Die Anzahl dieser Kosdienstrenter ist nicht gar genau bestimmt. Aus einer den 2 Aug. 1605 zu Luccum aufgenommenen Kriegs-Matrikel des Adels aus Kurland und Semgallen \*\*), erhellet, daß

welcher im folgenden eine Nachricht vorkommt, Hindernisse gefunden haben.

\*) Die Regiments-Formel v. J. 1617. S. 33 bis 36 giebt hierüber eine vollständige Anweisung.

\*\*\*) Die Abschrift welche ich vor mehreren Jahren davon nahm, beträgt ungefähr 1 Bogen. Sie würde für das Publikum, sonderlich für das Kurländische, ein wichtiges Document seyn, wenn ihre Einrichtung brauchbarer wäre. Denn ohne daran zu denken, daß man in dem unleserlich geschriebenen Original viele Namen bloß errathen mußte, wobey leicht ein Irrthum vorkommt; so ist darin jede Person mit allen ihren in mehreren Kirchspielen belegenen Besitzungen, bloß unter dem Kirchspiel, wo sie damals wohnte, in Anschlag gekommen. Die Haakenzahl der Kirchspiele läßt sich also daraus nicht berechnen, weil man nicht weiß, was für Güter ein jeder i. J. 1605 besessen hat. 9tes und 10tes Stück. D Doch



„gefäet werden könnten gegen  $9\frac{1}{2}$  Last Roggen;  
 „in dergleichen Stück fetten Landes würden aber  
 „jeziger Zeit, nach den neuern ökonomischen Re-  
 „geln, welche die sonst beliebt gewesene dicke Art zu  
 „säen, gänzlich verworfen, vielmehr, wenn es  
 „lauter Ackerland ist, gefäet werden können.  
 „Wenn 20 dergleichen Haaken einen Rosßdienst,  
 „das ist, einen bewehrten Reuter haben stellen  
 „sollen; so hat man mit der Zeit wohl ein Gut  
 „von so viel Land, als zu einem Rosßdienst gehört,  
 „nemlich von 20 Haaken, vorzüglich einen Haas-  
 „ken genannt: denn wenn es jeziger Zeit in Kur-  
 „land heißet, es sey dieses oder jenes Gut ein  
 „Gut von einem Haaken, so bedeutet dieses so  
 „viel: es ist ein Gut so einen Reuter zum Rosß-  
 „dienst zu stellen hat. Die Ausfindung eines  
 „solchen Rosßdienst-Haakens geschieht heutiges  
 „Tages auf eine ganz andre Art. Im J. 1714  
 „wurde beliebt, daß zu einem Haaken Rosßdienst  
 „gerechnet werden solten 60 Erbbauern männli-  
 „chen Geschlechts von 14 bis 60 Jahren, welches  
 „1715 moderiret, und eine gewisse Haakenzahl  
 „eingerrichtet wurde, die nur bis zur Revision  
 „gelten sollte \*). — Nach der Commissorialischen  
 Des

\*) Nach dem Conferential-Schluß vom 16 Jul.  
 1715. I. S. 2. wurde die eidlich eingegebene  
 Eyes

„Decision von 1717 ist beliebt worden, daß nach  
 „denen, in der Revisionsordnung angenommenen  
 „regulativischen Principien, der wahre Er-  
 „trag der Güter untersucht werden sollte \*).  
 „Welches Gut nun von 8000 Gulden Alberts  
 „\*\*) die Interessen, zu 6 von Hundert gerech-  
 „net, mithin 1600 Thaler, oder 4800 Gulden,  
 „tragen würde, sollte einen ganzen Rosßdienst,  
 „das ist einen wohlbewehrten Reuter, stellens.  
 „Die Revision dieser Haaken ist zwar noch nie-  
 „mals zum völligen Stand gekommen \*\*\*): im-  
 „dessen werden nach der ehemaligen Annahme,  
 „die adelichen Güter ungefähr auf 200 Haaken  
 „gerechnet. Und emuthlich ist es daher ge-  
 „lossen, daß in dem Entwurf zur künftigen Re-  
 „gierungsform i. J. 1727 beliebt gewesen, daß  
 „der adeliche Rosßdienst künftig aus 200 Reutern  
 „bestehen, oder der Adel an dessen Stelle im  
 H 3 ersten

Specification der männlichen arbeitsamen Erbs-  
 unterthanen beybehalten, und nach derselben  
 die Zahl der hiebevorigen Haaken reducirt.

\*) Eine kurze Nachricht davon findet man  
 gleich hernach.

\*\*) Von dieser eingebildeten Münze gehen 3  
 auf einen Thaler Species.

\*\*\*) Doch wurde ein Anfang gemacht; wovon  
 hernach eine Anzeige geschieht.

„ersten Jahr des Kriegs \*) dreyßigtausend  
 „Ehler, und in den folgenden Jahren jährlich  
 „zehntausend Ehler, wenn nicht feindliche oder  
 „polnische Völker im Lande lägen, bezahlen solte.  
 „Es scheinet also die Berechnung nach der Regi-  
 „ments-Formel, und nach der Commission von  
 „1717, ziemlich übereinzukommen: denn ein Gut,  
 „welches 20 Hehlhäker, das ist, dergleichen leib-  
 „eigene Bauerwirthe hat, die alle Woche einen  
 „Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde stellen,  
 „und zu ihren drey Feldern, Wiesen u. s. w.  
 „wohl ungefähr einen liesländischen Haaken Lan-  
 „des im Besitz haben möchten, war 1717 wohl  
 „80000 Gulden von Würden, und hieß ein Gut  
 „von einem Haaken Rosdienst. — Die Städte  
 „von Curland tragen durch die Commerciën,  
 „Zölle, Accisen u. d. g. das ihrige dazu bey, daß  
 „der Herzog seinen Lehndienst der Oberherrschaft  
 „leisten zu können in Stand gesetzt wird \*\*),  
 haben

\*) In Friedenszeiten zahlt weder der Herzog,  
 noch der Adel, irgand eine Abgabe an Polen:  
 Rosdienst und Contributionen können als-  
 dann gar nicht gefodert werden.

\*\*\*) Nach dem landtäglichen Schluß v. J. 1735.  
 § 11. haben die Städte, wie ich aus einem  
 richtigen alphabetischen Verzeichniß aller land-  
 täglichen Schlüsse v. J. 1618 an bis 1739  
 inclus. ersehe, eine Haakenzahl bekommen  
 sollen

„haben auch in Nothfällen ausserordentlich für  
 „dieselbe mit contribuiret.“

Unter den vom Kurländischen Adel eingereich-  
 ten Beschwerden, über welche die Königl. Polni-  
 sche Commission i. J. 1717 ihre Entscheidungen  
 gab, bestand die 25ste darin, daß die Einthei-  
 lung der Contributionen (als wohin der Rosdienst  
 vorzüglich gehörte) von der fürstlichen Kammer  
 nicht nach Recht und Billigkeit gemacht werde,  
 indem die adelichen Güter 2 Theile, die fürstli-  
 chen aber nur einen, dazu beytragen müßten,  
 obgleich der Herzog mehrere und bessere Güter  
 als der Adel besitze, auch die vorigen Herzöge  
 viel Allodialgüter durch Kauf an sich gebracht  
 hätten; daher die Contributionen dem Adel auß-  
 serst zur Last fielen. Die Commission verordnete  
 also die vorher erwähnte allgemeine Revision,  
 bey welcher die Revisoren vornemlich des Her-  
 zogs eigentliche alte Lehngüter, von den durch  
 Kauf an ihn gekommenen Allodialgütern, abson-  
 dern, und letztere in die Klasse der adelichen

H 4

Haar

sollen. Ob es wirklich geschehen, und wie  
 man dabey zu Werke gegangen sey, kan ich  
 nicht zuverlässig bestimmen. Inzwischen fin-  
 det man in der Ehüsenischen Landrolle (in  
 den Nord. Miscell. 3 St.) Spuren von  
 einer den Städten zugeeigneten Haakenzahl.

Haaken setzen solten; damit sich dann aus einer genauen Berechnung ergeben möge, wie viel ein jeder Theil zu den Contributionen beyzutragen habe. Zugleich ernannte die Commission für jede Oberhauptmannschaft die erforderlichen Revisoren, welche um mehrerer Gleichheit willen, anfänglich auf etlichen nahen Gütern gemeinschaftlich, dann abgefondert in den für sie angewiesenen Gegenden, diese Arbeit vornehmen solten; schrieb ihnen einen Eid vor; und bestätigte die von den Oberräthen und der Ritterschaft vorgeschlagene Revisions-Form. Vermöge derselben solten die Revisoren zuerst bey allen großen und kleinen Gütern, nur die ganz wüsten ausgenommen, auf die Beschaffenheit des Ackers sehen, und nach der gewöhnlichen Landestaxe, von einem guten drey Korn über die Saat, von einem schlechtern nur zwey, oder nach befinden noch weniger, in Anschlag bringen; das Winterkorn und die Gerste für  $\frac{1}{2}$ , den Haber für  $\frac{1}{4}$  Thaler berechnen; hiernächst alle zum Ackerbau tüchtige Bauern (Kmethones) Wirthe, Jünglinge und Knechte (servi und famuli praediales), ingleichen alle auf Land sitzende Fremde genau anzeichnen; doch polnische und liesländische Bauern, als welche nicht zur Revision gehören, ingleichen gemietete Fremdlinge, Herumstreicher, auch solche Bau-

Bauern, die bloß den Pastorat und Kirchen beider Religionen (der protestantischen und katholischen) zugeschlagen sind, davon ausschließen; vier solche zur Arbeit tüchtige Mannspersonen, dann 6 Scheffel Winterkorn, und zur Sommerfaat 3 Scheffel Gerste nebst 5 Scheffeln Haber, auf jeden Pflug rechnen; bey Strandbauern aber die bloß vom Fischfang leben, allein auf ihre Abgaben sehen; dabey auch wüste und unbesezte Bauerländer, wegen der Zukunft, anschreiben; Teiche, die keine eigentlichen Einkünfte geben, unbemerkt lassen; wohl aber Mühlen, Krüge und Wälder, die durch Holz, Pech, Asche u. d. g. des Guts Einkünfte erhöhen, in Rechnung setzen, doch in Hinsicht auf die Bequemlichkeit sie zu nutzen; zu den Bauer-Abgaben nur Korn, Leinfaat, und Honig in Anschlag bringen, und über deren Betrag sowohl den Gutsherrn als die alten Bauern gehörig befragen; hierbey auf die Entlegenheit der Seestädte und auf die Bequemlichkeit des Verföhrens, sonderlich in Rücksicht auf schiffbare Flüsse, sehen, und so auf jeden Pflug für jede Meile der Entfernung von der Seestadt, bey Landwegen 12, bey schiffbaren Flüssen 4 Albersgroschen von den jährlichen Einkünften abziehen; Gütern, die an Holz und Heu Mangel leiden, auf jeden Pflug 2 Thaler zu gute schreiben;

ben; die Vortheile von nahe liegenden Städten bemerken; von der in Rechnung gebrachten Beschaffenheit des Guts, aus welcher die Größe des Roskdienstes muß bestimmt werden, dem Besitzer, aber keinem Fremden, eine Abschrift geben; diese Revision selbst sogleich im Herbst anfangen, und so viel möglich wäre, mit allen Fleiß beendigen. Wer sich dieser Revision widersetzen würde, der sollte den alten Haakenanschlag, und den damit verbundenen Roskdienst behalten. — In Ziegenhorns Staatsrecht findet man keine Anzeige von dem wirklichen Anfang dieser Revision: aber aus einem zuverlässigen alphabetischen Verzeichniß der landtäglichen Schlüsse v. J. 1718 bis 1739, erhellet unlängbar, daß dennoch in der Sache etwas geschehen ist. Folgender kurzer Extract aus diesem Verzeichniß, mag zum Beweis dienen. Die Revision soll im Herbst vor sich gehen, Landt. Schl. von 1718; bey Pön von 200 Thalern, und zwar zuerst in den noch nicht revidirten, zuletzt wegen des Zuwachses L. Schl. von 1727; sie bleibt bis zum künftigen Landtag ausgesetzt, weil Ihre Hoheit (die Herzogin Anna, nachherige russische Kaiserin,) noch nicht erklärt, ob sie ihre Aemter will revidiren lassen L. Schl. v. 1729; soll auch in Ihre Hoheit Aemtern vor sich gehen, laut Dero Consens L. Schl. v. 1733.

Die

Die Revisoren sollen bey Pön revidiren L. S. v. 1719; bey Pön von 100 Ducaten L. S. v. 1733; sollen auch nach der Revision, wenn sie erfahren daß Bauern verhelet sind, selbige anzeigen und in Anschlag bringen L. S. v. 1718; sollen die Revision bey Strafe in Jahr und Tag endigen L. S. v. 1730, oder für ihre alte Haakenzahl contribuiren L. S. v. 1735. Die Haakenzahl wird Heucking von Riddeldorf und Balklawen gemindert, und auf  $\frac{3}{4}$  Haaken gesetzt L. S. v. 1730. Die Haakenzahl Saudrings und Gölkersams (Lauzen und Ilsenfee,) wird einem jeden auf  $\frac{3}{4}$  regulirt. L. S. v. 1732. Die Haakenzahl des Gutes Wixeln wird auf  $\frac{1}{2}$  Haaken regulirt. L. S. v. 1730. (alle diese Güter sind in der hernach folgenden Landrolle eben so hoch angeschlagen.) Endlich wurde im Landtags; Schluß von 1735. §. 29 befohlen, daß die Bauern von den bisher wüsten Haaken solten innerhalb 12 Wochen eidllich angegeben werden, und die Güter also bis zur Revision contribuiren. — Aus diesem ergibt sich, daß obgleich die Sache oft ist betrieben worden, sie dennoch sich sehr in die Länge gezogen hat. Inzwischen gründet sich sowohl die ganze Revision in Kurland, als die dasige Landrolle, auf die beschriebene und von der Commission bestätigte Norm.

Ueber

Ueber den Lehnsdienst welchen die Oberherrschafft vom Herzoge zu fodern hat, liefert der Herr von Ziegenhorn S. 339. S. 116 eine Nachricht, in welcher er unter andern meldet, daß dieser Lehnsdienst gegenwärtig durch die Danziger Convention von 1739 im 4ten Artikel, und durch die Lehns-Investitur, dergestalt bestimmt ist, daß der Herzog bey einem obhandenen Kriege, zwei Compagnien Reuter, jede von hundert Mann, oder wenn es der König und die Republik fodern, an deren Stelle 500 Mann Fußvölker, ausser dem schuldigen Rosdienst des Adels, nach alter Gewohnheit stellen wolle. Die ersten Subjectivons-Verträge der Herzöge von 1561 bis 1633 bestimmen darüber nichts genaues, sondern beziehen sich auf die Lehnsdienste der Herzöge von Preußen: dabey hat es auch die Regimentsformel S. 32 gelassen, doch mit dem Anhang, daß dieses Vasallagium, und der Rosdienst des Adels, nicht anders als auf vorhergegangene Anforderung des Königs und der Republik, es sey denn in dringenden Nothfällen, geleistet, ingleichen daß der adliche Rosdienst unter besondern Fahnen, doch unter dem Regiment und der Anführung der Herzöge, gestellt werden soll. Die Investituren von 1639 bis 1731 bestimmten die Zahl des Lehnsdienstes auf 100 Reuter oder 200 Fußvölk.

völker; besonders ist darinnen vestgesetzt, daß dieser Lehnsdienst nur innerhalb den Gränzen des Herzogthums soll gestellt werden. Dabey ist ausbedungen, daß die Herzöge in dem Fall, wenn sie keinen wirklichen Lehnsdienst zu leisten hätten, und die Republik eine allgemeine Contribution bewilligte, eins für alles zehntausend Gulden in den öffentlichen Schatz zahlen solten. Wenn die Herzöge mit dem Adel ein mehreres gethan, entweder in der Zahl des Lehndienstes, oder in der Summe des Geldes, oder wenn sie den Lehnsdienst ausserhalb den Gränzen des Herzogthums gestellt haben, so sind ihnen darüber besondre Reversalien, daß solches ihren Rechten nicht nachtheilig seyn solte, ertheilt worden. Dergleichen erhielten der Herzog Jacob und die Landschaft, am 1 Aug. 1652 vom König Johann Casimir und den Reichsständen. Eben so geschah in den Jahren 1674, auch 1684 und 1685, ingleichen 1688. In allen diesen wird erkannt, daß der Herzog und der Adel zu dem Lehn- und Rosdienst nicht anders als innerhalb den Gränzen des Herzogthums, und zu gar keinen Contributionen, gehalten wären. Würde indessen jetzt an jenes Statt eine Summe Geldes vom Herzoge verlangt, so käme es bloß auf eine mit ihm zu machende Convention an.

Dieser

Dieser Lehn- und Rosßdienst hat also nur in Kriegszeiten Statt: in Friedenszeiten zahlt weder der Herzog noch der Adel einen Heller nach Polen, es wäre denn, daß etwa beide dort mit einander Proceß führten, wobey leicht allerley Ausgaben und Kosten vorfallen können. — Demnach gehört zu den großen Vorrechten und Freiheiten des Kurländischen Adels, daß er in Friedenszeiten von seinen Erbgütern gar keine Steuern oder sonstige Abgaben zu entrichten hat. Der Herzog für sich allein, kan dem Adel ohne dessen Einwilligung keinerley Contributionen auflegen, da ihm schon der Herzog Gotthard i. J. 1570 das Privilegium gegeben hat, daß die Landschaft mit neuen Plagen, Schatzungen, Accisen u. d. g. nicht soll beschweret werden (S. Ziegenhorn Bepf. Nr. 76 S. 85.)

In der Regimentsformel ist S. 37 verordnet, daß ein Landes-Ärarium soll eingerichtet, dazu auf jedem Landtag durch Mehrheit der Stimmen ein Beytrag bewilligt, und die Aufsicht darüber einem von den Oberhauptleuten und zween aus dem Adel, übergeben werden. Auf etlichen Landtagen, als 1625 und 1642, wurden deswegen Beschlüsse, und 1648 gar ein Anfang dazu gemacht; aber alles gerieth bald wieder ins Stelken.

ken. Nur die Benennung des Landkastens ist noch geblieben, der aber heutiges Tages nur das Ärarium des Adels bedeutet. — Sobald der Adel in seinen Angelegenheiten delegirte, Deputirte u. d. g. abzufertigen für nöthig erachtet, oder wenn zu allgemeinen Lasten des ganzen Adels Ausgaben erforderlich sind, so bewilliget die Ritter- und Landschaft solche allezeit von ihren Erbgütern nach der Haaken-Größe. So heißt es z. B. \*) im Landtags-Abschied von 1724: „der Wohlgeborne Casimir Christoph von Brackel, Hochfürstl. Oberhauptmann zu Mitau, ist von E. W. R. und Landschaft zum Landes-Delegirten erwählt und erbeten; welcher laut der ihm ertheilten Instruction, nach Polen sich erheben, und des Vaterlandes Aufnehmen treulichst zu befördern, gemäß des auf ihn gesetzten Vertrauens, sich angelegen lassen seyn wird. Was gegen ihm zu Reisezehrung und Kanzeley-Kosten von den bewilligten Landschafts-Geldern 200 Reichsthaler hiemit verwilliget und zugestanden werden.“ Und im Landtags-schluß von 1739 S. 4 heißt es: „Billigung: 10 Thaler a 18 Sechser vom Haaken, und 10 Sechser von 100 Floren fürstlicher Pfandsommen (adeliche Gelder für

\*) Diese Stellen findet man nicht in Ziegenhorns Staatsrecht.

„für welche fürstliche Güter verpfändet waren)  
 „zu den Espesen so zu der polnischen Delegation,  
 „zur Consignation des Landkastens, zur Defrais-  
 „rung der Calculatoren, auch zu Tilgung der  
 „Schulden, unentbehrlich sind.“

### Consignation

aller in Kurland und Semgallen belegenen  
 fürstlichen und adelichen Güter, mit  
 ihrer Haakenzahl;

oder Kurländische Landrolle.

Namen der in Semgallen belegenen  
 Güter.

Selburgsche Oberhauptmannschaft.

Selburgsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

	Haaken.
Groß: Wallhof	$\frac{3}{4}$
Klein: Wallhof	1
Lauerkalln und Halswingshof	$\frac{1}{16}$
Alt: Sehren	$\frac{3}{4}$
Neu: Sehren	$\frac{1}{2}$
Sehen	

In Semgallen.

Haaken

Sehen	2
Alt: Selburg	$\frac{3}{4}$
Neu: Selburg	$\frac{1}{4}$
Pixtern	$\frac{3}{8}$
Abelhof	$\frac{1}{16}$
Groß: Buschhof	2
Holmhof	$\frac{1}{2}$
Dubbena	1 $\frac{1}{8}$
Ellern	2
Alt: Saucken	1
Neu: Saucken	$\frac{7}{16}$
Serdenhof	$\frac{1}{2}$
Sussenhof	$\frac{1}{8}$
Mencens Erben; wüß	—
thut fürstliche Haaken 14 $\frac{1}{16}$	

Adeliche Güter:

Wahrenbrock	$\frac{1}{4}$
Sunnart	$\frac{1}{8}$
Stabben	$\frac{2}{1}$
Witzehden zu Stabben	$\frac{1}{2}$
Stabliten	$\frac{1}{2}$
Stengraff	$\frac{7}{24}$
thut adeliche Haaken 1 $\frac{1}{12}$	

gtes und rotes Stück. 3 Dü:

## In Semgalln.

Dünaburgsches und Ueberlausches  
Kirchspiel.

Adeliche Güter:	Haaken
Baltensee	$\frac{1}{4}$
Guffey	$\frac{1}{4}$
Schedern	$\frac{1}{8}$
Medden	$1\frac{1}{2}$
Weiffensee und Laffensee	$\frac{3}{8}$
Kaltenbrunn	$\frac{1}{4}$
Gulben	$\frac{1}{8}$
Ellern und Effern	$\frac{1}{8}$
Prohden	$1$
Grünwalde	$\frac{1}{8}$
Garfen	$\frac{1}{4}$
Lauzen und Iffensee	$1\frac{1}{2}$
Laffenbeck, Warnowig	$\frac{1}{8}$
Laffen Buttler	$\frac{1}{8}$
Laffenbeck Rehbinder	$\frac{1}{8}$
Sickeln und Sallney	$\frac{1}{8}$
Uffern	$1\frac{1}{2}$
Bewern	$2$
Raminieg	$\frac{1}{8}$
Schlossberg	$\frac{1}{8}$
Podunay	$\frac{1}{8}$
Dwetten	$\frac{1}{8}$
	<b>Kauten</b>

## In Semgalln.

## Haaken.

Kauten und Steinensee	$\frac{3}{8}$
AltBorn	$\frac{1}{4}$
NeuBorn	$\frac{1}{8}$
Kummeln und Demmen	$1$
Kalkuhnen und Berckenhegen	$1\frac{1}{4}$
Iffensee Salnassee pro nunc unvermögend	—
Gartensee	$\frac{1}{8}$
Lauzen und Kurgum	$\frac{1}{8}$
Weesen	$1\frac{3}{4}$
Alrohnen	$\frac{1}{8}$
Schwenten	$\frac{3}{8}$
Rubiu	$\frac{3}{8}$
Pologke	$\frac{1}{4}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken $19\frac{1}{8}$	

## Usheradensches Kirchspiel.

Adeliche Güter:	
Kinden	$1\frac{1}{8}$
Murremuische	$\frac{1}{8}$
Kurmen	$\frac{1}{2}$
Herbergen und Holmhoff	$1\frac{1}{8}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken $3$	

## Nerfftenches Kirchspiel.

Hürstlich Gut:	
Salwen	$\frac{3}{8}$
<hr/>	
3 2 Adeliche	

## Adeliche Güter:

Merfften	$3\frac{1}{4}$
Salven und Dandzwas	$3\frac{1}{4}$
Wilkalln	$\frac{1}{2}$
Griggalln und Memelhoff	$\frac{5}{8}$
Suffey	$\frac{3}{8}$
Memelhoff	$\frac{7}{8}$
Ilfenberg	$1\frac{1}{4}$
Rittenhof	$\frac{1}{4}$
thut adeliche Haaken	$10\frac{3}{8}$

## Mitausche Oberhauptmannschaft.

## Eckausches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Groß-Friedrichshoff	$\frac{5}{8}$
Gailhoff	$\frac{1}{4}$
Eckau	$1\frac{1}{4}$
Rottermünde zu Eckau	$\frac{1}{8}$
Klein-Sorge, ein Beyhof zu Eckau	$\frac{3}{16}$
Neu-Sorge	$\frac{1}{2}$
Wißholm	$\frac{1}{8}$
Granteln	$\frac{1}{8}$
Irtrumünde	$\frac{1}{8}$
Schmölkingshoff	$\frac{1}{16}$
Bredenhoff	$\frac{1}{8}$
Irtrum	

## In Semgalln.

## Haaken.

Irtrum	$\frac{1}{8}$
Wißhoff	$\frac{1}{8}$
thut fürstliche Haaken	$3\frac{23}{24}$

## Adeliche Güter:

Grünwalde	$\frac{17}{24}$
Wißhoff	$\frac{3}{4}$
Lambertshoff	$1\frac{3}{4}$
thut adeliche Haaken	$3\frac{5}{24}$

## Neuguthsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Neuguth	3
Reschenhoff	$\frac{3}{8}$
Essernhoff	$\frac{1}{4}$
Wixen	$\frac{1}{4}$
thut fürstliche Haaken	$3\frac{7}{8}$

## Adeliches Gut:

Liebsten	$\frac{1}{2}$
----------	---------------

## Baldohnsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Baldohn	$1\frac{1}{2}$
Thomsdorf	$\frac{3}{8}$
Brambergshoff	$\frac{1}{16}$
Wergendorf	$\frac{1}{4}$
thut fürstl. Haaken	$2\frac{3}{16}$
J 2	Aber

In Sengalln.      Haaken

## Adeliche Güter:

Birtensee und Dünhoff	$\frac{1}{16}$
Berghoff	$\frac{1}{16}$
thut adeliche Haaken $\frac{1}{8}$	

## Bausk'sches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Groß: Ruhenthal	$1\frac{1}{2}$
Klein: Ruhenthal	$\frac{3}{4}$
Groß: Schwirkalln	$\frac{5}{8}$
Klein: Schwirkalln	$1\frac{1}{4}$
Klein: Bersteln	$1\frac{1}{2}$
Mesothen	$2\frac{1}{2}$
Amt Bauske	$2\frac{3}{4}$
Klein Bauske oder Offenbergs Pfand	$\frac{1}{4}$
Jäslig Pfand	$\frac{1}{16}$
Reuhoff	$\frac{7}{16}$
Ferrault	$\frac{1}{2}$
Meyershoff, heißt auch Dannhoff	$\frac{1}{16}$
Groß: Memelhoff	$\frac{1}{8}$
Klein: Memelhoff	$\frac{1}{4}$
Klein: Rahden	$\frac{1}{4}$
Alt: Rahden	$1\frac{1}{2}$
Neu: Rahden	$2\frac{1}{4}$
Reuhoff und Tabago	$\frac{5}{16}$
Neufeldt	$\frac{1}{8}$
Groß:	

In Sengalln      Haaken

Groß: Barbern	1
Klein: Barbern	$\frac{3}{8}$
Krusten	$\frac{1}{8}$
Dubben	$1\frac{1}{16}$
Skripsten	$\frac{1}{16}$
Kopanigki Lehn; wüst	—
Göttchen-Hof	$\frac{1}{16}$
thut fürstl. Haaken $17\frac{3}{16}$	

## Adeliche Güter:

Brucken	$\frac{5}{8}$
Bornsmünde	$\frac{5}{8}$
Planborn	$1\frac{1}{4}$
Strucken	$\frac{5}{8}$
Paahzen	$1\frac{1}{2}$
Dsirkalln	$\frac{1}{4}$
Groß: Bersteln	2
Groß: und Klein: Schwitten *)	$1\frac{11}{24}$
Sarrrosen	$1\frac{1}{24}$
Leparn	$\frac{1}{4}$
Memelhoff	$\frac{7}{8}$
Jäslig	1
Schönberg	1

34

Eck

\*) Waren fürstliche Güter; wurden aber i. J. 1783 den Erben des ehemaligen Lehnbesizers, nemlich der Familie von Grothuß durch oberrichterlichen Spruch zuerkannt.

## In Sengalln.

## Haaken

Echhöfchen	1
Den Schönbergſchen Patribus	$\frac{7}{8}$
Gravendahl	$1\frac{3}{4}$
Zohden	$\frac{7}{8}$
Buſchenhoff	$\frac{3}{8}$
Jungfernhoff	$1\frac{1}{2}$
Berſhof	$1\frac{1}{2}$
Mhof	$1\frac{1}{8}$
Pomusch	$\frac{1}{8}$
Eſſer oder Bieſtramshof	$\frac{1}{16}$

thut adeliche Haaken  $15\frac{4}{8}$

## Mitauſches Kirchſpiel.

## Fürſtliche Güter:

Grünfeldt	$\frac{7}{16}$
Schwethoff	$1\frac{1}{2}$
Klein-Schwitten	$\frac{1}{8}$
Klein-Würzau	$\frac{1}{16}$
Schwethoff Zentarowe	$\frac{3}{16}$
Würzau und Plathon	4
Rulpen	$\frac{3}{8}$
Alt-Bergfried	$\frac{3}{4}$
Neu-Bergfried	$\frac{3}{4}$
Callgalln	$\frac{1}{8}$
Maſtbutten	$\frac{1}{4}$
Annenburg und Billenhof	3
Kenn	

## In Sengalln.

## Haaken

Kensingshof	$\frac{1}{4}$
Neu-Eckau	$\frac{1}{8}$
Notthöfchen	$\frac{1}{8}$
Elivenhof	1
Papſkalln	$\frac{1}{4}$
Pafforathöfchen	$\frac{1}{16}$
Jacobshof	1
Casimirshof	$\frac{1}{8}$
Pflatzgrawen	$\frac{3}{8}$
Bächhof	$\frac{3}{4}$
Schwethof Bewerth	$\frac{1}{2}$
Grünhof	$2\frac{3}{8}$
Echhöfchen	$\frac{1}{2}$
Kreſchenhöfchen	$\frac{1}{16}$
Breſchenhöfchen	$\frac{1}{16}$
Portrellen; wüſt	—
Toſtan	$\frac{1}{4}$
Meyhof	$\frac{1}{8}$
Kallnzehn	$\frac{3}{16}$
Brandenburg	1
Garroſes	$\frac{1}{4}$

thut fürſtl. Haaken  $19\frac{11}{16}$

## Adeliche Güter:

Würzau Kloppmann	$2\frac{1}{8}$
Dannenthal und Feldhof	$\frac{7}{16}$
Ceffau	$\frac{1}{3}$
Jöllis	

## In Sengalln.

## Haaken

Fälts	$\frac{1}{4}$
Wollgunde	$\frac{1}{8}$
Bächhof	$\frac{3}{8}$
Stalljen	$\frac{1}{4}$
Lettelmünde	$\frac{7}{8}$
Abgunst	$\frac{1}{6}$
Abhof	$\frac{1}{4}$
Feldhof	$\frac{1}{2}$

thut adeliche Haaken  $\frac{5}{4}$

Doblehn'sches und Sessauesches  
Kirchspiel

## Fürstliche Güter:

Schibbenhof	$\frac{3}{8}$
Ebelgunde	$\frac{1}{6}$
Luzenbach	$\frac{1}{4}$
Wildaushöfchen; wüst	—
Weißholdt	$\frac{3}{8}$
Doblehn	$4\frac{1}{2}$
Bershof	$\frac{7}{8}$
Idsen	$\frac{1}{8}$
Klein; Buschhof	$\frac{1}{8}$
Groß; Pönan	$1\frac{1}{4}$
Emyrt	$\frac{1}{2}$
Klein; Friedrichshof	1

Neu:

## In Sengalln.

## Haaken

Neu; Friedrichshof *)	$\frac{1}{8}$
Neu; Sessau	$\frac{1}{8}$
Bersmünde	$\frac{1}{6}$
Ziepelhof	$1\frac{1}{4}$
Neu; Bersen	$\frac{1}{6}$
Abshuppen	$\frac{1}{8}$
Alt; Pönan	$\frac{1}{2}$
Groß; Sessau	$2\frac{1}{4}$
Mittelhof	$\frac{1}{4}$

thut fürstl. Haaken  $15\frac{1}{8}$

## Adeliche Güter:

Groß; Strutteln	}	2 $\frac{1}{8}$
Klein; Strutteln		
Berghof		
Schönfeldt		
Bersbeck		$\frac{3}{8}$
Grausden		$\frac{1}{8}$
Alt; Abgulden		$\frac{1}{4}$

Num:

\*) Dieses ehemalige fürstliche Gut besaßen die katholischen Patres zu Witau, laut Fundations-Instrument der Witauschen katholischen Kirche vom 24 Oct. 1642. Es ist aber neuerlichst, nach der Polnischen Reichstags-Constitution von 1767 und 1768, dem Herzog wies der abgetreten worden. Man sehe den folgenden Anhang III.

## In Semgalln.

	Haaken
Rumbenhof	$\frac{1}{4}$
Wauen	$\frac{1}{8}$
Porkkaisen	$\frac{1}{3}$
Doben	$\frac{1}{8}$
Heyden	$1\frac{1}{2}$
Auzenburg	$1\frac{1}{4}$
Groß : Abgulden	$\frac{3}{4}$
Groß : Bersen	} $1\frac{1}{8}$
Klein : Bersen	
Lievens Bersen	$1\frac{1}{4}$
Acken	$1\frac{1}{2}$
Plathon	$1\frac{1}{8}$
Andrau	$\frac{1}{2}$
Echerstädt	$1\frac{1}{2}$
Elley und Wolfahrt	$1\frac{1}{2}$
Endenhof	$\frac{3}{8}$
Wärpau und Bredenfeldt	$1\frac{1}{6}$
	thut adel. Haaken $17\frac{1}{2}$

## Grenghoff'sches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Hofzumbergen	$3\frac{1}{2}$
Auz und Panckelhof	1
Morennen Erben	$\frac{1}{16}$
Zimmern	$\frac{1}{4}$
Grenghof	$1\frac{1}{4}$
	Fockens

Fockenhof und Nassau	$1\frac{1}{4}$
Ruckern und Schnickern	$1\frac{1}{2}$
	thut fürstliche Haaken $8\frac{13}{16}$
Adeliche Güter:	
Groß : Bercken	$1\frac{3}{4}$
Klein : Bercken	$\frac{5}{8}$
Blanckensfeldt	$1\frac{1}{3}$
Witzen und Rahrembeck	$1\frac{1}{8}$
Gemaurthof	$1\frac{1}{8}$
Groß Medden	$1\frac{1}{4}$
Klein Medden	$1\frac{1}{8}$
	thut adeliche Haaken $6\frac{1}{12}$

## Neuenburg'sches Kirchspiel.

## Adeliche Güter:

Groß und Klein Bixten	$2\frac{3}{4}$
Plawenecken	$1\frac{1}{2}$
Grenzhof	$\frac{7}{8}$
Eufchenhof	$\frac{1}{4}$
Eckendorf	$1\frac{1}{16}$
Sturhof	$1\frac{1}{8}$
Neuhof	$1\frac{3}{8}$
Feldhof	$\frac{7}{8}$
Wessfahnen	$1\frac{1}{2}$
Springenhof	$\frac{3}{8}$
Berghof	$1\frac{1}{16}$
Groß Blieden und Friedrichshof	$1\frac{1}{4}$
	Neu

In Semgalln.	Haaken
Neuenburg	4 $\frac{1}{4}$
Leften	3 $\frac{3}{4}$
Ritgenhof	1
Bäschhof	1 $\frac{1}{4}$
Mengenhof	1
Klein:Blieden	1
Artschhof	1 $\frac{1}{2}$
Annenhof	1 $\frac{3}{4}$
Schmucken	3 $\frac{3}{8}$
Merdsen	1 $\frac{1}{6}$
thut adeliche Haaken 27 $\frac{9}{16}$	
Summe aller in Semgalln belegenen fürstlichen Haaken	87 $\frac{1}{16}$
Summe aller in Semgalln belegenen adelichen Haaken	110 $\frac{3}{8}$
General: Summe aller in Semgalln belegenen fürstlichen und adelichen Haaken	197 $\frac{7}{12}$

Namen der im eigentlichen Kurland belegenen Güter.

Tuccumsche Oberhauptmannschaft.

Augsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Bierohlen	3
Groß:	

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Groß:Aug	3 $\frac{1}{4}$
Lauenhof	1 $\frac{1}{2}$
Buschenhöfchen	1 $\frac{1}{4}$
Eckhof	3 $\frac{3}{8}$
thut fürstliche Haaken 27 $\frac{7}{16}$	

Adeliche Güter:

Keweln und Steinhausen	1 $\frac{1}{12}$
Weltensfeldt	2
Schlagunen und Sebbern	1 $\frac{1}{2}$
Ihliche Güter	1 $\frac{1}{2}$
Sirmeln	7 $\frac{7}{8}$
Neu:Aug	13 $\frac{3}{4}$
Stirnen,	1 $\frac{1}{3}$
Dfelden	3 $\frac{3}{8}$
Alt:Aug	3
Kruschkalln	7 $\frac{7}{8}$
Wadday	1
Behnen	1
Dobelsberg	9 $\frac{9}{16}$
thut adeliche Haaken 15 $\frac{3}{4}$	

Tuccumsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Schlampen	1
Klein:Erwahlen	3 $\frac{3}{8}$
Schloß:	

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Schloßhof	$\frac{7}{16}$
Schwarden	$\frac{11}{16}$
Hundern	$\frac{3}{16}$
Eckendorf	3
Dscheley	$\frac{1}{16}$
Mühlenbeck	$\frac{1}{16}$
Lummen	$\frac{3}{4}$
Ne-Mocken	$\frac{5}{8}$
Bildringshof	$\frac{1}{16}$
Jrmelau	$\frac{1}{2}$
Weinschencken	$\frac{1}{8}$
Degahlen	1
Friedrichsberg	$\frac{3}{4}$
Rawen	$\frac{1}{16}$
Grendsen	$\frac{3}{4}$
Saachten, gehdet zu Grendsen	$\frac{1}{2}$
Abaußhof	$\frac{5}{8}$
Otto Gassen	$\frac{1}{16}$
Wallgum	$\frac{1}{16}$
<hr/>	
thut fürstliche Haaken 15 $\frac{3}{16}$	

## Adeliche Güter:

Groß und Klein-Plehnen	$\frac{2}{3}$
Rauden	$\frac{3}{8}$
Kaymen und Rahren	$\frac{2}{3}$
Neu-Mocken und Schwarren	$\frac{17}{24}$
Bressigen	$\frac{3}{8}$
<hr/>	
Klein:	

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Klein-Spirgen	$\frac{1}{8}$
Langenfelde	$\frac{1}{16}$
Willkähjen	$\frac{17}{24}$
Groß-Spirgen	$\frac{5}{8}$
Wierfeln	$\frac{1}{2}$
Sehmen	$\frac{1}{2}$
Zerxten und Nispurn	$\frac{7}{8}$
Schloßenbeck	$1\frac{1}{2}$
Willkfallen	$\frac{1}{8}$
Saachten	$\frac{1}{4}$
Sandern	$\frac{1}{2}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken 8 $\frac{4}{8}$	

## Candausches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Ant Candan	2
Degubnen	$\frac{5}{8}$
Angern	$\frac{1}{4}$
Selgerben	$\frac{1}{2}$
<hr/>	
thut fürstl. Haaken 3 $\frac{3}{8}$	

## Adeliche Güter:

Klein-Santen	$\frac{1}{2}$
Plahnen	$1\frac{1}{8}$
Kappeln	$\frac{7}{8}$
Tierohlen	$\frac{3}{8}$
Sirren	$\frac{7}{8}$
<hr/>	
gtes und rotes Stück.	R
<hr/>	
	Seh:

Zur eigentlichen Kurland.      Haaken

Zehren	1
Sillen	$\frac{3}{8}$
Minseln	$\frac{2}{16}$
Lahnen	$\frac{1}{16}$
Balklawen	$\frac{1}{4}$
Middeldorf	$\frac{1}{2}$
Gros; Santen	$1\frac{1}{8}$
Dursuppen	$\frac{7}{8}$
Puttnen	$\frac{1}{16}$
Schmieten	$3\frac{1}{8}$
Peltziken	$\frac{3}{16}$
Ruffschen	$1\frac{1}{8}$
Neuwacken	$1\frac{1}{8}$
Galten	$\frac{3}{16}$
Dckseln	1
Udsirn	$1\frac{1}{2}$
Puhren und Willgen	$2\frac{1}{8}$
Senten	$\frac{3}{4}$
Gros; Strasden	$1\frac{1}{2}$
Klein; Strasden	$\frac{3}{8}$
Lammingen	$\frac{7}{8}$
Ruhmen	$\frac{1}{8}$
Kempton	$1\frac{1}{16}$
Petendorf und Ballgalln	$\frac{1}{2}$
Wittenbeck, zu Gros; Strasden	$\frac{1}{12}$
thut adeliche Haaken $24\frac{5}{16}$	
3a2	

Zur eigentlichen Kurland.  
Zabelnsches und Wahnsches  
Kirchspiel.

Fürsliche Güter;	Haaken
Zabelhof	$\frac{1}{16}$
Mattkulln	$\frac{3}{4}$
Wallgahlen	$\frac{3}{4}$
Karckeln	1
thut fürsliche Haaken $2\frac{9}{16}$	
Adeliche Güter;	
Neu; Warriben	$\frac{7}{16}$
Alt; Warriben	$\frac{1}{4}$
Weggen	$\frac{1}{12}$
Kalligen	$\frac{5}{8}$
Minkeln	$\frac{3}{8}$
Saargen und Wedringen	$\frac{3}{4}$
Wahnen	$\frac{3}{4}$
Bächhof; wüste	1
Uffuppen	$1\frac{1}{4}$
Trenzen	$\frac{1}{8}$
Sutten	$1\frac{1}{12}$
Gros; Wirben	$\frac{1}{2}$
Alt; Langschden	$\frac{3}{8}$
Wedwahlen und Grigguln	$\frac{5}{24}$
Rogeln und Breden	$\frac{1}{4}$
Gros; und Klein; Wischeln	$\frac{1}{16}$
R 2      Ca	

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Cabyllen	$4\frac{3}{8}$
Hohenberg	$\frac{1}{2}$
Klein:Wirben	$\frac{1}{4}$
Rönnen	$1\frac{1}{3}$
Neu:Langsehden, hieß auch Kuschen	$\frac{5}{8}$
Podwahlen und Abellen	$\frac{1}{3}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$15\frac{3}{8}$

## Zalsensches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Zalsen	}	$\frac{3}{4}$
Andum, hieß auch Lipstehusen		
Uggenzehm		$\frac{1}{16}$
<hr/>		thut fürstliche Haaken
		$1\frac{3}{16}$

## Adeliche Güter:

Scheden	$\frac{23}{24}$
Laidsen	$\frac{5}{8}$
Sefweweg:Obern	$\frac{1}{8}$
Postenden	$\frac{10}{24}$
Spahren	$\frac{23}{24}$
Wlehtzehden	$\frac{13}{24}$
Waldegahlen und Wegusen	$3\frac{1}{2}$
Klahnen	$\frac{3}{8}$
Gargeln	$\frac{3}{8}$
Nothsehden	$\frac{2}{8}$
Nurmhusen und Sehnjen	4

Dcten,

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Octen, gehört zu Nurmhusen	3
Stenden und Sibbels	$3\frac{1}{3}$
Kargarten	$\frac{1}{8}$
Sarzen	$\frac{7}{8}$
Joggen	$\frac{7}{8}$
Schreiten	$\frac{1}{8}$
Wansen	$\frac{1}{8}$
Althof	$\frac{1}{8}$
Amboten:Obern, gehört zu Rogalln	$\frac{1}{4}$
Sonnenburg	$\frac{1}{12}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$21\frac{5}{12}$

## Goldingsche Oberhauptmannschaft.

## Goldingsches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Amt Goldingen	$2\frac{1}{4}$
Zurlau	$\frac{1}{2}$
Leesken	$\frac{1}{16}$
Granduppen und Padeggen	$\frac{3}{16}$
Firkshof	$\frac{3}{8}$
Wagenhof	$\frac{1}{8}$
Duhren	$\frac{1}{2}$
Grücken und Sedlen	$\frac{1}{4}$

R s

Röns

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Rönnen, frey *)	—
Sigwen	$\frac{3}{8}$
Warduppen	$\frac{1}{4}$

thut fürstliche Haaken  $4\frac{7}{8}$

Adeliche Güter:

Rabben	$\frac{1}{2}$
Barugen	$\frac{1}{12}$
Zwanden	$1\frac{1}{8}$
Pelgen	$\frac{5}{24}$
Tatheln	$\frac{7}{24}$
Planegen	$\frac{2}{3}$
Laugen	$\frac{1}{12}$
Pibbingen	$\frac{11}{24}$
Abau	$\frac{1}{12}$
Rymahlen	$\frac{1}{4}$
Paddern	$\frac{1}{12}$
Zwangen und Fegen	$\frac{1}{12}$
Marren	$\frac{1}{3}$
Eckhof	$\frac{1}{16}$
Groß: Sahligen	$\frac{1}{3}$

Klein:

\*) Dies ehemalige fürstliche Gut besaßen bis her die Goldingschen Patres, laut Fundations-Instrument der dässigen katholischen Kirche vom 6ten Jun. 1641. Neuerlichst ist nach der Polnischen Reichstags-Constitution von 1767 und 1768, verordnet worden, dem Herzog dasselbe wieder abzutreten. Man sehe den folgenden Anhang III.

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Klein: Sahligen	$\frac{7}{24}$
Obfeln	$\frac{7}{24}$
Kalticken	$\frac{1}{16}$
Krahtzen	$\frac{1}{8}$
Willgahlen	$1\frac{1}{8}$
Allaschen	$\frac{5}{12}$
Wormen	$1\frac{1}{2}$
Scheden	$\frac{7}{8}$
Schnepeln	$1\frac{13}{24}$
Dexten	$1\frac{1}{12}$
Mangen	$\frac{1}{3}$
Curmahlen	$\frac{1}{3}$

thut adel. Haaken  $11\frac{11}{24}$

Frauenburgsches und Effernsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Alt: Schwarzen	$1\frac{1}{2}$
Neu: Schwarzen	$\frac{5}{8}$
Groß: Jezern	$\frac{3}{8}$
Lemfern	$\frac{1}{8}$
Cursthen	2
Frauenburg	1
Klein: Jezern	$\frac{1}{16}$
Cumbern	$\frac{1}{4}$
Puttringen	$\frac{1}{4}$

R 4

Oshen

## Im eigentlichen Kurland. Haaken

Oshenecken	$\frac{1}{4}$
Irgen	$\frac{1}{2}$
Dwersahnen	$\frac{1}{16}$
Birshof	$\frac{1}{4}$
Neuhof	$\frac{1}{2}$
Neddernecken	$\frac{1}{16}$
Pauren	$\frac{3}{8}$
Sahtingen	$\frac{1}{2}$
Schrunden	3
Bächhof	$\frac{1}{16}$
Stahlbrücken	$\frac{1}{16}$
Udsen	$\frac{1}{16}$
Gahlen	$\frac{3}{8}$
Laschuppen	$\frac{1}{8}$
Lehpen	$\frac{1}{16}$
Wahrenhof	$\frac{1}{8}$
Hadelichs Erben	$\frac{1}{16}$
Dmicken	$\frac{1}{16}$
Dobeln	$\frac{1}{16}$
Pickeln	$\frac{1}{16}$
Wixtraut	$\frac{1}{8}$
<hr/>	
thut fürstl. Haaken	$13\frac{1}{16}$

## Adeliche Güter:

Groß: und Klein: Cessilen	$1\frac{1}{2}$
Muischezeem	$1\frac{1}{2}$
Brotzen und Feldhof	$\frac{2}{3}$
Alt	

## Im eigentlichen Kurland. Haaken

Alt: Jezern	$\frac{1}{4}$
Ringen	$1\frac{1}{6}$
Stricken	$1\frac{1}{4}$
Satticken	$\frac{3}{8}$
Eubern	$\frac{1}{4}$
Alt: Satticken	$1\frac{1}{4}$
Neuhof	$2\frac{1}{4}$
Kercklingen	$1\frac{1}{2}$
Bressilgen	$\frac{7}{8}$
Kauligen	$\frac{1}{4}$
Essern	10
<hr/>	
thut adel. Haaken	$21\frac{1}{24}$

## Hasenpöth'sches Kirchspiel.

## Adeliche Güter:

Erwaden, Ushwerden und Bershöfschen	$1\frac{1}{8}$
Hasenpöth und Lipen	$1\frac{1}{8}$
Dserwen	$1\frac{1}{8}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$3\frac{3}{8}$

## Grambsdensches Kirchspiel.

## Adeliche Güter:

Groß: Grambsden	$2\frac{1}{3}$
Klein: Grambsden	$1\frac{1}{8}$
Trecken	$\frac{7}{8}$
Pörsnahnen	$2\frac{1}{8}$
R 5	Dann:

## Im eigentlichen Kurland. Haaken

Dannhof	$\frac{1}{2}$
Callethen	$3\frac{1}{3}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$10\frac{1}{24}$

## Windausches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Amte: Windau	2
Elstken	$\frac{3}{8}$
Ruffen	$\frac{1}{2}$
Suhrß	3
Stirben	$\frac{1}{4}$
<hr/>	
thut fürstliche Haaken	$6\frac{1}{8}$

## Adeliche Güter:

Warwen	$1\frac{2}{8}$
Garßden	$\frac{1}{6}$
Wensau	$1\frac{1}{8}$
Sernathen	1
Uttligen	$1\frac{1}{2}$
Passeyten	$\frac{1}{2}$
Stausen	$\frac{1}{6}$
Zeioyden	$\frac{1}{8}$
<hr/>	
thut adeliche Haaken	$5\frac{1}{2}$

## Durbensches Kirchspiel.

## Fürstliche Güter:

Neu: Durben	$\frac{1}{4}$
War	

## Im eigentlichen Kurland. Haaken

Wartagen	$\frac{1}{8}$
Groß: Drogen und Kursahnen	$\frac{5}{12}$
<hr/>	
thut fürstliche Haaken	$1\frac{1}{24}$

## Adeliche Güter:

Groß: Imagen	$\frac{1}{2}$
Klein: Imagen	$\frac{1}{12}$
Mistern	$\frac{1}{8}$
Alt: Drogen	$\frac{1}{8}$
Groß: Lahnien	$1\frac{1}{2}$
Klein: Lahnien	$\frac{1}{8}$
Warwen	$\frac{1}{3}$
Groß: Fischreden	$\frac{7}{24}$
Klein: Fischreden	$\frac{1}{8}$
Uhsacken	$\frac{7}{24}$
Strohken	$1\frac{1}{24}$
Groß: Kruthen	1
Klein: Kruthen	$\frac{1}{4}$
Wirgen und Passchden	2
Krothen und Bergkrothen	$1\frac{1}{24}$
Peyten	$\frac{7}{24}$
Paddern	$\frac{7}{24}$
Altenburg	$1\frac{1}{8}$
Ligutten	$\frac{7}{8}$
Ilßen und Layden	$\frac{3}{4}$
Duppeln	$1\frac{1}{2}$
Paplacken	$\frac{1}{8}$
Pres	

Im eigentlichen Kurland.		Haaken
Preckuln		$2\frac{2}{3}$
Jaugenecken		$\frac{5}{2}$
Druwigen		$\frac{1}{24}$
Euffen und Trengsburg		$1\frac{1}{8}$
Legen und Apöden		$1\frac{1}{8}$
Ordangen		$\frac{1}{24}$
Layden		$\frac{1}{4}$
Duppelsdorf		$\frac{3}{8}$
Birginahl		$2\frac{1}{4}$
Bebben		$\frac{3}{4}$
Klein Drogen		$\frac{1}{2}$
Appricken		$1\frac{1}{2}$
		<hr/>
thut adel. Haaken		$27\frac{21}{24}$

### Aufschwangsches Kirchspiel.

#### Fürstliche Güter:

Schloß Aufschwangen mit allen Beyhöfen *)	$2\frac{1}{8}$
Guddenecken	$1\frac{1}{2}$
Neuhof	$\frac{1}{2}$
Baffen	$1\frac{1}{6}$
Gravern	$1\frac{1}{2}$
Felixberg	$1\frac{1}{6}$
Alfen	$1\frac{1}{24}$
	Etz

\*) Vormals gehörten sie der Samtke von Schwerin; jetzt sind sie fürstliche Allodialgüter.

Im eigentlichen Kurland.		Haaken
Eckhof		$\frac{1}{3}$
Duhren		$\frac{1}{4}$
Deren		$\frac{1}{4}$
Buthmannshof		$\frac{1}{4}$
		<hr/>
thut fürstliche Haaken		$9\frac{2}{3}$
Adeliche Güter:		
Allmahlen		$\frac{1}{4}$
Birsen und Erckuln		$\frac{5}{8}$
Reggen		$\frac{1}{4}$
Sodaschen		$\frac{1}{24}$
Pewicken		$\frac{1}{2}$
		<hr/>
thut adeliche Haaken		$1\frac{3}{4}$

### Grobinsches Kirchspiel.

#### Fürstliche Güter:

Groß; und Klein; Gaweesen	$1\frac{1}{2}$	
Battenhof	$\frac{1}{6}$	
Nieder; Bartan	3	
Ober; Bartan	$\frac{1}{2}$	
Ruzan	3	
Budendieckshof	$\frac{1}{4}$	
Grobin	$1\frac{1}{4}$	
Ladeicken	$\frac{1}{4}$	
		<hr/>
thut fürstl. Haaken		$9\frac{13}{16}$

=====

Im eigentlichen Kurland.      Haaken

Adeliche Güter:

Kapschden	1
Kolof	$\frac{3}{4}$
Tellsen	$2\frac{3}{4}$
Medsen	$1\frac{3}{4}$
Illgen	$1\frac{1}{8}$
thut adeliche Haaken $8\frac{1}{4}$	

Summe aller im eigentlichen Kurland  
belegenen fürstlichen Haaken  $69\frac{1}{2}$

Summe aller im eigentlichen Kurland  
belegenen adelichen Haaken  $175\frac{7}{8}$

General-Summe aller im eigentlichen  
Kurland belegenen fürstlichen und  
adelichen Haaken  $244\frac{3}{4}$

Totale Summe aller in Semgallen und  
dem eigentlichen Kurland befind-  
lichen sowohl fürstlichen als ade-  
lichen Haaken  $442\frac{1}{4}$   
nemlich: fürstliche  $156\frac{7}{8}$   
          adeliche  $286\frac{1}{8}$

An

=====

Anhang.

I. Verzeichniß einiger wirklich vorhandenen  
Güter, deren Namen weder in der gegen-  
wärtigen, noch in der Thulenschen, Land-  
rolle vorkommen; obgleich ihre Haakenzahl  
mit in den dort namhaft gemachten Gü-  
tern begriffen ist.

Im Dinaburgschen Kirchspiel:

1. Ilfen.
2. Reubof.
3. Matulisjeck.
4. Negipten.

Im Baldohnschen Kirchspiel:

5. Wilging.

Im Baustschen Kirchspiel:

6. Greyersdorf.
7. Kauzemünde.

Im Neuenburgschen Kirchspiel:

8. Marienhof.

Im Candauschen Kirchspiel:

9. Etnaben.

Im Frauenburgschen Kirchspiel:

10. Jumpraweten.

Im

Im Durbenschen Kirchspiel:

II. Der Flecken Durben.

II. Verzeichniß derjenigen Städte, Flecken, Hackelwerke, Höfe und kleinen fürstlichen Lehngüter, die wirklich vorhanden sind, deren Namen aber nicht in der gegenwärtigen, doch in der Thülerschen, Landrolle vorkommen.

Neustädtchen oder Friedrichsstadt	} im Selburgschen Kirchspiel.
Jacobstadt	
Das Gut Windsheim	
Ferkings Lehn	
Kohls Lehn	
Schirms Lehn	
Lugaus Lehn	

Die Güter Brügggen und Pouiden, im Dümburg. Kirchsp. das Städtchen Dausk; die Stadt Mitau; das Gut Pawassern: im Mitauschen Kirchspiel. Das Hackelwerk Luccum. Schloek, ein Flecken, Candau, ein Flecken. Das Städtchen Zabeln. Zallien, ein Flecken. Stadt Goldingen. Hasenpoth, ein Flecken. Stadt Windau. Der Flecken Grobin. Die Stadt Libau. Libausche Strand: Bogtey. Strand: Bogtey Heiligen A.

III.

III. Extract aus den, nach der polnischen Generalconföderation von 1767 und 1768, gemachten außerordentlichen Reichstags-Constitutionen.

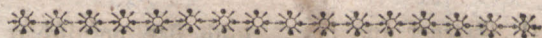
Aus der ersten besondern Verhandlung, des 4ten Artikels S. 4.

„Die in den Städten Mitau und Goldingen, befindliche Plebanen, sind schuldig und gehalten, laut Weisung der Commission von 1717, und der zwischen dem Herzoge von Kurland und ihnen, im Jahr 1740 zu Warschau getroffenen Ausgleichung, und endlich auch zufolge denen, von dem Durchlauchtigsten Herzoge im Jahr 1764 ertheilten Reversalien, die Güter Neufriedrichshof und Können, dem Herzoge wieder abzutreten, und damit zufrieden zu seyn, was ihnen durch obbesagte Urkunden stipuliret worden.“

stes und 10tes Stück.

¶

IV. Die



## IV.

## Die Kirchen, und kirchlichen Einrichtungen.

Der verstorbene, um die Kurländische Kirchengeschichte sehr verdiente, Magister C. L. Tettsch, Prediger der deutschen Gemeinde zu Libau, hat im ersten Theil seines bekannten Werks ein Verzeichniß der fürstlichen und adelichen Kirchen in Kurland und Semgallen, geliefert: aber es ist nicht vollständig; einige von dem Ort seines Aufenthalts weit abgelegene Kirchen und Kapellen oder Filiale, fehlten darin, vermuthlich weil er bey seiner mühsamen Arbeit nicht von allen seinen Amtsbrüdern gehörig unterstützt wurde; und die Kirchen der übrigen christlichen Religionsverwandten sind von ihm, wie es scheint mit Vorsatz, stillschweigend übergangen worden. Ueberdies ist der erwähnte erste Theil durch die häufig eingeschlichenen Druckfehler, die ihn selbst schmerzten, sehr verunstaltet worden \*). — Außer mancherley

\*) Daß er in der Geschichte nicht immer die Zeitfolge beobachtet, und manche Dinge aus ihrem

ley Materialien und vermischten Anzeigen, liefere ich hier ein weit vollständigeres und richtigeres Verzeichniß, welches ich dennoch nicht für ganz vollständig ausgeben, sondern meinen Landesleuten, die sich dazu im Stand sehen, überlasse ob sie dem Herausgeber etwanige Ergänzungen mittheilen wollen, wenn einige Kirchen hier fehlen.

### Verzeichniß

Der jetzt in Kurland und Semgallen bestehenden, Lutherischen auch anderer Religionsverwandten, Kirchen und Kapellen.

#### I. In der Mitauschen Präpositur.

##### a. Fürstliche Kirchen:

1. Die Mitausche Schlosskirche. Unbesetzt.
2. Die Mitausche deutsche Stadtkirche, wird von dem Superintendenten als Oberpastor zu Mitau, und einem Diaconus, bedient.
3. Die Mitausche lettische Kirchspielskirche, wird von einem lettischen Pastor Primarius, und einem Diaconus, bedient.

§ 2

##### 4. Die

ihrem Zusammenhang herausgerissen hat, wird ein aufmerksamer Leser bald fühlen. Andre Unrichtigkeiten nicht zu gedenken.

4. Die Mitausche reformirte Kirche, hat ihren eigenen reformirten Prediger.
5. Die Mitausche katholische Kirche, hat ihren eignen Plebanen.
6. Die Mitausche russische Kirche, hat ihre eignen Geistlichen.
7. Die Sallgallsche, hat einen eigenen Prediger.
8. Die Schlocksche, hat einen eignen Prediger.  
Eine halbe Meile von Schlock ist ein Dorf Namens Raugern, welches vor Alters eine Kirche hatte. Noch jetzt prediget der Schlocksche Pastor daselbst jährlich am Fest St. George.
9. Sessau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
10. Dalbingen, hat einen eigenen Prediger.
11. Grünhof, hat einen eigenen Prediger.

b. Adeltiche Kirche:

12. Würzau, hat einen eigenen Prediger.

II. In der Selburgschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

13. Selburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
14. Sonnaxten, wird vom Selburgschen Prediger bedient.

15. Jas

15. Jacobstadt, oder die Slabodde, hat eine griechische unirte Kirche.
  16. Friedrichstadt, hat einen eigenen Prediger.
  17. Taurnkalln, bedient der Friedrichstadtsche Prediger.
  18. Sezen, hat einen eigenen Prediger.
  19. Buschhoff, } werden von einem Prediger
  20. Holmhof } bedient \*)
  21. Saucken, und } werden von einem Prediger
  22. Ellern } bedient.
  23. Dubbena, hat einen eigenen Prediger.
- b. Adeltiche Kirchen:
24. Die Subbathsche lutherische Kirche, hat ihren eigenen Prediger.
  25. Garsen, und } bedient der Subbathsche
  26. Aßern } Prediger.
  27. Kaltenbrunn, ist eine Filialkirche von Subbath, die aber einen eigenen Prediger hat.

§ 3

28. Bes

\*) Sowohl hier, als auch hin und wieder im Folgenden, wo 2 oder 3 Kirchen angeführt werden, welche ein einziger Prediger bedient, kan ich nicht eigentlich bestimmen, welches die Mutterkirche oder das Filial ist. Aus der Verordnung des Herzogs Gotthardt v. J. 1567, läßt sich dies auch nicht beurtheilen, weil nachher viele Kirchen hinzugekommen sind, die mit denenjenigen deren die Verordnung gedenkt, heut zu Tage nicht die geringste Verwandtschaft haben.

28. Bawern, ist katholisch.  
 29. Baldensee, oder Budbergs-Kapelle.  
 30. Lassen, hat einen eigenen Prediger.  
 31. Die Illustische katholische Pfarre, wobey vor diesem ein Kloster von 10 bis 12 Jesuiten war.  
 32. Die Illustische Uniatische Kirche.  
 33. Die Nerffstense Kirche: Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 34. Ilfenberg, sonst Seuckings-Kirche, wird vom Nerffstensen Prediger bedient.  
 35. Die Weefensche Kirche, ist ein Filial von Dubbena.  
 36. Groß-Salwen, }  
 37. Daudzewas, und } werden alle drey von  
 38. Serbergen } einem Prediger be-  
 39. Klein Salwen } dient.  
 40. Lauzenssee, ist eine katholische Kapelle.  
 41. Negipten \*) und } werden von einem Pre-  
 42. Kalkuhnen } diger bedient.  
 43. Steinensee, ein Filial von Kalkuhnen.  
 44. Ellern, sonst Timmen-Kirche, }  
 45. Demmen, und } werden alle 3  
 46. Essern } von einem Pre-  
 diger bedient.

47. Born,

\*) Ob es eine Kirchspiels-Kirche sey, wie ich mich erinnere gehört zu haben, kan ich nicht zuversichtlich bestimmen.

47. Born, und } werden beide von einem  
 48. Sieckeln \*) } Prediger bedient.  
 49. Rehbinders-Kapelle.  
 50. Warnowitz.

### III. In der Bauskschen Präpositur.

#### a. Fürstliche Kirchen:

51. Die Bausksche deutsche Kirche hat einen eigenen Prediger, und einen Diaconus.  
 52. Die Bausksche lettische Kirchspiels Kirche hat ihren eigenen Prediger.  
 53. Ekau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 54. Alt-Bahden, und } werden von einem  
 55. Neu-Bahden } Pastor bedient.  
 56. Mesothen, hat einen eignen Prediger.  
 57. Neuguth, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 58. Baldohn, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 59. Thomsdorf, wird vom Baldohnschen Prediger bedient.  
 60. Barbern, hat einen eigenen Prediger.  
 61. Wallhof, hat einen eigenen Prediger.

§ 4

b. Ube:

\*) Ist wie ich vermuthet, eine Kirchspiels-Kirche.

## b. Adelige Kirchen:

62. Bersteln  
 63. Linden } jede von diesen dreyen hat  
 64. Zohden } ihren eigenen Prediger.  
 65. Lambertshof, bedient der Eckausche Prediger.  
 66. Die Schönbergische ist katholisch. Die Schenkung dieser Kirche an die Jesuiten, wurde 1668 auf dem Reichstag zu Warschau, vom Könige confirmiret.  
 67. Die Eckhöfische, ist ein Filial von Schönberg.

## IV. In der Doblehn'schen Präpositur.

## a. Fürstliche Kirchen:

68. Die Doblehn'sche Schloß-Kirche. Unbesetzt.  
 69. Die Doblehn'sche Kirchspiels-Kirche, hat einen deutschen und einen lettischen Pastor.  
 70. Bershof, wird vom lettischen Pastor zu Doblehn bedient.  
 71. Grenzshof, eine Kirchspiels-Kirche }  
 72. Ruckern, ein Filial von Grenzshof } werden vom Grenzhöfischen Prediger bedient.  
 73. Schuirz (Squirt) hat einen eigenen Prediger.  
 74. Irmelau, wird vom Schuirz'schen Prediger bedient.

75. Hof;

75. Hofzumbergen, und  
 76. Pantelhof, ein Filial von jenem } werden von einem Prediger bedient.  
 77. Groß-Auzen \*) eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.

## b. Adelige Kirchen:

78. Größen, hat einen eigenen Prediger.  
 79. Licuppen, und  
 80. Pampeln } werden von einem Prediger bedient.  
 81. Waddapen, und  
 82. Ringen oder Kubben oder auch Afschenbergs-Kirche } werden von einem Prediger bedient.  
 83. Neu-Auz, hat einen eigenen Prediger.  
 84. Alt-Auz, bedient der Pastor zu Groß-Auz.  
 85. Lestren, hat einen eigenen Prediger.  
 86. Bersen oder Lieven-Kirche, ist seit 1723 katholisch.  
 87. Neuenburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 88. Ammen-Kirche, ein Filial von Neuenburg.  
 89. Blieden, und  
 90. Sturzhof } bedient ein Prediger.  
 91. Strutteln, bedient der Pastor zu Sauten.  
 92. Ihlen, bedient der Pastor zu Groß-Auzen.

L 5

V. In

\*) Heißt auch Groß-Auz, oder Groß-Auz.

## V. In der Candauschen Präpositur.

### a. Fürstliche Kirchen:

93. Candau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
94. Sachten, hat einen eigenen Prediger.
95. Tuccum } alle drey sind Kirchspiels-Kir-
96. Zabeln } chen, jede hat ihren eigenen
97. Talsen } Prediger.
98. Angern, und
99. MARGGRAFEN, ein Filial } werden von einem
- von Angern } Prediger bedient.
100. Selgerben, ist auch ein Filial von Angern, wird aber seit vielen Jahren von dem Candauschen Pastor bedient.

### Adeliche Kirchen:

101. Semieten, hat einen eigenen Prediger.
102. Nurmhusen, hat einen eigenen Prediger.
103. Spahren, bedient der Stendsche Prediger.
104. Kalitzen.
105. Odern.
106. Groß-Strasden, oder die weiße Kirche.
107. Rahnen.
108. Rempten, bedient der Semietsche Pastor.
109. Sehmen, ist seit 1723 katholisch.
110. Die Lievenhoffsche katholische Kapelle, ist seit 1777 den Evangellischen überlassen worden,

den, welche der Tuccumsche Prediger seit der Zeit bedienet.

### III. Neuwacken.

112. Petendorf oder Hüllsem-Kirche, sollte zwar der Candausche Prediger bedienen, allein der Angersche hat es gethan. Seit 1774 ist sie von dem Erwahlschen aus dem Stifte, bedient worden.

113. Puhren, bedient der Pastor zu Landsen.

114. Stenden, hat einen eigenen Prediger \*).

## VI. In der Goldingschen Präpositur.

### a. Fürstliche Kirchen:

115. Die Goldingsche Schloß-Kirche. Unbesetzt.
116. Die Goldingsche Lutherische Kirchspiels-Kirche, hat einen deutschen und einen lettischen Pastor.
117. Die Goldingsche katholische Kirche, hat einen eignen Pleban.

118.

\*) Die Sasmackensche Kirche hat Tersch in die Candausche Präpositur gebracht: ob dies mit Grund geschehen, oder ein Irthum sey, kan ich nicht mit Gewisheit entscheiden; ins dessen habe ich diese Kirche in meinem Verzeichniß ausgelassen, weil sowohl sie, als das Gut Sasmacken, im Curischen Stifte, im Kirchspiel Erwahlen liegt, wie aus der Landkarte und aus der Piltenschen Landrolle erhellet.

118. Die Windausche Schloß-Kirche. Unbesetzt.  
 119. Die Windausche Stadt- oder Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 120. Keepen, eine Strand-Kirche.  
 121. Landsen, und } werden von einem Pre-  
 122. Sasau } digen bedienet.  
 123. Frauenburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.  
 124. Cursiten, und } werden von einem  
 125. Alt-Schwarden } Pastor bedienet.  
 126. Luttringen }  
 127. Lippaiten } haben alle vier jede ihren  
 128. Kennen } eigenen Prediger.  
 129. Schrunden }  
 130. Irgen, ein Filial von Schrunden.  
 b. Adeltiche Kirchen:  
 131. Bercklingen, bedient der Nou-Augensche Prediger.  
 132. Muischezeem }  
 133. Cabyllen } haben alle vier  
 134. Wormen, und } jede ihren eigen-  
 135. Edsen oder Zwanden } nen Prediger.  
 136. Usmaiten, bedient der Kennensche Prediger.  
 137. Schnehpeln.  
 138. Mangan, am Strande.  
 139. Wahren, eine Kirchspiels-Kirche, die i J.

1573 von dem Fürstl. Rath und Kirchen-  
 Visitator Salomon Zenning fundirt wurde.  
 Sie hat einen eigenen Prediger.

### VII. In der Grobinschen Präpositur.

#### a. Fürstliche Kirchen:

140. Die Libausche deutsche Stadt-Kirche, hat ihren eignen Prediger.  
 141. Die Libausche lettische Kirche, hat ihren eignen Prediger.  
 142. Die Libausche katholische Kirche.  
 143. Allschwangen, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eignen Prediger.  
 144. Selipberg, eine Kapelle.  
 145. Grubin, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eignen Prediger. Sie war 1560 eine Mutterkirche von Libau und Skeden wo ehemals die St. Annen-Kirche gestanden hat, welche aber jetzt ganz eingegangen ist.  
 146. Durben, eine Kirchspiels-Kirche, hat zweien Prediger, einen der Deutsch, den andern der Lettisch predigt.  
 147. Ruzau, und } werden beide von einem  
 148. Seiligen Na } Prediger bedienet.  
 149. Ober-Barthau, und } werden von einem  
 150. Nieder-Barthau } Prediger bedienet.

## b. Adelige Kirchen:

151. Grambsden, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger. Mit Erbauung der ersten Kirche auf Grambsden, ist 1594 der Anfang gemacht worden.
152. Sareffen, bedient der Grobinsche Prediger.
153. Kruthen \*), und 7 werden von einem Prediger bedient.
154. Würgen
155. Preckulln, hat einen eigenen Prediger.
156. Appricken, hat einen eigenen Pastor.
157. Virginsahl, bedient der Zierausche Prediger aus dem Stifte Kurland oder Pilten.
158. Creutzburg, hält sich nach Kruthen.
159. Isen oder Suncken-Kirche, bedient der lettische Pastor zu Durben.
160. Dönhofs Strand-Kirche.
161. Illmagen, ist seit 1727 katholisch.
162. Altenburg, ist seit 1725 katholisch.

Anmerk. Die Weitläufigkeit des Landes macht es sehr schwer, von allen Kirchen und Kapellen in Kurland und Semgallen, ein ganz voll-

\*) Mit Erbauung der ersten Kirche zu Kruthen ist i. J. 1594 der Anfang gemacht worden. Bis dahin mußte sich sowohl die dasige als die Grambsdensche Gemeinde zur Durbschen Kirche halten.

vollständiges Verzeichniß zu liefern: es ist daher möglich, daß in dem gegenwärtigen eine Kirche oder eine kleine Kapelle wäre übergangen worden. Gleichwohl ist es in vielen Betracht vollständiger und richtiger als dasjenige welches man bey Tetsch im ersten Theil der Kurländ. Kirchen-Geschichte S. 275 u. f. findet: welches bey einer Gegeneinanderhaltung sogleich der Augenschein zeigen wird. Das Tetschische Verzeichniß enthält nur 126 Nummern, welches lauter lutherische Kirchen seyn sollen, (doch wird die Schmsche als eine katholische Kirche, mit darunter namhaft gemacht); die Kirchen der übrigen christlichen Religions-Verwandten hat er gar nicht berührt, aber deren sind 17 an der Zahl, mit Inbegriff der Liezenhoffschen Kapelle, die nachher den Lutheranern ist angewiesen worden. Aus dieser Berechnung erhellet also, daß Tetsch 10 lutherische Kirchen und Kapellen unangezeigt gelassen hat, deren Namen man nun im vorher gelieferten berichtigten und vollständigen Verzeichniß findet.

## Bermischte Nachrichten \*)

von kirchlichen Sachen in Kurland und Sem-  
galln, zur Erläuterung des vorherge-  
henden Verzeichnisses.

### A. Kirchen-Verfassung, Patronatrecht u. d. g.

Extract aus von Ziegenhorns Kurländ.  
Staatsr.

S. 387. S. 139. Dem Landesherrn gebühret auch die Aufsicht, daß nicht nur alles in der Kirche ordentlich und gebührend im Aeußerlichen zugehe, sondern daß auch nichts öffentlich gelehret werde, als was den Gründen der angenommenen Religion gemäß ist. Weil er aber solches selbst unmöglich allein thun kan; so stehet ihm das Recht zu, andere Personen zu verordnen, die darauf

Ach

\*) Ein großer Theil von ihnen besteht in Auszügen aus Ziegenhorns Staatsrecht, und aus Tetsch Kirchengeschichte: da aber beide Werke nicht in Jedermanns Händen sind, auch überdies beschwerlich fällt aus denenselben dasjenige, was hieher gehört, aufzusuchen; so wird es manchem Leser lieb seyn, solches hier beyfammen, und mit Zusätzen bereichert, auch an vielen Stellen berichtigt, zu finden.

Achtung geben. Dergleichen sind in Kurland, wegen der lutherischen, als der herrschenden Religion, der Superintendent, die Präbste, und Kirchen-Bisitatores. Den Superintendenten und die Präbste sehet der Herzog ganz allein. Die Kirchen-Bisitatores schlägt auf einem Landtag die Landschaft vor, und der Herzog bestätiget solche durch den Landtags-Abschied. (Man sehe die hernach folgende 1. Beylage.) Alle diese müssen der unveränderten Augspurgschen Confession zugethan seyn, (S. 2. Beylage,) und sollen der Superintendent und die Präbste nach sächsischen Consistorialrechten verordnet werden. Das wichtige Amt eines Superintendenten ist von vielen Publicisten, auch in der Kurländischen Kirchenordnung, ausführlich beschrieben; und der erste Herzog Gotthardt hatte schon als Herrmeister einen Superintendenten, den er auch als Herzog beybehielt \*). Die Anordnung, daß im Lande 7 Präposituren, mit Einschluß der Mitauschen, welche gemeiniglich der Superintendent verwaltet, also außer derselben noch 6, nemlich zu Selburg,

Baus:

\*) Nach dem Verzeichniß der Kurländischen Superintendenten in Tetsch Kirch. Gesch. 1 Th. S. 205; ist der Magister Stephaan Bilau der erste Superintendent in Kurland gewesen.

Bauske, Doblehn, Goldingen, Grubin, und Cansdau, seyn sollen, wurde vom Herzoge, mit Zuziehung der Landschaft, auf dem Landtage 1636 \*) beliebt. Die Instruction der Pröbste aber, wie sie sich zu verhalten haben, hat der Herzog Friedrich allein ihnen zugestellet. (S. 3 Beplage.) Vermöge derselben werden jedem Probst gewisse Kirchen zur Inspection zugeordnet, und zwar sowohl diejenigen, wo der Herzog allein das Patronatsrecht hat, als auch wo ihm solches in den Kirchspielskirchen mit dem Adel, oder auch mit dem Adel und Städten zusammen, zustehet, ingleichen die Kirchen, wo dem Adel oder einer Stadt allein die Patronatsrechte gebühren. Es besaget nicht nur die gedachte Instruction ausdrücklich, daß auch die adelichen Kirchen der Inspection des Superintendenten, wie auch der Pröbste, darunter dieselbe Kirche befindlich, und der Kirchen Visitation, mit unterworfen seyn sollen; sondern es bringt auch die Natur der Sache solches mit sich u. s. w. Der würdige Magister Tersch saget gar recht, daß alle Prediger ohne Ausnahme, unter dem Consistorio, sowohl ihres Amtes als ihrer Person wegen, und unter der Inspection des Superintendenten und ihrer

Pröb-

\*) Im Landtags; Schluß vom 9ten August S. 3.

Pröbste, stehen. Die erste öffentliche Anordnung der Visitation vom 28ten Febr. 1567 lautet schon dahin, daß des Herzogs Visitatoren und Revisoren durchs ganze Land alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gotteshäuser besuchen und besichtigen sollen, und unter denen daselbst angeordneten Kirchen, sind alle ohne Unterschied benannt und der Visitation unterworfen. Auch die verschiedenen vom Herzoge hierauf ausgefertigten Instructionen wollen alle, daß die Visitationen durchs ganze Land ohne Ausnahme geschehen sollen. Dergestalt lauten auch die alten landtäglichen Abschiede, die immer in den neueren reasumiret werden. —

§. 388 S. 140. Wegen der Kirchen-Visitationen in Kurland ist noch zu melden, daß zu solchen auch die Oberhauptleute und Hauptleute des Orts, nebst dem Superintendenten und Probst gehören (S. 1 Beplage,) und was ihnen zu verabscheiden zu schwer fällt, haben sie an den Herzog zu remittiren. — Es werden auch wohl die Patronen oder einige dazu gezogen, haben aber das Bey keine entscheidende Stimme. (S. 4. Beplage.)

§. 391 S. 141. Lehrer und Prediger zu stellen, und Kirchen erbauen zu lassen, gehöret

in der allgemeinen Regel nicht weniger zu dem Rechte eines Landesherrn und Herzogs von Kurland. Es haben aber dabey die Ausnahmen Statt, daß dieselgen so das Patronatsrecht allein haben, oder bey Kirchspielskirchen Compatronen sind, einige Theile dieses Rechts mit ausüben. Bey den Kurländischen Amtskirchen, das ist solchen, die auf fürstlichen Gütern stehen, hat der Herzog ganz allein diese Rechte. Bey den adelichen Kirchen, d. i. wo einer von Adel allein das Lehn an der Kirche oder das Patronatsrecht hat, stehet demselben das Recht zu, allein sich Kirchen zu erbauen, und einen Prediger sich zu erwählen und zu berufen. Jedoch kan ein solcher sich von den Lasten, die er zu der Hauptkirche zu leisten hat, zu welcher seine Güter sonst eingepfarret gewesen, nicht entziehen; es wäre denn, daß diese Filialkirche schon vor 1617 gestanden, und von der Mutter sich abgesondert gehabt hätte. (S. 5. Beilage.) Die Landeshoheit des Herzogs bleibt hiebey darinnen, daß, wenn neu erbaute Kirchen eingeweiht werden sollen, solches durch den Superintendenten geschehen, und daß der Patron seinen Candidaten dem Superintendenten (S. 6. Beilage), oder jeso dem Consistorio (S. 7. Beilage) zusenden muß. Diesen stehet erst die Untersuchung zu, ob

er reiner Lehre ist; und genugsame Geschicklichkeit zu solchem Amte hat: wird er dabey untüchtig befunden und abgewiesen, muß der Patron einen andern erwählen. Bestehet er aber gut, muß er vom Ministerio ordiniret, und alsdann vom Superintendenten, oder einem Probst, in die adeliche Kirche introducirt werden. (S. 8. Beilage.) Diese Investitur der Pastoren ist nicht nur nützlich, und nach den protestantischen Kirchenrechten gebräuchlich, sondern auch in Kurland durchs Gesetz vorgeschrieben, und kan demnach nicht willkührlich unterlassen werden. —

S. 392 S. 141. Wenn ein adelicher Patron einen schon sonst vom kurländischen Ministerio ordinirten Prediger vocirt, bedarf es, da ein solcher schon einmal unter landesherrlicher Autorität zum Predigtamt angenommen und ordinirt ist, keines weitem Examen, und der Superintendent introducirt ihn, kraft seines vom Herzoge tragenden Amtes, oder mit gleichem Rechte, wenn er nicht abkommen kan, der Probst des Ortes, ohne fernern Special-Befehl des Herzogs, wodurch den adelichen Patronen Zeit und Kosten ersparet werden.

S. 393 S. 141. Bey den Kirchspielskirchen, dergleichen jeso ohne Einwilligung des

Herzogs nicht mehr gebauet werden dürfen (S. 9. Beylage), ist das Patronatsrecht des Adels sehr lange streitig gewesen. Endlich hat i. J. 1684 der Herzog Friedrich Casimir den Kirchspielsverwandten solches zugestanden (S. 10. Beylage.) Diesemnach versammeln sich die Kirchspielsverwandten, unter denen alsdann kein bloßer Pfandbesitzer, nach dem commissorialischen Vergleich von 1642 mitgezählt, und von Seiten des Herzogs nur eine Stimme gegeben wird, nominiren und präsentiren nach den meisten Stimmen dem Herzog zwei Personen u. s. w.

§. 394 S. 142. Bey den Kirchen in Städten, über der Herzog seine Landeshoheit durch die Confirmation der vocirten Personen aus. Von den Patronats- und Compatronats-Rechten der Städte wird an seinem Ort gehandelt.

§. 396 S. 142. Die Bestellung eines geistlichen Senats oder Consistorii fließt nicht minder aus dem Recht der Landeshoheit eines protestantischen Landesherrn. Dieses bestehet in Kurland lediglich aus solchen Personen, die der Herzog bestellet. Das Präsidium darinnen führt der Kanzler. Die übrigen Mitglieder desselben sind die gesammten Räte des Herzogs, der

Eu:

Superintendent, und die 6 Präbste. Es sitzen also darinnen 6 Räte, und 7 geistliche Personen, die alle dabey vorkommende Sachen nach den meisten Stimmen entscheiden, u. s. w.

§. 683 S. 316. Bey der Wahl der Prediger in den Städten, haben diese in Kurland nicht einerley Rechte. In verschiedenen Städten sind die Stadtkirchen zugleich Kirchspielskirchen. Libau wählet und beruft ihre Prediger allein; nur wird jedesmal der zur Examination erwählte, dem Herzog präsentirt, und von demselben bestätigt. Sie hat also über ihre Kirchen das vollständige Patronatsrecht allein. Bey der katholischen Kirche daselbst hat aber nur der Herzog das Patronatsrecht. In den andern Städten ist es damit anders bewandt. Also stehet z. E. in der Residenzstadt Mitau, in beiden evangelischen Kirchen, dem Herzog das Patronatsrecht, dem Kirchspiel aber und der Stadt das Compatronatsrecht, doch in verschiedenem Betracht zu. Zum Frühprediger sowohl von der deutschen als lettischen Gemeinde, wählet und präsentirt der eingeseffene Adel, so wie in andern Kirchspielskirchen, 2 Personen, von welchen der Herzog eine beruft. Die Diaconen hingegen wählet, präsentirt und beruft allein die Stadt, und hat folglich in An-

M 4                    fehung

fehung derselben die Patronatsrechte allein. So ist auch in Mitau eine eigene Kirchen-Inspection angeordnet, dabey die Stadt auch Sitz und Stimme hat. Ueber die katholische hat auch hier nur der Herzog das Patronatsrecht. Die reformirte Gemeine wählet sich selbst ihre Prediger; und die jezige russische Kirche hänget von Rußland ab. In Bauske wird es wegen der Wahl und Präsentation der Frühprediger und Diaconen, wie in Mitau gehalten. In Friedrichsade wählet und vociret die Stadt mit herzoglicher Confirmation, ihre Prediger; und die Jacobsstädtsche Stadt und Gemeine wählet sich ebenfalls selbst ihre Prediger, sowohl nach der römisch katholischen als griechischen Religion. Goldingen und Windau haben keine Diaconen, sondern haben die Compatronatsrechte über die Stadtkirchen, mit dem Kirchspiel zusammen. Ueber den katholischen Prediger in Goldingen, hat gleichfalls nur der Herzog das Patronatsrecht. —

#### Beilage I.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 29sten März 1684.

§. 4. Damit das hochnöthige Werk der Kirchen-Visitation wirklich fortgesetzt werde, so sollen

ten auf dem nächstfolgenden Landtage gewisse Visitatores benennet und verordnet werden; jedoch daß jedes Orts der Oberhauptmann oder Hauptmann, nebst dem Superintendenten und Präposito, mit Zuziehung eines oder mehr Kirchspiels-Patronen, derselben beywohnen, und nichts, denn was hiesiger Kirchenordnung und Gebrauch gemäg, vornehmen möge \*). Und sollen die von E. E. Ritter- und Landschaft vorgeschaltene, und durch einen landtäglichen Schluß confirmirten Kirchen-Visitatores bey der im künftigen Landtage specificirten Pbn, welche der Kirche verfallen seyn soll, die Visitation von Zeit ihrer Bestimmung innerhalb Jahr und Tag fortzusetzen schuldig seyn.

§. 5. Der Superintendent und die Präpositi, sollen blos von Uns angenommen und bestätiget werden.

#### Beilage 2.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 23sten Aug. 1692. §. 7.

Mit Bestellung der Superintendenten und Praepositorum wollen wirs nach Ordnung der

M 5

fäch:

\*) Vermuthlich soll es heißen: „vornehmen mögen.“

sächsischen Consistorialrechte gehalten haben, daß nemlich selbige Dignitäten denen a Patronis vocireten Priestern in ihren Kirchspielen conferiret werden sollen. Solten wir auch unsern Hosprediger künfftig zum Superintendenten vociren und bestellen wollen, so soll selbiger sich zu der wahren unveränderten Augspurgischen Confession, Apologia et Formula Concordiae ex professo bekennen. —

Beilage 3.

Extract aus Tetsch Curländischen Kirchengeschichte I Th.

Instruction, wornach sich im Namen und von wegen unser von Gottes Gnaden Friedrichs in Piefland zu Curland und Semgalln Herzogen, der Ehrwürdige und wohlgelahrte, unser liebe Getreue, Er Daniel Hasslein, Pastor der deutschen Gemeine zu Goldingen, als gesetzter Präpositus, bey denen ihm zugeordneten Kirchen, instündtliche zu richten, und was er bey solchem seinem Amte in Acht zu nehmen.

Nachdem dem Ehrwürdigen und wohlgelahrten, unserm Superintendenten und lieben Andächtigen Paulo Einhorn, Pastoren der deutschen Gemeine zu Mitau, theils wegen der Bisita-

sitation, und auch seines obliegenden Amtes halber, fast ohnmöglich fallen will, die Inspection und Aufsicht auf die sämtlichen Kirchen gebührendermaassen fortzusetzen, und wir daher für nothwendig befunden, auch auf jüngst gehaltenen Landtage dahin geschlossen worden, hiezu der Kirchenordnung zu Folge gewisse Praepositos zu verordnen.

Als soll obgedachter unser Präpositus, sobald eine Pfarre von diesen nachfolgenden, so ihm hiemit zugeordnet worden, als nemlich die zu Goldingen, zu Frauenburg, zu Schrunden, zu Lippaiken, Windau, Landsen, Hafau, Wahnien, Allschwangen, Grambsden, Wirgen, Buttlers Kirche, durch tödlichen Abgang des Pastoren, oder in anderm Wege, erledigt wird, solche unsäumlich dem Superintendenten kund thun, damit nicht allein Verordnung geschehe, daß die Kirche durch die benachbarten Pastores, mit ordentlichen Predigten, Austheilung der Sacramente, und allem was sonst bey der Kirche nöthig, nach Nothdurft bestellet, und niemand an seiner Seelen Seligkeit verrückt werde; sondern man darauf bedacht seyn könne, wie man die erledigte Pfarre hinwieder mit einer tüchtigen Person bekleiden möge. —

Wie

Wle keiner ehe er vom Ministerio examiniret, und zu solchem hohen Amte tüchtig und geschickt befunden worden, zugelassen und admittiret werden soll. —

Bey denen Kirchen, so einige von Adel selbst erbauet, oder etliche dabey allein des Juris patronatus et praesentandi berechtiget, sind wir nicht gemeynt, an solcher ihrer Gerechtigkeit Ein drang zu thun; dieweilen aber die Examination und Confirmation der geistlichen Jurisdiction, welche besage unserer fürstlichen Provision und Religions: Caution, uns als der Landesobrigkeit competiret, allezeit zugestanden, so soll der oder die von Adel, wenn sie bey denen Kirchen einen Pastoren bestellen wollen, dem Superintendenten eine qualificirte Person fürstellen, und wenn dieselbe tüchtig befunden wird, alsdenn ordiniret werden, und des Superintendenten, wie auch Präpositi, darunter dieselbe Kirche befindlich, Inspection und der Kirchen: Visitation mit unterworfen seyn.

Wenn der Pastor auf eine Kirche gebühlich ordiniret worden, so soll der Präpositus denselben auf seine des neuen Pastoris Unkosten introduciren, und unterrichten, wie er sich in solchem

sei

seinem Amte in Lehr und Leben verhalten soll, sonderlich aber ihm ernstlich anbefehlen, daß er die Kirchenordnung dieses Landes wohl in Acht nehme, und sich in Lehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmals, Copuliren und andern Ceremonien, in allem darnach richte, und keine Neuerung einführe; und da hingegen etwas für Hesse, der Präpositus es an den Superintendenten gelangen lasse.

Dieweil bishero bey denen Pfarren und Widmen keine Inventaria gewesen, soll der Präpositus, wenn ein neuer Pastor introduciret wird, erstlich zwischen ihm und des verstorbenen Pastoris Witwen oder Erben, wegen des Trauerjahres, daß denenselben kein Unrecht geschehe, sondern sie dieselben unmolestiret genießen, auch was der verstorbene Pastor an Stallungen, Tammern, Gebäuden und andern für sein Geld anfertigen lassen, ohne Weislaufsichtigkeit erstattet werde, gute Richtigkeit machen, und darauf dem Successori die Gebäude im Pastorat inventiren; und er, der Pastor, solche Gebäude, wenn sie ihm an Ofen, Thüren, Fenstern, Säunen und Dächern fertig geliefert, dieselben als ein fleißiger Hauswirth, durch jährliche Besserung, und so lange es sich thun lassen will, im baulichen Wesen erhalten

hal

halte; wenn aber solche Sachen nicht weiter zu bessern, oder durch Ungewitter und andere Gottes Gewalt Schaden nehmen, sollen sie von denen, welchen es gebühret, erbauet werden. Wie denn auch unter solchem Inventario die Kirchenlande, Heuschläge, und was dazu gehört, neben den Kirchenbauern, eingewiesen werden, und der Präpositus solche Inventaria zu sich nehmen, und den Pastoren ermahnen soll, daß er solches alles, wie sich gebühret, nutzen und gebrauchen wolle, worauf der Präpositus mit Fleiß Acht haben wird. Und da er vernimmt, daß der Pastor etwas verwüstet und verwahrloset, die Bauern zu verlaufen verursacht, oder durch dessen Verursachen an Gebäuden, Länden, Heuschlägen, Schaden geschähe, dasselbe jederzeit dem Superintendenten referire, damit darin Wandel geschäfft werden könne.

Auf der Pastoren seines Districts Lehr und Leben soll er mit höchsten Fleiß Acht haben, und vernehmen, mit was Nutzen und Frommen sie ihren Gemeinen vorstehen, auch nicht gestatten, daß einer dem andern in Lehren, Taufen, Predigen, Ehelichen, in sein Kirchspiel einigen Eindrang thue, sondern ein jeder des seinen wahrte. —

Dies

Diejenigen so der undeutschen Sprache nicht recht kundig, soll er anhalten, daß sie dieselbe wohl lernen; und sich bisweilen in ihre Predigten begeben, zu vernehmen, wie sie sich darin üben und zunehmen, und soll keiner zu solchem Dienst befördert werden, es sey denn, daß er vom Superintendenten solcher Sprache kundig befunden worden. —

Dieweilen ohnmöglich einen General-Synodum jährlich im Lande zu halten; so soll ein jeglicher Präpositus in seinem Gebiete einen specialem Synodum ansetzen, die Pastores convociren, (dazu sowohl dem Präposito, als den Pastoren, aus der Kirchenlade ihrer verwaltenden Kirchen, vermöge der Kirchenordnung die Unkosten zerechthet werden sollen,) und vernehmen, wie und was sie lehren, ob es auch alles ad analogiam fidei geschehe, was sie für Autores lesen; dabey ihnen denn wohl einzubinden, daß sie den Catechismum Lutheri und Corpusculum doctrinae Judicis und Wigandi fleißig treiben, und ihren Zuhörern getreulich fürhalten; fürnemlich aber wie sie in allerley Casibus oder Fällen so sich begeben, circa administrationem baptismi, S. S. coenae, circa matrimonium in gradibus prohibitis, tam consanguinitatis quam affinitatis, cir-

circa aegrotos, defunctos et illorum sepulturam u. d. g. sich verhalten, und da etwas wichtiges vorfällt, es an den Superintendenten schreiben, damit es folgendes an ein ordentliches Consistorium gebracht werde.

Als auch Klage einkommt, daß die jungen Pastores, wenn sie zum Predigtamt gerathen, gar wenig ihres Studirens abwarten, und daher, weil sie auf ihre Predigten nicht medirt, nicht allein ungereimte Dinge auf der Kanzel fürbringen, sondern auch die Predigt ganz nicht disponirt, also daß weder Materia noch Forma darinnen zu finden: soll der Präpositus fleißige Acht darauf haben, und da er einen oder mehr vernimmt, die das thäten, daß sie ihre Dispositionen ihm abgeschrieben exhibiren, und da solch und dergleichen Absurda darin befunden würden, dem Superintendenten zuschicken, damit darin Wandel geschafft werden möge.

Dieweilen auch in der Kirchenordnung als ein nothwendiges erfordert wird, daß ein jeder Pastor seine undentsche Gemeinde jährlich ersuche, und von Hause zu Hause ziehe, und sie im Catechismo verhöre; dagegen aber Klage einkommt, daß es von etlichen Jahren nicht geschehen, wie  
man

man denn auch dasselbe in den Visitationibus tanquam a posteriori vernommen, indem viele gewesen, die von Gott und seinem Wort nichts gewußt: so soll der Präpositus fleißige Acht darauf geben, und die Pastores dazu halten, daß sie es nicht allein jährlich fleißig und ernstlich ins Werk richten, sondern auch in rei modo also verfahren, wie Dienern Gottes gebühret, und es Gott zu Ehren, ihrer Gemeinde aber zum Nutzen und Bedeien thun, nicht aber ihren Nutzen und Vortheil daraus suchen; und wo hiewider gehandelt würde, dem Superintendenten davon referiren.

Nachdem an etlichen Orten die päpstlichen und andern heterodoxi auf der Nähe sind, soll der Präpositus auf die Pastores Acht haben, wie sie sich in ihrem Leben und Wandel gegen dieselben erzeigen, und ob sie sich also verhalten, daß sie denselben kein Aergerniß oder Anstoß geben. In publicis solennitatibus, als wenn wir Bet: Buß: oder Dankfeste anordnen, soll kein Pastor ohne des Superintendenten oder seines vorgesetzten Präpositi Consens in Ceremonien etwas ordnen, sondern der Ordnung von ihnen fürgeschrieben, nachleben. Dieweil in der Kirchenordnung erfordert wird, daß in einem jegtes und 10tes Stück. N lichen

lichen Gebiete zweien der benachbarten Pastoren der Visitation beywohnen sollen, daß solcher Verordnung nach, der Präpositus in seinem District die Visitation mit abwartet, als haben sie billig vor andern den Vorzug, und sind die Pastores so unter ihrer Inspection begriffen, schuldig gegen die Präpositos der Gebühr nach sich zu bezeigen, und dasselbe nach der apostolischen Erinnerung Ebr. 12, 17. obedite praepositis vestris.

Und wollen wir, daß diesem obgeschriebenen allen, sowohl von dem Präposito, als denen ihm untergeordneten Pastores mit Fleiß nachgelebet werden soll. Urkundlich unter unserm ausgedruckten fürstlichen Secret und gewöhnlichen Handzeichen; gegeben Muenenburg den 17ten November 1636.

Beilage 4.

Extract aus dem landtägl. Abschied vom 6. Sept. 1730 S. 35. (S. Ziegenhorn Staatsr. Bepl. 294 S. 364.)

Obzwar im landtägl. Schluß von 1684 enthalten, daß die Kirchen-Visitatoren mit Zuziehung eines oder mehr aus dem Kirchspiel, die Kirchen-Visitationen verrichten sollen; so ist es dennoch nicht dahin zu erklären, daß selbige Kirchspiels-Patronen ein Votum decisionis haben sollen

sollen, wie von einigen Kirchspielen es zeithero verlangt werden wollen. —

Beilage 5.

Extract aus dem commissorialischen Vergleich v. J. 1642 S. 1. (S. Ziegenhorn ebend. Bepl. 148 S. 189.)

Mit der Kirchen-Gerechtigkeit verbleibet es nach dem alten; und soll wider diejenigen so sich von den Kirchen mit ihren Gerechtigkeiten, nach Aufrichtung der Regiments-Formul durch Erbauung neuer Particular-Kirchen, auch sonst, ganz entzogen, die wirkliche Execution tanquam in liquido debito, vollstreckt werden.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 8. Jul. 1684 S. 22. (S. Ziegenhorn ebend. Bepl. 221 S. 273.)

Weil auch die Filial-Kirchen welche vor der Formula Regim. fundiret seyn, von dem Beschwer und aller Kirchen-Gerechtigkeit der Kirchspiels-Kirchen, laut dem commissorialischen Abschied von 1642 befreyet, und also zu derselben nicht gehörig seyn; als wollen wir wider selbige, da die Hauptkirche als Mutter, von der Filialkirche einige Gerechtigkeit suchen sollte, keine Execution extrahiren.

## Verlage 6.

Die Vorschriften findet man in der allerersten oder ältesten Kurländischen Kirchenordnung welche aber nur in wenigen Händen ist. Teutsch giebt in seiner Kirchengeschichte 1 Th. S. 177 u. f. von derselben eine Nachricht. Eigentlich hat sie der Superintendent Alexander Einhorn verfertigt, und mit einer Vorrede begleitet; doch haben auch der Burggraf Wilhelm von Effern, der Oberhauptmann zu Selburg Casper Syberg, und der fürstl. Rath und Kirchen-Visitator Sal. Zenning, viel dazu beygetragen. Als sie fertig war, übergaben sie einige aus dem dasigen Ministerium, am 18ten Sept. 1570, zu Goldlagen dem Herzog, welcher sie gnädig aufnahm. Aus der Druckerey kam sie zu Rostock erst i. J. 1572, unter dem Titel: „De doctrina et ceremoniis sancti cultus divini Ecclesiarum Ducatus Curlandiae Semigalliaeque &c. in Curonia: Kirchenordnung, wie es mit der Lehre göttlichen Wortes, Austheilung der heil. hochwürdigen Sacramente, christlichen Ceremonien, ordentlicher Übung des wahren Gottesdienstes, in den Kirchen des Herzogthums Kurland und Semgalln in Piesland, soll stets mittelst göttlicher Hülfe gehalten werden: Anno salutis 1570.“ Sie enthält fünf Hauptstücke: I. Die Hauptartikel biblischer, prophetischer und apostolischer Schrift — — II. Erhaltung des Predigtamts, darin 1. die Vocation, 2. das Examen, 3. die Ordination, 4. Introduction, 5. Lehre und Amt der Prediger, 6. Vices-Inspection oder Aufsicht der vornehmsten Pastoren auf die andern Kirchendiener, 7. jährliche Heimsuchung und Verhörung der Pfarrkinder, 8. ehrbarlicher und gottseliger Wandel der Seelsorger, 9. Visitation und Synode, 10. Kirchengerichte. III. Christliche Ceremonien, nemlich 1. Sonnabend-Vesper, 2. Beichte, 3. Sonntagsmessen, 4. Messe, 5. Vormittagspredigt, 6. Communion nach der Sonntagspredigt, 7. Sonntagsvesper und Nachmittagspredigten, 8. Werktagspredigten und Communion, dergleichen der Betstage, 9. Bauerndisziplin zum Gottesdienst, 10. Taufe, 11. Pauthen und Gevattern, 12. Nothtaufe, 13. ungetaufte Kinder, 14. ehrlche Vertrauung Braut und Bräutigams, 15. der Bauern Ehestand, 16. Feste, 17. Kirchengefäße und Kleinodien, 18. der Kirchendiener Verkleidung, 19. Bann und öffentliche Kirchenbuße, 20. Kranken Communion, 21. Begräbniß, 22. Collecten und Gebete durchs ganze Jahr. IV. Christliche wohlgeordnete Schulen. V. Der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung, Besoldung und Nahrung, desgleichen Enturlaubung.

phetischer und apostolischer Schrift — — II. Erhaltung des Predigtamts, darin 1. die Vocation, 2. das Examen, 3. die Ordination, 4. Introduction, 5. Lehre und Amt der Prediger, 6. Vices-Inspection oder Aufsicht der vornehmsten Pastoren auf die andern Kirchendiener, 7. jährliche Heimsuchung und Verhörung der Pfarrkinder, 8. ehrbarlicher und gottseliger Wandel der Seelsorger, 9. Visitation und Synode, 10. Kirchengerichte. III. Christliche Ceremonien, nemlich 1. Sonnabend-Vesper, 2. Beichte, 3. Sonntagsmessen, 4. Messe, 5. Vormittagspredigt, 6. Communion nach der Sonntagspredigt, 7. Sonntagsvesper und Nachmittagspredigten, 8. Werktagspredigten und Communion, dergleichen der Betstage, 9. Bauerndisziplin zum Gottesdienst, 10. Taufe, 11. Pauthen und Gevattern, 12. Nothtaufe, 13. ungetaufte Kinder, 14. ehrlche Vertrauung Braut und Bräutigams, 15. der Bauern Ehestand, 16. Feste, 17. Kirchengefäße und Kleinodien, 18. der Kirchendiener Verkleidung, 19. Bann und öffentliche Kirchenbuße, 20. Kranken Communion, 21. Begräbniß, 22. Collecten und Gebete durchs ganze Jahr. IV. Christliche wohlgeordnete Schulen. V. Der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung, Besoldung und Nahrung, desgleichen Enturlaubung.

## Beylage 7.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 19ten Jul.  
1763. S. 39. (S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl.  
359. S. 426.)

Wir wollen dem unterthänigen Gesuch Unserer getreuen Ritter und Landschaft auch darinnen gern willfahren, daß Wir gnädigst nachgeben, daß die Candidaten zum Priesteramt vor einem öffentlichen Consistorio examiniret werden, und über ein Thema catechisiren sollen, welcher Punkt auch ohne Veränderung der neuen Kirchen-Ordnung inseriret werden soll.

## Beylage 8.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 8ten Jul.  
1684 S. 4. (S. Ziegenhorn ebend.  
Beyl. 221 S. 272.)

Auch wollen Wir hiemit unsern Superintendenten befehliget haben, bey des Adels Privat-Kirchen, auf derselben Patronen Gesuch, ohne unsern Special-Befehl die neu vocirten Priester zu introduciren, und dafern er innerhalb 14 Tagen a tempore scientiae nicht abkommen könnte, so soll der Präpositus desselben Districts gleichfalls ohne unsern Special-Befehl, auf Gesuch des Patrons, sondersamst die neuen Priester zu introduciren gehalten seyn.

Bey-

## Beylage 9.

Extract aus ebendemselben S. 4.

Obzwar die Candausche Kirchspiels-Kirche ohne unseres hochseligen Herrn Vaters Gnaden Consens, an einen andern Ort fundiret und erbauet worden; lassen wir es doch bey der Fundation bewenden; jedoch daß hinführo keine neue Fundationen der Kirchspiels-Kirchen, ohne unsern und unserer Successoren Consens geschehen mögen.

## Beylage 10.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 29sten März 1684. S. 2. (Ziegenhorn ebend. Beyl.  
218. S. 270)

Wegen des Juris Compatronatus haben Wir zu hochmerklicher Bezeugung unserer gar gnädigen Affection gegen E. E. Ritter und Landschaft uns dahin erkläret, daß hinführo bey Eröffnung einer Kirchspiels-Kirche also soll gehalten werden, nemlich daß die Kirchspielsverwandten als Compatroni, nach Verlauf einer halbjährigen Frist zusammenkommen, bey welcher Zusammenkunft dann von Seiten unserer als Patroni, entweder unser Oberhaupt, Haupt oder Amtmann selbigen Kirchspiels mit erscheinen soll, und wann die Kirchspielsverwandten auf zwey Personen votiret, derselbe alsdann von unserer Seite auch mit dazu sein Votum geben, und alsdann die majora

N 4

schlies-

schließen sollen. Wann solche Nominaton geschehen, sollen beide Personen Uns als Episcopo präsentiret werden, welche beide dann bey Uns zu förderst, und alsdann vor der ganzen Gemeine, im predigen sich sollen hören lassen; welchen aus den beiden Wir am tüchtigsten befinden würden, derselbe soll von Uns approbiret, nachmals dem Superintendenten und dem Ministerio das Examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, und da dasselbe ihn zu solchem hohen Amte gnugsam qualifiziret und tüchtig befinden würde, er darauf mit Handauslegung nach apostolischen Gebrauch ordiniret, bestätigt, und dann gebührlich introductret werden. Solchergestalt dann wollen Wir in jedem Kirchspiele die präsentirte Person vociren und annehmen; im Fall aber einer oder der andere von den beiden, oder alle beide, Wir sowohl im predigen, als im Examen untüchtig befinden würden; so sollen wiederum auf obige Weise Uns andere zwey vorgeschlagen werden, doch zu jederzeit Niemand anders, als der sich zu der wahren reinen evangelischen Religion, der unveränderten Augspurgischen Confession, und der Apologia ex professo bekenne, und der undeutschen Sprache erfahren sey, auch gewisse Kundschaft und wahrhaftige Zeugniß habe solcher seiner Lehre und untadelhaften Lebens. —

Aus

Aus dem Commissorialischen Abschied v. J.

1642. §. I.

So viel das Jus Compatronatus belanget, verbleibet es bey dem i. J. 1618. gemachten Landtags-Abschiede, und soll es mit Annehmung und Abdankung der Pastoren folgendergestalt zu ewigen Zeiten beständig gehalten werden, daß nemlich, wenn bey denen Kirchen, so Ihre Fürstl. Gnaden neben denen dazu verordneten von Adel und andern Eingefessenen erbauen und unterhalten, ein Kirchendienst erlediget, niemand dazu von Ihre Fürstl. Gnaden, Dero Erben und nachkommenden Herrschaft, vociret und angenommen werden soll, es sey denn, daß er sich zu der wahren reinen evangelischen Religion und Augspurgischen Confession ex professo bekenne, und der undeutschen Sprache erfahren sey, auch habe gewisse Kundschaft und wahrhaftes Zeugniß solcher seiner Lehre und untadelhaften Lebens. Zu welchem Ende er sich zu förderst vor Ihre Fürstl. Gnaden, und dann vor der ganzen Gemeine, im Predigen hören lassen, und wenn wider seine Lehre und Leben keine erheblichen Ursachen vorhanden, sondern es denen Kirchspiels-Junkern und anderen Interessenten gefällig, dem Superintendenten und Ministerio das Examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, und da dasselbe ihn zu

R 5

die

diesem hohen Amte gnugsam qualificiret und tüchtig befinden wird, Er darauf mit Auflegung der Hände nach apostolischen Gebrauch ordiniret und bestätiget, auch alsdann gebühlich introduciret werden soll. Im Fall aber die Kirchspiels-Verwandten sich über dieselben Personen nicht einigen könnten, sollen Ihre Fürsil. Gnaden, neben denen Rätthen, darinnen endlichen Schluß machen. Wenn jemand obberührtermaßen zum Kirchens- und Gottesdienste einmal aufgenommen und bestätigt worden, der soll ohne sonderliche Ehehaften, wichtige und merkliche Ursachen, Wissen und Bewilligung der Obrigkeit, auch Patronen und des ganzen Kirchspiels, nicht enturlaubet, oder von einer Kirche genommen, und zu einer andern versetzt werden, viel weniger seine Pfarre verlassen und eine andere erwählen: über welchen allen unserm Consistorio die Cognition zustehen, und auf desselben Erkenntniß die Gebühr darin fürgenommen werden soll. —

## B. Von den Kirchen der übrigen christlichen Religionsverwandten in Kurland.

1. Aus dem Privilegium welches der König Sigismund August von Polen, den Ständen und

und Städten in Liefland, bey der Unterwerfung zu Wilba den 6ten Tag nach St. Catharinen 1561 ertheilte, und zwar aus dessen §. 1, erhellet schon daß in Kurland, so wie in Liefland, nur die Lutherische die einzige Religion im Lande gewesen seyn muß; und in dem Privilegium des Herzogs Gotthardt, welches er den 25sten Jun. 1570 dem Kurländischen Adel verliehen hat, heißt es im §. 1 folgender Gestalt: „Ersilich sollen und „wollen Wir, daß alle unsere Erben ihnen frey „lassen den steten und unverhinderten Gebrauch „unserer erkannten und bis dato bekantten wahren Religion, Gottesdienst und angenommenen „Ceremonien, auch alles der augspurgischen „Confession, allen und jeden Kirchen, und was „zu denselben gehörig, in welchen Wir keine „Veränderung vornehmen, noch daß es von jemanden geschehe, mit unserm Willen und Nachgeben gestatten, vielweniger sie davon abzustehen, zwingen und anhalten, sondern nebst ihnen „mit höchsten Fleiße darob sehen und befördern „wollen, daß die Kirchen-Reformation und Ordnung, inmaßen dieselbe Gott dem Herrn zu Ehren und zu Ausbreitung seines allein seligmachenden Wortes einhellighen verwilliget und „angenommen, unnachlässig vollzogen und christlich darüber gehalten werde.“

2. In

2. In diesem Zustand blieb es denn auch in Kurland, bis zum Ausgang des 16ten Jahrhunderts, da der kurländische Adel mit seinen Herzogen in empfindliche Streitigkeiten zerfiel, welche endlich, zur Beylegung derselben, eine polnische Commission i. J. 1617 ins Land zogen, welche den Herzog mit dem Adel verglich, und zugleich eine schicklichere Regimentsform errichtete, die noch jezo ein Grundgesetz des Landes ist, nach welchem heut zu Tage verfahren wird. Nach deren §. 44 wird schon das freye Religions-Exercitium der römisch-katholischen Religion, so wie es die lutherische bey der Unterwerfung erhalten hatte, festgesetzt, und den Polen und Litauern das Indigenat in Kurland \*), und wenn sie daselbst befiglich sind, der Zutritt zu allen Ehrenämtern, versattet. Der angeführte §. 44 aus der Formula Regim. heißt: Ante caetera vero omnia hoc sancimus, ut Catholicae Religionis aequae (atque \*\*) ac Augustanae solius Confessionis Pactis primaevae subjectionis permittae, exercitium in hoc Ducatu Curlandiae et Semigalliae libe-

\*) Dies fodert ausdrücklich der vorher bey der Adels-Matrikul bereits eingerückte §. 3 der Formula Regim. v. J. 1617.

\*\*) Zwey bey dieser Arbeit zu Rathe gezogene gedruckte Exemplare, geben die hier bemerkten Varianten.

liberum sit, secundum praescriptum Romanae, ejusdemque Universalis Ecclesiae, Illustri Principe Friderico, universaeque totius Ducatus Nobilitate, ad feriam postulationem Sacrae Regiae Majestatis, eam in rem consentiente (consentientibus), ut nimirum quilibet Nobilium in suis bonis Haereditariis, Sacella, Oratoria pro cultu Divino privata templaque aedificare, vel collapsa restaurare, Sacerdotesque Catholicos ad se accersere, eorum ministerio pro se et familia, subditisque suis, citra cujusvis impedimentum, citraque (citra) coactionem utriusque Religionis, uti possit; absque tamen diminutione juris, quoad redditus, five ad Patronos, five alios quoscunque pertinentes, ita, ut si unus tantum sit Patronus Ecclesiae, et iste Catholicus fiat, templum sibi cum omnibus redditibus retineat, sin (si) autem plures Compatroni, quorum unus Catholicam Religionem fuscipiat, et peculiare in bonis suis templum construat, nihilominus onera, quoad consuetas Augustanae Confessionis pensiones ferat. —

3. Aber bey seiner Lehnsempfangnis mußte sich gar der Herzog Jacobus den 18ten Febr. 1639, durch besondere Affecurationen zu vorzüglicher Beybehaltung der katholischen Religion verpflichten,

binden, und noch dabey versprechen, auf seine Kosten zwey katholische Kirchen, nemlich eine in Goldingen, die zweyte in Mitau, zu erbauen und zu dotiren; jedoch die Mitauische erst nach Ableben seines Vaterbruders, des Herzogs Friederich. S. Ziegenhorn Kurl. Staatsr. S. 135 S. 59 und Beyl. Nr. 146 S. 186 u. f.

4. Er brachte solches auch nachher mit dem Bischof Tiefkiewicz von Samogitien, zu Mitau in Richtigkeit, fundirte und dotirte den 6ten Jun. 1641, durch eine errichtete Fundations-Urkunde, die katholische Kirche zu Goldingen; aber die zu Mitau, erst nach dem Tod des Herzogs Friederich, den 24sten Oct. 1642, vermöge zweyer unter diesem dato von dem Herzog und vom oben erwähnten Bischof unterzeichneten Urkunden. S. Ziegenhorn ebend. S. 139 S. 69. Beyl. 150 S. 196 u. f.

5. Nach der Convention, welche zwischen den Commissarien des Königs und der Republik Polen, und dem Bevollmächtigten des neu erwählten Herzogs Ernst Johann Grafen von Biron, dem Kurländischen Kanzler Hermann Christoph Finck von Finckenstein, den 12ten Nov. 1737 zu Danzig abgeschlossen wurde, und  
 zwar

zwar nach deren 2ten Artik. soll der Herzog in zehn Jahren in Pibau eine katholische Kirche erbauen. S. Ziegenhorn ebend. S. 223 S. 83 und Beyl. Nr. 316 S. 385 u. f.

6. Jacobstadt, oder wie sie im Privilegio genannt wird, die Slabodde, ist von Exulanten reussischer Nation entstanden, und vom Herzog Jacobus den 12ten Febr. 1670 mit Stadtrecht und Freiheit, jedoch bloß für die reussische Nation, begnadigt worden; dabey derselben die freie Religions-Übung, sowohl nach der römisch-katholischen, als der griechischen und russischen Religion, zugestanden und verlehren ist. S. Ziegenhorn ebend. S. 674 S. 304 und Beyl. Nr. 205 S. 242. Der König von Polen August III hat dieses Privilegium den 3ten Nov. 1744 confirmirt. S. ebend. Beyl. Nr. 331 S. 401.

7. Die reformirte Religion ist in Kurland, seitdem die Herzöge sich mit Prinzessinnen aus dem Brandenburgischen Hause vermählt haben, geduldet worden; aber am 13ten April 1701 ertheilte der Herzog Ferdinand den Reformirten ein eigenes Privilegium über die freie Religions-Übung, und die Erbauung einer reformirten Kirche und Schule in Mitau; welches der König  
 von

von Polen August II in eben dem Jahr am 8ten August bestätigte. S. Ziegenhorn ebend. S. 383 S. 138 und Beyl. Nr. 242 S. 288 auch Nr. 244 S. 289.

Auszug aus den, nach der Generalconföderation v. J. 1767 und 1768 gemachten außerordentlichen Reichstags Constitutionen.

(S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 374. S. 446. u. f.)

Aus der ersten besondern Verhandlung der 4te Artikel.

Die Herzogthümer Kurland und Semgallen sollen beständig bey ihren Rechten in Ecclesiasticis, nach den Landesgesetzen, erhalten bleiben, und es soll niemand unter irgend einem Vorwande gezwungen werden, weder Plätze zu Errichtung der Kirchen und andrer dahin gehörigen Gebäuden, noch auch Häuser zu Verrichtung des römisch-katholischen Gottesdienstes, anzuweisen; jedoch bestätigen wir das Recht, die Sacramente den Kranken überall, wo solche befindlich, zu administriren.

§. 1. Die morgenländische nicht unirte Griechen, sollen in den Herzogthümern Kurland und Semg

Semgallen, ohne jemand's Behinderung und Einschränkung, freie Religionsübung haben. —

§. 2. Die katholische Geistlichkeit soll keinesweges befugt seyn, zum Nachtheil der Fürstlichen Investitur, den Gerechsamten der Herzöge und ihrer Consistorien zuwider zu handeln. —

§. 3. Die katholische Geistlichkeit soll, zum Nachtheil der Landesgesetze, keine Bedienten noch Unterthanen, ohne Einwilligung ihrer Herrschaften zusammen trauen. —

§. 5. Diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, so nur von einigen Collatoren, zum Nachtheil der übrigen, den Katholischen cedirt worden, sollen den Lutheranern wieder gegeben werden, und ist solches von dem 1sten Januar 1717 an, diesen mit eingeschlossen, zu verstehen\*); jedoch soll dieses nicht auf die Pfarrkirche zu Ixtluxt extendirt werden, als welche nebst dem Collegio, Schulen, Gütern und allen Zubehörungen,

\*) Ob dieses, ingleichen der schon vorher bey der Landrolle, erwähnte §. 4 eben dieses Art, der außerordentlichen Reichstags Constitutionen, genau und durchgängig sey erfüllt worden, kan ich nicht zuverlässig bestimmen. D



Wolter von Plettenberg, des Ritterlichen Teut-  
schen Ordens Meister zu Liefland, unser gnädiger  
Herr, dasselbe Wort Gottes in Ihro Fürstlichen  
Gnaden und des Ritterlichen Ordens Landen,  
an vielen Orten und Ecken frey und ungehindert  
predigen lässet; dadurch Wir allerunterdienst-  
liche: Friedrich Buttler von Tuccumb, Claus  
Srancke gesamt meinen Gebrüdern, Otto  
Grothaus, Curt und Hermann Buttlar Ge-  
brüdere, Walter von Wischel, Alexander von  
Sacken, Jasper Freytag, Friedrich Hane,  
Johann Schöpping, Claus Berge, Berend  
Krummes, Heinrich Brincke, Bartholomäus  
Buttler, Claus und Otto Korff Gebrüdere,  
und Johann Kersfeldt, gute Männer zu Kurl-  
landt, samt und sonderlich aus besondern Gna-  
den Gottes demselbigen heiligen Evangelio und  
Worte Gottes mit zugefallen und anhängig wor-  
den seyn. So ist demnach am Tage, daß der  
Fürst der Finsterniß dieser Welt, dasselbe Licht  
nicht verdunkeln kan, und derhalben seiner alten  
teufelischen Art nach, viele und mancherley Wege,  
Pratiquen und Auffäge suchet und vornimmt,  
dasselbe Licht zu dämpfen, und das göttliche  
Wort durch seine Anhänger und Gönner zu ver-  
hindern, zu verfolgen, und ganz und gar auszu-  
rotten, wie der nächste Augspurgische Reichstag  
und

und ausgebreitete Abschied desselben klärllich nach-  
bringet. Derowegen auch Churfürsten, Fürsten  
und andere evangelische Stände im heiligen Rö-  
mischen Reiche, sich darnach aus gedrungener  
Noth nicht unbillig wiederum mit einander ver-  
einiget, verglichen und verbunden, ohne Zweifel  
zu keines Menschen Nachtheil, sondern allein, wo  
sich jemand unterfünde über ihr rechtmäßig,  
christlich und hoch erbieten, mit Gewalt und  
Frewel, laut des gedachten Abschiedes, an Seele,  
Leib, Ehre und Gut, anzugreifen, zu überziehen  
und zu verderben, so denn solch gewaltsames  
Fürnehmen, nach Vermögen, abzulegen und ab-  
lehnen. Demnach wir obberührte gute Männer  
auch vor Ruß und nöthig angesehen, uns mit  
den ehrsamem, weisen und vorsichtigen Herrn  
Bürgermeister und Rathmännern, und ganzer  
Gemeinheit der löblichen Stadt Riga, und sie  
mit uns, gesamt allen und jeglichen, so uns in  
diesem Fall von beiden Seiten mögen zugewandt  
seyn, oder noch zufallen, daß wir zu reden und  
gebieten mächtig seyn, in ein christlich und freund-  
lich Fürnehmen, Vereinigung und Bündniß, in  
alle Form, Umständigkeit und Maassen, wie ob-  
gemeldte evangelische Churfürsten, Fürsten und  
Stände im heiligen Römischen Reiche zusammen  
zu setzen, zu vereinigen, zu vergleichen und zu  
verbin-

verbinden. Welches wir Bürgermeister, Rath, männer und ganze Gemeinschaft obgedachter Stadt Riga auch also angenommen haben, und uns mit ihnen, und sie mit uns, in derselben Form zu Hause setzen, vereinigen und verbinden, in Kraft dieses Briefes, vermittelst Gnade und Stärke des Allmächtigen, bey dem heiligen hochgemeldten Evangelio und reinen Worte Gottes, nach Inhalt des alten und neuen Testaments zu Beharren, dasselbige göttliche Wort und Lehre, gesamt allen und jeglichen andern christlichen und ehrlichen rechtschaffenen Händeln und Sachen, und sonderlich so auf das heilige Evangelium und Wort Gottes fundiret, gebauet und aus demselben her entsprossen und noch entspriessen mögen, so man mit demselbigen göttlichen Wort des alten und neuen Testaments bewähren und vertheidigen kan und mag, daraus der göttlichen Majestät Lob, Preis und Ehre, dazu der Seelen Heil möge erwachsen, und das Reich Gottes sich möge vermehren und ausbreiten. Neben den Personen und Zugewandten mit einander zu verbiten \*), zu schützen und zu beschirmen, in dem Fall der eine des andern Bestes zu wissen und zu fördern,

\*) Einige Stellen und Ausdrücke sind hier etz was dunkel. D. S.

fördern, und dem ärgsten zu entsetzen und abzuwenden, und unter einander mit ganzen Vermögen mit Rath und That, in keinem Wege zu verlassen, einer jeden ordentlichen Obrigkeit recht horsamen und pflichten, so Gott seinem heiligen Wort und Reiche, dazu dieser christlichen Einigung, und allen andern evangelischen Einigungen zu Ehren gewandt, allenthalben nicht zu wiedern, in allen Wegen heilsam und unverbrüchlichen vorbehalten, alles nach Mafz und Regel desselbigen Wortes Gottes, was Gott gehöret und der Obrigkeit das ihrige geben. — Das alles, wie oben geschrieben, reden und geloben wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Riga für uns und unsere Nachkommen, und wir obgenannte gute Männer von Kurland, gesamt allen und jeglichen, so sich zukommende in dem Fall wieder zu uns gesellen, und dieser christlichen Einigung, zusamt dem heiligen göttlichen Wort zufallen mögen, welcher Namen wir einem ehrbaren Rath obgerührter Stadt Riga benamen und anzeigen sollen und wollen, die nun alsdenn, und denn als nun, in diese christliche Vereinigung gleich uns mit eingeleibet und geschlossen seyn sollen, und alles Inhalts desselben mit Besbrauche sich erfreuen und genießen, mit einander gänglich und vollkommenlich unverbrochen zu halten,

D 4

ten, bey wahren christlichen Glauben, Ehre und Treuen, ohne alle Arglist und Gesehrde. — Des zur festen Urkunde und Zeugniß, sind diese Briefe zwey eines lauts gemacht, und mit unser beider Theil gewöhnlichen Insteigel und angebornen Pitschieren befestiget, die eine bey uns Bürgermeistern und Rathmännern, und die andern in unser gesanten guten Männer Verwahrung enthalten; die gegeben Dienstags nach Purificationis Mariae. Anno 1532. — Nach vermöge dieser christlichen Vereinigung, und ihres Inhalts, haben sich nach beschriebene gute Männer einwerben lassen, und darinnen empfangen seyn, nemlich: Heinrich Wessel, der jüngere, Robert Berger u. s. w. — Wilhelm von der Pahlen genant Fleck, Comptur zu Windau, that ein gleiches, und verband sich zu Riga am Tage Pauli Befehring 1532, mit dem Rath zu Riga, der Augspurgischen Confession halber. —

Durch diese Bündnisse also wurde die Reformation auch in Kurland, bis zur gänzlichen Aufhebung des Ritter-Ordens, merklich befördert. Da nun Gotth. Kettler ein mit Kurland und Semgalln belehnter Herzog wurde, so dachte er ernstlich daran, daselbst in geistl. und weltlichen Dingen gute Anordnungen zu machen. Er be-

sahl

sahl also seinem schon zur Ordenszeit bestellt gewesenen Superintendenten, M. Steph. Bilau, eine allgemeine Kirchenvisitation in den beiden Herzogthümern vorzunehmen, welche auch i. J. 1566 wirklich vor sich ging. Teetsch versichert in seiner Kurl. Kirchengeschichte 1 Th. S. 159, daß man damals im ganzen Fürstenthum fast keine Kirchen angetroffen habe, sondern nur einige kleine hölzerne Kapellen bey den Schlössern und Häusern, nemlich zu Mitau, Bauske, Doblehn, Goldingen, Windau, Candau, Tuccum, Talsen und Zabeln: welches er vermuthlich aus Lützorns Historia Lettica S. 57, und aus Kelchs Chronik S. 277, genommen hat. Aber die Verordnung, welche der Herzog i. J. 1567 nach dem landtäglichen Schluß, zur Regulirung und Errichtung neuer Kirchen u. d. g. machte, bezeuget deutlich, daß ausser oberührten gottesdienstlichen Häusern, damals noch mehrere müssen im Land vorhanden gewesen seyn. Denn es wird darin ausdrücklich einer Kirche zu Born gedacht, die schon vorhanden war, und durch diese Verordnung bestätigt wurde; ferner wurden eine Kirchspiels-Kirche, Schule und Armenhäuser zu Illurten angeordnet, wo der alte Prädicant gewohnt hat, welches voraussetzt, daß hier eine Kirche oder ein gottesdienstliches Haus, vorher

D 5

wur

muß gewesen seyn; dann wird einer Michaelis-Kirche in der Bartschen Wacke Erwähnung gethan, welche nicht namentlich könnte benannt seyn, wenn sie nicht schon vorher da gewesen wäre; auch der Ausdruck bey der Grothhäuser Kirche, läßt vermuthen, daß sie schon eine Kirche bey ihren Gütern müssen gehabt haben. Selsburg war gar eine Ordens-Vogtey: solte dort keine Kirche gestanden haben? das ist nicht glaublich. Zu geschweigen, daß auf den ehemaligen Ordens-Schlössern und Häusern, als zu Durben, Allschwangen, Frauenburg, Neuenburg, Schründen u. s. w. wahrscheinlicher Weise auch Kirchen müssen gewesen seyn. — In der Vogtey Grobin geschah die Kirchenvisitation noch früher: denn als diese Vogtey i. J. 1560 an den Herzog in Preußen und Marggraf von Brandenburg Albrecht den ältern, vom liesländischen Orden verpfändet wurde, so befehligte er sogleich den geheimen Rath, Reichswater und Pfarrhern der alten Stadt Königsberg M. Joh. Funk, die Kirchenvisitation in besagter Vogtey vorzunehmen. In dieser Absicht kam derselbe schon am 19ten Jul. 1560 auf der Heiligen-Ala an, wo er eine alte Kirche fand. Am 20sten Jul. kam er nach Rugau, wo auch eine Kirche war, welche der Prediger zur Heiligen-Ala bediente. Zu Grobin,

wo er am 22sten eintraf, waren 2 Kirchen, die eine auf dem Schloß, die zwote, eine neu gebaute, vor demselben: beide bediente ein Prediger. Die alte hölzerne Kirche zu Libau, und die St. Annen-Kirche zu Eskeden, waren damals Filiale von Grobin. Am 23sten Jul. fand Funk sowohl zu Nieder- als zu Ober-Barthau eine Kirche, die Beide von einem Prediger bedient wurden: und hier endigte er seine Visitation. — Hieraus erhellet, daß in diesem kleinen Theil von Kurland schon damals acht Kirchen gewesen sind; wie solte man also wohl zugeben, daß in dem ganzen übrigen Kurland und Semgalln damals nur neun Kirchen wären vorhanden gewesen?

Doch dem sey wie ihm wolle, so erging von dem Herzog, wegen der Kirchen, Schulen, Armenhäuser u. d. g. Die vorher erwähnte, zu Riga den 28sten Febr. 1567 datirte merkwürdige Verordnung, welche man auch bey Tetsch findet. In derselben wird unter andern gesagt, daß der Herzog mit den Räten und der Ritterschaft beschlossen habe, Visitatoren und Reformatoren zu verordnen und auszuschicken, welche durch das ganze „Fürstenthum Kurland und Semgalln „alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gottes- „häuser besuchen und besichtigen, und wo diesel-

„ben in Abnehmen kommen oder verfallen, zu  
 „restituiren und erbauen, vermöge der Kirchen-  
 „ordnung, schaffen und bestellen sollen. Nach-  
 „dem aber der Kirchen, Prediger und Seelsor-  
 „ger im Fürstenthum viel zu wenig — — als  
 „haben wir für rathsam angesehen und entschloß  
 „sen, daß an nachfolgenden Orten und Stellen  
 „solche Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, auch  
 „Hospitalen, sollen aufgesetzt, erbauet und erhal-  
 „ten werden: Erstlich im Gebiete Dünaburg —  
 „— soll die Kirche so zu Born vorhanden, bestä-  
 „tigt, und bey der Laugen eine neue erbaut wer-  
 „den; und folgendts zwischen der Laugen und  
 „Földersam (Kalkunen) eine; eine zwischen dem  
 „Canzler Mich. Brunmayer und Steffen  
 „Freitag (Demmen); eine zu Aegypten in der  
 „Fürstenberger Markt; zu Illursten die Kirch-  
 „spiels: Kirche, Schule und Armenhäuser, wo  
 „der alte Prädicant gewohnt; zwischen der Dub-  
 „bena eine; zum Buschhoff eine; zwischen der  
 „Sacken und der Ellern eine; zu Nerffen eine;  
 „zu Selburg die Pfarr: Kirche, Schule und Hos-  
 „pital; zwischen der Sacken, Daussewas und  
 „Sezen eine (Sonnarxen); zwischen Halswick  
 „und Wiegand (vermuthlich Stabben) und den  
 „Aschenradischen Bauern eine (Friedrichstadt);  
 „zwischen Tiefenhausen und Plettenberg eine;  
 „auf

„auf Bauske die Pfarr: Kirche, Schule und Ar-  
 „menhäuser daselbst; zu Mesoten eine; zu Eckau  
 „eine; zu Kade eine; auf der Eckau bey Mathias  
 „Schröders Bauern, beym Hof zum Gut eine  
 „(Neuguth); St. Michaelis Kirche in der Barts-  
 „sche Wacken, auf der Backwodischen Heide  
 „eine (Balbohnen); der Grothäuser Kirche in  
 „der Mitte ihrer Güter. Folgendes im Gebiete  
 „Mitau: Die Pfarr: Kirche, Schule und Armen-  
 „haus zu Kallenzeem; zu Sallgall eine; zu  
 „Ceffau eine; zwischen Ceffau und Grünhoff  
 „eine; weiter zu Doblehn die Pfarr: Kirche,  
 „Schule und Armenhaus; zu Schuffen eine;  
 „im Hofe zum Berge eine; zwischen dem Hof  
 „zum Berg und Auzen eine (Paukelhof); noch  
 „in selbigem Gebiete an einem bequemen Ort  
 „eine; zu Frauenburg die Pfarr: Kirche; zu  
 „Schwarden eine; zu Schründen die Pfarr: Kirche,  
 „und zu Gröfen an der litthauischen Gränze eine;  
 „zu Grambsden, Gerhardt Nolden, mit den  
 „nächsten Edelenten, Klaus Korff, Sander Korff,  
 „beide Heinrich Kummel, Christoph und Ernst  
 „Buttler, eine; zu Durben die Pfarr: Kirche; zu  
 „Oldenburg oder Hasenpoth die andere; die  
 „dritte zu Birgen; zu Windau die Pfarr: Kirche,  
 „Schule und Hospital; zu Landsen eine; an dem  
 „Windauschen Strande eine; zu Hasau eine;  
 „zu

„zu Ufchwangen eine Pfarr-Kirche; zu Goldingen  
 „die Pfarr-Kirche, Schule und Hospital; zwischen  
 „Witgahlen und Lipafken eine; zu Kemmen die  
 „dritte; zu Zabeln die Pfarr-Kirche, Schule  
 „und Hospital; zu Talsen die andere; bey Ges  
 „orge Sircs die dritte (Murmö); zu Stenden  
 „die vierte; zu Pldhnen die fünfte; die sechste  
 „zu Luccum, die Pfarrkirche; zu Angern eine;  
 „zu Jrmelan die andere; zu Schlocken eine; und  
 „eine Kirche auf der Weyden \*). — Bey jeder  
 „Kirche aber soll und muß eine Widdem und  
 „Kirchen-Land zur Wohnung für den teutschen  
 „oder unteutschen Prediger seyn, zu welcher je  
 „nach Gelegenheit etliche Gesinde von denen die  
 „zur selben Kirche gehörig, gelegt und erbauet  
 „werden. Diese nachfolgenden Renten und Zin  
 „sen aber, soll man durchs ganze Fürstenthum  
 „jährlich zur Erhaltung der Gottes-Diener, wie  
 „doben gemeldet, entrichten und geben. Ein  
 „Zinshäcker oder Heelhäcker, der seine tägliche  
 „volle Arbeit der Herrschaft thut, soll an Korn  
 „geben  $\frac{1}{2}$  abgestrichenen Loff Roggen,  $\frac{1}{2}$  Loff  
 „Gersten,  $\frac{1}{2}$  Loff Haber. Ein Einfüßling, der  
 „Land gebraucher, 1 Rülmit Roggen, 1 Rülmit  
 „Gersten, 1 Rülmit Haber. Ein Pirtneek, der  
 auch

\*) Also ungefähr 56 Kirchen.

„auch Land hat, einen Feding an Geld; ein  
 „Pirtneek ohne Land, oder ein Postreiber, einen  
 „Groschen. — Aus denen Höfen aber sowohl der  
 „Herrschaft als derer von Adel, ist verwilliget  
 „worden, jährlich von jeden 10 Gesinden, die  
 „einer hat, je zum wenigsten drey Mark Ri  
 „gisch. — Die Pastoren und Kirchen-Diener  
 „sollen, wie gemeldet, ihre Besoldung von den  
 „Vorstehern zu gewarten, und der Einfoderung  
 „wegen mit den Bauern nichts zu thun haben. —  
 „u. s. w.“

Hieraus läßt sich ersehen, was nachhero  
 wirklich ist ausgeführt, was nicht in Erfüllung  
 gegangen, und was in einem Zeitraum von 216  
 Jahren vermehrt und schicklicher eingerichtet  
 worden. Zu dem letztern gehört auch, daß nach  
 dem landtäglichen Schluß v. J. 1636 alle Kurländische und Semgallische Kirchen in sieben  
 Präposituren vertheilt wurden.

Ehe das Kirchen-Wesen in gehörigen Stand  
 kam, ergingen von Zeit zu Zeit manche landes  
 herrliche Verordnungen, von welchen man bey  
 Tetsch in der Kurländ. Kirchengesch. I. Th. S.  
 169 u. f. Nachricht findet. So mußte der da  
 malige Superintendent Alexander Einhorn,  
 nebst

nebst einigen von den Rätthen und der Ritterschaft, schriftlich verfassen, was bey der dasigen Reformation etwa nothwendig wäre. Dann trat auch die i. J. 1572 zu Rostock in 4. gedruckte Kirchenreformation des Fürstenthums Kurland und Semgallien an das Licht. Sie enthielt in 12 Artikeln einen Unterricht vom Anfang und Proceß der Kirchenreformation; von Kirchen, wie alte sollten renovirt und neue erbauet werden; von Schul- und Hospital-Stiftungen; von Wohnungen der Kirchenbediener u. s. w.; von Kirchen-Einkünften; vom Superintendenten, desselben Vocation und Ordination; von Pastoren, Pfarrherrn und Kirchenbedienern, und wie damit die Kirchen nothdürftig müssen besetzt werden; von Kirchenvorständen, Vorstehern, Kastenherrn und Kirchenvätern; von Glöcknern und Rüstern; von der Pflicht der Zuhörer u. d. g.; von der Beförderung bey Synoden, Visitationen etc. — In einem zu Mitau den 25sten Nov. 1582 ausgefertigten Fürstlichen Befehl, ward der Rath Sal. Henning, nebst den Predigern zu Goldingen und zu Luccum, zu Kirchensuperintendenten ernannt, welche nach dem Inhalt der vorher publicirten Kirchenordnung alles einrichten sollten: mit der beygefügtten Erklärung, daß bey Vermeidung ernstlicher Strafe, im ganzen Herzogthum nach der reinen Augspurgischen

gischen Confession und dem Concordienbuch sollte gelehrt werden. Und dies hat das sämtliche Kurländische und Semgallische Ministerium durch eine in lateinischer Sprache abgefaßte Versicherung, in eben demselben Jahr angelobet. — In einem andern an den Rath und Kirchensuperintendenten Sal. Henning zu Mesoten den 6ten Oct. 1584 ausgefertigten Befehl, klagt der Herzog über das ärgerliche Leben einiger Prediger, als welche sich in ihrer Kleidung ungebührlich verhielten, aus Leichtfertigkeit die Köpfe bescheren ließen, sich in weltliche Händel mischten, jagten, Krügerey trieben, bey Tänzen die ersten und letzten seyn wolten u. d. g. daher abermals eine gute und scharfe Visitation durch ganz Kurland angeordnet ward; wobey der Mannrichter wider diejenigen die bisher ihr Kirchengebühr nicht geleistet hätten, mit der Execution fortfahren, und so lange den Kirchen und Pastoren etliche Gesinde zuschlagen sollte, bis alle Reste erlegt und bezahlt wären, damit die Pastoren sich nicht ferner beklagen und ihr Amt mit Seufzen verrichten müßten.



## V.

Von der neuerlichen Gränzregulirung  
zwischen Lief- und Kurland \*).

Schon vor mehrern Jahren war eine Gränzregulirung zwischen Lief- und Kurland im Werke. In diesem Ende erhielt ein angesehenes russischer General den allerhöchsten Auftrag, die Gränzen genau zu untersuchen, darüber zu verlässige Karten zu verfertigen, und die vorhandenen Nachrichten zu prüfen. Die Kaiserin verlangte, daß eine feste, sichere und keiner Abänderung ausgesetzte Gränze sollte ausfindig gemacht und angenommen werden: und hierzu war an vielen Stellen die Düna das bequemste Mittel. Jenseits derselben, hat Lief-land 3 besondere an Kurland angränzende Besitzungen, welche man auf den neuesten Karten von Lief- und Estland deutlich siehet, obgleich die neueste Karte von

\*) Hier liefere ich einige von verschiedenen angesehenen Männern erhaltene hieher gehörende Nachrichten. D. S.

von Kurland, 2 davon ganz vergessen hat. Die erste liegt oben am rigischen Meerbusen, macht einen großen Theil des rigischen Patrimonialgebiets aus, und ist beträchtlich; die beiden übrigen sind kleiner, und liegen weiter herunterwärts, als Neu- oder Klein-Jungfernhof, und verschiedene zu den Ascheradenschen Gütern gehörende Streugesinder. Nach dem entworfenen Plan sollten diese beiden letztern ganz an Kurland fallen, derselben Besitzer aber berechtigt werden, diese Stücke entweder an Kurländer zu verkaufen, oder in Ansehung derselben kurländische Vasallen zu werden. Dagegen hat der Herzog von Kurland disseite der Düna, mitten zwischen liefländischen Landgütern, einen kleinen Strich Landes \*) und darauf einen vortheilhaften Krug: dieß sollte an Lief-land abgetreten werden. Ueberhaupt wolte man suchen, die Berichtigung mit allgemeiner Zufriedenheit, und ohne daß Jemand dadurch einen

P 2

\*) Auf der St. Petersburgschen t. J. 1772 herausgekommenen Karte von Lief-land, findet man davon, wenn man genau Achtung giebt, eine kleine Anzeige. Deutlicher ist sie auf der durch den Pastor Grot besorgten Karte von Kurland. Aber auf der Karte, welche dem ersten Band der Topographischen Nachrichten von Lief- und Estland, beygefügt ist, fehlt sie durch ein Versehen, ganz. D. S.

einen Nachtheil litte, zu Stande zu bringen; welches durch Tausch, Kauf, oder anderweitige Schadloshaltung, bald zu erreichen stand. — Die Sache war bereits so weit gediehen, daß Commissarien zu derselben Beendigung ernannt wurden, nemlich von russischer Seite 3 Generals, von polnischer aber 12 in öffentlichen Bedienung stehende Männer theils vom geistlichen theils vom weltlichen Stande. Aber die um das Jahr 1768 in Polen entstandenen Unruhen veranlaßten damals einen Aufschub und manche Hindernisse. Hernach befand der Russisch-Kaiserliche Hof für gut, die Sache bis zu einer gelegnen Zeit ruhen zu lassen. Inzwischen hat man damals auch ein Paar wichtige, diese Gränzen betreffende, alte Dokumente aus dem rügischen Rath's Archiv erhalten.

Neuerlichst kam die Sache wieder in Bewegung. Was man hin und wieder von der nächsten Veranlassung erzählte, scheint aus Mißverständnis seinen Ursprung genommen zu haben: ich übergehe es ganz, weil gar nichts daran gelegen ist. Aber folgender wörtlicher Extract, welcher den Grund und die Vorschrift der Gränzregulirung enthält, muß hier billig eingerückt werden: obgleich die Staatschrift, aus welcher ich ihn entlehne, schon bekannt ist.

Exr

Extract aus der Handlungs- und Gränz-Convention, welche im Jahr 1783, den 17<sup>ten</sup> May, zwischen Ihre Kaiserlichen Majestät aller Reußen, und Sr. Durchlaucht dem Herzog und den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgalln, geschlossen worden.

### Der VII Art.

„Da die Gränze zwischen Liefland und Kurland, so wie solche während dem Stillstande in dem Tractat vom Jahr 1630 zwischen dem Könige Gustaf Adolf von Schweden, und dem Herzog Friedrich von Curland, bestimmt und in dem Olivischen Frieden bestätigt worden, sich den Tractaten gemäß, noch nicht im Besiz von Rußland befindet, wozu die dermaligen und nachfolgenden Kriegstroubeln zu Anfang dieses Jahrhunderts die Veranlassung gegeben; so erkennen der Herzog und die Stände von Kurland und Semgalln, für die ächte und wahre Gränze von Liefland, diejenige, die in obersähnten Tractat ist vestgesetzt worden, nemlich:

„Die neue Münde (gegenwärtig Dünamünde Schanze genannt,) soll haben und behal-

P 3

„ten

„ten, was zwischen dem Fluß Bulderaa  
 „und der Salz-See zusammenfließt, so daß  
 „man von der neuen Münde in die Düna,  
 „und durch dieselbe in die Bulderaa gehet,  
 „von wo man in derselben aufwärts bis  
 „an den Fluß, die Schloßsche Bach kommt,  
 „alda eine Vorpost, Schanze oder Befestigung  
 „mit einer Mühle gewesen, mit dem Ge-  
 „brauch der beiderseitigen Ufer, von dar an  
 „ferner aufwärts bis an die äußersten Grän-  
 „zen, wo das Dorf Clawern von den übr-  
 „gen Dörfern der Tuccumischen Hauptmann-  
 „schaft \*) abgefondert wird, welche Grän-  
 „zen sich sodann weiter bis an das Meer er-  
 „strecken. Was nun in diesem Umfange  
 „der Gränzen zusammen liegt, soll zu der  
 „neuen Münde gehören. —

„Sollen das Amt Dahlen nach seinen als  
 „ten Gränzen mit allen und jeden was in  
 „dessen Bezirk liegt, desgleichen die Lachs-  
 „wehren, wie auch die Güter des Wohl-  
 „len und achtbaren ehemaligen rigischen  
 „Bürgermeisters Johann Friedrichs, welche  
 „bey dem Amte Baldohn liegen, und bisher  
 „un-

\*) Eigentlich sollte es heißen Oberhauptmanns-  
 schaft. D. S.

„unter der alten schwedischen Botmäßigkeit  
 „besessen worden, mit denen Ländereyen,  
 „welche zwischen diesen Gütern liegen, auch  
 „nun unter Dero Gewalt und Botmäßige-  
 „keit verbleiben.“ —

„Ihro Kaiserliche Majestät werden so-  
 „gleich, nachdem gegenwärtige Convention un-  
 „terzeichnet worden, von oben bestimmter Gränze  
 „Besitz nehmen lassen.

„Und da Kestland und Kurland untermischte  
 „Besitzungen auf beiden Ufern der Düna, und  
 „streitige Gränzen haben; so sollen diese Gränzen  
 „berichtigt, die Streuländer ausgemessen, und  
 „davon ein billiger, beiden Theilen zuträglicher  
 „Austausch getroffen werden. In dieser Absicht  
 „wird man sofort von beiden Theilen besondere  
 „Commissarien zu diesem Geschäfte ernennen,  
 „und mit solchen Instructionen versehen, die  
 „eine glückliche Beendigung derselben hoffen  
 „lassen.“

Aus diesem Artikel erhellet, daß hier von  
 zwo ganz verschiedenen Gränzregulirungen die  
 Rede war: eine gründete sich auf alte Verträge,  
 und war eigentlich vindication eines lange ver-  
 missten Stück's Landes; die zwote sollte bloß zum

gegenseitigen Vortheil der beiden contrahirenden Theile geschehen. Die letztere ist noch nicht vollzogen; wohl aber die erstere, indem sich bald nach unterzeichneter Convention, russische, liesländische und kurländische Commissarien zur gänzlichen Berichtigung versammelten, und die Sache im Herbst 1783 zu Stande brachten; denn ein beträchtlicher Strich Landes von Kurland ist getrennt, und zu Liesland geschlagen worden. Diesen ganz genau zu bestimmen, und den eigentlichen Gang der nunmehr festgesetzten neuen Gränze anzuzeigen, sehe ich mich nicht im Stand: der Mann aus dessen Händen ich eine vollständige und zuverlässige Nachricht darüber, erbat, hat sie mir versprochen, aber zugleich erklärt, daß er sie nicht eher geben könne, bis die allerhöchste Bestätigung der Gränzregulirung erfolgt ist. (Er ist selbst bey der ganzen Berichtigung gegenwärtig gewesen.) — Indessen will ich dasjenige zu einiger Erläuterung hier anführen; was mir in etlichen aus Riga und Kurland erhaltenen Briefen, davon ist gemeldet worden. Die erste und wichtigste Nachricht ist kurz, aber aus einer sehr zuverlässigen Hand. Sie heißt:

„Das von Kurland durch die liesländische Gränz-Commission am 7ten Jul. 1783 recuperirte

„vrite Stück Landes, ist ein Theil der Erdzunge, die zwischen dem Mitauschen Bache, oder der Na, und der Ostsee liegt. Und zwar ist der Terminus a quo bey der sogenannten Laarze Uppe \*), wo selbige in die Ostsee fällt, bis an einen mitten im Wald gefundenen Stein, sodann von da bis an das Ufer der Na. Die Distanz von der Laarze Uppe bis in die Bolderaa, möchte etwa 8 Meilen betragen. Die Breite ist geringe, nicht über 2 bis 2½ Werste. Das Land ist höchst schlecht, aber voller Menschen die sich größtentheils vom Fischhandel nähren. Die Güterchen Parawern von 14 Gesindern, Franckendorf von 15 bis 16 Gesindern, das Pastorat (welches nunmehr eingehen wird da das neue Stück Land zu Holmhofs-Pastorat gezogen wird,) Walters Selegenheit, Bilders ringshof, und einige und 80 Gestüder von dem Fürstlichen Amte Ekendorf und Kalnzem, sind in diesem neu occupirten Stück Land.“

In einem andern Brief heißt es: „Um richtig urtheilen zu können, was und wie viel eigentlich von Kurland ist abgegränzet worden, müßte man eine gute Carte haben; aber wo ist die her-

P 5

zu

\*) Uppe ist ein lettisches Wort, und heißt der Bach. D. S.

zunehmen? Die neueste und beste Carte von Kurland, ist voller groben Fehler, weswegen man sie gar nicht zur Führerin brauchen kan. Ich bin in meinem Leben wenigstens 5mal die Straße am Strand durch das Stück Landes gereiset, welches jetzt zu Neumünde gerechnet wird; und also sollte ich wohl die beste Nachricht von dieser Gegend geben können: wenn ich mir nur jemals hätte vorgestellt, daß dieser unfruchtbare Strich eine besondre Aufmerksamkeit erregen würde. Dennoch ist mir ganz bekannt, daß die Laage Uppe bey deren Mündung auch ein Krug gleiches Namens stehet, von Riga aus 8 Meilen, den Strand hinauf, entfernt lieget. Wenn man nun zuverlässig wüßte, wie weit der gefundene Stein in gerader Linie von der Mündung der Laage Uppe läge, so könnte man auch genauer bestimmen, was eigentlich abgegränzet worden ist. Jedoch mag die Breite an einigen Orten vielleicht mehr als 2½ Werste betragen, falls die Güter Eckendorf Und Kallzeem 80 Gesinder verloren haben. Das letzte Gut ist des Herzogs Stammgut, welches seine Vorfahren, die Büren, von den ehemaligen Herzogen der Kettlerischen Linie zu Lehn trugen. Das Gut Francendorf kenne ich nicht, erinnere mich auch nicht jemals etwas davon gehört zu haben: vielleicht mag es ein

ein Bollwerk von einem andern Gute seyn; weder in der Landrolle, noch auf der Carte, finde ich dasselbe. — Aber das sind noch nicht alle zu Liefland gekommene Stücke \*): wir haben auf der andern Seite linker Hand, auch etwas gewonnen; denn das Fürstliche Amt Baldohnen hat gleichfalls einen Verlust erlitten.“

In andern Briefen wird gemeldet, die Gränzregulirung sey erst im spätem Herbst beendigt worden, und für ein Paar Kurländer vortheilhaft ausgefallen, indem sie durch den Austausch gewonnen haben. Von Baldohn wären Wald und einige Streuländer abgenommen, und zu dem Gut Pulkarn gelegt worden, als welches der ehemalige Bürgermeister Friedrichs besessen hat; darauf fiel es an die Krone, wurde aber vor 2 Jahren dem Major Löwis, zu einer Schadloshaltung für seine durch den Dina-Bau (bey Riga) verlorenen Kachwehren, donirt. Das bey Schloß zu Liefland gezogene Gut Francendorf, gehört dem Baron Könnig aus Puhren, und besteht bloß aus einem Dorf von 10 Gesindern und einem guten Wald. Der Kammerherr  
Brüga

\*) Dies alles beziehet sich auf die gleich vorhergehende Nachricht; welche ich einigen von meinen Correspondenten auf ihr Verlangen mitgetheilt hatte.

Brüggen aus Stenden, ist daselbst gleichfalls durch sein kleines Gütchen Pawassern ein Liefländer geworden; so wie der Herr von Fircks aus Murnus, durch 2 Krüge und 16 Gefinder. Alle diese Ländereien liegen an der Bulberaa und am Strand. Dem Herzog sind daselbst bis nach Prawingen und Schlockenbeck zu, mehr als 70 Gefinder verloren gegangen. „Für alle diese neu „acquirirten Unterthanen, ist ganz neuerlich von „der Kaiserin eine sehr gnädige Ukase bekannt „gemacht worden, vermöge welcher sie in allen „bisherigen Rechten und Freyheiten bestätigt, „und auf drey Jahr von der Kopfsteuer befreyet „werden.“

Vermuthlich wird in St. Petersburg eine Carte von diesen nun zu Liefland gezogenen Ländereien besorgt werden und herauskommen. — Noch ist anzumerken, daß Liefland durch diese Acquisition ein neues Kirchspiel, nemlich das Schloßsche, bekommen hat.

Zum Beschluß füge ich noch folgende Nachricht bey. Da zuweilen russische Rekruten, ingleichen liefländische Bauern über die Gränze nach Kurland, oder dasige hierher, entlaufen; so wurde in der vorher erwähnten Convention, auch wegen deren Auslieferung eine Abrede getroffen, und vermöge

der

derselben ein Major aus der rigischen Garnison, nach Kurland zur Untersuchung gesandt. Man fand dort eine große Anzahl russische und liefländische Läuflinge \*), welche nun allmählig zurückgebracht werden. Es erging daher in Liefland eine gedruckte Publication, darin es heißt: „Da „nach der, zwischen dem Russisch: Kaiserlichen „Hofe, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge und „den Ständen von Kurland und Semgallen, „untern 11<sup>ten</sup> May 1783 geschlossenen Convens „tion, in denen, von beiden Seiten vorkommenden „Läuflings:Reclamations:Sachen, die Fürstliche „Regierung in Mitau von der einen Seite, und „von der andern, an Stelle des vormaligen „liefländischen General:Gouvernements, die Ri „gische Statthalterchafts:Regierung, das ein „zige Forum seyn soll, wo die Läuflings:Sachen „gesucht und abgemacht werden müssen, ohne „daß dafür die Entrichtung einiger Gebühr und „Kosten gefodert werden könne, als welches den „Canzeley:Beamten bey Strafe der Cassation

unters

\*) Nach einer erhaltenen Nachricht soll sich die Anzahl in die Tausende erstrecken; und unter andern ein gewisser Kurländer sein ganzes Gut mit hiesigen Läuflingen besetzt, auch um die Erlaubniß gebeten haben, daß er sie für eine bestimmte jährliche Abgabe ferner behalten dürfte.

„untersagt worden \*); So wird solches hiemit  
 „von der Rigschen Statthalterchafts-Regierung  
 „zur Wissenschaft und Nachachtung der sämmtli-  
 „chen Gerichts-Behörden sowohl, als der Posses-  
 „soren im Lande, allgemein bekannt gemacht,  
 „damit Niemand sich mit der Unwissenheit  
 „entschuldigen möge. Riga:Schloß, den 16ten  
 „April 1784.“

A. v. Bekleschhoff.

J. C. Lenz

Loco Secretarii.

\*) Durch eine Allerhöchste Ukase sind neuerlichst  
 in Lief- und Ehstland, so wie schon vorher  
 in allen russischen Statthalterchaften, die  
 Sporteln bey den Gerichts-Kanzeleien, völlig  
 abgeschafft worden. D. S.



Kürzere

## Kürzere Aufsätze.

---



I.

Bemerkungen über die russischen  
Titulaturen \*).

---

Niemand wird hier eine vollständige Abhandlung, oder ein weitläufiges Verzeichniß aller russischen Titel, erwarten: doch wird es vielen angenehm seyn, hier mancherley Nachrichten über diesen Gegenstand, sonderlich auch über die allmähligten Veränderungen der Titel, beyzusammen

\*) Von einem sehr angesehenen Manne, der vom Russisch; Kaiserlichen Hof, eine lange Reihe von Jahren hindurch, in ausnehmend wichtigen Geschäften ist gebraucht worden, erbat ich über die hier vorkommenden Gegenstände einige Anmerkungen und Erläuterungen, welche ich hier meinen Lesern wörtlich mittheile.

fammen zu finden. Meines Wissens hat noch kein Schriftsteller eine Anzeige davon geliefert \*).

Den Kaiserlichen Titel findet man zwar in mehreren Büchern; doch achte ich mich verbunden, denselben zuerst anzuführen, und zwar wie er nach der allerneuesten Bekanntmachung \*), jetzt lautet:

„Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir  
 „Katharina die Zweyte, Kaiserin und  
 „Selbtherrscherin von ganz Rußland, Moskow,  
 „Now, Wladimir, Nowogorod, Zarin von Kasan,  
 „Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien,  
 „Zarin des Chersonessischen Tauriens, Frau von  
 „Pleskow, und Großfürstin zu Smolensko, Für-  
 „stin von Estland, Liefland, Carelien, Ewer,  
 „Jugorien, Permien, Waetst, Wolgarien, und  
 „andrer Länder, Frau und Großfürstin von No-  
 „wogorod des Niederlandes, zu Eschernigow,  
 „Käsan, Polozk, Kostow, Jaroslaw, Wieloserien,  
 „Udorien, Obdorien, Kondinien, Witepst, Mstis-  
 law,

\*) Ein hiesiger Edelmann, welcher mit der neuern französischen Litteratur nicht unbekannt ist, meinte, Levesque habe schon über die russischen Titel etwas geschrieben. In desselben russischen Geschichte, die ich flüchtig durchblättert, erinnere ich mich nicht etwas das von gefunden zu haben.

\*\*) Sie steht im 21sten Stück der Kevalschen wöchentlichen Anzeigen oder Intelligenzblätter vom Jahr 1784.

„law, und der ganzen Nortseite, Gebieterin und  
 „Frau des Iwerischen Landes, der Kartalinischen  
 „und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen  
 „Landes, der Escherkassischen und Gorischen  
 „Fürsten und anderer Erbfrau und Beherrs-  
 „scherin.“

Das deutsche Herr auszudrücken, hat der Russe zwey ganz verschiedene Worte, die er fast nie ohne alle Rücksicht gebraucht, nemlich Gospodin, und Gosudar oder Sudar, welche von vielen Deutschen Ghospodin und Ghosudar geschrieben, aber von einigen Russen ganz deutlich Hospodin und Hosudar ausgesprochen werden. Welche Aussprache den Vorzug verdiene, läßt sich, wo der Gebrauch gebietet, nicht so leicht bestimmen: da inzwischen das russische Alphabet das ursprüngliche alt-slawonische ist, so wäre wohl der Laut der Buchstaben nach der slawonischen Mundart, der eigentliche und rechte; aber im gemeinen Leben hat er manche Veränderung erlitten, und sich bloß unter der Geislichkeit dadurch erhalten, weil sowohl die Bibel, als alle andre Kirchenbücher, in einer Mundart abgefaßt sind, die so wie ein großer Theil der Worte und Redensarten, von slawonischer Abstammung ist. Der Buchstabe Glagol, als der Anfangsbuchstabe

in jenen beiden Wörtern, wird im gemeinen Leben nunmehr gemeinlich wie das deutsche G, aber von den Geistlichen, und von denen die in der höhern oder kirchlichen Mundart zu reden suchen, wie das deutsche S ausgesprochen. Daher wird ein russischer Geistlicher das deutsche Wort Herr allezeit richtig, der Pale aber, vornehmlich ein gemeiner, dasselbe entweder Herr, oder etwas aus dem Saumen Scherr aussprechen \*).

Nun

\*) Ueberhaupt hat die russische, wie jede andre, Sprache manche Verschiedenheiten und Provinzialismen. Dahin gehört unter andern die Aussprache des o, welches in der Gegend von Moskow größtentheils wie a klingt, daher man dort atez der Vater, anstatt otez, prafschu ich bitte, anstatt proschu, sagt; und diese Aussprache hat jetzt eine allgemeine Nachahmung gefunden; einige nennen sie die vornehme oder Hof-Aussprache. — Uebrigens geben die russischen Sprachlehren zwar Regeln über den rechten Layt des Buchstabens Glagol; aber sie werden nicht jedem Ausländer zum sichern Wegweiser dienen. Bey allen grammatischen Regeln bleibt ohnehin mancher russische Buchstabe für den Ausländer zeitweilig schwer auszusprechen; und man findet in andern Sprachen nicht einmal Zeichen ihn auszudrücken. So ist z. B. das Jerui kein i, kein ü, kein ui, sondern bey nahe von allen dreyen etwas. Der einmal  
in

Nun der Gebrauch jener beiden Wörter. Gospodin oder Hospodin ist neu, und erst seit der Veränderung Rußlands durch den Kaiser Peter den Großen, in Gebrauch gekommen. In ältern Zeiten war es gar nicht üblich, vermuthlich aus Ehrfurcht vor desselben Stammwort Gospod oder besser Hospod, welches damals nur Gott allein beygelegt ward, und bald mit, bald ohne Hinzusetzung des Wortes Bog (Gott) so viel hieß als Gott der Herr, Jehovah, z. B. Gospod mne pomoschnik, der Herr ist mein Helfer. — Dieses nunmehr von der alten Ehrwürdigkeit herabgestiegene Wort Gospodin, wird jetzt sehr allgemein gebraucht, doch erlaubt die Höflichkeit nicht, dasselbe in allen Fällen anzuwenden; sondern nur 1) wenn man von einem Abwesenden spricht, als: Gospodin General doma? ist der Herr General zu Hause? inzwi-

3

schen

in Hrn. Gatterers historischen Bibliothek gemachte Vorschlag, die bisherigen deutschen Lettern (also auch die vorhandenen Bücher,) abzuschaffen, und dafür die lateinischen einzuführen, damit den Franzosen die Erlernung der deutschen Sprache erleichtert würde, möchte wohl nie zur Ausführung kommen: aber in Rußland noch weit unübersteiglichere Hindernisse finden, oder man müßte das lateinische Alphabet vorher mit einer Menge neuer Zeichen bereichern.

schen macht hier das Kaiserliche Haus eine Ausnahme; 2) In Anreden, wenn man den Charakter oder den Namen der gegenwärtigen Person dazusetzt, als Gospodin Rotmister, Herr Rittmeister! Gospodin Samarin, Herr Samarin! 3) wenn man eine oder mehrere Personen anredet, denen man keine ganz vorzügliche Hochachtung schuldig zu seyn glaubt, als moi Gospoda, meine Herrn! 4) wenn man einen Besizer bezeichnet, z. B. Gospodin togo domu, der Herr desselben Hauses. — Doch darf man nicht denken, als zeige dies Wort überhaupt eine Geringschätzung an, denn in Titeln an Vornehmere, und in Briefaufschriften, wird es nicht selten neben dem Gosudar gebraucht, wovon hernach Beyspiele vorkommen.

Gosudar oder Hofudar ist von Alters her gebräuchlich gewesen, und drückt eigentlich das deutsche Herr oder Befehlshaber aus \*). Anstatt desselben hört man oft Sudar, welches eine bloße Abkürzung oder Verstümmelung von jenem, und nie anders als bey dem gemeinen Mann im Gebrauch gewesen ist. Wenn sich ein Vornehmer dessel-

\*) Aus Hospod und aus Gosudar ist vielleicht Hospodar entstanden.

desselben bediente, so geschah es allemal gegen einen Gerigern, oder mit einer Art der Geringschätzung. Bisweilen wird es noch unter Personen vornehmern Standes gebraucht, dann ist es aber das Zeichen einer großen Vertraulichkeit. — Dieses Gosudar muß man, um keine Unhöflichkeit zu begehen, in Anreden, und im Umgang, mit seines Gleichen, also noch vielmehr gegen Vornehmere, gebrauchen, und wenn man deren viele anredet Gosudari moi meine Herrn! sagen. Ein gewisser deutscher Schriftsteller meinte, dies Wort bezeichne ausschließungsweise den Regenten, den Kaiser, so wie Gosudarina\*) die Kaiserin: allein dies ist etwas unrichtig, nur wenn es ganz ohne Zusatz eines Beyworts von einem Abwesenden gebraucht wird, so versteht man gemeinlich den Kaiser oder die Kaiserin darunter, als Gosudar ukasal der Kaiser hat befohlen, Gosudarina soiswolila die Kaiserin hat beliebt. — Uebrigens beobachtet der Russe einen eignen feinen Unterschied: denn moi Gosudar ist weniger ehrerbietig als Gosudar moi, obgleich beides mein Herr heißt; eine noch größere Ehr-

D 4

erbiet

\*) Der Endbuchstabe ä ist kein ae, sondern klingt fast wie a, doch in einigen Wörtern wie ein halbes, und in einigen wie ein ganzes a.

erbietung auszudrücken, wird moi ganz wegge-  
lassen.

Alles dieses gilt auch von dem deutschen Wort  
Frau, welches Gospofcha und Gofudarina heißt;  
anstatt des letztern hört man oft Sudarina. Beide  
Wörter werden verheiratheten und ledigen Frauen-  
zimmern beygelegt; doch kan man Gospofcha in  
der Anrede nur gegen Geringere gebrauchen, da  
denn des Mannes Charakter oder Geschlechts-  
name dazugesetzt, aber das Vorwort moja meine,  
ausgelassen wird, als Gospofcha Samarina Frau  
Samarin! Von Abwesenden sagt man ohne  
Rücksicht auf den Stand, immer Gospofcha, als  
Jeja Sijateltwo Gospofcha tainaja sowetniza  
Wolkowa Ihre Erlaucht die Frau Geheime Rä-  
thin Wolkow \*). Unter Bekannten von gleichen  
Stande, bleiben die Titulaturen weg, wie auch  
bey den Deutschen gewöhnlich ist.

Der Titel Bojar oder eigentlich Bojarin, be-  
zeichnete vormals den höchsten Adel, hauptsäch-  
lich solche Personen die in Rücksicht ihrer alten  
und

\*) Aus diesen Beyspielen sieht man, daß die  
russischen Familien-Namen bey dem weiblichen  
Geschlecht eine kleine Abänderung und Deu-  
sung leiden; welches auch bey dem männli-  
chen in einigen Abfällen Statt hat.

und vornehmen Familien, als geborne Räte des  
Souverains, an der Regierung Theil nahmen.  
Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ist er  
nicht mehr im Gebrauch: Doch nennt der Bauer,  
und der Domestike der allezeit gleich jenem ein  
Leibeigener ist, seinen Herrn wenn er auch zum  
kleinsten Adel gehört, Bojarin oder abgekürzt  
Barin, und die Edelfrau Bojarina oder Barina.  
Eben diese Titel bekommen auch fremde adeliche  
Personen zuweilen von den Bauern: und das ist  
nicht unschicklich, denn in der slawonischen Spra-  
che heißt bojarin edel; in der russischen aber  
Dworänin (oder wie Einige schreiben Dworja-  
nin) ein Edelmann. Zuweilen pflegt der Bauer  
einen Edelmann oder Gutsbesitzer Pan, und  
dessen Gemahlin Panja zu nennen.

Oft hört man Russen, wenn sie sich auch  
noch so fremd sind, einander im Umgang und  
Anreden, Vater und Mutter, oder eigentlich  
Väterchen und Mütterchen, nennen. So nennt  
der Geringere den Vornehmern, wenn keine aus-  
nehmend große Ehrerbietung soll erwiesen wer-  
den; selbst der Vornehme den Geringern, wenn  
dieser nicht sein Untergebener ist. Das Alter  
kommt dabey nicht in Anschlag. Das Wort  
Vater hat in der russischen Sprache 3 ganz ver-  
schie-

schiedene Ausdrücke, nemlich 1) das durchgehends gebräuchliche Batuschka \*) welches das Diminutiv von dem unter dem gemeinsten Volk noch üblichen Stammwort Bat, ist (wie bey dem weiblichen Geschlecht Matuschka von Mat die Mutter;) dieses wird nur in der Anrede aber niemals von einem Abwesenden gebraucht, auffer in den Briefen des gemeinen Mannes. Wenn Leute von Stande sich der Worte Batuschka und Matuschka bedienen, so zeigt es eine große Vertraulichkeit an; von Höhern oder Obern gegen geringere oder gar gegen Untergebene aber, eine Herablassung, Güte und Zutrauen. Der gemeine Mann braucht diese Worte fast immer, und gegen Jedermann, doch mit dem Unterschied, daß, wenn er mit Obern, Vorgesetzten und Vornehmern spricht, er allezeit das Gosudar oder Milostiwoi Gosudar (gnädiger Herr) davor setzt, welches auch unter Standspersonen von Kindern gegen ihre Eltern geschieht, z. B. Milostiwaja Gosudarina Matuschka gnädige Frau Mutter! Wenn eine vornehme Dame eine Frau von niedern Stand anredet, so sagt sie gemeinlich mat moja (meine Mutter). Eben dieses Ausdrucks pflegen auch Personen gleichen Standes sich

\*) Zuweilen hört man es abgekürzt Batschka, auch Matschka.

sich gegen einander, doch nur in dem Fall zu bedienen, wenn unter ihnen eine vertrauliche Freundschaft obwaltet. 2) Otez, welches allezeit von Abwesenden, und nie in der Anrede, Statt findet, es wäre denn etwa, doch sehr selten, in der Titulatur und Aufschrift eines Briefes. Dieses Wort (aber nicht Batuschka oder Roditel,) kann noch in andern Fällen gebraucht werden, als duchownii otez der Beichtvater (geistliche Vater), krestnoi otez Taufvater, Pathe; und in der vielfachen Zahl swätija otzi die heiligen (Kirchen-) Väter. (Die Taufmutter oder Patzin heißt Krestnaja mat; und der Stiefvater Otschim, welches auch von otez abstammet.) 3) Roditel, welches eigentlich Erzeuger heißt: dieß hört man selten in persönlichen Anreden, und etwa nur wenn man sagt Gosudar roditel Herr Vater! aber immer von Abwesenden, inglichen in Brieftitulaturen z. B. milostiwoi gosudar moi roditel mein gnädiger Herr Vater, milostiwaja gosudarina moja roditelniza meine gnädige Frau Mutter. In der vielfachen Zahl sagt man roditeli die Eltern.

• Auch hört man im Umgang das Wort Brat, oder im Diminutiv Bratez, Bruder. Leute von gleichem Stande, ob sie gleich einander fremd sind,

sind, bedienen sich zuweilen desselben. Am meisten wird es von Vornehmern den Geringern gegeben, selbst wenn der Vorgesetzte seinem Untergebenen etwas verweist.

Der im ganzen Norden, besonders in Schweden, Norwegen, Dänemark, und einem Theil von Niedersachsen ehemals allgemein gewesene, jetzt aber in besagten Ländern nur unter gemeinen Leuten noch obwaltende, Gebrauch, Jemanden bey seinem eignen und seines Vaters Tauf- und Familien Namen zu nennen, hat sich nur noch in Rußland in der Allgemeinheit erhalten, wo selbst man noch gegenwärtig, jedoch mit einigen den Ständen angemessenen Verschiedenheit, so wohl in der Anrede, als abwesend, die Personen auf besagte Art benennet. Vornehme unter einander \*), und Geringere gegen Vornehme oder gegen ihre Obern und Befehlshaber, bedienen sich bey Rennung des Vaters Taufnamens in Ansehung des männlichen Geschlechts allezeit der Endsilbe witsch, und bey dem weiblichen der Endsilbe wna, oder owna, oder ewna \*\*); z. B.

wenn

\*) Dahin gehören alle Standes-Personen, und wer nur adelichen Rang hat.

\*\*\*) Ewna muß nach einem Selbstlauter jewna ausgesprochen werden.

wenn der Edelmann Peter Dunin einen Sohn Namens Johann, und eine Tochter Namens Anne, hat, so heißt ersterer Iwan Petrowitsch Dunin, letztere Anna Petrowna Dunina. Ein Vornehmer hingegen benennt den Geringern allein bey seinem eignen Taufnamen; will er ihm besondere Achtung erzeigen, so setzt er noch des Vaters Taufnamen, doch mit der abgekürzten Endung ow oder ew hinzu, als Iwan Petrow; oder wenn er abwesend, und wenn von ihm bloß die Rede ist, auch wenn er ihm eine vorzüglichere Achtung erweisen will, Iwan Petrow syn \*). d. i. Johann des Peters Sohn; eben so Anna Nikolajewa, oder Anna Nikolajew dotsch, d. i. Anne des Nicolaus Tochter. Auf solche Art nennen sich auch gemeine Leute unter einander. Bey Leuten von mittlern Stand setzt der Vornehme gemeiniglich das Wort syn hinzu. — Die Benennung mit dem eignen und des Vaters Taufnamen, hat auch dann Statt, wenn sich Jemand selbst nennt; so gar in der Kaiserlichen Familie: die Namen Katarina Alexijewna, Paul Petrowitsch u. a. m. geben Beispiele. Oft läßt man

den

\*) Syn heißt der Sohn. Der Russe hat kein y, aber Viele drücken dadurch den vorher erwähnten Buchstaben Jerui aus.

den Familiennamen ganz weg; so nennt der Soldat seinen Officier gemeinlich bloß bey dem eignen und des Vaters Taufnamen, z. B. Iwan Iwanowitsch, anstatt: Herr Major! selbst wenn er ihn anredet \*), der Titel Herr und Frau wird nie davor gesetzt. Eben dieser Benennung bedienen sich Eheleute von allerley Ständen im Reden und Schreiben gegen einander. — Weil der Name Iwan unter den Russen häufig vorkommt, so hört man oft einen Fremden, dessen eignen nebst des Vaters Taufnamen man nicht weiß, Iwan Iwanowitsch nennen. Manche der russischen Nation unbekannte deutsche und andre ausländische Taufnamen, als Eberhard, Ludwig, August u. d. g. machen den Russen etwas verlegen; zuweilen werden sie ganz unerwartet umgeformt: so wird Casper im Russischen gemeinlich Karp genannt; und mancher Ausländer giebt, um der Schwierigkeit auszuweichen, sich und seinem Vater ganz neue Taufnamen. — Wenn ich einen Russen nach seinem Namen frage, so wird er mich anfangs nicht recht verstehen, und vielleicht eine zweifelhafte Antwort geben. Eigentlich muß man zwey Fragen thun, die erste: wie nennt man Dich oder Ele? dann sagt er seinen

\*) Dies thun auch Vornehme von gleichem Stande im Anreden.

seinen und seines Vaters Taufnamen; darauf fragt man nach der Familie. Wenn man von einer abwesenden Standesperson redet, so kan man des Vaters Taufnamen nach Gefallen hinzufügen oder weglassen: beides geschieht in Schriften und im mündlichen Umgang; man sagt z. B. der General Samarin, oder Peter Samarin, oder Peter Iwanowitsch Samarin. Bey Unterschriften setzt der Russe, wie der Deutsche, bloß seinen eignen Tauf- und den Familien-Namen \*) Keinem russischen Kinde wird jemals mehr als ein einziger Taufname gegeben: und bey diesem eine Standesperson in der Anrede zu nennen, ist in Rußland kein Zeichen einer Geringschätzung, sondern allgemeiner Gebrauch. Officiere und andre Standespersonen die sich zum ersten Mal sehen, nennen sich selten nach dem Rangtitel, sondern gemeinlich gleich bey dem eignen und des Vaters Taufnamen. — Der gemeine Mann oder Sklav

\*) Nur bey Ausfertigungen u. d. g. wo es unumgänglich nöthig ist, setzt der Russe seinen Charakter oder Amtstitel zu seinem Namen. Ganz anders verhielt sich ein in seinen Titel verliebter junger liefländischer Probst: auf jedem kleinen Zettel, und in jedem an seine Bekannten gerichteten Handbrief, gab er seinem Namen durch die Beyfügung seines Probst-Titels eine lächerliche Verlängerung.

Sklav hat wie in Riefand gar keinen Familiennamen.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß man den Titulaturen, sowohl in Briefen als in mündlichen Anreden, gewisse ehrerbietige Beywörter, wie in andern Sprachen, beyfügt, als wsemilostiweischiu allergnädigster, und wsemilostiweischiu allergnädigste, welches eigentlich von dem Kaiser und der Kaiserin allein gebraucht wird: so heißt es zuweilen, besonders wenn ein Untergebener gegen seinen Obern, oder ein angesehenener Mann gegen ein Collegium, des Souverains erwähnt, ohne denselben zu nennen, bloß z. B. wsemilostiweischiu Gosudarina soiswolila die allergnädigste Frau (die Kaiserin) haben beliebt. Vom Großfürsten und der Großfürstin sagt man: Gosudar Welikii Knias der Herr Großfürst, Gosudarina Welikaja Kniagina die Frau Großfürstin; aber in der Anrede an dieselben: Milostiweischiu Gosudar Gnädigster Herr u. s. w. Alle übrige fürstliche, gräfliche, und andre Standespersonen redet man nur im Positiv an: Milostiwii oder Milostiwoi Gosudar Gnädiger Herr, Milostiwaja Gosudarina Gnädige Frau! Und dieses Beyworts Gnädiger, Gnädige, bedienen sich oft Personen von gleichem Stande

Stande in ihren Briefen, sowohl inwendig in der Ueberschrift, als auswendig in der Aufschrift, wider die Gewohnheit andrer Nationen \*). Die den Unterschriften in Briefen beygefügtten Beywörter, richten sich, wie bey andern Nationen, nach dem Rang der Person an welche man schreibt, als pokornii gehorsamer, pokorneischiu gehorsamster, wsepokornii ganz gehorsamster, nischaischiu unterthänigster. Eben derselben bedient man sich in Berichten u. d. g. als pokornii rapport gehorsamer Rapport.

In Ansehung der Standes- und Geburts-Titel bemerkt man bey den Russen ein Paar Abweichungen von den Gewohnheiten in etlichen deutschen Provinzen, in welchen dem Mann von Rang und Verdiensten der aus bürgerlicher Familie abstammt, selten die Titel zugesandt werden, die seine Collegen von adelicher Geburt, bekommen: Dies hat in Rußland nicht statt, als wo ein Bauer sobald er sich empor schwingt, und Officier wird, sogleich Wohlgeborner heißt, und mit

\*) Das Wort Gnade braucht der Russe oft. So sagen Leute von gleichem Stand zu ihrem Bedienten z. B. gib Er. Gnaden dem Herrn N. N. zu trinken!

mit Recht alle diesem Stand gebührende Achtung und Vorzüge genießt \*). Auch hört man zuweilen, daß Leute von gleichem Rang und Stand sich unter einander den Geburts-Titel geben; so nennt ein Officier den andern, wenn er nicht genau mit ihm bekannt ist, im Gespräch zuweilen Ewr. Wohlgebornen oder Hochwohlgebornen! Solche Titel werden nicht leicht vermischet gebraucht: jeder Stand hat seinen eignen, welchen der Russe, selbst der gemeine Mann der im Reden immer sehr höflich und ehrerbietig ist, in seiner übersaus wortreichen Sprache \*\*) genau unterscheidet. Uebrigens kommen die meisten russischen Standes- und Geburts Titel mit den deutschen ziemlich

\*) Dies ist jetzt auch in Preussland wie in Rußland, sogar bey Civil-Bedienungen gebräuchlich, wo z. B. ein Secretär der Fürstlichen-Rang hat, Wohlgeborner; und jeder bürgerliche der Majors-Rang hat, Hochwohlgeborner, heißt.

\*\*) Beweise daß die russische Sprache sehr wortreich ist, finden sich häufig; nur einen führe ich an. Für verschwägerte Personen, hat der Deutsche nur den Ausdruck Schwager: Der Russe unterscheidet Schurin welches der Frau ihren Bruder, Dewir welches des Manns Bruder, Swajak welches der Frau ihren Schwagermann, bezeichnet. So heißt der Befehl des Souverains oder eines Reichscollegiums Ukas; der Befehl eines Edelmanns an seinen Verwalter prikas.

lich überein, als Blagorodnii Wohlgeborner, für simple Edelleute und Subalternofficiere; Wiskoblagorodnii Hochwohlgeborner, für Stabs-officiere; Wifokorodnii Hochgeborner, für einen Brigadier u. d. g. Prewoschoditelnii Excellenter, und Prewotschoditelstwo Excellenz, welches in Rußland jeder Generalmajor, oder wer in einem solchen Rang stehet, bekommt; Wifokoprewoschoditelnii Hocheccellenter und Wifokoprewoschoditelstwo hohe Excellenz, für den General-Lieutenant und General en Chef, wenn er kein Fürst oder Graf ist; Sijatelstwo Erlaucht, welches ohne Unterschied den Grafen und russischen Fürsten \*), wenn sie auch gleich die höchsten Ehrenämter, z. B. die Stelle eines Feldmarschalls, bekleiden, beygelegt wird; Swetlost (oder Swietlost) Durchlaucht, für regierende und andre deutsche Reichsfürsten, auch für solche, die in deutschen Reichsfürstenstand erhoben sind \*\*); Wyfotschestwo (oder Wuifotschestwo)

R 2

Hoheit

\*) Russische Fürsten und Grafen haben in Rußland gleiche Vorzüge: man hört nicht, daß ein Graf zum Knjas gemacht würde.

\*\*) Sich beliebt zu machen, oder aus ähnlichen Gründen, geben Einige zuweilen einem russischen Fürsten, der nicht in den deutschen Fürstenstand erhoben ist, eben denselben Titel.

Hohheit, als Imperatorskoje Wysofschestwo Kaiserliche Hohheit, für Großfürstliche Personen; Welttschestwo Majestät. — Unter Bekannten hört man in ihren Gesprächen solche Titel nicht leicht; aber wenn von Abwesenden, die man ehren will, die Rede ist, so werden sie öfters hinzugesetzt, z. B. *Ihro Erlaucht die Frau Beheimeräthin Wolkow; und wer sie ehrerbietig anreden will, sagt Sijatelneischaja Grafina Erlaucheste Gräfin, oder Wasche Grafskoje Sijatelstwo Ewr. Gräflische \*) Erlauchten.* Bey einer Fürstin läßt man den Zusatz Grafskoje aus, und sagt etwa Sijatelnaja Kpiäginä Erlauchte Fürstin, oder Jeja Sijatelstwo Kniäginä *Ihro Erlaucht die Fürstin D. D.* Eben so geschieht bey Generalen, da man entweder den Charakter beysügt, als *Jego Prewoschoditelstwo Gospodin General Porutschik Alexander Wasiljewitsch Suworow Seine hohe Excellenz der Herr Generallieutenant Alexander Wasiljewitsch Suworow; oder man setzt bloß das Prädicat ihres Charakters vor den Namen, als Jego Prewoschoditelstwo Alexand. Was. Suworow Seine hohe Excellenz Alex. Was. Suworow.*

Zur

\*) Der Zusatz Grafskoje ist deswegen nothwendig, weil auch die russischen Fürsten den Titel Erlaucht bekommen.

Zur Bezeichnung des Charakters oder der Bedienung, giebt es theils ganz eigne russische Ausdrücke, theils sind sie von andern Nationen entlehnt worden. Von beiden Arten mögen folgende zum Beweis dienen: Imperator Kaiser, Imperatriza Kaiserin, Karol oder eigentlich Korol König, Welikiä Kniäs (oder Knäs) Großfürst, Gerzog Herzog, Prinz Fürst, Prinz, Kniäs russischer Fürst, Graf, General Feldmarschal, General Anshef General en Chef, Brigadir, Polkownik Oberster, Podpolkownik Oberstlieutenant (eigentlich Unteroberster), Rotmister Rittmeister, Kapitan Hauptmann, Perutschik Lieutenant, Adjutant, Sowetnik Rath, u. d. G.

Die russische, hat dies mit allen andern Sprachen gemein, daß sie nach dem Verhältniß der zunehmenden Kenntnisse und Verfeinerung der Sitten, in verschiedenen Zeiten zur größern Vollkommenheit gediehen ist. Ueberhaupt kan man vieler sehr werthliche Epochen annehmen, in welchen diese Sprache ganz verschiedene Wendungen in den Redensarten, in deren Zusammensetzung, dem Stil und den Titulaturen angenommen hat. Im ersten Zeitraum bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, scheint die mit vielen slawonischen Worten und Redens-

arten vermengte russische Sprache, sowohl in Rücksicht der Wortfügungen, als des Stils und der Titulaturen, fast ganz der Einfachheit der lateinischen gefolgt zu seyn. Im zweiten, der sich vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth erstreckt, ahmte man sehr der deutschen Sprache in der Wortfügung, dem Stil und den Titulaturen nach, und ging darin so weit, daß man auch, wie es noch damals in der deutschen Sprache üblich war, sehr häufig lateinische und französische Worte mit russischen Endungen brauchte, als Patron, Patronstwo Patronschaft, rekomandawat recommandiren, spazirowat spazieren u. d. g. In diesem Zeitraum entstanden hauptsächlich die langen und weitschweifigen, bey den Deutschen üblichen Titulaturen, von welchen der größte Theil, besonders in den Kanzeleien, und vornemlich im Militair-Stande, noch gebraucht wird. In der dritten Epoche, das ist während der Regierung der Kaiserin Elisabeth, fing man an die russische Sprache von fremden Worten zu reinigen, verwarf die Wortfügung und den Stil der deutschen; und ahmete dagegen der französischen nach, so daß man auch, jedoch nur in Handbriefen, anstatt der weitschweifigen deutschen, sowohl von der Geburt als dem Charakter

oder

oder den Aemtern hergenommenen Titulaturen, bloß das französische Monsieur zu gebrauchen, und durch Gosudar moi auszudrücken, anfang. Erst seit der Thronbesteigung der Großen Catharina der Zwoten, deren weltbekannte große Bemühungen unter andern weisen und erhabenen Veranstaltungen, vornemlich auch dahin gegangen sind, den in vorigen Epochen durch so viele Nachahmungen verunstalteten Character der Nation und Sprache, dem Eigenthümlichen derselben wieder zu nähern, hat man mit vielen und glücklichen Erfolg angefangen, die russische Sprache von allen fremden Worten ganz zu säubern, die von den slawonischen, lateinischen, deutschen und französischen, verdrängten alten russischen körnigten Worte und Redensarten wieder einzuführen, und neue, nach dem Wesen der Dinge schickliche Ausdrücke und Redensarten zu erfinden, und der Wortfügung sowohl als dem Stil, eine der Natur der Sprache angemessnere und verfeinerte Wendung zu geben. Solches bemerkt man auch vornemlich in der Verschiedenheit der gegenwärtigen und ehemaligen Titulaturen und Anredungsarten. In ältern Zeiten bis etwa zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts, redete Niemand den andern, selbst nicht der Geringere den Vornehmern, sogar den Zar, anders

an, als ungefähr auf folgende Art: *profit twoju Bojarskuju milost es bittet deine Bojarische Gnaden; bjet tselom twojogo Zarskago Welitschestwa, rab twoi N. N. es slehet (eigentlich es neiget die Stirn zur Erde vor) deiner Zarischen Majestät, dein Sklav N. N.* — Merkwürdig ist der Unterschied, der in alten an den Zar gerichteten Bittschriften und Berichten, in Rücksicht des Taufvaters und Familien Namens, so wie des Standes, beobachtet ward. Nie bediente sich in solchen der Bojar bey Anführung des Vatersnamens der Endigung witsch, sondern nur des syn, als: *Rab Twoi Alexei Petrow syn Buturlin dein Sklav Alexei Peters Sohn Buturlin; der übrige Adel brauchte nur die Endsilbe ow oder ew, als Jwan Nikolajew Titow* \*); Leute von geringern Stande führten zur Bezeichnung der größern Ehrfurcht, ihren Taufnamen nur im Diminutiv an, als *Wanko Andrejew, d. i. Jwan (oder Johann) des Andreas Sohn: denn Familiennamen waren damals ausser bey dem höhern und niedern Adel, nicht gebräuchlich.* — Die Form der Titulaturen in Briefen und

\*) Nie braucht der höhere oder niedere russische Adel vor seinen Familiennamen ein Wort, das dem deutschen von, oder französischen de ähnlich wäre.

und Aufschriften enthielt eben dieselbe Simplizität, z. B. *Bolschomu Bojarinu Alexeju Petrowitschu Buturlinu klanajetſa Jwan Nikolajew syn Titow, selchaja mnogo let sdrawstwo wat d. i. dem großen Bojar Alexei Petrowitsch Buturlin verbeuget sich unter dem Wunsch einer vieljährigen Gesundheit Jwan Nikolai Sohn Titow; die Unterschrift aber lautete, ohne Wiederholung des Titels oder Rangs, etwa Sluga Twoi dein Diener oder Knecht, und wenn die Ehrerbietung noch größer seyn sollte, rab Twoi N. N. dein Sklav N. N. \*).* Die Aufschrift auf dem Umschlag des Briefs enthielt nichts als den Titel *Bolschomu Bojarinu N. N.*

Die mit dem Anfang dieses Jahrhunderts in den Sitten, Künsten und Kenntnissen erfolgte große Veränderung, brachte mit der Nachahmung der deutschen Sprache, auch die Titulaturen nach dem damaligen Geschmack und Gebrauch der Deutschen, auf. Man fing an dieselben eben so weitläufig wie es damals in Deutschland üblich war, zu machen, und in den Titulaturen der Briefe die Ordnung wahrzunehmen, daß die

N 5

erste

\*) Nur ganz gemeine Leute nennen jetzt einander du! alle übrige aber ihr, wie im Französischen.

erste Zeile derselben den Stand oder die Geburt, die zweite den Rang, die Ehrenstufe oder das Amt, die dritte aber die Ehrerbietung oder Zuneigung, anzeigte. Hierzu gaben besonders die i. J. 1722 zuerst bekannt gemachte Rangordnung, und andre dahin zielende Verordnungen, den Anlaß. Unter Freunden und Bekannten unterließ man zwar diese weitläufigen Titulaturen, und bediente sich nur des Gosudar moi, wie gegenwärtig; aber in öffentlichen Schriften, und vornehmlich im Militär-Stand, wurden solche in aller Weitschweifigkeit, und in Beziehung auf die verschiedenen Verhältnisse der Personen gegeneinander, gebraucht; auch kam nur selten und zwar zu einer besondern Ehren-Unterscheidung, das Wort Gosudar darin vor, sondern anstatt desselben allezeit Gospodin; wobey besonders bis zum Jahr 1763, da man hierin sehr zuträgliche Abkürzungen veranstaltete, noch dieses bemerkt ward, daß, auffer den Befehlen eines Collegiums, alle Ordern und, wiewohl mit einiger Veränderung, die Rapporte oder Berichte, mit den in Briefen üblichen Titulaturen ausgefertigt wurden; davon zu besserer Erläuterung hier einige Beyspiele folgen, als:

Die Ukasen oder Befehle der Reichs-Collegien an die Generalität, an die höhern und niedern

bern von jedem derselben abhängenden Bedienungen, Kanzleien und Comtoirs, werden was die Titulatur betrifft, also abgefaßt: Ukas Jeja Imperatorskago Welitschestwa Gosudarstwenoj Wojennoj Kollegii, Gospodinu Generalu Feldmarschalu i Kawaleru Grafu Petru Alexandrowitschu N. N. d. i. Ukas Jeho Kaiserlichen Majestät Reichs-Kriegs-Collegiums, an den Herrn Generalfeldmarschall und Ritter Graf Peter Alexandrowitsch N. N. Diese Titulatur steht sowohl zum Anfange der Ukase selbst, als auf dem versiegelten Couvert derselben; nur wird zum Unterschied, bey den niedern Klassen der Generalität und bey den Obristen, der Tauf und Vaters Namen weggelassen, und allein der Familienname angeführt, auch ein Gleiches bey den niedern Bedienungen beobachtet. Zu bemerken ist noch, daß das Collegium der ganzen Generalität, wie auch den Obristen, das Prädicat Gospodin (Herr) beylegt, aber vom Obristlieutenant an bis zu den niedern Klassen, dasselbe wegläßt, z. B. Ukas etc. etc. Kargapolskago Karabinernago Polku Premier-Majoru Baranowu d. i. Ukase etc. etc. an den Premier-Major des Kargapolschen Carabinier-Regiments Baranow. — Die Ukasen des Collegiums an die unter ihm stehenden Kanzleien, Comtoirs u. d. g. heben sich mit folgenden

gendem Formular in der Titulatur an: Ukas etc. etc. Wglawnuju Prowiantskuju Kanzellariu, d. i. Ukase etc. etc. an die Ober-Proviantskanzley. — Der Schriftwechsel der Collegien unter einander, geschieht durch Promemorien; so wie mit den Kanzleien u. d. g. die unter keiner unmittelbaren Abhängigkeit stehen, durch Communicationen, Nachrichten u. s. w.

Bei den Ordnern lauteten die Titulaturen vormalß etwa folgendergestalt, und zwar von einem Generalfeldmarschall: 1) an einen General en Chef, wenn er kein Fürst oder Graf war:

Wifokorodnii,

Wifokoprewoschoditelnii Gospodin General Anshef i Kawaler,

Gofudar moi,

d. i. Hochgeborne, Hochvortreflicher (Hochexcellent) Herr General en Chef und Ritter, mein Herr! bey dem Schluffe: Waschego Wifokoprewoschoditelstwa Gofudara moego, pokorneischii fluga d. i. Ewr. hohen Excellenz, meines Herrn, gehorsamster Diener. Auf dem Convert: Dem Hochgebornen und Hochexcellenten Herrn General en Chef und Ritter N. N. meinem Herrn.

2) An einen Generallieutenant auf eben die Art, nur daß ein solcher nicht hohe Excellenz, sondern

blos

blos Excellenz genannt ward. 3) Der Generalmajor bekam die Titel Hochwohlgeborne und Excellenz; am Schluß hieß es: Ewr. Excellenz, meines Herrn, immerwährender (oder beständig) Diener. 4) Der Brigadier (als welcher nicht den Titel Excellenz bekommt,) hieß Hochwohlgeborne, Hochgeehrter Herr Brigadier. 5) An einen Obristen schrieb der Feldmarschall in der Order: Wohlgeborne, Hochgeehrter Herr Obrister; und bey dem Schluß: Ewr. Wohlgebornen bereitwilliger Diener. 6) Allen übrigen Stabs-officieren, mit Inbegriff der Capitains, ward der Titel Wohlgeborne, beygelegt, bey den Obristlieutenanten und Premiermajoren aber noch das Wort potschtemnii Geehrter, hinzugefügt, welches bey den übrigen wegblieb. In der Unterschrift hieß es blos ohne Zusatz: Ewr. Wohlgebornen Diener. 7) Den Subalternofficieren wurde ohne Unterschied des Rangs, nur der Titel: Geehrter Herr Lieutenant, oder Fänrich gegeben, und in der Unterschrift das Wort Diener, ganz weggelassen.

Nach diesen Formularen gaben die verschiedenen Generale ihren Untergeordneten, wiewohl mit einigem Stufenunterschied, die Titulaturen, z. B. der General en Chef dem Generallieutenant

nant und dem Generalmajor, Hochgeborner und Excellenter; den Obristen und Obristlieutenanten, Hochwohlgeborner und Hochgeehrt; den Majoren, Hochwohlgeborner und Geehrt; den Capitainen, Wohlgeborner und Geehrt; den übrigen Subalternofficieren Wohlgeborner. In den Unterschriften wurden eben die Verschiedenheiten des Beyworts zum Sluga (Diener) beobachtet, als vom Generalfeldmarschall geschah.

Alle solche den Kanzeleien sehr beschwerliche und zu nichts dienliche Titulaturen, wurden i. J. 1763 bey Ausfertigungen der Militär-Ordern und Befehle gänzlich untersagt, hingegen ward verfügt, daß diese inskünftige nicht anders als unter folgender simplen Form, mit Weglassung des Sluga in der Unterschrift, solten ausgefertigt werden, z. B. Order Sr. Erlaucht (oder wenn er weder Fürst noch Graf ist, Sr. Hohen Excellenz) des Herrn General en Chef und Ritters Fürsten (oder Grafen) N. N. an N. N.

In den Rapporten aber sind die ehemaligen weitläufigen Titulaturen nach Geburt, Stand und Character noch beybehalten, und lauten etwa folgendermaassen: 1) An einen Generalfeldmarschall, wenn er von Geburt Fürst oder Graf ist:

Jego

Jego sijatelstwu Wisoko powelitelnomu Gospodinu Generalu Feldmarschalu, Senatoru, Leibwardi Jsmailow skago Polku Podpolkowniku (desgleichen seine übrigen höhern Bedienung,) Ordenow Swiätago Apostola Andreja, Swiätago Alexandra Newskago, i Swiätija Anni Kawaleru, Grafu Kirile Grigorjewitschu Rafumowskomu, pokornii (oder nischaischii) Rapport d. i. An Se. Erlaucht dem Hochgebietenden Herrn Generalfeldmarschall, Senateur, Obristlieutenant des Jsmailowschen Garde-Regiments, des heiligen Apostels Andreas; des St. Alexander; Newski und des St. Annen-Ordens Ritter, Graf Kirila Grigorjewitsch Kasumowski, gehorsamer (oder unterthänigster) Rapport. Wenn er weder Fürst noch Graf ist, so wird ihm der Titel: Wisokorodnomu i Wisokopowelitelnomu Gospodinu Generalu Feldmarschalu d. i. Dem Hochgebornen und Hochgebietenden (oder Hochbefehlhabenden) Herrn Generalfeldmarschall u. s. w. gegeben. 2) An den General en Chef, wenn er weder Fürst noch Graf ist: Dem Hochgebornen und Hohexcellentem u. s. w. Commandirt derselbe aber als höchster Befehlshaber eine Armee, so giebt ihm wohl der Untergebene, aber kein anderer, anstatt Hohexcellenter, den Titel Hochgebietender. Im Context

text des Rapports wird das letztere Wort nie gebraucht, sondern da heißt es bloß: Eure Hohe Excellenz, und wenn er Fürst oder Graf ist, Ew. Erlauchten. 3) An einen Generallieutenant: dem Hochgebornen und Excellenten; als Oberbefehlshaber eines besondern Corps aber, bekommt er den Titel Hohe Excellenz. 4) Der Generalmajor wird eben so, doch nicht hohe Excellenz, titulirt. 5) An einen Brigadier: dem Hochgebornen und Hochgeehrten u. s. w. 6) An einen Obristen etwa auf folgende Art: Wisokoblagorodnomu, Wisokopotfchtennomu Gospodinu Polkowniku, Ordena Swiätago Georgia tretjago Klassa Kawaleru, Jwanu Alexandrowitschu Samarinu d. i. Dem Hochwohlgebornen und Hochgeehrten Herrn Obristen, Ritter des St. Georgen Ordens von der dritten Klasse, Jwan Alexandrowitsch Samarin. Sind sie aber Fürsten oder Grafen, so werden sie sämtlich Erlauchtesser oder Erlauchter, titulirt z. B. dem Erlauchten Fürsten und Hochgeehrten Herrn Obristen u. s. w. — Die Rapporte von der Generalität, den Stab- und Oberofficieren, an das Kriegscollegium, haben einerley Form in Rücksicht der Titulatur, und lauten folgendergestalt: An das Reichskriegscollegium, vom Generalfeldmarschall und Ritter Graf N. N. Bericht, oder

oder Unterlegung (Donoschenie); von niederen Bedienungen wird noch ein Beywort hinzugefügt, als gehorsamster oder unterthänigster Bericht.

Bisher war gewöhnlich in allen deutschen Berichten, Unterlegungen u. d. g. selbst, wenn sie von einer Unterinstanz kamen, die Reichscollegien und obern Richterstühle, Erlaucht und Hochverordnet, zu nennen, welches auch bey einer bloßen Erwähnung derselben beobachtet wurde z. B. Ein Erlauchtes und hochverordnetes Kaiserliches General-Gouvernement, oder Reichs-Justizcollegium u. d. g. hat befohlen u. s. w. Da aber im ganzen Russischen Reich die Titulaturen eine Abkürzung erhielten, so wurde auch in Russland durch ein Patent vom 20sten Jan. 1784 verordnet, „daß die bisher üblich gewesenenen weitläufigen und überflüssigen Titulaturen wegbleiben, die Oberinstanzen aber sowohl unter sich, als gegen die Unterbehörden und untergeordneten Gerichte, und die Unterbehörden gegen die ihnen vorgesetzten Behörden, unter sich und gegen andre Gerichte, in Ansehung der Titulaturen, sich nach den allerhöchsten Verordnungen vom 4ten Jan. 1780 und zwar nach dem XXIX Hauptstück S. 413 u. s. richten sollten.“ Daher heißt es jetzt z. B. auf den Befehlen. Aus dem zweyten und 10ten Stück. S. 101

ten Departement des Kaiserlichen Oberlandgerichts an das N. N. Kreisgericht; oder in Bescheiden: An Einem Kaiserl. Gerichtshofes zweyten Departement von dem N. N. Niederlandgericht. Eben so werden gerichtliche Rescripte an Privatpersonen, ohne alle Weitläufigkeit ausgefertigt, z. B. Aus Einem N. N. Niederlandgericht, an den Herrn Major N. N.

In Klag- und Bittschriften an Oberinstanzen und Reichscollegien, wird der Titel der Kaiserin, als wenn man an Sie selbst schriebe, gebraucht, daher heißt es oben: „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Große Frau und Kaiserin Catharina Alepiewna, Selbsherrscherin aller Reuffen, Allergnädigste Frau.“ Mitten in der Schrift heißt es z. B. Ewr. Kaiserlichen Majestät Erlauchtes hohes oder hochverordnetes N. N. Collegium, oder General Gouvernement; aber in der Unterschrift wieder: ich ersterbe in tieffer Unterthänigkeit als Ewr. Kaiserlichen Majestät u. s. w. \*). Auch das Kaiserliche Oberconsistorium in Riga, obgleich daselbe in einigen Stücken, schon zur schwedischen Regierungszeit dem rigischen Hofgericht untergeordnet,

\*) Doch geschieht dies nicht in allen russischen Provinzen.

ordnet ward, bekommt eben diese Titulatur, doch nicht das Beywort Erlaucht, sondern Hochpreiälich oder Hochverordnet. Die Unterinstanzen haben ihre eignen Titel seit langer Zeit gehabt, z. B. Wohlgeborne, Gestrenge, Großmannveste u. s. w.

Wie in andern Ländern, so hat auch in Rußland der geistliche Stand seine eignen und besondern Titel. Gewöhnlicher Weise wird, besonders von dem gemeinen Mann, jeder Priester Batuschka genannt, wie z. B. wenn sich jener bey jeder Gelegenheit, gleich einem Grusse, den Segen erbitter: Blagoslowi Batuschka ertheile mir den Segen Vater oder Väterchen! Eigentlich aber heißt ein Priester Swiätschtschennik, und wird auch abwesend so benannt, als Polkwoi Swiätschtschennik der Regiments Priester, Sobornoj Swiätschtschennik Priester der Cathedral Kirche, doch hört man im gemeinen Leben das Wort Pop von den Regiments- und andern gemeinen Priestern weit häufiger brauchen, daher die im Russischen Reich befindlichen Deutschen sie gemeinlich nur Popen nennen; der gemeine Russe legt so gar zuweilen den Geistlichen von einer andern Kirche, eben diesen Namen bey. In der Anrede werden ihnen nach den Stufen ihrer

geistlichen Würden und Aemter, die Ehren-Beywörter blagotscheftiwii frommer, ehrfamer, pretsehestnii oder wisokotscheftnii sehr ehrfamer, allerehrsamster oder hochgeehrter, vor dem Wort otez beygelegt. Einem höhern Geistlichen, als den Archimandriten (Aebten), und Igumenen (Superioren der Klöster), legt man den Titel Prepodobie: Hochwürdig, bey z. B. prepodobnii otez Archimandrit Hochwürdiger Vater Abt. Den Bischöfen, Erz- und Metropolitan-Bischöfen, giebt man in der Aerede den Titel Preoswiaschtschennii Wladiko hochgeweihter Herrscher, oder im Superlativ Preoswiaschtschennneischii oder Wisokopreoswiaschtschennneischii allerhöchstgeweihter. Wenn von einem abwesenden Geistlichen, er gehöre zu welcher Stufe er wolle, die Rede ist, so wird das Wort otez allezeit dem Character vorangesezt, als otez Protopop der Vater Probst, Otez Jeremonach der Vater Erzmonch, Otez Archidiakon der Vater Erzdiaconus; von Archimandriten Jego Prepodobie Otez Archimandrit Troitskoi Se. Hochwürden der Vater Abt des Dreyfaltigkeits-Klosters; von Bischöfen, Erz- und Metropolitan-Bischöfen aber sagt man ohne Hinzufügung des Wortes Otez oder Wladiko, nur z. B. Preowiaschtschennii Archiepiskop Ralsanskoi der hochgeweihte

weihete Erzbischof von Ralsan, oder Wisokopreoswiaschtschennii Archiepiskop Metropolita Nowgorodskoi Se. Höchstgeweihte (Eminenz) der Metropolitan-Bischof von Nowgorod \*). — In den Unterschriften nennen sie sich, selbst die allervornehmsten Geistlichen, nie anders als Smirennoi frommer, oder eigentlich demüthiger z. B. Smirennii bogomolez demüthiger Fürbitter bey Gott, oder Smirennii Inokentii Episkop Pskowskoi i Rigskoi d. i. demüthiger Innocenz Bischof zu Pleskow und Riga; (denn in ihren Titeln führen die Bischöfe, Erz- und Metropolitan-Bischöfe, allemal die Namen der zwey vornehmsten Städte ihrer Eparchien an.)

In Briefen sucht man zwar heutiges Tages die weitläufigen Titel, besonders in Anführung der Aemter und Bedienungen zu vermeiden; gleichwohl unterläßt ein Geringerer nicht, wenn er an einen Vornehmern schreibt, zum Anfange des Briefs den Standes- und Geburts-Titel anzuführen, z. B. Sijatelneischii Graf, Milostliwoi Gosudar moi (Erlauchtester Graf, Mein Gnädiger Herr). Im Context heißt es wie im Deutschen, Ewr. Erlauchten; und am Schluß: Ewr.

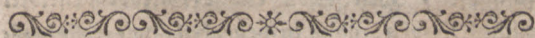
S 3

Erlauch-

\*) Die vornehmsten russischen Geistlichen werden im Deutschen Eminenz genannt.

Erlauchten, meines Gnädigen Herrn, gehorsamster Diener. Auf dem Couvert wird nach dem Beyspiele der französischen Titulatur, zur Bezeichnung einer großen Ehrerbietung, der vollkommene Titel mit allen Ehrenämtern angeführt, als: Jego Sijateltwu, Milostiwomu Gosudaru mojemu Jwanu Petrowitschu Grafu Woronzowu, Jeja Imperatorskago Welitschestwa ot Armii Generalu Anshefu, Deistwitelnomu Kamergeru, i Ordenow Swiätago Alexandra Newskago i Swiätija Anny Kawaleru, d. i. Er. Erlaucht meinem Gnädigen Herrn Jwan Petrowitsch Grafen Woronzow, bey Ihro Kaiserlichen Majestät Armee General en Chef, wirklichen Kammerherrn, und des St. Alexander-Newski und des St. Annen Ordens Ritter. — Bekannte unterlassen solche weitläufige Titel, und fangen ihre Briefe etwa folgendergestalt an: Milostiwoi Gosudar moi, Luka Fedorowitsch, d. i. mein Gnädiger Herr, Luka Fedorowitsch, (mit Auslassung des Familiennamens). Im Context gebrauchen Sie nur das Wasche Euer, ohne Beywort; oder wenn die Vertraulichkeit nicht groß ist, Ewr. Erlaucht, Ewr. Hochgebornen u. d. g. Auf dem Couvert aber: Er. Erlaucht (Excellenz, Hochgebornen) meinem Gnädigen Herrn Luka Fedorowitsch Sacharow. Einige machen

machen die Aufschrift etwas anders, als: Er. Hochgebornen Excellenz dem Herrn Generallieutenant Sacharow, meinem Gnädigen Herrn Luka Fedorowitsch. Oder wenn z. B. ein paar Officiere von einerley Rang an einander schreiben: Jego Blagorodiu Luke Fedorowitschu, Gospodinu Rotmistru Narwskaga Karabinerskago polku Sacharowu, milostiwomu Gosudaru mojemu, d. i. Er. Wohlgebornen Luka Fedorowitsch, Herrn Rittmeister des Narwischen Karabinier-Regiments Sacharow, meinem Gnädigen Herrn.



## II.

## Etwas über die Advocaten.

Zum Urtheilen und weitem Forschen für das denkende Publikum;

Entworfen von einem Menschenfreunde \*)

Mehr als jemals declamiret man jetzt wider die Advocaten: von allen Seiten her zieht sich

S 4

ein

\*) Dieser Gemeinnützige und mit vieler Einsicht abgefaßte Aufsatz, ist mir zum Einrücken zuges.

ein schwarzes Gewölke zusammen, welches die schrecklichsten Blitze auf dieselben zu schleudern drohet. Man wünschet sie vom Erdboden zu verbannen, in der Einbildung, daß mit ihrer Vertilgung alles Ungemach, Lügen und Betrügen bey Führung der Rechtsstreitigkeiten, gänzlich aufhören, und ihr Grab das Grab der Chlcane seyn werde. Man kügelt sich mit der Verbannung eines Ordens, den man für unwerth hält, länger unter den bürgerlichen Gesellschaften einen Platz zu haben, ohne zu bedenken, wie niedrig und ungerecht es sey, einen ganzen Stand zu beschimpfen, weil etwa einige Glieder desselben nichts taugen; ohne zu bedenken, wie religionswidrig und menschenfeindlich es sey, nur die schlechte Seite seines Nächsten aufzudecken, hin gegen seine gute zu verdunkeln, zu verunglimpfen und zu unterdrücken, bloß um ihn in Jedermanns Augen verächtlich zu machen, und wo möglich ihn ganz zu Boden zu werfen.

Die übeln Folgen eines solchen unerlaubten Verfahrens scheint Niemand bis dato recht zu Herzen

zugefandt worden. Er verdient hier eine Stelle um so mehr, da die Justiz im ganzen Russischen Reich, durch die Einführung der Statthalterschaften, neuerlichst eine ganz geänderte Gestalt gewonnen hat. D. S.

Herzen genommen zu haben; wenigstens hat Niemand, so viel mir wissend ist, seine Gedanken hierüber öffentlich an den Tag gelegt. Mir aber scheinen diese Folgen von so großer Wichtigkeit, und für das Publikum so interessant zu seyn, daß ich es vom Gefühl der Rechtschaffenheit durchdrungen, ohne Rücksicht auf das dreiste Vorgeben einiger gallische Leute, wage, meine unparteiische Meinung zur Beprüfung und fernern Auseinandersetzung einsichtsvoller Männer, darzulegen.

Unwidersprechlich ist es, daß ein menschliches Herz almählig verhärtet, und gegen feinere Gefühle unempfindlich wird, wenn die ganze Welt demselben nichts gutes mehr zutrauet, sondern von etlichen einzelnen Personen auf alle Mitglieder eines Standes, die unbilligsten Schlüsse zu machen, Anlaß nimmt. Eben dieser Erfolg wird mit der Zeit bey den Advocaten nicht ausbleiben. Es steht zu befürchten, daß die Rechtschaffenen unter ihnen vielleicht allen Eries ehrlich zu handeln, endlich verlieren können, wenn sie täglich erfahren, daß man ihre Rechtschaffenheit allgemeyn bezweifelt. Werden sie nicht endlich in ihrem Bestreben nach dem Ruf rechtschaffener Männer, ermüden? werden sie nicht endlich den Ent-

Schluß fassen, auf alle mögliche Art selbst durch ungerechte Handlungen, bloß ihren eignen Vortheil zu befördern, wenn sie nur dabey der weltlichen Strafe ausweichen können? Gewiß! sie werden sich hiezu verleitet sehen, wosern nicht die Religion (aber wie wenig Menschen haben heut zu Tage wahre Religion!) sie zurückhält, und in der Tugend standhaft macht. Sie werden und müssen folgenden Schluß machen: da jeder Advocat für einen habßichtigen Betrüger gehalten wird, und da die unlängbarste Rechtschaffenheit ein solches ungerechtes Urtheil nicht hemmen kan; so ist es wohl am sichersten, daß man sich durch Gelderpressungen schadlos hält, wenn auch dadurch viele Mitbürger zu Grunde gingen; sie verdienen es nicht besser! Dieser Grundsatz wird mit der Zeit allgemein werden; und dennoch wird das Publikum, so wie bisher, die Advocaten nicht entbehren können.

Einer der weisesten europätschen Monarchen wolte neuerlich alle Advocaten in seinen Staaten abschaffen, und hat alle mögliche Mühe angewandt, es durch Hülfe seiner größten Rechtsgelehrten dahin zu bringen, daß jeder Rechtshandel ohne Advocaten möchte auseinander gesetzt und geschlichtet werden: allein bey der Anwendung

und Ausführung aller hierzu noch so geschickt entworfenen Plane, zeigte die Erfahrung, daß der gewünschte Endzweck ohne Advocaten nicht zu erreichen sey. Jener große Monarch befand es nach mancherley Versuchen, doch für gut, die Advocaten, wie wohl unter andern Titeln und Benennungen, hauptsächlich aus folgenden Ursachen beyzubehalten, weil 1) abwesende Personen und Ausländer, müssen durch Männer vertreten werden, welche der Rechte und der Proceßform des Landes kundig sind; 2) weil der allerwenigste Theil der streitenden Partheien, (auch andre Gelehrte nicht ausgenommen,) im Stande ist, den Zusammenhang seiner Rechtsache verständlich vorzutragen, selbige schicklich zu führen, und dabey sowohl seine Gerechtsame, als die Geseze, zu beobachten; und 3) weil das Publikum bey mangelnder gründlichen Kenntniß der Geseze, Rathgeber haben muß, um in vorfallenden wichtigen Unternehmungen und anzufangenden Rechtshändeln, auf den rechten Weg geführt zu werden; aber nur selten dürfen und können Richter und Kanzeley: Officianten solche Rathgeber seyn.

In dieser Lage solte man billig mehr auf die Verbesserung der Advocaten, als auf ihre Ver-

ungstimpfung, Entfernung, oder Einschränkung, denken. Alles was wegen einer solchen Verbesserung bisher geschehen ist, scheint mir theils nicht zweckmäßig, theils nicht hinreichend genug zu seyn. Ich schmeichle mir, daß es dem Publikum vortheilhaft seyn möchte, wenn man zur Reform der Advocaten folgende Anleitungen nutzen würde:

1) Man halte strenge darauf, daß keine andere als redliche, gewissenhafte, erfahrene und christliche Männer zur Advocatur gelassen werden, und daß sie zum Beweise ihrer guten Aufsführung, und ihres untadelhaften Wandels, glaubwürdige Zeugnisse beybringen, oder selbige durch den allgemeinen Ruf bereits erlangt haben müssen. Die unabwweichliche Beobachtung dieser Regel, wird das Publikum gegen allen Betrug, Hinterlist und drückende Plackerey in Sicherheit setzen: denn denkt der Advocat christlich, so wird er aus Liebe zu Gott rechtschaffen handeln; das hingegen helfen alle andre Mittel nichts, welche die Monarchen in diesen Zeiten vorgeschrieben haben, als Salarien, Taxen und andre ähnliche Einschränkungen; der g wissenlose handelt doch dagegen, und findet allezeit Schlupfwinkel es verdeckt zu halten.

2) Sind

2) Sind hinreichende Beweise vorhanden, daß ein Advocat in seiner Amtsführung unredlich, gewissenlos und so gehandelt, daß er mehr auf seine Bereicherung, als auf den wahren Vortheil seiner Partey, Rücksicht genommen habe; so setze man einen solchen, wenn einige vorhergehende Warnungen ihn nicht bessern, unverzüglich ab, ohne auf Vorsprache seiner Freunde, Wehklagen seiner unschuldigen Frau und Kinder, oder sonst auf irgend etwas, im geringsten zu achten. Der Arm der Gerechtigkeit und der Gesetz schleudre ihn in die Klasse der Menschen, wo ihm die Mittel zu schaden benommen sind, und wo er genöthigt wird in einer andern Lage sich zu bessern, und dem Staat als ein nützlich Mitglied zu dienen. Solten einige solche abschreckende Beyspiele, wenn sie mit Weisheit auf das Haupt des Bösewichts gelenkt werden, nicht eben die gute Wirkung äussern, welche sie im Staat sonst so wohlthätig hervorzubringen pflegen?

3) Kann ein Gericht überführt werden, daß es einem überwiesenen Bösewicht das Patrocinium wissentlich verstatet habe, (zweifelhafte und ungewisse Vorfälle müssen allerdings eine Ausnahme machen,) so müßte ein solches Gericht, weil es durch die Finger gesehen hat, und in Bes

präh

prüfung des Subjects sehr nachlässig gewesen ist, den Parthen allen Schaden, welchen ein solcher ehrloser Advocat angerichtet hat, zu ersetzen an gehalten werden; indem das Publikum, welches völlig berechtigt ist zu glauben, daß jedes Gericht keine andre als rechtschaffene Advocaten dulden müsse, in seinem rechtmäßigen guten Zutrauen nicht darf getäuscht werden.

4) Man lasse Niemanden zur Advocatur gelangen, der nicht in einem aufrichtigen und strengen Examen zuvörderst dargethan hat, daß er eine gründliche Kenntniß im Naturrecht, und im gemeinen Römischen Recht besitze; daß er die allgemeine vernünftige Proceßform gut verstehe, und sich ein praktisches Judicium erworben habe; daß er juristische Ausarbeitungen zweckmäßig und verständlich anfertigen könne; auch daß er hauptsächlich die Jura statutaria sowohl im Materiali als Formali, des Landes wisse, in welchem er practisiren will; daß er die Jura particularia verstehe, welche in dem Lande, oder in der Stadt, wo er sich nieders lassen will, gebraucht werden; als in Deutschland das Jus publicum romano-germanicum, das Lehrecht, und in einigen Gegenden, als in Sachsen, Thüringen und Hessen, das Bergwerksrecht; in katholischen Ländern das Jus ca-

noni-

nonicum, in protestantischen aber das Jus ecclesiasticum protestantium, besonders wenn der angehende Advocat auch bey den Confissorien zu patrociniiren gedenket; und endlich in Handels- und See-Städten das Wechsel- und Seerecht. Man untersuche z. B. ob er richtige Begriffe vom Handel überhaupt, und insbesondre von demjenigen habe, der an dem Ort seines Aufenthalts der wichtigste ist. Auch in den Handwerks-Versammlungen sey er nicht fremd, weil es unvermeidlich ist, daß nicht auch hierüber den Stadt-Advocaten Streitigkeiten in die Hände fallen solten; so wie denen Advocaten welche dem Landadel patrociniiren, aus gleicher Ursach eine richtige Kenntniß von der Landwirthschaft nothwendig ist. Diese praktischen Wissenschaften, welche Richtern, Secretairen und Advocaten ganz unentbehrlich sind, (daher es nicht zu begreifen ist, wie manche Fürsten sich verleiten lassen, diese Nemter Personen anzuvertrauen, welche von allen solchen Wissenschaften nichts verstehen, sie kaum dem Namen nach, vielweniger das Wesentliche derselben, kennen, mithin darüber gründlich und gerecht zu urtheilen ganz unvermögend sind,) erlernt man zwar selten auf Universitäten weil auf den wenigsten solche Professoren sind, die sich eine juristische Praxis erworben haben; jeden:

jedemoch giebt es auf den mehresten Akademien doch einen Professor, der ein Collegium practicum generale zu lesen im Stande ist. Ein solches muß also der angehende Advocat, um sich allgemeine praktische Begriffe zu erwerben, sorgfältig gehört, nächstdem aber bey einem alten geschickten Advocaten, in der Special-Praxis sich ein oder 2 Jahre an dem Ort wo er künftig zu practisiren gedenket, geübt haben, indem ein jedes Land seine besondere statutarische Proceßform hat, die in vielen Stücken von der generalen, hauptsächlich in Ansehung der zu beobachtenden Fatalien, abweicht. Hieraus erhellet deutlich, wie nothwendig es ist, daß ein junger Advocat diese statutarische Proceßform so genau als möglich wisse, damit er seine ersten Partien nicht, wie ein junger unerfahrer Arzt seine ersten Patienten, ins Grab stürze. Niemand müßte daher zur Advocatur gelassen werden, der nicht zuvor öffentlich vor dem ganzen Publikum ist examiniret worden, damit wenigstens desselben urtheilsfähiger Theil sich überzeugen könne, in wie weit dieser Mann sein Zutrauen verdiene. Auch müßte der Kandidat durch glaubwürdige Zeugnisse, und Proben z. B. durch eine Relation und Deduction aus Acten, beweisen, daß er generalem et speciale praxin localem vollkommen inne

inne habe, und regelmäßig die nöthigen Ausarbeitungen abfassen könne.

Beysorgfältiger Beobachtung dieser Regeln wird gewiß in einer kurzen Zeit der Advocat gut, und dem Publikum höchst nützlich werden. — Außer dem allgemeinen Dienst, welchen die Advocaten allen Rechtsuchenden zu leisten haben, wird der Ausländer, der Fremde, der Unterdrückte und der Betrogene, durch sie Fürsorge, Verteidigung und Hilfe finden, wenn alle andre Menschen und sogenannte Freunde, ihn aus Menschenfurcht, Familienanhang, Partheilichkeit, Eigennutz, Bequemlichkeit und Liebe zur Ruhe, verlassen, und ihm ihren Beystand versagen, oder aus Mangel an den gehörigen Kenntnissen in Rechtsachen, nicht leisten können. Diesen Beystand zu leisten, kan und darf der Advocat süglich Niemanden abschlagen, wenn der Part einen nur wahrscheinlich gegründeten Anspruch hat; und solches muß kein billiger Mensch, er sey noch so mächtig, vornehm oder reich, wenn auch die Sache selbst gegen ihn gerichtet wäre, dem Advocaten im mindesten verargen, weil das Patrocintzen dessen eigentliche ihm obliegende Amtsverrichtung ist; dahingegen es andern Leuten oft, und das mit Recht, übelgenommen wergetes und rotes Stück. E den,

den, und viel Verdruß und Schaden für den einen oder den andern Theil, daraus entstehen kan, wenn sie sich in fremde Händel mischen, welche auszuführen sie weder Beruf noch genügsame Geschicklichkeit haben.

Hey der oben angezeigten, und gefoderten Beschaffenheit der Advocaten, wird also jeder Einheimische und Ausländer sich mit seinem Anliegen sicher an sie wenden, und ihnen seine Documenten, Gelder und Heimlichkeiten unbesorgt anvertrauen können, auch dabey weit sicherer fahren, als wenn er seine Sache einem anderweitigen Bekannten oder Freund übertragen würde, den er etwa bloß aus dem allgemeinen Ruf kennt. Wie leicht kan ein solcher die beste Sache unwiderbringlich verderben! Und was für einen Negress soll dann der leidende nehmen? Sein Freund wird bald eine Reihe von Entschuldigungen vorbringen, und Unwissenheit, Mangel an Zeit u. d. g. vorschützen. Seine Höflichkeit, daß er die Sache übernahm, und seine dabey angewandte Mühe verdienen gleichwohl so gar Dank, wenn auch der Erfolg noch so widrig ist: wenigstens vor der Welt kan er sich immer rechtfertigen, denn er hat gethan, was in seinem Vermögen stand. — Ganz anders verhält es sich mit

mit einem Advocaten, den ich für seine Bemühung belohne, und anständig zu belohnen verbunden bin. Ihm gebe ich mein Gut, meine Ehre, meinen Leib und mein Leben in die Hände. Mit diesem Depositum muß er behutsam verfahren weil er sich öffentlich dazu anheischig gemacht hat: verwahrloset er dasselbe, so fodere ich es unter dem Schuß der Gesetze, des Fürsten, und der Obrigkeit, von seinen Händen; dazu muß er sich verstehen, wenn er Priester im Tempel der Gerechtigkeit seyn will; dazu muß auch die Obrigkeit ihn anhalten, welches aber ganz wegfällt, sobald ich meine Rechtsache keinem Advocaten, sondern bloß einem Freund, zur Betreibung übergeben habe.

Ein wohlwollender Fürst, eine weise Obrigkeit, muß keine andre als solche rechtschaffene und geschickte Advocaten dulden, bey welchen das Meinige in Sicherheit stehet. Freilich werden immer einige unwürdige mit herumschleichen; aber aus je glänzendern Mitgliedern ein Orden besteht, desto auffallender zeichnet sich der schmutzige Ritter aus. Und welcher Stand in der Welt hat nicht unwürdige Mitglieder aufzuweisen? Dies ist eine so unlängbare Wahrheit, daß es eine sehr unnütze Arbeit seyn würde, nur ein

Wort darüber zu verlieren. Aber eines rändigen Schaafes wegen rortet man nicht die ganze Heerde aus: man sondert es ab, und dem Verderben wird gesteuert. Man bestrafe also den Schuldigen, und unterstütze den Rechtschaffenen: das ist wahre Gerechtigkeit, und befördert den Wohlstand der Menschen. Und hat etwa dieser Stand weniger Anspruch auf Gerechtigkeit und billiges Verfahren? Ist nicht ein rechtschaffener Advocat durch getreue und redliche Ausübung seiner Amtsgeschäfte, bey den gegenwärtigen Einrichtungen der Regierungsformen, und Weltgeschäften, öfters vielen Unglücklichen, Betrogenen und Unterdrückten sehr nützlich geworden? Wie unentbehrlich die Advocaten in diesem Betracht sind, hat noch vor kurzer Zeit einer der weisesten und größten Monarchen erkannt, und sich daher bewogen gesehen, sie unter der Benennung von Justiz-Commissarien beyzubehalten, so sehr es auch einem lange gefaßten Lieblings-Gedanken zuwider zu seyn schien.

Man mache nur einmal den Versuch, alle recipirte, in Eid und Pflicht stehende, gelehrte und redliche Advocaten ohne Unterschied abzuschaffen, und erlaube Jedem seine Rechtsache selbst zu führen, oder sie durch einen andern der nur reden und

und schreiben kan, heimlich oder öffentlich führen zu lassen: in kurzem wird man die schädlichen Folgen davon erfahren. Dann wird der Richter mit Bosheit und Dummheit belästiget; der wahrhaftig gerechte Mann aber oft verurtheilt werden, und um das Seinige kommen, weil er nicht verstand zu untersuchen, was zu seinem Recht eigentlich gehört, was es aufklärt und beweiset; auch nicht wußte auf welche Art er dasselbe dem Richter vortragen und einleuchtend machen müßte; zu geschweigen, daß überhaupt der Unwissende oft die Fatalien versäumen, und dadurch ungeschuldiger weise um sein Vermögen kommen würde. (Hierzu kan man noch sehen, daß mancher Rechtsuchende durch sein Amt und Gewerbe sich schlechterdings gehindert siehet, die Betreibung seiner Sache gehörig abzuwarten, sonderlich wenn gar seine Wohnung von dem Richtersitz weit abgelegen ist; und in diesem Fall würde ihm ohnehin der nothwendige öftere Aufwand veranlassen, als das Honorarium für einen daselbst wohnhaften Advocaten beträgt.)

Hierwider möchte man einwenden, daß jeder Unterthan die Landesgesetze wissen könne und müsse, und wenn er sie weiß, im Stande sey

sich zu vertheidigen; wie auch daß der Richter von Amts wegen eine Verbindlichkeit habe, den Einfältigen zurechte zu helfen. Bey genauer Beleuchtung aber fällt die Unstatthaftigkeit dieses Einwurfs in die Augen. Man bedenke nur, wie unthunlich es sey, vom mittlern und gemeinen Stande, von Handwerksleuten und Bauern, die Wissenschaft der Geseze, richtige Begriffe von denselben und von der Proceßform, im Ernst und mit Billigkeit zu verlangen, da die Elemente dieser Wissenschaft bey dem Adel, den unjuristischen Gelehrten, und Kaufleuten, nur selten in mittelmäßigen Grad angetroffen werden, auch solches mit Grund nicht begehrt werden kan. Soll Jedermann die Kenntniß der Geseze, deren Erzeihung ein halbes Lebensalter erfordert, und dens noch immer etwas zu erlernen übrig läßt, sich gründlich erwerben; wo soll er denn die Zeit hernehmen sein eignes Brodgewerbe zu erlernen und zu treiben. So unmöglich es also ist, daß jeder Unterthan die Geseze hinlänglich kenne; eben so wenig kan und wird er durch den Richter zurechte geholfen werden: denn die Geseze verbieten demselben, den streitenden Partheien Rath und Anschläge zu geben; und wie oft ist der Richter selbst so unwissend und unerfahren, daß er nicht einmal eine von beiden Theilen ausgearbeitete und dar-

ge

gelegte Sache gründlich beurtheilen, anseinandersetzen und entscheiden, wie viel weniger die eigentliche Beschaffenheit eines Streits, und die nothwendig zu erforschende Wahrheit, aus dem dunkeln, verwirrten und unverständlichen Vortrag der Partheien, herausklauben, gehörig nutzen und anwenden kan. Dieser Mangel an richterlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, ist vielfältig in denen Ländern anzutreffen, in welchen allein der Adel die Landes-Richterstellen, und allein die Kaufleute, oder eingeborne Gelehrte, die Stadtämter, zu bekleiden das ausschließende Privilegium haben; weil diese Personen alsdann auf Versorgung mit Aemtern sichere Rechnung machen können, und sich daher leicht einbilden, sie dürften eben nicht viel lernen und sich um Erfahrungen bemühen; welchen schädlichen Leichtsinne sie auch bald auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Noch schlimmer ist es zuweilen, wenn Leute die bishero ihre Lebenszeit unter den Waffen zugebracht haben, mit einemmal in Richter umgeschaffen werden. Gewohnt keinen Widerspruch zu leiden, unwiderstlich zu befehlen, und alles brevi manu abzuthun, kan es ihnen, selbst bey dem besten Vorsatz nie unrecht zu handeln, leicht begegnen, daß sie etwas übersehen, unrecht fassen, und sich in ihren Urtheilen übereilen. Die einem guten

I 4

Richter

Richter unentbehrlichen Eigenschaften erwirbt man sich nur durch eignes Nachdenken und anhaltendes Forschen bey nächtlicher Lampe. Man hat mich versichern wollen, daß es irgendwo Einrichtungen gäbe, wo Schreiber durch Länge der Zeit, nach militärischen Gebrauch, stufenweise alle richterliche Ehrenstellen erreichen können, ohne jemals mehr erlernt zu haben, als immer vorkommende Ausfertigungen nach trocknen Formalien abzufassen. Wie traurig würde es bey einer solchen Bewandniß mit den Einfältigen aussehn, welche vom Richter eine Zurechtehelfung erwarten sollen! besonders wenn man erwäget, daß es manche gewissenlose und habfüchtige Richter und Kanzeley-Officianten giebt, die mit der Gerechtigkeit einen wucherhaften Handel treiben. Ihrer Plünderung sehn sich allezeit beide streitende Partheien ausgesetzt, wenn keine redlichen und geschickten Advocaten vorhanden sind, welche dergleichen Bosheiten zu vereiteln, die unterdrückte Unschuld zu retten, den verirrten Klienten auf den rechten Weg zu führen, und so das Gleichgewicht zu erhalten, sich bemühen: schon oft sind sie Schutzengel gegen lieblos geschmißete Rabalen gewesen, und haben der eigennützi gen Ungerechtigkeit gewissenloser Richter nicht nur Schranken gesetzt, sondern auch dieselbe gänzlich

lich vernichtet. Wird aber wenn die Advocaten ganz von der Erde verbannet wären, der Klient nicht oft bloß der Stierigkeit seines Richters und dessen Kanzeley-Officianten, auf welche er dann allein sein hoffnungsvolles Zutrauen setzen, und von ihnen Rath und Trost erwarten soll, sich preisgegeben sehn? Kan und wird selbst ein redlicher Richter bey seinen vielen Geschäften, allezeit jeden Klienten zur Hand sehn? Mangel an Zeit und tausend andre Ursachen werden ihn hindern; und wenn er die Kräfte eines überirdischen Wesens hätte, so würde doch endlich durch überhäufte Geschäfte, Widerwille und Unmuth, und daraus Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit, entstehen. Noch mehr, da die Gesetze dem Richter und seinen Officianten die Belohnung für ihre etwanige Mühe entreißen müssen, um selbst den Schein einer Bestechung hinwegzunehmen, auch des Richters Seele gegen Habsucht, Eigennutz, und die daraus entstehenden Folgen, zu sichern; wird der Richter, wenn er nicht anders ein Heiliger ist, sich die um Rath fragenden Klienten nicht so geschwind als möglich vom Halbe schaffen, und wie ein anderer Alexander den Gordischen Knoten, es leide daran unter wer da wolle, nicht auflösen, sondern entzwey hauen? anderer Inconvenientien, die noth,

wendig aus dergleichen Verfahren entstehen müssen, zu geschweigen.

Diese Vermuthungen würde man bald durch die Erfahrung bestätigt sehen. Denn der Richter, oder der Secretaire, hat keinen Nutzen von seinem gegebenen Rath zu hoffen, da er von dem Klienten keine Belohnung annehmen darf: ein rechtschaffener Advocat hingegen wird eben durch Belohnungen verpflichtet, seinen Parten aus allen Kräften beizustehen. Sie sorgen für desselben standesmäßigen Unterhalt; er sichert ihre Rechte und ihr Vermögen: beide gehen Hand in Hand unverrückt zu einem Ziel. — Um sich von der Gewißheit dieser Behauptungen zu überzeugen, werfe man nur einen flüchtigen Blick auf diejenigen Länder, wo man leichtsinniger Weise jedem das edle Recht der Unterdrückten Sache zu führen, überträgt: dort wird man bald finden, daß die streitenden Partheten bloß dem Willkühr des Richters und der Kanzley-Officianten, oder jedes Zungendreschers und Rabulisten, dem sie in die Hände fallen, überlassen sind. Dort wird gemeinlich die Gerechtigkeit entweder dem Meistbietenden zugeschlagen, oder doch heimlich durch tausenderley List, Ränke und künstliche Bestechungen,

gen, erworben: öfters mit dem gänzlichen Umsturz der Wohlfahrt des Segners; besonders in solchen Ländern, wo Richter und Kanzley-Beamte nur geringe oder gar keine Besoldungen haben, sondern bloß für einen Titel dienen, da denn der natürliche Reiz zum Geschenknehmen, durch den Mangel, oder den Wunsch seinem Stand angemessen leben zu können, sehr vermehrt wird. Umsonst setzt der Landesherr hohe Strafen auf Bestechungen: die Noth, oder die Gierigkeit, findet dennoch Schlupfwinkel, und schmeichelt sich, sie werde durch sorgfältige Verheimlichungen der angedroheten Strafe entgehen können. Dieser klägliche Handel mit der Rechtsverwaltung hat auch auf den Charakter einer Nation einen sehr schädlichen Einfluß. Dieselbe erfährt täglich, daß bey den Größten des Reichs, bey Ministern, Richtern u. d. g. ohne Geschenke gar nichts, aber durch Geschenke alles, auszurichten sey, und daß das durch die ungerechteste Sache könne gewonnen werden: bald wird sich das Volk verleitet sehen, gegen seine Mitbürger ungerecht zu handeln; der Reiche und Mächtige wird sich gegen den Armen und Geringen alles herausnehmen, in der Hoffnung, daß ihn der durch Bestechungen verleitete und verblendete Richter, für unschuldig erklären werde. Welchen Gewaltthätigkeiten sind  
als

alsdann Thür und Thor geöffnet! In einem solchen Lande, wo der Richter und die Kanzley-Officianten, mehr von Beschenken der Partey, als von ihrem angewiesenen Gehalt und von rechtmäßigen Accidenzien, leben, auch ihnen rechtschaffene Advocaten (die eigentlich durch eine leuchtende Darlegung der streitigen Sache und der zur Entscheidung dienlichen Gesetze obnehin, den Richter in den Stand setzen müssen, ein gerechtes Urtheil zu fällen,) nicht entgegen arbeiten, wird bald die Ehrlichkeit ein Ende nehmen, und früh oder spät, das bey den alten Deutschen im Interregnum üblich gewesene sogenannte Faust- und Kolbenrecht wieder Mode werden: indem der Arme und Niedrige keine andre Hülfе vor sich siehet, als welche er sich selbst durch eigene Gewalt verschafft, wenn er nur seinem Gegner an Leibeskräften überlegen ist; da doch die Religion und die Vernunft, sein eigener Richter zu seyn, scharf verbieten, weil selten Jemand in seiner eignen Sache unpartheiisch genug ist, sondern die Leidenschaften sich immer ins Spiel mischen. Eben daher kan der Advocat eine Klage, die er mit kaltem Blut angehört und dadurch bey dem rechten Punkt gefaßt hat, weit schicklicher dem Richter vorlegen, als der durch seine Leidenschaften aufgebrachte Klient, welcher öfters durch

durch Vergrößerungen oder Zusätze seine Sache ganz verwirrt vorträgt.

Hiewider kommen die schädlichen Unordnungen welche zuweilen durch Advocaten sind angeordnet worden, in keinen überwiegenden Betracht. Welcher Stand ist ohne dergleichen Uebel? dennoch muß er geduldet werden, wenn er den Menschen weit mehr Nutzen als Schaden zuwege bringt. Daß dieses der Advocaten-Stand wirklich leiste, schmeichle ich mir erwiesen zu haben.

Möchten doch diese flüchtig hingeworfenen Gedanken einen gelehrten Menschenfreund bewegen, die hier gelieferten Materialien geschickt zu bearbeiten, und ihnen eine recht überzeugende Stärke zu geben! Vielleicht würden dadurch Männer von Einfluß geneigt werden, nicht allein wie bisher auf die Verbesserung der Justiz-Verfassung, sondern eben so sehr und noch mehr auf die Ansehung der dazu unentbehrlichen, erfahren und redlichen Rechtsgelehrten, Richter und Advocaten, sorgfältig Bedacht zu nehmen; damit diejenigen landesherrlichen Verordnungen und Absichten, welche das Wohl des Volks zum Endzweck haben, können ausgeführt; gegen diejenigen

jenigen Anordnungen aber welche dem Glück des  
selben zuwider sind, muthige jedoch bescheidene  
Vorstellungen gethan werden: welches schlechter  
dings nur von solchen Männern geschehen kan,  
(und Gott gebe, dereinst geschehen mag,) welche  
Fähigkeit und guten Willen dazu haben. Dann  
erst werden Gerechtigkeit und Wohlstand in allen  
Ländern blühen.



### III.

#### Historische Nachricht \*)

von der Stadt Wolmar in Liefland.

Die Stadt Wolmar, oder wie sie in den alten  
Schriften genannt wird, Woldemar auch  
Woldemaer, hat ihre erste Anlage und ihren  
Namen

\*) Sie ist mir zum Einrücken vom dasigen  
Pastor Herrn Martin Gottlieb Agapetus  
Loder, zugesandt worden, als welcher, da  
Wolmar neuerlichst zur Kreisstadt erhoben  
wurde, manche alte dieselbe betreffende Nach-  
richten durchsuchte; auch bey eben dieser Ge-  
legenheit ein Paar zweckmäßige und mit Bey-  
fall aufgenommene Predigten durch den Druck  
gemein

Namen dem dänischen König Waldemar II zu  
verdanken. Zum Andenken seines i. J. 1218 in  
dieser Gegend über die Ungläubigen erfochtenen  
Sieges, ließ er die Stadt erbauen. Die alten  
Geschichten erzählen; daß nachdem Waldemar in  
der Schlacht seine Fahne verloren hatte, ihm  
eine andere mit einem Kreuz bezeichnete vom  
Himmel gefallen sey, welcher man seinen Sieg  
zuschrieb. Eine plößliche und ganz unvermuthete  
Hülfe wird vielfältig eine Hülfe vom Himmel  
genannt, ohne daß sie eben durch ein Wunder  
geschicht. Eben so war es mit dieser Fahne und  
Hülfe: beides die Deutschen als auch die Slaven  
führten in ihren Fahnen Kreuze; und eben diese  
waren es, die plößlich zur Hülfe kamen. Um  
aber weder den Deutschen noch den Slaven die  
Ehre des Sieges zu lassen, erdichtete man lieber  
ein Wunder, in damaligen finstern Zeiten nichts  
seltsames! So viel ist indessen gewiß, das Wal-  
demar zum Andenken den berühmten Danebrogs  
Orden gestiftet, und Wolmar erbauet hat. Zwar  
geben einige den Ordensmeister Wilhelm von  
Schaumburg als den ersten Erbauer von Wol-  
mar

gemeinlich gemacht hat, deren eine vom  
Lid, die andre aber vom pflichtmäßigen  
Verhalten der Richter und derer die vor  
Gericht zu thun haben, handelt. — Einige  
nennen diese Stadt auch Wolmer. D. S.

mar an, und bestimmen das Jahr 1283 dazu; es scheint aber aus mehr als einem Grunde, daß Schaurburg nur den Ort erweitert, und das Schloß erbauet habe. Wem es übrigens gefällig ist, ihn zum Erbauer zu machen, der mag's immerhin thun; genug Wolmar ist nun einmal auf der Welt, und zwar unter dem 57ten Grad nördlicher Breite. Die Stadt selbst hat keine unangenehme Lage; sie ist auf einem Berg erbauet, an dessen Fuß die Na (in alten Zeiten Treys der Na, Coiwa, Goiwa, lettisch Gauja, genannt,) vorbeystießt. Sie liegt fast mitten im reinen Lettland, 16 Meilen von Riga, 7 von Walk, 4 von Wenden, und 7 von Lemsal; mitten durch die Stadt geht die Heerstraße von Riga nach Dorpat (und von dort nach Petersburg;) diese vortheilhafte Lage trug zur Aufnahme der Stadt ein großes Bey.

Wie lassen inzwischen die neuen Bürger sich anbauen, und sich mit dem ungeheuren Bischofsgraben beschäftigen, der eine Meile gezogen, vermuthlich um Wasser in die Stadtgraben zu leiten. Bis aufs Jahr 1365 läßt sich von Wolmar so wenig erhebliches sagen, als sich von den ersten Jahren Roms alles mit Zuverlässigkeit behaupten läßt. Die liesländischen Nachrichten des Alter-

thums

thums sind größtentheils ein Opfer der Feuersbrünste und des Krieges geworden. Viele Schriften mögen noch hin und her zerstreuet in Ruhe liegen, und wohl in ewigen Schlummer versinken. Joh. Gottfr. Arndt gedenkt in seiner Piest. Chronik der Lestischen Verträge oder Wolmerschen und Wendenschen Necessen, die noch in starken Stößen unaufgelöst liegen. „Ihre Schriften, sagt er, ersodern mehr als zwey Augen, und die Durchsicht derselben eine Freiheit von andern öffentlichen Geschäften. Da sie keinen andern Gehalt, als ein kleines Vergnügen für die Neubegierde gewähren, so dürfte wohl der Tag ihrer Auferweckung nicht so bald anbrechen.“

Im J. 1365 war Wolmar zu einer ansehnlichen Stadt von Piestland angewachsen. Dem als Woldemar, König von Dänemark, einen Waffenstillstand mit den Hanseestädten getroffen hatte, so machte sich am Palmsonntage der Margistat zu Riga, Wenden und Wolmar anheischig über diese Vereinigung zu halten, und die Bürgerschaft über sich zu nehmen. So hatte schon Wolmar um diese Zeit wie Riga, Reval und Wenden, eine Compagnie der schwarzen Häupter und ihre Guldstuben. Von 1450 an, und

gtes und 10tes Stück.    II    in

in folgenden Jahren, sind hieselbst verschiedene Landtage gehalten worden. Im J. 1491 errichtete der Erzbischof Michael Hildebrand hieselbst für Riga einen sehr beschwerlichen Vergleich de Wolmersche Affspröcke genant. Unter allen hieselbst gehaltenen Landtagen zeichnet sich in Rücksicht der Evangelischen Religion, der von 1525 aus, indem Sylvester Tegetmeier, Prediger zu St. Jakob in Riga, mit den Rigischen Deputirten zum Landtage nach Wolmar reisete, und daselbst auf Veranlassung des Ordensmeisters Wolther von Plettenberg verschiedene Mal das Evangelium predigte, darüber aber auch verschiedenen Widerspruch fand.

Bisher war Wolmar in einem blühenden Zustand gewesen, aus dem es hernach nur gar zu bald verfiel. Den ersten Stoß erlitt die Stadt 1560, als die Bürgerschaft einen Ausfall gegen einen Theil des Russischen Heeres mit 3 Rotten Schützen that, um das weggetriebene Vieh zu erbeuten. Diese Schützen wagten sich unvorsichtig, wurden umringt, gefangen und nach Moskau gebracht. Das darauf folgende Jahr machte Wolmar zur Wüsteney. Die Feinde eroberten die Stadt, und führten alles gefangen. Und dies ist allem Vermuthen nach das Jahr, da die aufferhalb Wolmar gestandene Annens oder beser

ser Antons-Kirche eingegangen, und nie wieder aufgebauet ist. Den Platz hat man nach der Zeit zum Gottesacker der Letten beybehalten, der von ihnen Annestalln d. i. Annenberg genant wird. Der Name Anne ist dem Letten bekanter als Anton. Jetzt liegt dieser Platz seit 1774 ganz unbrauchbar.

Wolmar war nun durch diese Unglücksfälle aus seiner guten Verfassung. Die steinernen Gebäude die das Feuer und der Krieg übrig ließ, verfielen nach und nach. Man findet noch jetzt ganze Mauern in der Erde. Die vielfältigen Kriege, wozu auch die Pest das ihre beytrug, ließen die gute Stadt nie wieder aufkommen.

Nach dem Livland der Krone Schweden zu Theil ward, belehnte König Gustav Adolph den Kanzler Axel Openskiern mit dem Bisthum, als Wolmar, Wenden, Schmilten und Burtneck. Es schien als wäre die glückliche Stunde für Wolmar eingetreten. Graf Openskiern ließ mit vielen Kosten die in Quadrate eingetheilte Stadt mit verschiedenen Bastionen und Gräben befestigen. Die Namen der Wälle sind nur noch übrig, als dörrptsche Rundel, blaue Bastion, Storchnest. Erich Openskiern, Nfzels Sohn, und Carl  
 ll 2 Gustav

Gustav der Enkel des Kanzlers, gaben der Stadt gewisse Ländereyen ein, die ganz wahrscheinlich vorher der Stadt gehört hatten; doch bekleiten sie sich von den Aeckern die zehnte Garbe vor. Sie setzten einen Magistrat ein, der aus 5 Rathspersonen, nemlich 1 Bürgermeister und 4 Rathsherrn bestand, deren Jurisdiction sich nur inwendig der Stadtmauern und Gärten erstreckte. Jährlich mußte der Rath seine gesprochenen Urtheile und Protocolle zu Orensiern schicken, welcher der Bürgerschaft untersagt hatte, sich nicht an die Landesgerichte, sondern an ihn, zu wenden. Die ganze Gerichtsbarkeit des Magistrats war im Grunde betrachtet, von keiner Erheblichkeit; und Wolmar selbst prangte zwar mit Stadthoren, mit Kanonen besetzten Wällen und Graben: war aber und blieb dennoch ein armseliger Ort. In dieser Lage blieb die Stadt, bis sie wiederum königlich ward, und freyere Luft schöpfen konnte. Im J. 1681 wurden die Bestungswerke durch den Obersten Tummius von Rona neburg geschleift, und Wolmar ward ein offener Ort. Die Orensiernschen Einrichtungen gingen ein, und was noch übrig blieb, erhielt dadurch eine königliche Bestätigung. Im J. 1686 ward der Magistrat auch verändert, und an dessen Stelle ein Gerichtsvogdt oder Eltester gesetzt.

Der

Der erste hieß Ambrosius Gabriel, dessen Amt darin bestand, die Befehle der Regierung der Bürgerschaft bekant zu machen, und kleine Vorfälle abzuschlichten. Im September 1689 hatte die Stadt das Unglück eingekäschert zu werden. Die Bürger mußten sich in den übriggebliebenen Zimmern des gesprengten Schlosses kümmerlich behelfen, bis sie sich nach und nach wieder anbaute. In den Jahren 1702 und 1703 erlitt die Stadt wieder das Unglück, welches durch die streifenden Feinde verursacht ward; die Kirche ward abgebrant, und der Pastor und Probst, Licentiat Joh. Nicolaus von Hardungen, erschossen. Am 4ten Jul. 1704 ward der Ueberrest der Einwohner zusamt dem damaligen Prediger, gefangen weggeführt; nach Uebergabe des Landes aber wieder zurückgelassen. Die sich gesammelten Bürger fingen an sich wiederum, so gut sie konnten, anzubauen, mußten aber 1720 abermals eine Feuersbrunst erfahren, bey der die Kirche gleichfalls großen Schaden hatte.

Nach dieser Zeit genoß die Stadt zwar die Früchte des Friedens, blieb aber indessen immer ein unbemerkter Ort. Gegen das Jahr 1737 fanden sich hieselbst die ersten von den Herrnhuthern, und endlich der Graf Zinsendorf, ein. Die Generalin Baronin von Hallart auf Wolmarshof, eine wohlthätige gottesfürchtige Dame suchte auf alle Art die Kenntniß der Bauerschaft zu befördern. Sie legte Schulen an, sie hielt deutsche und lettische Kinder Schulen und Kostfrey, sie theilte Bücher aus, und besoldete etliche Lehrer dieser Kinder. Gute Handlungen bleiben nie verborgen, so wenig ruhmfüchtig der auch ist, der sie ausübt. Den Hallart'schen Einrichtungen konnte es an Ruhm nicht fehlen, und dieser zog die Brüdergemeine her, die an ihr eine große

Beförderin fand. In den darauf folgenden Jahren erbaute man auf einem Stadtplatz gleich außerhalb Wolmar, ohnweit dem Diakonath, ein großes hölzernes Gebäude auf dem sogenannten Lamsberg, welches von einem Magnus Friedrich Buntebart zu den Herrnhuthischen Zusammenkünften eingerichtet ward. Im J. 1765 ward dieß Gebäude vom Wetterstrahl angezündet, und liegt jetzt in seinem Schutte.

In den Jahren 1772 und 1774 litte Wolmar Feuersbrünste, dadurch die Stadt in äußerste Dürftigkeit gerieth. Man bauete sich, unterstützt durch milde Beisteuer, wieder an; inzwischen war Wolmar ein armseliges und geringes Städtchen, ohne eigene Gerichtsbarkeit, Magistrat, Gülden und Meistest. Wie beschwerlich es für den Bürger war, in Vorfällen da er gerichtliche Sachen hatte, die Gerichtsbarkeiten aufzusuchen, ergiebt sich daraus, wenn man nur die Reisen und Zeitverräumnisse erwägt. Ein verwitweter Bürger der freyen wolte, mußte, um sich mit seinen Kindern erster Ehe abzufinden, Reisen von 7 oft 16 Meilen thun. Ein junger Handwerker der die Bürgerschaft erringen wolte, mußte erst eine Reise unternehmen um Meißner zu werden, dann wieder eine Reise um Bürger zu werden, oft noch die dritte den Eid abzulegen. Der Handwerksmann konte seinen Lehrlingen nicht zumuthig freysprechen, er mußte eine Reise von 4 oder 8 auch wohl 16 Meilen zu einer andern Stadt thun. In einer so traurigen Lage wäre nun Wolmar gewiß geblieben, wosern es nicht 1783 zu einer angesehenen Würde und zur Kreisstadt erhoben worden wäre, durch die Landesmütterliche und Kaiserliche Gnade der Großen Catharina.



## Kurze

## Nachrichten, Anekdoten, Sagen

und

## Anfragen.



## Die Wiburgsche Statthalter- schaft \*).

---

Das zum Russischen Reich gehörende Finnland erhielt im Januar 1784 die Allerhöchste verordnete Statthalterchaftliche Einrichtung, und den Namen der Wiburgschen Statthalterchaft. Der dasige Herr General-Gouverneur, Prinz von Württemberg, eröffnete dieselbe am 13ten. Den Anfang machte man mit Vorlesung des Kaiserlichen Befehls und einem feierlichen Te Deum, in der Wiburgschen Hospital-Kirche, welche mehr als eine Werst von der Stadt abliegt. Am 21sten wurden die Richterstühle, wie in andern Statthalterchaften bisher geschehen ist, durch den russischen Metropolitener eingesegnet, und zwar in der Stadtkirche, die sich jetzt in einem Privathause

U 5

besteht

\*) Diese zuverlässige Nachricht habe ich von einem dasigen angesehenen Mann, auf meine Bitte, erhalten.

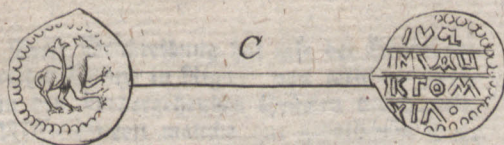
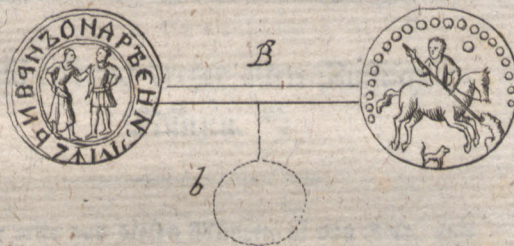
befindet, weil die eigentliche Wiburgsche russische Kirche ganz neu soll gebaut werden.

Wiburg bleibt die Gouvernements-Stadt, und giebt dem ganzen Land seinen Namen. In demselben sind nun 6 Kreise, die nach ihren Kreisstädten heißen, nemlich der Wiburgsche, der Serdobolsche, der Rexholmische, der Neuschlottische, der Willmanstrandische, und der Friedrichshawensche \*). Von diesen Kreisstädten sind schon vorher, wie man weiß, ihrer 5 Städte und Befestigungen gewesen; nur Serdobol ist zu einer Stadt erhoben worden. Dieser Ort liegt in Carelen, eine halbe Werst vom Ladogaschen See; die Russen nannten ihn bisher eine Slabodde, aber die Finnen nur schlechtweg Serdobol: er soll ungefähr aus 100 Rauchfängen bestehen. Nun hat er außer den übrigen Stadt-Einrichtungen, auch einen Stadtvogt erhalten. — Die dort vorhandene Befestigung Dawidow oder Davidstadt, ist zu keiner Kreisstadt gemacht worden, weil sie zwischen 2 ältern Städten liegt: sie gehört jetzt zum Friedrichshawenschen Kreise.

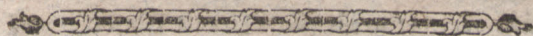
Die

\*) Die Namen Skelere ich so, wie sie in Finnsland selbst, oder der Wiburgschen Statthaltertschaft, geschrieben werden.

Nordische Miscellaneer 9 u. 10. Stück.



Die jährlichen Kosten zur Unterhaltung dieser Statthaltertschaft, belaufen sich auf 113663 Rubel. Ueberdies kosten die Gouvernements-Compagnie, und die Militair-Commandos in den Kreisstädten, an Gehalt jährlich 3500 Rubel 43½ Kopek; worunter jedoch deren Pferde, Proviant, Fourage, Ober- und Untergewehr, wie auch übrige Ammunitionsfische, nicht mit begriffen sind. Demnach kostet der hohen Krone die dasige Statthaltertschaftliche Einrichtung jährlich weit über 117163 Rubel.



### Beschreibung dreyer alten Russischen Münzen. \*)

Die erste von diesen Münzen ist von Gold, und hält an Gewicht  $1\frac{1}{6}$  Dukaten. Sie scheint

zu

\*) Diese Beschreibung hat mir der Herr Conrector Broze in Riga, von welchem schon in den vorhergehenden Stücken der Nord-Miscellaneen manche gut gerathenen Beyträge vorkommen, zum Einrücken gütigst zugesandt. Alle drey hier beschriebene Münzen besitzt er selbst in seiner Münzensammlung.

zu den seltenen zu gehören, weil man sie nicht einmal in dem Verzeichniß der St. Petersburgschen Akademie der Wissenschaften findet. (Eine genaue Abzeichnung davon wird auf der Kupferplatte Lit. A. geliefert.) Auf dem Avers zeigt sich des Zars gekröntes stehendes Bild, mit einem Schein um das Haupt; in der rechten Hand eine Streitart, und in der linken den Reichsapfel haltend. Neben ihm ist der Buchstabe J. vielleicht des Münzmeisters Namen anzuzeigen; gegen über aber ein Schild, und darinnen ein Rad. Die Umschrift ist: Kns weliki Jwan Wasile (Großfürst oder der große Fürst Jwan Wasile.) Auf dem Revers befindet sich ein viermal getheiltes Schild, in dessen erstem Feld 3 Querbalken, im zweyten ein doppeltes Kreuz, im dritten ein Adler, im vierten die Figur eines Löwen oder Drachen, zu sehen sind. Die Umschrift ist: Knsa welikog. Jwana Jwanow. iuwsear chs. Die letzten beiden Worte verstehe ich nicht; die ersten Knäsa (oder Kniäsa) welikoga (Große Fürstin oder Großfürstin) scheinen eine Gemahlin auszudrücken. Man sieht, daß diese Münze von einem Jwan Wasiljewitsch ist; aber wer die Jwana Jwanowna seyn soll, weiß ich nicht: die Geschichte legt weder dem einen noch dem andern bekanten Jwan Wasiljewitsch, eine Gemahlin

mahlin dieses Namens bey. Auch das Wapen ist besonders.

Die zweyte Münze Lit. B. ist ein silberner Kopel, dessen eigentliche wahre Größe durch die Punkte Lit. b. angezeigt wird. Auf der Kupferplatte ist sie um mehrerer Deutlichkeit willen etwas größer gezeichnet. Obgleich die Umschrift nicht ganz zu lesen ist, so sieht man doch, daß sie Knäs Jwan Andrejewitsch heißen soll. Das Thier auf dem Revers, nach welchem der Reuter sicht, soll wohl einen Drachen vorstellen, und die unter dem Pferd sitzende Figur einen Hund.

Die dritte ist eine Kupfermünze, auf welcher der Drache des Averses, wenn anders dies hier die Hauptseite ist, deutlich in die Augen fällt; aber die Worte auf dem Revers kan ich nicht entziefeln, und überlasse solches einem erfahren Liebhaber. Indessen liefere ich Lit. C. davon eine getreue Abzeichnung.



Beschreis

Beschreibung einer noch vorhandenen  
alten ehstnischen Burg, vermuthlich  
Warbola \*)

Diese Burg, ein merkwürdiger Ueberrest aus dem ehstländischen Alterthum, liegt im revalischen Gouvernement, und zwar in demjenigen Theil der vormaligen Provinz Harrien, welcher jetzt der Baltischportische Kreis heißt, im Kirchspiel Niß, unter dem Gut Poll, etwa  $1\frac{1}{2}$  Werste vom Hof, auf einem sich in der Ebene allmählig erhebenden Hügel, nahe bey dem Dorf Warbala, welches nur etwa 400 Schritte davon entfernt ist. Da dieser Hügel mit Bäumen bewachsen ist, so fallen die vorhandenen Ueberreste der Burg nicht sehr ins Auge. Indessen wird man, wenn man mittelst eines Fußsteigs nahe kommt, ungemein überrascht. Auf der Anhöhe findet man nicht nur eine vortrefliche Aussicht, sondern auch Stof zu manchen Betrachtungen, sonderlich für einen Alterthumsforscher.

Die

\*) Diese Beschreibung habe ich von dem Herrn Pastor Andrea zu Zarwast, erhalten, welcher als er vorher noch Pastor zu Niß war, den Ort genau untersucht hat.

Die Burg besteht aus einer Mauer, die 4 bis 5 Faden hoch, mit einer Böschung aufgeführt, unten ungefähr 3, aber oben nur 1 Faden dick, ohne Fenster-Oefnungen ist, und in ovaler Linse einen Bezirk von 5 bis 600 Schritten einschließt. Zwo Thorstellen sind deutlich darin zu bemerken; aus beiden gehen in gerader Linie gebrückte Wege, der eine nach der Wielschen Seite, welcher etwa 50 Faden lang gepflastert ist, der zweyte nach der Harrischen oder Revalschen Seite. Diese Mauer selbst kan, wie aus der Beschreibung deutlich erhellet, kein von den Deutschen in neuern Zeiten angelegtes Schloß gewesen seyn. Auch findet man in deren Bezirk keine Spur eines vorhandenen gewesenen Schlosses; sondern etliche kleine Steinhaufen, welche vielleicht Ofenstellen sind, es sey nun zu kleinen hölzernen Wohnungen, oder zum Brodbacken; und in der Mitten eine große mit Steinen eingefasste Vertiefung, etwa 3 bis 4 Faden ins Quadrat, und 2 Faden tief. Vermuthlich ist sie allmählig verschüttet worden, und vormalß weit tiefer gewesen; sie scheint bloß ein Wasserbehälter, oder eine Art von Brunnen, gewesen zu seyn.

Hey genauer Erwägung muß man aus der ganzen Anlage und Beschaffenheit schließen, daß  
dieser

dieser Ort gar nicht zu den übrigen Lief- oder Ehländischen Schloßern kan gerechnet werden; sondern bloß eine uralte Befestigung, und ein Zufluchtsort der alten heidnischen Ehlten muß gewesen seyn. Heutiges Tages nennen ihn die Ehlten zwar Janilin, d. i. Johannis-Stadt oder Schloß: aber dieser Name kan nichts entscheiden. Johannis ist ein neuer, erst nach Ankunft der Ausländer hier entstandener Name; aber die Liefländische Geschichte weiß nichts von der Erbauung eines Schlosses oder einer Stadt die in jener Gegend einen solchen Namen geführt hätte. Ein jetzt unbekannter Anlaß, vielleicht ein zum Christlichen Glauben gebrachter Besitzer der Burg, mag ihr wohl nachher in der Ordensmeister-Zeit, diesen neuern Namen gegeben haben. Durch Lin bezeichnet der Ehste nicht nur Städte und Schloßer, sondern überhaupt Befestigungen und haltbare Dörfer, also auch jede Burg.

In den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehliland 1 B. S. 384, ist ein Janilin angeführt worden: Dies scheint ein anderes zu seyn als das vorher beschriebene: Doch kan auch ein Versehen in Ansehung der Lage vorgefallen seyn; denn damals war die Gränze der Wiek nur  $\frac{1}{2}$  Meile von der Burg entfernt, welche daher ein Reisender leicht zur Wiek oder gar zu

zu der darin liegenden sehr bekannten Gegend von Merjama, rechnen konnte.

Die Deutschen fanden auf ihren Zügen gegen die heidnischen Ehlten unter ihnen in Ehliland eine feste Burg Warbola. Durchgängig hält man dafür, daß dies das heutige in der Wiek liegende Werpel sey. So entscheidet z. B. Arndt in seiner Liefländischen Chronik 1 Th. S. 154. Not. u. ihm folgten die Topograph. Nachrichten 1 B. S. 387. Aber diese Meinung stüzet sich bloß auf die kleine Ähnlichkeit der Namen: und wie schwach ist ein solcher Grund. Das bey der beschriebenen Burg liegende Dorf Warbiala, das seit undenklichen Zeiten so heißt, und dessen Name von den Deutschen vielleicht verstümmelt ausgesprochen, oder durch Abschreiber verunstaltet wurde, hat nach der größten Wahrscheinlichkeit der dabey befindlichen Burg ihren Namen gegeben. Heinrich der Letzte, der älteste einheimische Geschichtschreiber, setzt Warbola ausdrücklich nach Harrien, keinesweges an den Seestrand in der Wiek, (S. Arndt Chronik 1 Th. S. 95. S. 8. und S. 153); und ob es gleich scheint, als zöge er hernach (ebend. S. 180 und 181 auch 199) diese Burg zur Wiek; so wird man doch bey genauer Ermägung finden, daß diese Stellen

theils nichts entscheiden, theils mit der Behauptung, daß Warbola in Harrien gelegen habe, übereinstimmen. Genug, die Gründe daß die alte heidnische Burg Warbola eben der Ort sey, von welchem noch jetzt im Kirchspiel Viß merkwürdige Ueberreste vorhanden sind, übersteigen an Gewicht weit diejenigen, die man für derselben Lage zu Werpel, aufbringen kan.

---

### Meliorations = Berechnung auf den Krons-Gütern in Liefland.

---

Die Liefländischen Krons-Güter werden gemeinlich auf 12 Jahr zur Arende verliehen; doch zuweilen für besondere Verdienste, auch wohl auf Lebenszeit: und wenn im letztern Fall der Besizer gar keine Arende dafür bezahlen darf, so nennt man sie Gratialgüter. Auf jedem Krons-Gut, sonderlich auf den Gratialgütern, fallen Meliorationen vor, worunter die neuen Gebäude obenan stehen: inzwischen können auch durch die in den Feldern gezogenen Graben, durch Reinigung der Heuschläge, durch Leiche und Wasserleitungen u. d. g. Güter sehr verbessert werden.

Wenn

Wenn nun nach abgelaufener Besizungszeit, der bisherige Inhaber eines Kron-Guts dasselbe einem andern überlassen muß, so übergiebt er seine Meliorations-Rechnung, und verlangt eine Ersegung. Alles was er durch eigne Leute mit Arbeits- oder Wirthstagen (Frohdiensten) gethan; was er mit eignen auf dem Gut vorhandenen Kalk, Steinen und Stroh, ingleichen mit Balken aus Kronswäldern, erbauet hat: das wird ihm nicht vergütet; wohl aber alles dasjenige was er für baare Bezahlung, nach Anzeige seiner Quitungen, und nach Aussage der in Eid genommenen Bauerwirthe, angeschaffet hat. Das Kreis-Commissariat \*) untersucht, ob die angegebene Melioration noch wirklich vorhanden, und einer Taxation würdig sey; wobey sonderlich für jedes Jahr  $2\frac{1}{2}$  Procent (oder von 40 Rubeln einer) abgezogen werden, so daß der Arende-Besizer sein in das Gut verwandtes Geld in 40 Jahren ganz abwohnt, und die hohe Krone nach 40 Jahren die Melioration ohne Wiederersegung frey bekommt. Eben dies hat bey den publikten oder Krons-Pastoraten Statt. Die Taxation

X 2                      geschicht

\*) Die Kreis-Commissariate werden nun in Liefland vermuthlich ganz aufgehören, und wie man sagt, mit den Niedern-Justizpflegern verbunden werden.

geschichte bey der Exmission, wobey zugleich der Zustand der Bauern, und das Verhalten des bisherigen Besitzers gegen dieselben, untersucht werden. Die Kosten hat bisher allezeit der neue Arende-Besitzer welcher zugleich immittirt wird, müssen tragen. Sie beliefen sich nach Beschaffenheit, bey einem kleinen Gut zuweilen, mit Inbegriff der Meilengelder, der Beföstigung, und der Kanzleygebühren, auf 80 bis 100 Rubel \*). — Man hat Kronsgüter, wo die Melioration Tausend beträgt. Auf dem im Jellinschen Kreis liegenden kleinen Gut Welketa von  $\frac{3}{4}$  Haaken, berechnete und bewies der abgehende Arendator 2500 Rubel Meliorations-Kosten; doch wurden, weil eine solche Summe den Werth des Guts zu übersteigen schien, nur 500 Rubel bestanden. Zu Knippelshof, einem Gütchen von  $1\frac{3}{4}$  Haaken im Odenpäschen Kirchspiel, beztrugen sie i. J. 1783 auch 1600 Rubel.

In Estland sind nur wenig Kronsgüter: die Ex- und Immission hat dort bisher der Commissarius Fisci verrichtet. Dort beträgt die jährlich

\*) Ob diese Unkosten jezt, da alle Sporteln im Russischen Reich abgeschafft sind, aufhören, oder wenigstens verringert werden, kan ich nicht zuverlässig anzeigen.

jährlich zu bezahlende Arendesumme an Geld und Korn, weit weniger als in Lief- und Estland: aber dem abgehenden Arendator wird meines Wissens nur selten die Melioration vergütet. Es sind mir Fälle bekannt, da ein solcher die von ihm erbauten hölzernen Häuser abbrach, und wegführte.



### Kurze Anmerkungen über die in Ingermanland befindlichen Tschuden.

Der Herr Pastor Trefurt in Narva, hat in einigen Ingermanländischen Kirchspielen Tschuden gefunden, über deren Sprache, Sitten, Gebräuche und Kleidung, Nachrichten eingezogen, und seine Beobachtungen in des Herrn Gadebusch Versuchen in der livländischen Geschichte Kunde etc. 1ster B. 5tes St., durch den Druck bekannt gemacht. Dieser thätige Gelehrte, von welchem man auch im 2ten Band der Topographischen Nachrichten von Lief- und Estland, wohlgerathene Aufsätze und Beyträge findet, verdienet Ermunterung und Dank: seine Beobachtungen wird gewiß mancher Forscher der russischen

schen und liesländischen Völkergeschichte nugen. Er äussert den Wunsch, daß seine Nachrichten Anlaß zu einigen fernern Untersuchungen geben möchten, sonderlich ob die in Ingermanland vorkommenden Eschuden vielleicht „für ein eigenes, „von Esten, Ehsten, Letten, Kuren, und selbst „von Finnen, unterschiedenes, Volk zu halten „seyn“ S. 24. Dieser Behauptung scheint er günstig zu seyn; denn er beschreibt S. 9, die Eschuden als Leute „die sich Eschuden nennen, „für ein sehr altes Volk, und für Abkömmlinge „der ehemals bekannt und berühmt gewesenen „Eschuden ausgehen, und übrigens in Sprache, „Kleidung, Sitten und Gebräuchen, von Ehsten, Finnen, Liwen und Kuren, verschieden „sind.“ Da er unter andern, auch meiner Aeußerung über die Eschuden, daß nemlich die Ehsten zu denselben gehören, oder darunter verstanden werden, gedenkt; so achte ich mich verbunden, zu deren nähern Bestimmung und Unterfügung, doch ohne die Sache erschöpfen zu wollen, nur einige kurze Anmerkungen hier zu liefern.

Seit langer Zeit wohnen in Ingermanland zwey ganz verschiedene Völker, aber vermischt: das eine besteht aus Russen: das zweyte bezeichnet

et man dort durch den allgemeinen Namen Finnen. Daß die Vermischung ein Volk, dessen Sprache, Sitten u. d. g. allmählig ganz umstimmen könne, ist eine durch tausend Erfahrungen bestätigte Thatsache. Der alte weit verbreitete finnische Völkerstamm, hat sich in viele kleine Völkerschaften zertheilt, deren jede nach ihrer Lage, nach ihren Nachbarn, Verfassungen und Gewerben, ihre eignen Gebräuche und Kleidungen, auch ihren eignen Sprachdialekt hat. Die Eschuden von welchen hier die Rede ist, sind immer für Finnen gehalten worden: aber ihre Kleidung, Sitten und Sprache, haben wohl nicht mehr das alte Ursprüngliche, zumal da sie, wie Herr Tresfurt selbst meldet, sich jetzt zur russischen Kirche bekennen, und also viel von den Russen angenommen haben. Ueberhaupt läßt sich bey den Finnen, und bey den zu ihnen gehörenden Ehsten, aus der Kleidung und den Gebräuchen, kein sicherer Schluß ziehen: jede Gegend (oft jedes Kirchspiel,) weicht darin von der andern ab, wie man in Lief- und Ehstland unter den Ehsten täglich beobachten kan.

Gegen die Liwen und Kuren darf man die Eschuden nicht füglich halten: die Liwen sind bey nahe verloschen, man kennt sie zu wenig; eben so

die alten Kuren, sonderlich am Seestrand, welche gleichfalls Liven waren; sie sind sämtlich heutiges Tages unter die Letten gemischt, welche bekanntermaßen in Lettland, Litauen und Kurland ein eignes und besonderes Volk ausmachen. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die ingermanländischen Eschuden zu dem finnischen Völkerstamm (zu den Finnen und Ehsten) gehören, oder ein von beiden ganz unterschiedenes Volk sind. Die Entscheidung wird jetzt, bis man mehrere Nachrichten von ihnen erhält, bloß aus Herrn Tresfurts eignen Beobachtungen müssen genommen werden, und zwar nicht aus den Gebräuchen und Kleidungen, die in jeder Gegend verschieden sind; sondern bloß aus der Sprache. Von dieser meldet Herr Tresfurt S. 12. u. f. sie hätte „eine gewisse Ähnlichkeit mit der Finnischen, dergestalt, daß ein Finne den Eschuden, und der Eschude hinwiederum den Finnen zu verstehen im Stande ist, keiner aber des andern Sprache reden kan. Auch hat sie eine, jedoch weit entferntere, Ähnlichkeit mit der ehstnischen.“ Schon hieraus ist offenbar, daß die Eschuden mit den Finnen in Ansehung der Sprache verwandt sind, weil sie einander verstehen. Daß einer des andern Sprache nicht redet, macht keinen Einwurf; die dörrptschen Ehsten verstehen die Sprache

Sprache ihrer gegen Reval zu wohnenden Brüder, und diese hinwiederum jene; aber keiner kan des andern Sprache reden. Da die tschudische Sprache mit der finnischen eine größere Ähnlichkeit haben soll, als mit der ehstnischen; so will ich jetzt zeigen, daß sich in derselben auch viel reine ehstnische Wörter befinden: woraus folgen wird, daß die Eschuden mit den Finnen und Ehsten eine gemeinschaftliche Sprache, nur nach verschiedenen Dialekten, reden: der Schluß auf eine alte Verbrüderung und gemeinschaftliche Abstammung, möchte wohl dann keiner Schwierigkeit unterworfen seyn.

Herr Tresfurt führt bloß ein tschudisches Lied an. Aus Volksliedern überhaupt läßt sich nicht viel beweisen: der Finne, und Ehste, nimmt darin Ausdrücke an, die keinen Sinn haben; er giebt den Wörtern ungewöhnliche Dehnungen und Endsyllben; setzt sie auch wider die Sprachregeln zusammen. Wer die ehstnische Sprache nicht völlig in seiner Gewalt hat, wird selten ein ehstnisches Volkslied verstehen, noch weniger im Stande seyn, dasselbe aus dem Munde eines Ehsten niederzuschreiben: der Finne und Ehste haben ohnehin in ihrer Sprache, Töne, die sich durch unsere Buchstaben nicht ausdrücken lassen. Da nun

Herr Trefurt, wie er S. 13 selbst meldet, weder die finnische noch die ehstnische Sprache versteht, auch die tschudische vorher niemals gehört hatte; so mag er einige Worte vielleicht nicht genau verstanden, und nicht richtig genug aufgeschrieben haben; für die Richtigkeit der Uebersetzung kan er nicht stehen \*); an etwanige Druckfehler will ich nicht einmal denken. Inzwischen ist das Lied, wie es S. 13 geliefert wird, immer zum Beweis hinreichend. Es besteht aus 8 Zeilen: nur die 3 ersten und 2 letzten will ich mit ihrer Uebersetzung wörtlich anführen:

Awita minnu arma toita  
 Tſchen ſaennad tſchen toifell  
 Ku mihall tuhae toifae poika.  
 Mae iſſon kui lindo puen pael.  
 Ja meolen kui lammas metſae kaent.  
 Helfet doch mir Armen,  
 Der eine mit Worten, der andre mit Zureden,  
 Alsdenn, wenn ich auf eine fremde Stelle  
 komme.

Ich

\*) Sie ist aus dem Mund einer tschudischen Dirne, die etwas deutsch sprach, welches die dasigen Finnen bey ihren deutschen Hofschafften lernen.

Ich ſiße verlassen, gleich einem Vogel auf dem  
 Baum,  
 Und so verloren, wie ein Schaaf im Walde.

Awita, der Ehste sagt arwita hilf. Minnu, der Ehste sagt minnu, mein, mich. Arma, armas heißt im Ehstnischen lieb, armota und armeto aber elend, armſelig. Toita ist ein reines ehstnisches Wort, und heißt ernähren; in der Uebersetzung vermiſſe ich es. Tſchen ist ein ganz unbekanntes Wort; weder der Finne noch der Ehste kan es aussprechen, weil beide in ihrer Sprache kein sch haben: nur durch den Umgang mit Deutschen, Russen oder Letten, wenn sie deren Sprache lernen, bringen sie einen etwas ähnlichen Laut hervor. Wenn Tſchen richtig geschrieben ist, so mögen es wohl die Tschuden von den Russen entlehnt und ungeformt haben \*) Saennad, der revalsche Ehste sagt Sannad Worte, in einigen Gegenden klingt es fast wie Sannad. Toifell ist nicht richtig durch Zureden überſetzt, vermuthlich soll es heißen: sonst, oder auf andre Art. Der Finne sagt, toinen der andre, der revalsche Ehste

\*) Da die Tschuden mitten unter Russen wohnen, auch Mitglieder der griechischen Kirche sind, so verstehen und reden sie die russische Sprache, wie alle dasige Finnen.

Ehste teine, der dörrptsche töine; daher kommt töisite oder töisfel anders. Ku ist verdrückt, und soll wie in den beiden letzten Zeilen, kui wenn, heißen, welches ein ehstnisches Wort ist. Auch die Worte mihall tuhae halte ich für unrichtig abgedruckt. Toisae poika sollen wohl heißen teise (oder töise oder toise) paika; dann sind es wahre ehstnische Wörter, die man übersetzen kan: auf eine fremde oder andre Stelle. Ma iskon kui lindo puen pael; der Ehste sagt ma istun kui lind pu peäl (oder pääl) ich sitze wie ein Vogel auf dem Baum; das Wort verlassen ist in der Uebersetzung eingestickt; puen anstatt pu, ist eine finnische Beugung oder Endigung. Ja und, ist ein reines ehstnisches Wort. Meolaen scheint verdrückt zu seyn; vielleicht soll es das ehstnische möllan ich lerne, ausdrücken. Kui lammas wie ein Schaaf, ist reines Ehstnisches. Metsäe kaent, der Ehste sagt metsa känd eine Stubbe im Wald, oder metsa kääs (oder kääen) mitten im Wald. — Hieraus ergiebt sich, daß dies Lied größtentheils aus ehstnischen Wörtern besteht; daß also, wenn man von demselben auf der Eschuden Sprache schließen darf, diese mit der ehstnischen nahe verwandt ist; und folglich die Eschuden und Ehsten als Brüder, einerley Sprache, nur jetzt nach verschiedenen Dialecten,

ten, reden. Wenn auch in der Eschudischen etliche Wörter vorkommen, welche der Ehste nicht versteht, so ist solches von keiner Folge. Der dörrptsche Ehste hat so gut seine ganz eignen besondern Wörter, als der revalsche; dennoch sind beide ein Volk \*) Ein hiesiger Edelmann, der die ehstnische Sprache vollkommen redete, unterhielt sich auf meine Bitte, auf seiner Reise nach Sallis, mit den dassigen Litwen; aber nur selten verstand er ein Wort aus ihrer alten litwischen Sprache, die gleichwohl eine Schwester der ehstnischen ist. — Selbst in Ansehung der Gebräuche wird sich zwischen den Eschuden und Ehsten wohl eine Aehnlichkeit finden, wenn man beide genau kennen lernt: schon was Herr Tresfurt S. 21 von ihren Hexenmeistern erzählt, welche der Eschude Neida, der Ehste Noid, Noida, nennt, beweist solches.

Dieses alles berechtigt mich zu glauben, daß die ingermanländischen Eschuden zu dem finnischen großen Völkerstamm gehören, und Ehsten, oder deren Brüder sind. — Daß sie Eschuden heißen, verdient Aufmerksamkeit; nur fragt sich noch, ob sie

\*) So nennt z. B. der dörrptsche Ehste den Hund Penni, der revalsche aber Koer.

sie sich diesen Namen selbst gegeben, oder ihn von ihren uralten Vorfahren ererbt, oder von den Russen bekommen haben. Das letzte ist wahrscheinlich; Herr Tresfurt führt selbst S. 23 ein Scheitwort an, welches die Eschuden oft von den Russen ertragen müssen: *Ukaja Tschudaja besoboschnaja* welch ein gottesvergessener Eschude! Der Ehsien See d. i. die Weipus, nennt der Russe den eschudischen See; also vermuthlich die Sprache der ingermanländischen Ehsien oder Finnen, die eschudische. Kein Wunder, daß die Eschuden sich und ihrer Sprache eben den Namen beylegen, welchen sie von ihren Nachbarn, den Russen, hören. Der liesländische Ehsie nennt sich Landvolk, und seine Sprache die Landes-Sprache; nur von den Deutschen hört er, daß er ein Ehsie, und seine Sprache die eshsische, ist.

Inzwischen bestätigt Herr Tresfurt durch seine bekannt gemachten Entdeckungen und Beobachtungen, die Wichtigkeit der Behauptung, daß die Ehsien und ihre von dem großen finnischen Völkerstamm herkommenden Brüder, unter dem alten allgemeinen Namen Eschuden sind begriffen worden. Wäre es zu beweisen, daß die ingermanländischen sich von jeher selbst so genannt,  
und

und diesen uralten Namen von ihren Stammvätern ererbt haben, so würde dies eine große Aufklärung in der alten Völkergeschichte geben. Vielleicht findet Herr Tresfurt Gelegenheit, hierüber nähere und sichere Nachrichten einzuziehen, und sich dadurch sowohl um die alte russische als liesländische Geschichte noch mehr verdient zu machen.



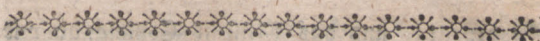
Nachricht wegen der zum 8ten Stück  
der Nord. Miscell. gehörenden  
Karte.

Als das 8te Stück der Nordischen Miscellaneen bereits der Presse übergeben war, und die dazu gehörende Karte von Lief- und Ehsland, an den Kupferstecher sollte gesandt werden, verbreitete sich das Gerücht, daß in 3 liesländischen Kreisen eine Veränderung der Kreisstädte, und also vermuthlich auch der Namen, zu erwarten stehe, es sollte nemlich wie man vorgab, die Erbauung der neuen Stadt *Kirumpä-Koikel* ganz unterbleiben, und an deren Stelle *Wak* dahin

dahin gezogen, Wolmer aber zum walschen Kreis gerechnet, und Lemsal zur Kreisstadt erklärt werden: Dann würde aus dem Kirrumpä: Koikelschen oder neuen Kreis, der walsche; aus dem walschen der wolmersche; und aus diesem der lemsalsche Kreis entstanden seyn. Dies Gerücht ward endlich ungegründet befunden; in dessen gab es Anlaß, den Abdruck der Karte eine Zeitlang aufzuschieben. Während der Zeit hatte ein von Bierland zu Terwen oder dem Weissensteinschen Kreis, verlegtes Kirchspiel, auf geschehene Vorstellung die Erlaubniß erhalten, wegen seiner nähern Lage bey der Kreisstadt Wessenberg, noch ferner bey Bierland zu bleiben. Hieraus sind die etwanigen Abweichungen, wenn man sie auf der Karte, und im erwähnten 8ten Stück S. 230, bemerkt, zu erklären und zu entschuldigen.

Das Gut Kirrumpä: Koifel, wo die zu erbauende neue Kreisstadt bereits abgestochen war, ist eigentlich eine Hoflage die man Neu-Kirrumpä: Koifel nennt. Sie stößt an einen Bach, welcher sie von dem gleich gegenüber liegenden kleinen Gut Löweküll trennt; und weil letzteres mit vielen Hofgebäuden versehen ist, so haben einige zur neuen Stadt gehörende Personen, als der  
Stadt

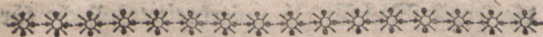
Stadtvogt, und das Militair-Commando mit seinem Officier, daselbst ihre Wohnungen bisher gehabt. Auf unterthänigste Unterlegung, daß Kirrumpä: Koifel für eine Stadt keine bequeme Lage, eingeschränkte Gränzen, keinen guten Boden, Mangel an Viehweide, und beschwerliche dahin führende Wege, habe: ist vermöge eines allerhöchsten Befehls das Privatgut Werro gekauft, und zur neuen Stadt bestimmt worden. Dasselbe hat eine günstige Lage an einem offenen Wege, weitläufige Gränzen, gute Viehweide, 2 Seen und einen Bach auf der Nähe, und andre Bequemlichkeiten. Vormalis ist es ein Theil von dem großen Gut Kirrumpä: Koifel gewesen und liegt mit demselben in einem Kirchspiel. Das vormalige Schloß Kirrumpä, soll hier gestanden haben. Eben daher ist zu vermuthen, daß der neue Kreis seinen bisherigen Namen nicht ändern werde, obgleich die Kreisstadt nun auf den Grund und Boden des Guts Werro, wo schon einige gute Hofgebäude vorhanden, und als ein Anfang zur neuen Stadt anzusehen sind, erbauet wird.



Ein in der Hand ausgebrütetes Ey.

Der Herr Probst Prigbuer in Pottland, meldet mir, daß eine Frauensperson in seiner Nachbarschaft, welche den Arm gebrochen hatte, aber wegen ihres lebhaften Gemüths sich nicht entschließen konnte, denselben nach dem Verband auf geraume Zeit in die tiefste Unthätigkeit versunken zu sehen, auf die Gedanken fiel, mit Einwilligung des Wundarzts den Versuch zu machen, ob sie ein Ey in der unwirksam liegenden Hand ausbrüten könne. Man zweifelte an ihrer Ausdauer; aber nach 4½ Wochen kroch aus dem in ihrer kranken Hand gebrüteten Ey ein junges Huhn, welches sie sorgfältig pflegte und erzog. Es hat sich nie unter die übrigen Hühner gesellen, ob es gleich ein Hahn war; zuweilen sahe man ihn an Frauenzimmern in die Höhe fliegen.

Fragen



Fragen:

x. Ueber das Recht eines Testators, in seinem Testament die Natur seines Landguts, in Hinsicht auf die Erbfolge, zu ändern.

Die Testaments-Verordnungen §. 5 (in der Landes-Ordnung. S. 426 u. f.) als ein in diesem gütigen Gesetz, berechtigen den Testator, zur Erhaltung seiner Familie, in seinem Testament nach Willkühr eine perpetuelle Verordnung zu stellen, welche unverbrüchlich soll beobachtet werden. Dies scheint nur bey wohlervorbenen Gütern auf den ersten Erwerber zu passen. Sollte es auch bey angeerbten Gütern Statt finden, so könnte doch wohl jeder nachfolgender Besizer in seinem Testament seines Vorfahren Verordnung mit gleichem Recht über den Haufen werfen? — Wenn also vermöge jenes Gesetzes, der Testator sein Allodialgut in ein Mannlehn, Majorat, oder Fideicommiss umschaffet, wird seine testamentarische Verordnung ohne hinzugekommene Bestätigung der höchsten Landesobrigkeit rechtsbeständig

D 2

dig seyn? Was für ein ausgebreitetes Recht für einen Testator! Und wie, wenn Mannlehne ganz abgeschafft sind? Wäre es auch alsdann möglich, ein Majoratgut jemals wieder zum Allodialgut zu machen? — Diese Fragen scheinen eine Aufmerksamkeit Prüfung zu verdienen. Uebrigens wissen manche Liefländer gar nicht, daß sie ein solches Recht haben, über ihr Gut, Geld u. d. g. so willkürlich eine testamentarische Verordnung abzufassen. Bedarf sie einer höhern Bestätigung, so scheint das Gesetz ganz überflüssig und unnütz zu seyn.

## 2. Ueber die Communications- und Kirchenwege, in Lief- und Ehstland.

Fast in allen Gegenden sucht man nach den oft wiederholten obrigkeitlichen Befehlen, die Kirchen- und Communicationswege (welche letztere aus einem Kirchspiel in das andre führen,) in Lief- und Ehstland in bessern Stand zu setzen: doch veranlaßt die ungleiche Vertheilung manches Hinderniß. Nur in den wenigsten Kirchspielen hat man eine feste Einrichtung getroffen: in einigen, sonderlich ehstländischen, bessert jedes Gebiet

Gebiet bloß wie und wo es selbst will. In Lief-land hat man Landtagsschlüsse darüber abgefaßt; aber sie scheinen noch Mängel zu äuffern. Wenn jedes Gebiet alle in seinen Gränzen befindliche Kirchen- und Communicationswege ausbessern soll, so erliegt manches von der Kirche weit abgelegenes Gut, sonderlich wenn seine Wege über große Moräste und durch sumpfige Wälder gehen, unter der Last derselben; dahingegen die nahe bey der Kirche, oder an der großen Landstraße, liegenden Dörfer von keiner Beschwerde wissen. Soll aber jedes Dorf nur die Wege unterhalten, welche dasselbe selbst zur Kirche befährt, so bleibt auffer obiger Schwierigkeit, mancher Communicationsweg ungebessert; oder das Dorf wird wohl gar um der Verbesserung auszuweichen, große Umwege nehmen. Nicht zu gedenken, daß manche Gränze zweifelhaft, oder der Kirchenweg zuweilen die Gränzscheidung zwischen zwey Gütern, ist. — Wäre es daher nicht heilsam, daß jedes Kirchspiel alle darin befindliche Wege genau messen, und auf jedes Gut nach dessen Haakenzahl eintheilen ließ? Dann würden alle Dörfer und Höfe, sie möchten nahe oder weit von der Kirche liegen, viel oder wenig Wege, Morast oder Landstraße, in ihren Gränzen haben, gleiche Beschwerde tragen; keinem könnte diese

unumgänglich nöthige Arbeit zur Last fallen; kein Communications-Weg bliebe unausgebessert; Niemand dürfte dann über eine allzuschwere Last klagen. Dies scheint desto billiger, da nicht nur Höfe und Dörfer zur Kirche fahren, sondern auch unter einander Verkehr haben, und folglich ihnen allerseits gut unterhaltene Wege zum Vortheil gereichen. Das ganze Publikum ist dabey interessiert, daß die Kirchen- und Communications-Wege in guten Stand unterhalten werden, weil man auf denselben fast mehr als auf den großen Landstraßen fahren muß, auch die meisten Gegenden durch mehrere Kirchspiele reisen müssen, ehe sie die Landstraße betreten. Ob durch obrigkeitlichen Befehl, oder durch Landtageschluß, oder durch eine Abmachung auf dem Kirchenconvent in jedem Kirchspiel, eine allgemeine und gleiche Vertheilung dieser Wege veranstaltet werde, ist gleichgültig; wenn sie nur kein Hinderniß findet: doch scheint derjenige welcher sich ihr widersetzen will, eine Zurechtweisung zu verdienen, weil er sich gegen gute Ordnung sträubet, und an dem Publikum verbricht, als welchem eben soviel an guten Kirchen- und Communications-Wegen, als an guten Landstraßen, gelegen ist. Da die letzteren auf alle Güter nach deren Haften-Größe gleich vertheilt sind; sollte denn nicht eben der

Maas-

Maasstab bey den erstern billig, und mit glücklichsten Erfolg anwendbar, seyn? — Die Messung der Kirchspielswege geschieht am süglichsten durch die Kirchenvorsteher, wenn sie sich dazu geneigt finden lassen, da sie ohnehin solche Wege jährlich visitiren müssen. Lehnen sie es aber von sich ab, so mag jedes Kirchspiel sehen, ob es aus seinen Mitteln einen Mann dazu willig machen kan: die Sache durch einen Revisor zu bewerkstelligen, würde mit großen Kosten verknüpft seyn; es wäre dann, daß er auf hochobrigkeitlichen Auftrag die Messung ex officio verrichtete.



Anzeige einiger im 9ten und 10ten Stück  
der Nord. Miscellaneen, bemerk-  
ten Druckfehler.

- S. 6 Z. 5 l. Vermuthung, ist  
 - 25 - 5 l. sondern einer eines jeglichen  
 - 26 - 8 statt adjudicirt, l. abjudicirt  
 - 45 - 1 st. ihm l. im  
       12 l. verursacht  
 - 48 - 15 l. Praefidis  
 - 56 - 14 l. von Adel,  
 - 62 - 16 l. Bodendieft  
 - 74 - 2 von unten, muß zu Nebständer ein †  
       gesetzt werden  
 - 75 - 10 muß bey Meerfeldt das † weggestri-  
       chen werden  
 - 78 - 5 muß zu Fricken ein † gesetzt werden  
 - 79 - 4 l. Hüllßen  
       10 l. Voeninghausen  
 - 140 - 18 st. Würpau l. Würzau  
 - 232 - 7 l. brachten; da denn  
 - 234 - 21 st. Und l. und  
       26 l. auch nicht, jemals  
 \* 259 - 5 l. Prewoschoditelni. (Es ist hier aus  
       Versehen anstatt des s ein l gedruckt,  
       und dadurch das Wort unverständlich  
       worden, weil man es leicht als wenn  
       ein sch da stünde, aussprechen könnte.  
       Das wos und cho sind 2 besondre  
       Sylben.)  
       6 l. Prewoschoditelstwo  
       8 l. Wisokoprewoschoditelni  
       9 l. Wisokoprewoschoditelstwo  
 - 260 - 16 und 22 l. Prewoschoditelstwo  
 - 268 - 14 l. Wisokoprewoschoditelni  
       19 l. Wisokoprewoschoditelstwa  
 - 279 - 2 von unten, st. Gegemeinnützige l. ge-  
       meinnützige  
 > 285 - 8 st. Vorsprache l. Fürsprache.